

REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG



Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie Dokumentation der Potenzialflächenanalyse

Stand: April 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Dokumentation der Potenzialflächenanalyse	5
2.1	Lesehilfe.....	5
2.2	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	6
	WEG 01/21 Rieps	6
	WEG 02/21 Löwitz West	9
	WEG 03/21 Schönberg	13
	WEG 04/21 Menzendorf	17
	WEG 05/21 Grieben Ost	21
	WEG 06/21 Groß Voigtshagen	24
	WEG 07/21 Questin.....	27
	WEG 08/21 Grevesmühlen	30
	WEG 09/21 Rohlstorf	33
	WEG 10/21 Mühlen Eichsen	37
	WEG 11/21 Gadebusch Süd.....	40
	WEG 12/21 Renzow West	44
	WEG 13/21 Renzow Ost.....	48
	WEG 14/21 Groß Welzin	53
	WEG 15/21 Parum.....	57
	WEG 16/21 Stralendorf.....	60
	WEG 17/21 Alt Zachun	64
	WEG 18/21 Lübesse.....	67
	WEG 19/21 Plate	70
	WEG 20/21 Hoor	74
	WEG 21/21 Boizenburg	79
	WEG 22/21 Gresse.....	83
	WEG 23/21 Vellahn	87
	WEG 24/21 Kloddram.....	91
	WEG 25/21 Alt Krenzlin	94
	WEG 26/21 Wöbbelin	97
	WEG 27/21 Bresegard und 28/21 Karenz	103
	WEG 29/21 Wanzlitz.....	108
	WEG 30/21 Steesow.....	111
	WEG 31/21 Milow	115
	WEG 32/21 Grabow.....	119
	WEG 33/21 Muchow	122
	WEG 34/21 Brunow	125
	WEG 35/21 Parchim	129
	WEG 36/21 Gischow.....	132

WEG 37/21 Lübz Süd	137
WEG 38/21 Kreien.....	141
WEG 39/21 Wendisch Priborn	145
WEG 40/21 Barkow	148
WEG 41/21 Plauerhagen	151
WEG 42/21 Daschow.....	155
WEG 43/21 Sehlsdorf	160
WEG 44/21 Werder	163
WEG 45/21 Granzin.....	168
WEG 46/21 Kladrum.....	171
WEG 47/21 Severin	175
WEG 48/21 Wessin	180
WEG 49/21 Groß Hundorf	183
WEG 50/21 Lüttow-Valluhn.....	187
WEG 51/21 Klein Dammerow	190
WEG 52/21 Runow	194
2.3 entfallende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.....	198
WEG 19/18 Waschow.....	198
WEG 24/18 Ludwigslust Ost	199
WEG 28/18 Gorlosen.....	201
2.4 entfallende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (bedingte Festlegung)	202
bedingtes WEG 46/18* Rütting	202
bedingtes WEG 47/18* Paetrow	203
bedingtes WEG 48/18* Klein Trebbow.....	205
bedingtes WEG 49/18* Beckentin.....	206
bedingtes WEG 51/18* Wamckow	208
2.5 weitere Potenzialflächen	210

1 Einleitung

Die vorliegende Dokumentation der Potenzialflächen stellt im Detail und gebietsbezogen dar, wie die Kulisse der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen für die dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie erarbeitet wurde. Sie ist dabei nicht nur ein wichtiger Baustein in der transparenten, nachvollziehbaren und gerichtsfesten Dokumentation der Erstellung der Kulisse des 3. Entwurfes, sondern zeigt auch, wie sich die Kulisse der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vom 2. zum 3. Entwurf entwickelt hat.

Die Datenblätter der Eignungsgebiete stellen eine kompakte, aber in einigen Fällen auch sehr komplexe Beschreibung der Gebietsgenese oder Änderung innerhalb der einzelnen Eignungsgebiete dar. Insbesondere betrifft dies die Restriktionskriterien „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ sowie „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“. Die Lesehilfe (Kapitel 2.1) soll die Lesbarkeit der Datenblätter vereinfachen.

Neben der Genese der Eignungsgebiete liegt ein zweiter Schwerpunkt dieser Dokumentation auf den entfallenden Eignungsgebieten und den weiteren Potenzialflächen, die nicht zu Eignungsgebieten qualifiziert werden können sowie der entsprechenden Begründung der entgegenstehenden Restriktionskriterien.

Die Dokumentation der Potenzialflächenanalyse ist eine Entscheidungsgrundlage für die Arbeitsgruppe des Vorstandes und die Gremien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg. Darüber hinaus wird sie als Unterlage der Verbandsversammlung veröffentlicht, sie ist jedoch nicht Bestandteil der Beteiligungsunterlagen.

2 Dokumentation der Potenzialflächenanalyse

2.1 Lesehilfe

Die Karten der Datenblätter der einzelnen Eignungsgebiete dienen der räumlichen Orientierung. Für alle Karten gilt, dass sie keinen festen, aber mit ca. 1:50.000 den annähernd gleichen Maßstab besitzen. Konkrete Abstände sind der Karte der Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie im Maßstab von M 1:100.000 zu entnehmen.

Die mögliche Beeinträchtigung durch eine erhebliche Umfassung von Siedlungen wurde für jedes WEG innerhalb des Betrachtungsradius von 3,5 km geprüft. Sofern eine solche Umfassung auszuschließen ist, ist dies nur verbal dokumentiert worden. In denjenigen Fällen, in denen eine mögliche erhebliche Umfassung festgestellt wurde, erfolgte eine vertiefte Prüfung und Dokumentation.

Legende für Kapitel 2.2 bis 2.4

Die Farben und Farbdifferenzierungen dienen der besseren Nachvollziehbarkeit der Kriterien. Die Farben wurden in Anlehnung an das RREP WM gewählt:

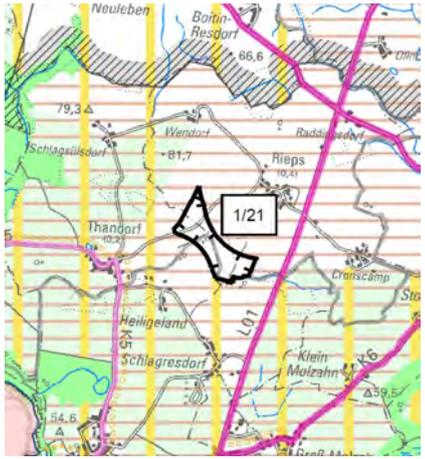
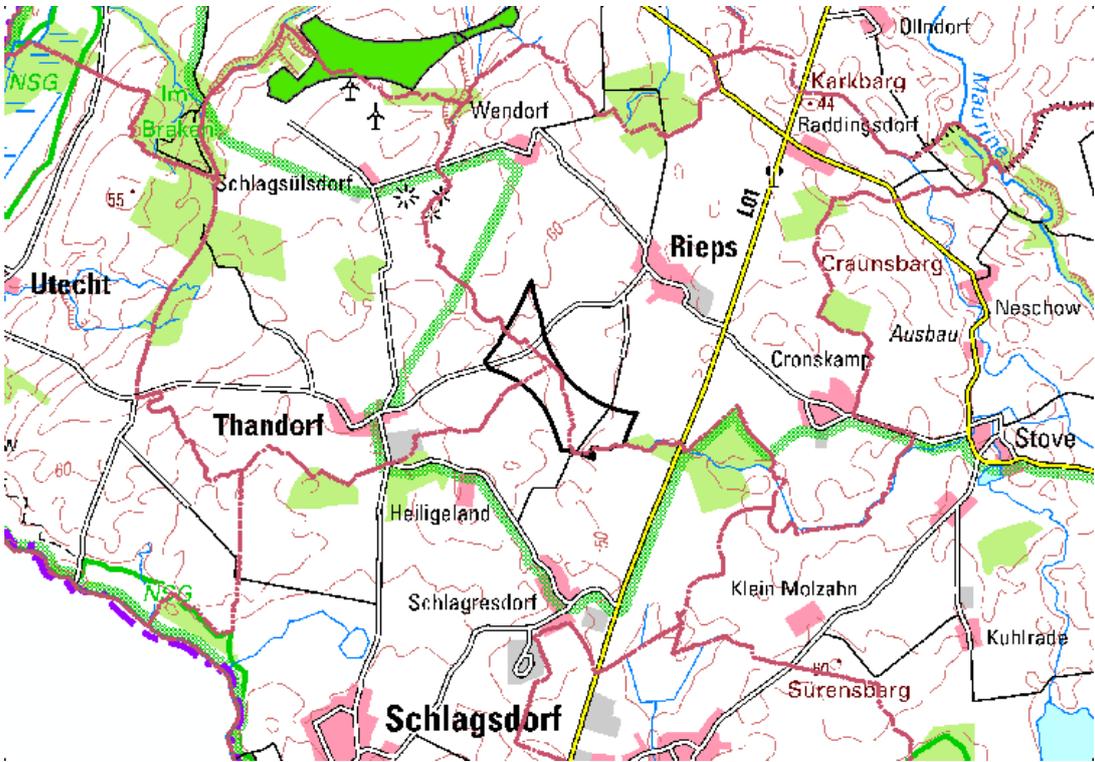
- Rottöne = Siedlungen und Siedlungspuffer
- Grüntöne = naturschutzfachliche Kriterien
- Blautöne = hydrologische Kriterien
- Gelbtöne = weitere Kriterien

Die gewählte Darstellungsart ist ein Kompromiss zwischen der erforderlichen Nachvollziehbarkeit der Abwägungsentscheidung sowie der Lesbarkeit. Aufgrund dessen wurde auf die ausführliche Auflistung der Farbgebung der einzelnen Kriterien verzichtet. Folgende Signaturen sind darüber hinaus wichtig:

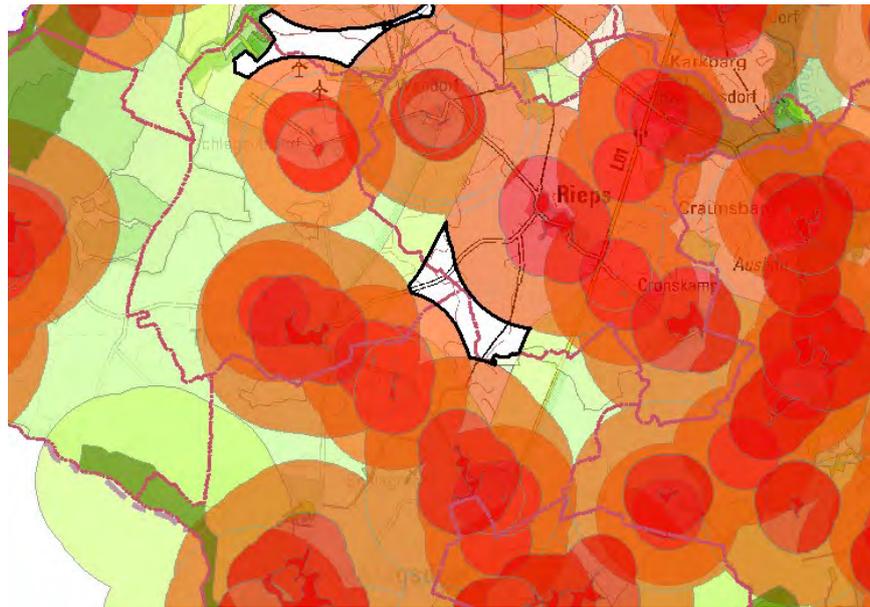
Potenzialfläche_3Entwurf	
Potenzialfläche_entfallen	
Potenzialfläche_neu	
WEG_3Entwurf	
Gemeindegrenzen	
WEG_3Entwurf_2500m_Abstand	
WEA_Bestand_2500m_Abstand	
WEA_Bestand_Westmecklenburg_2020	
WEA_Westmecklenburg_Errichtung_vor_2002	
WEA_Bestand_Brandenburg	

Das Kapitel 2.5 der weiteren Potenzialflächen hat eine eigenständige Legende.

2.2 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

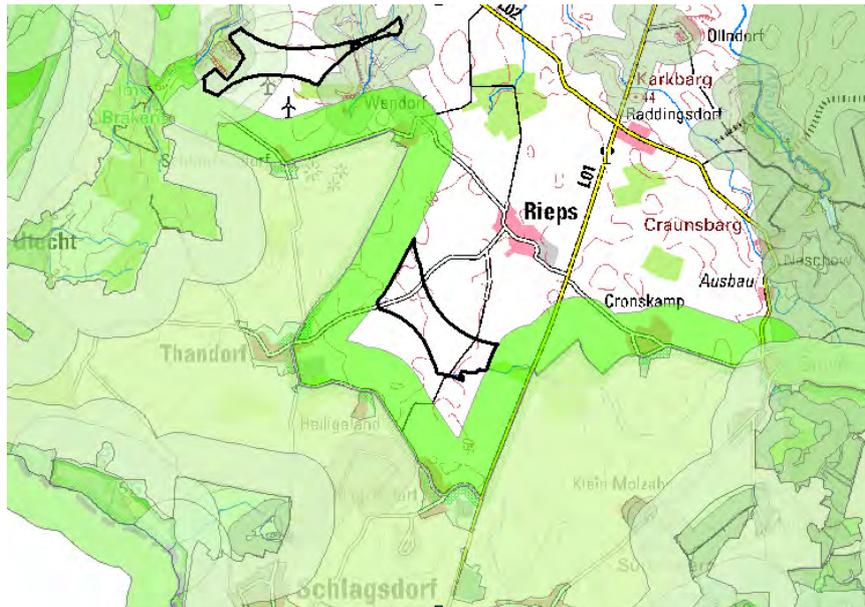
WEG 01/21 Rieps	
Größe	70 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Rieps, Thandorf und Schlagsdorf
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Rieps	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Thandorf	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Heiligeland - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Schlagresdorf - Waldflächen ab 10 ha	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- Waldflächen ab 10 ha - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



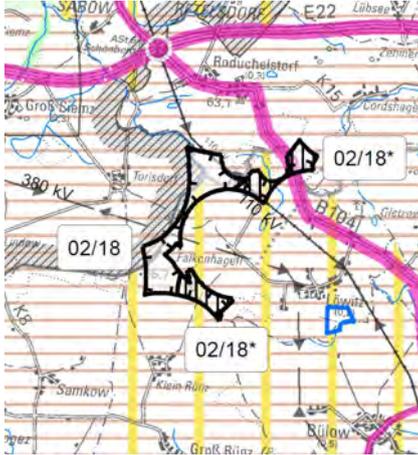
Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- Mindestabstand von 2,5 km zu 2 WEA bei Schlagsülsdorf		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km der WEA zur Potenzialfläche Löwitz West (ca. 2.000 m Abstand) - 2 WEA bilden keinen Windpark, daher nicht zu berücksichtigen - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Westen	- 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten		- keine Überlagerung
Osten	- 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten		- keine Überlagerung
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 02/21 Löwitz West

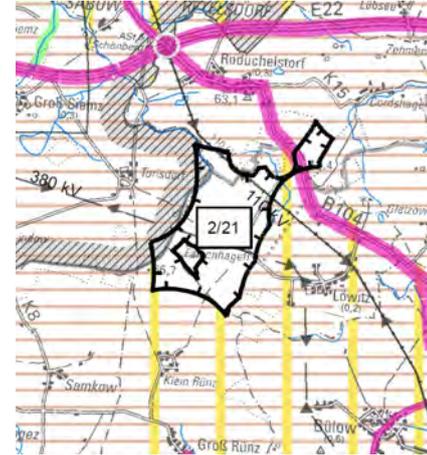
Größe	349 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Rehna, Königsfeld, Groß Siemz und Roduchelstorf

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

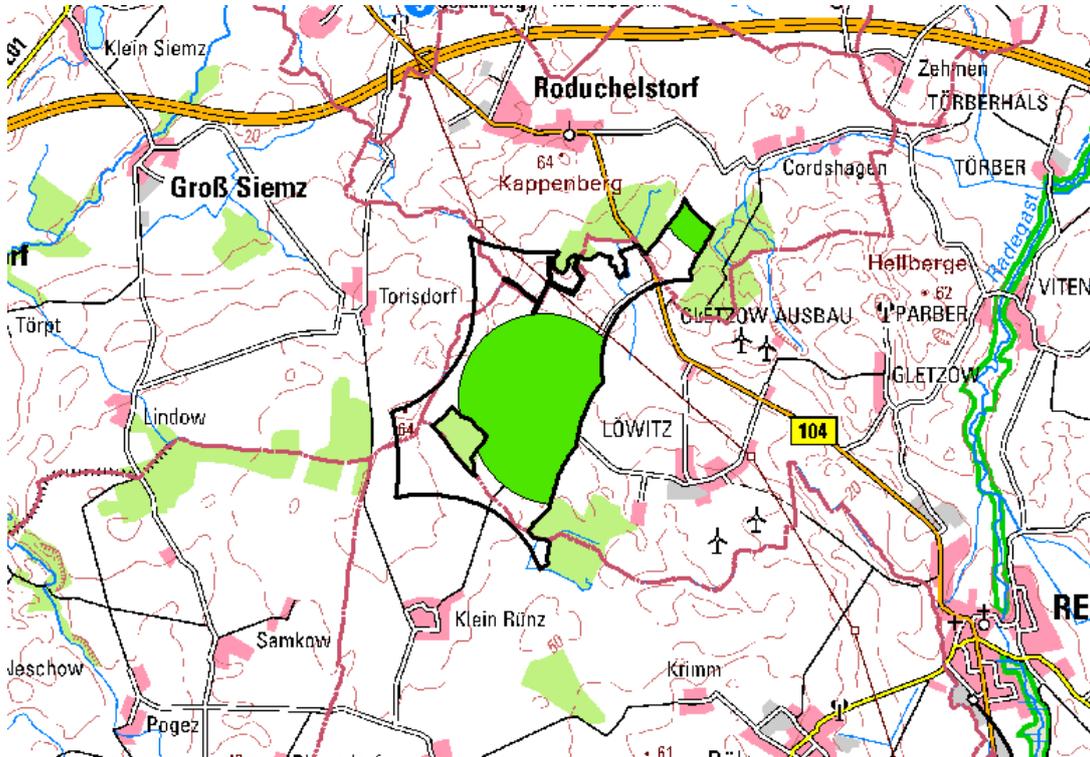


3. Entwurf



2. Begründung

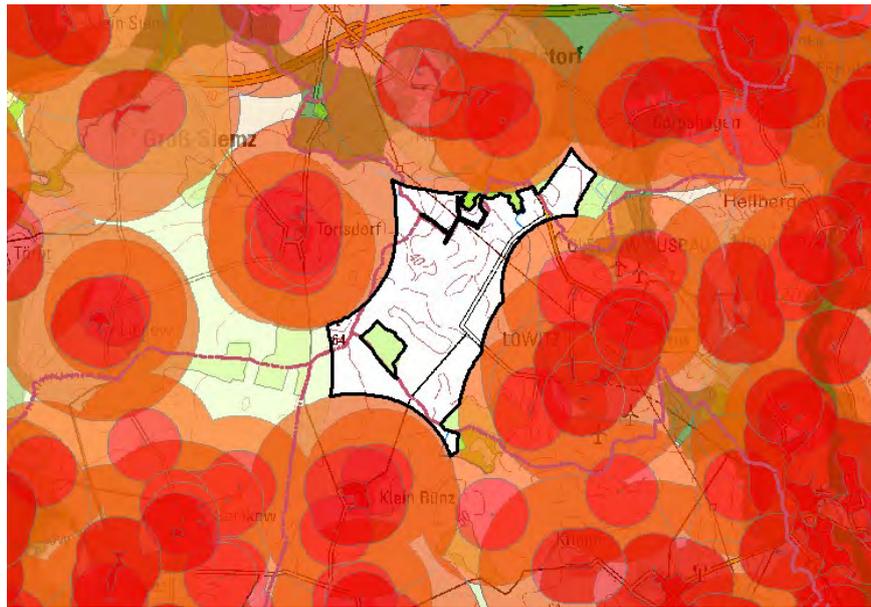
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

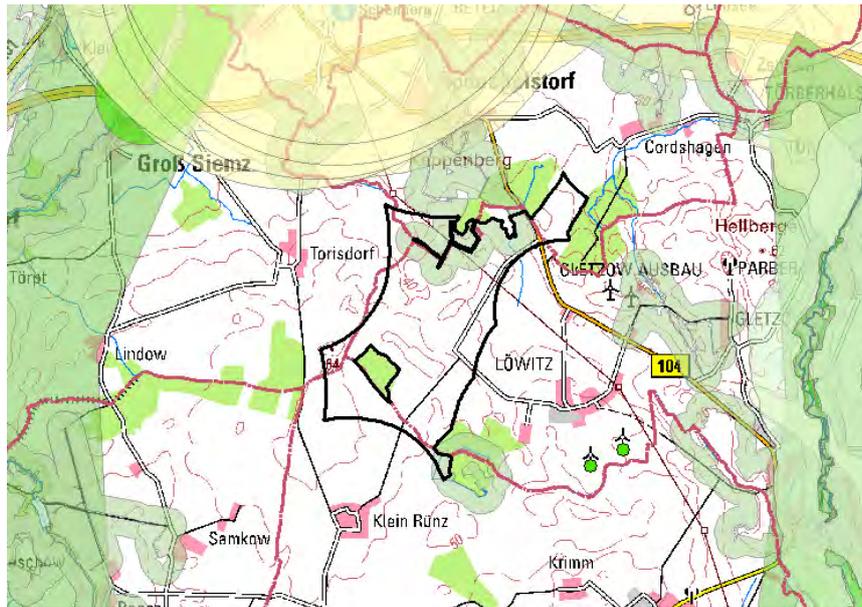
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Roduchelstorf - 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich Ortslage Roduchelstorf - Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert) - Waldflächen ab 10 ha - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	- Erweiterung der Potenzialfläche durch Entfallen des Abstandspuffers eines Großvogels
Westen	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Torisdorf - 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich Ortslage Torisdorf - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	
Süden	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Rünz - 800 m Abstand zu Einzelhaus östlich Ortslage Klein Rünz - Biotope ab 5 ha - Waldflächen ab 10 ha	
Osten	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Löwitz - 800 m Abstand zu Einzelhäusern nördlich sowie westlich von Löwitz - Waldflächen ab 10 ha	- Erweiterung der Potenzialfläche durch Entfallen des 800 m Abstands zu Einzelhäusern in Falkenhagen (zukünftig keine Wohnnutzung mehr möglich)
Zentral	weiche Ausschlusskriterien - Waldflächen ab 10 ha	

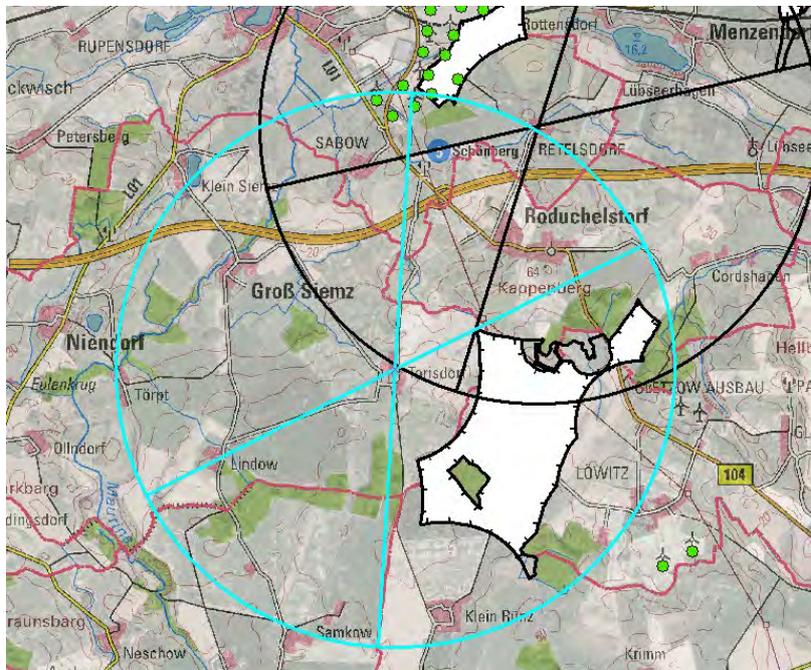
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist - 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten naturnahen Moorkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Bruchwaldkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Osten	- Mindestabstand von 2,5 km zu 2 WEA südlich von Löwitz	-	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km der WEA zur Potenzialfläche Löwitz West (ca. 1.600 m Abstand) - 2 WEA bilden keinen Windpark, daher nicht zu berücksichtigen

			<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zu 1 WEA in Gletzow 	-	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km der WEA zur Potenzialfläche Löwitz West (ca. 1.050 m Abstand) - 1 WEA bildet keinen Windpark, daher nicht zu berücksichtigen - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG

Vermeidung von Umfassung



- Torisdorf**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Schönberg marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

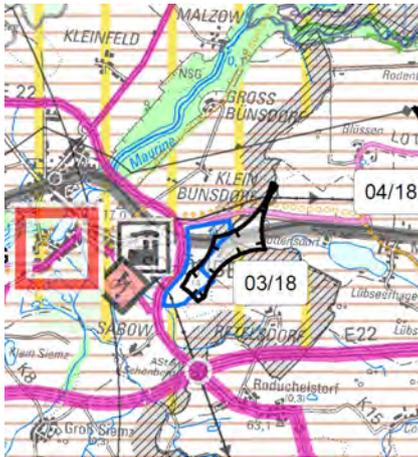
Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Rehna (früher Gem. Löwitz) 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt

WEG 03/21 Schönberg

Größe	77 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Schönberg und Menzendorf

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

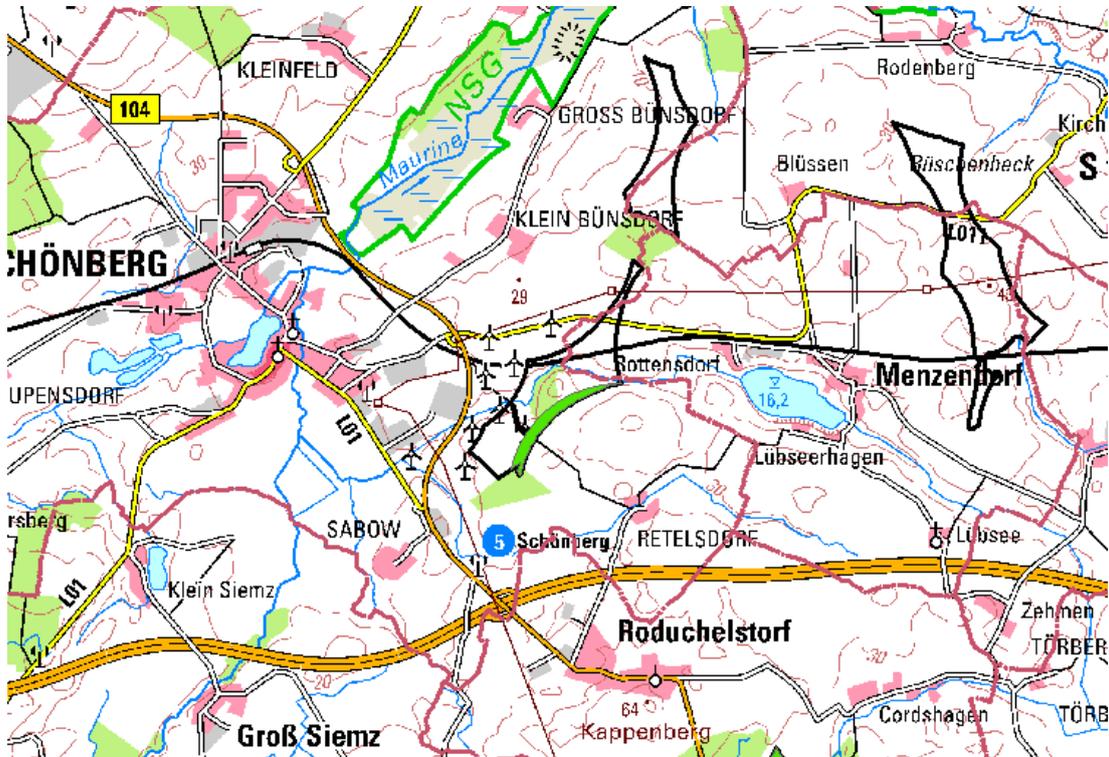


3. Entwurf



2. Begründung

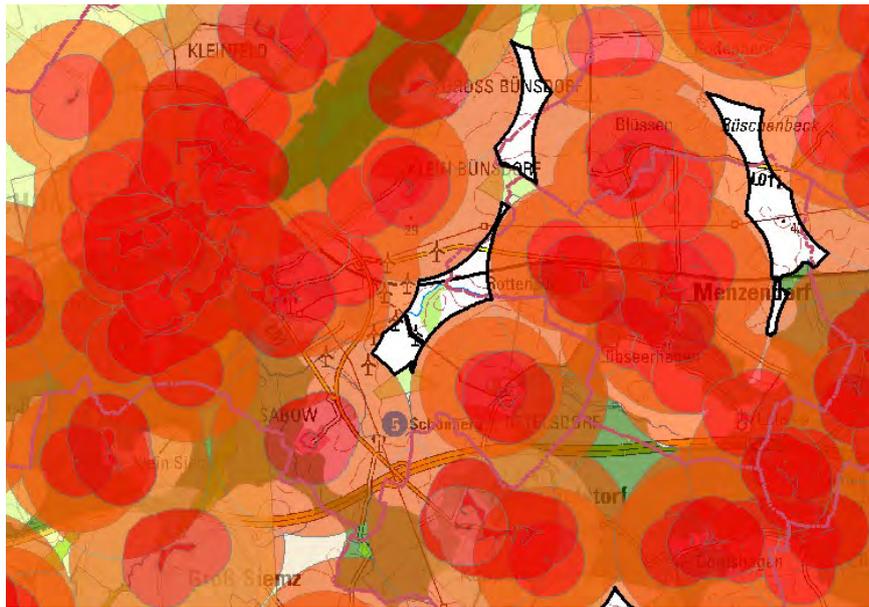
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

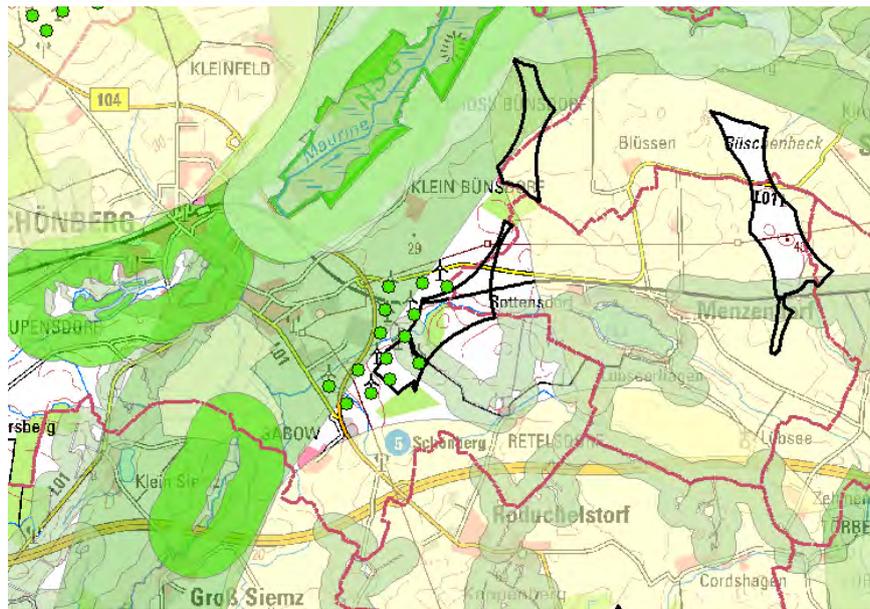
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



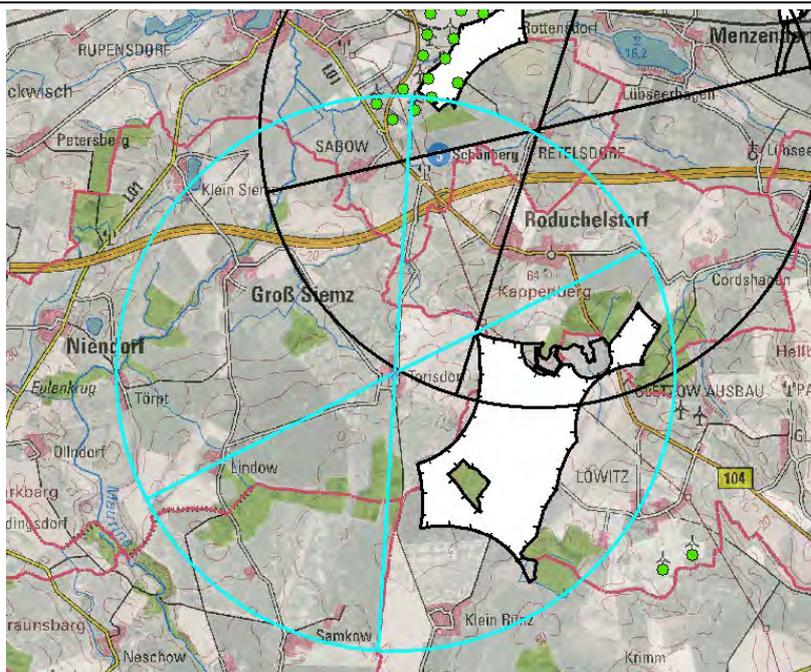
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Bünsdorf - Waldflächen ab 10 ha 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Schönberg - 800 m Abstand zu Einzelhaus östlich Ortslage Schönberg 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Sabow und Retelsdorf - Waldflächen ab 10 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Wohngebäude nordwestlich Ortslage Retelsdorf (außerhalb Mischgebiet, zuvor 1.000 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Rottensdorf - 800 m Abstand zu Einzelhaus westlich Ortslage Rottensdorf 	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert) 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Schönberg	-	- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet

Vermeidung von Umfassung



- Torisdorf**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Schönberg marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

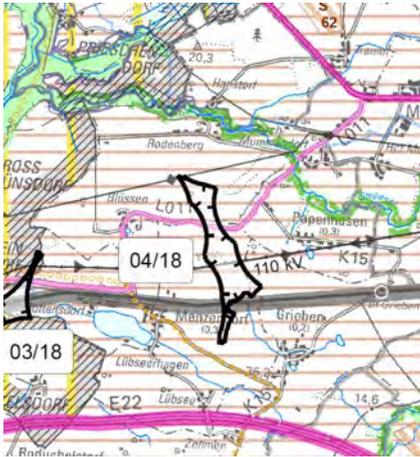
weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark südöstlich der Stadt Schönberg“ mit Sonderbaufläche Windenergieanlage der Stadt Schönberg 	<ul style="list-style-type: none"> - Plan wurde 2016 durch Stadtvertretung aufgehoben - wird nicht berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Schönberg 	<ul style="list-style-type: none"> - ursprünglicher Plan vom VG Schwerin 2007 für inzident unwirksam erklärt - 4. Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt das damalige Eignungsgebiet nachrichtlich - teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamtäumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt

WEG 04/21 Menzendorf

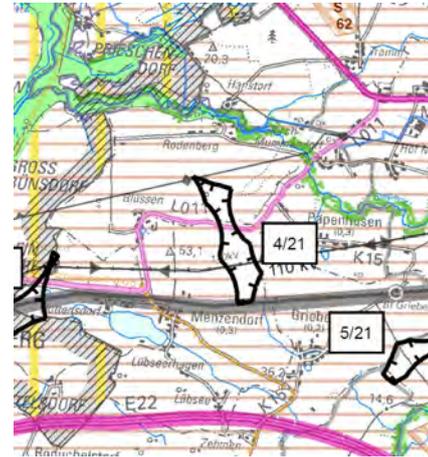
Größe	78 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Menzendorf, Stepenitztal und Grieben

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

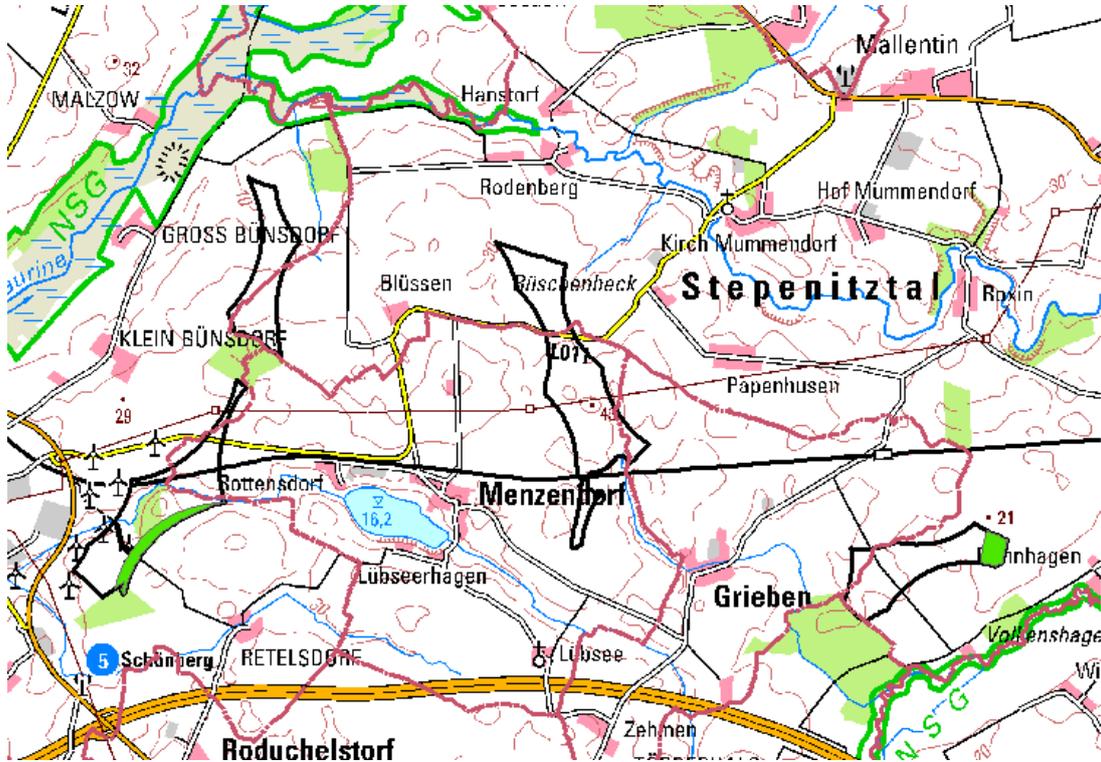


3. Entwurf



2. Begründung

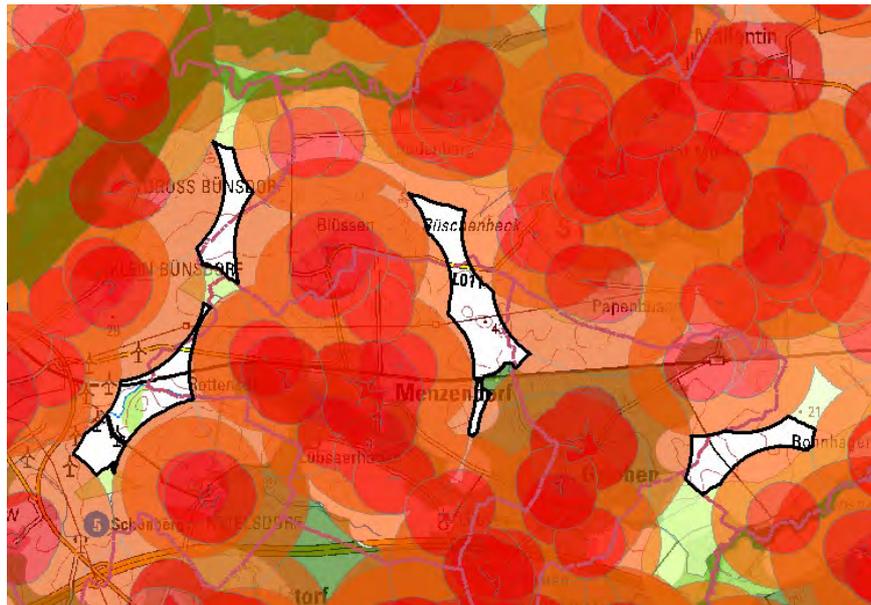
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

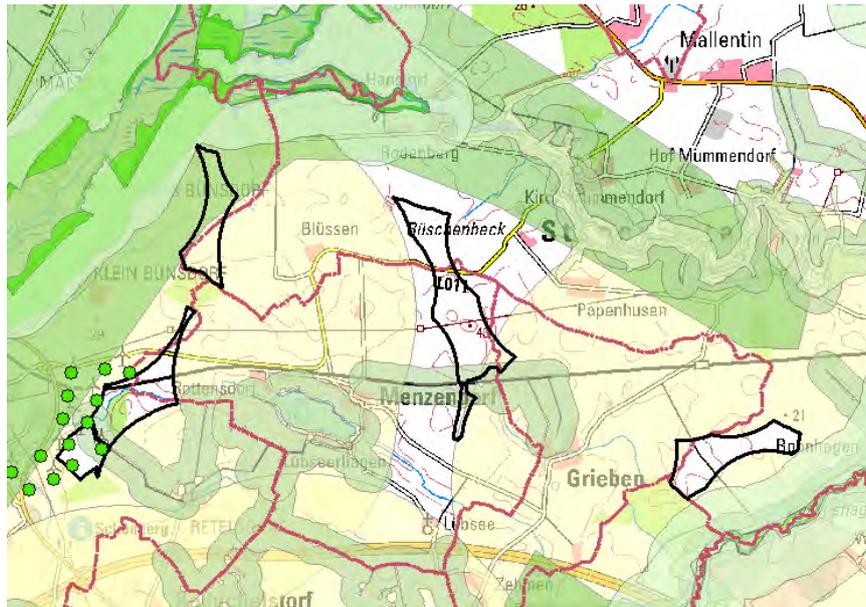
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



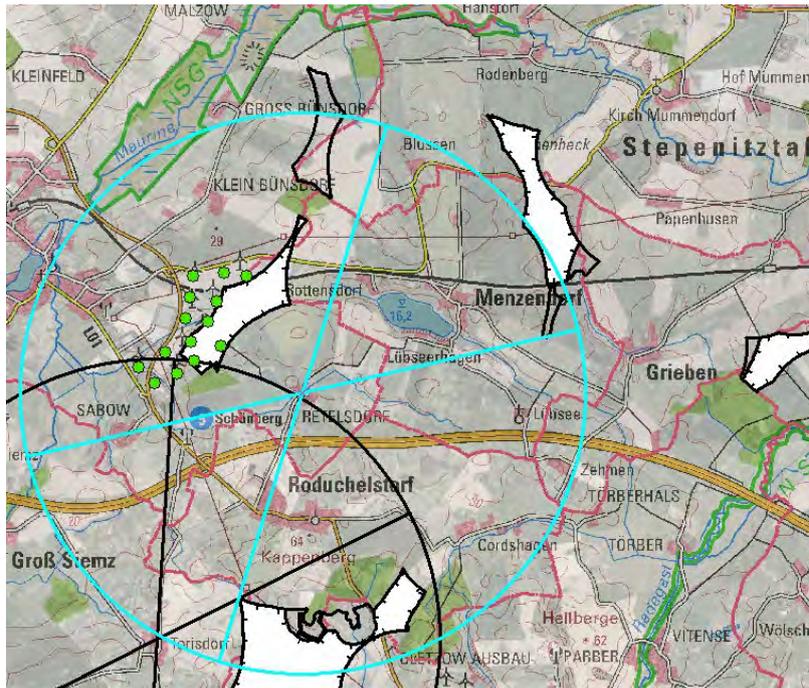
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rodenberg	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Blüssen und Menzendorf - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Ortslage Blüssen und nördlich Menzendorf	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Lübsee - Rotmilan-Aktionsräume	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Papenhusen - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rüschenbeck	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	- Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Grieben Ost		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Grieben Ost (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

Vermeidung von Umfassung



- Retelsdorf**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor südlich der Bahnlinie durch die Potenzialfläche Menzendorf in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor nördlich der Bahnlinie durch das WEG Menzendorf marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang

- kein

planerische Bewertung

- keine

WEG 05/21 Grieben Ost

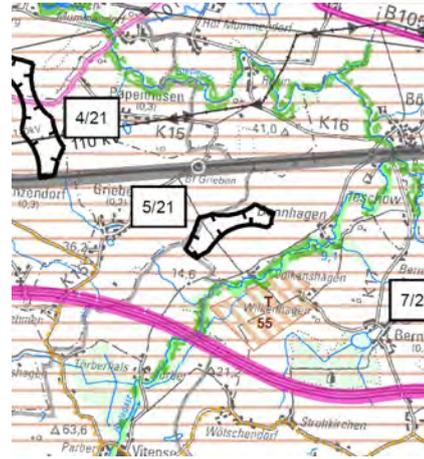
Größe	50 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stepenitztal, Grieben und Stadt Rehna

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

Entwurf zur 2. Stufe

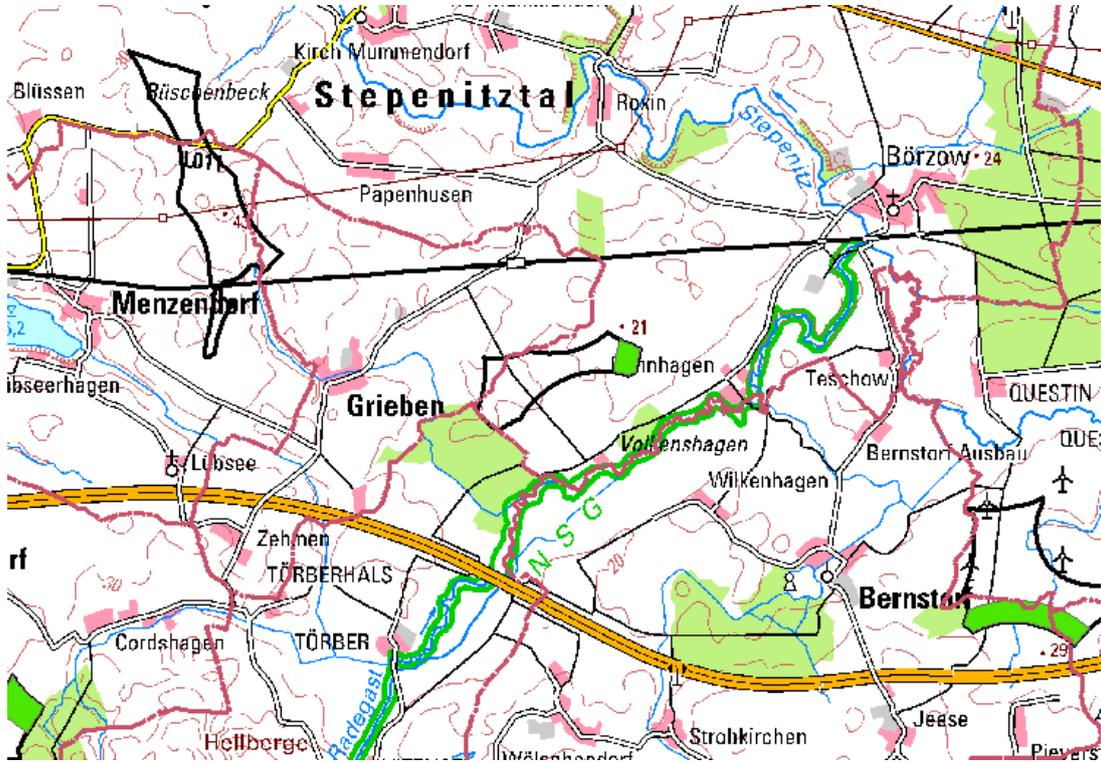
kein WEG

3. Entwurf



2. Begründung

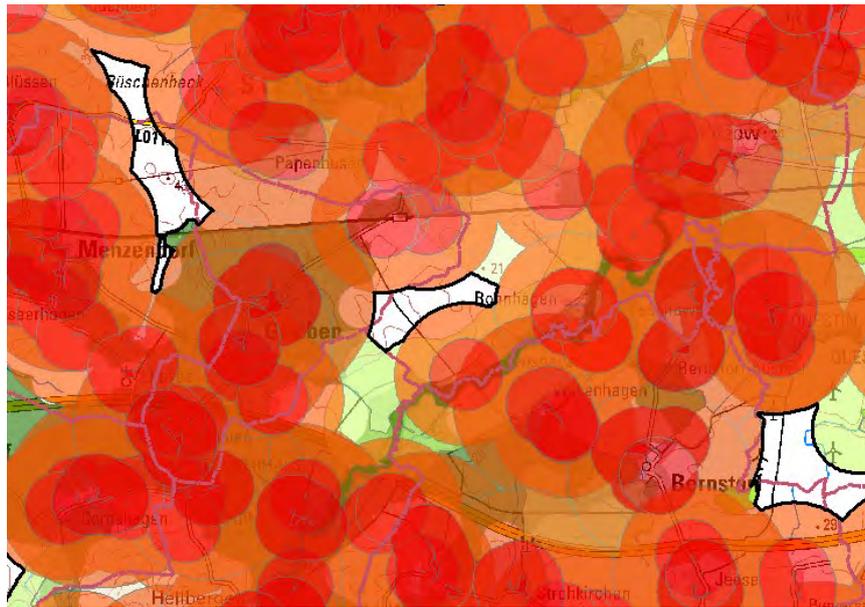
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

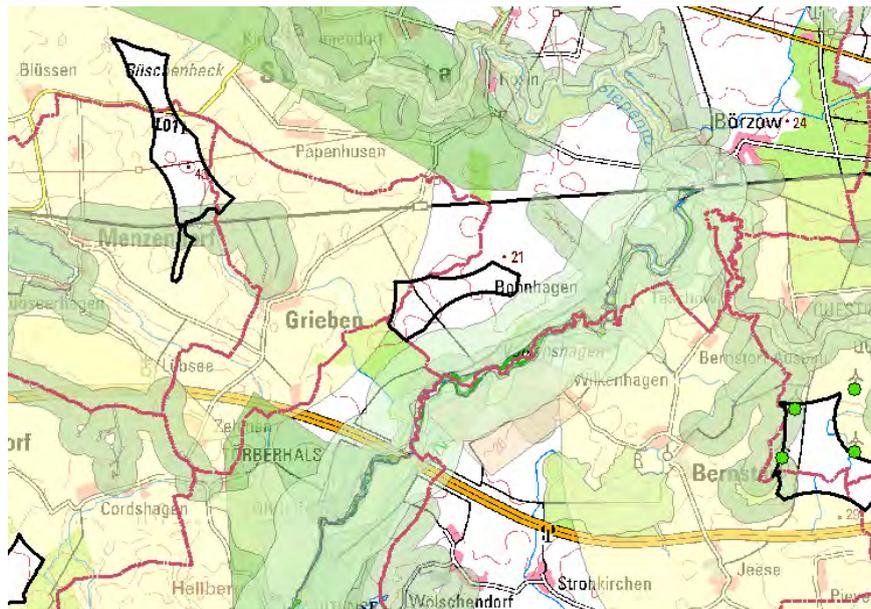
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhäusern beim Bahnhof Grieben	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Volkeshagen - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Menzendorf	-	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Menzendorf (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 06/21 Groß Voigtshagen

Größe	99 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Dassow und Roggenstorf

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

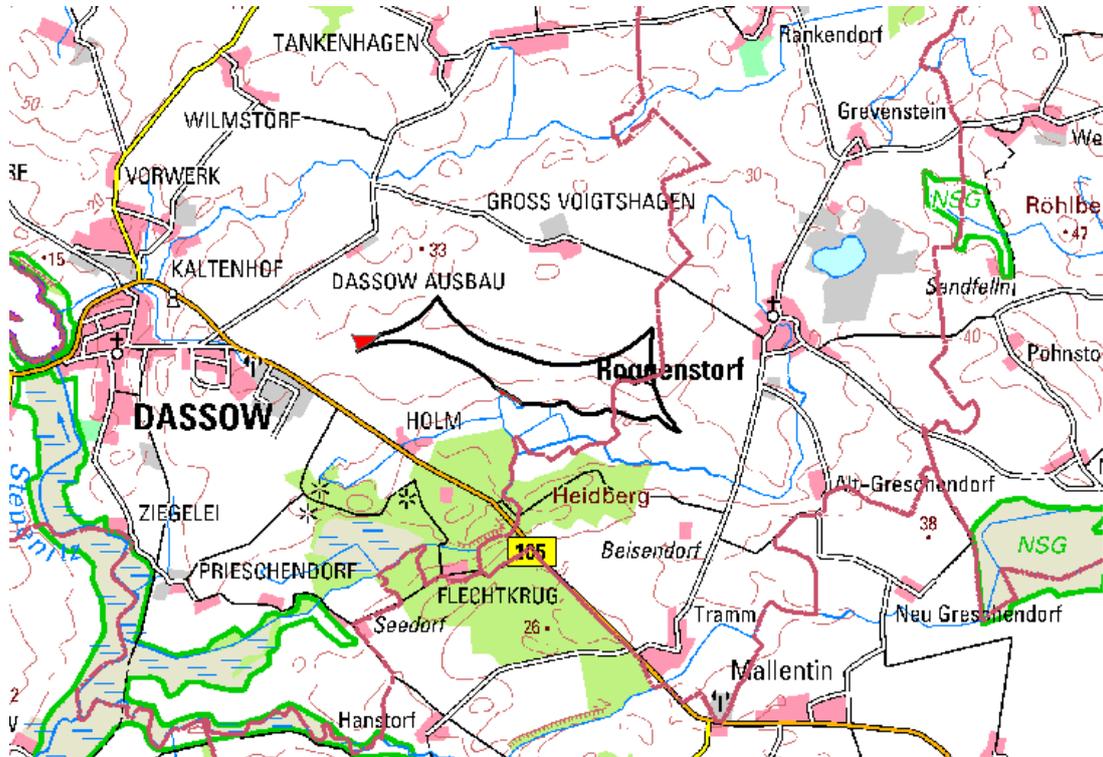


3. Entwurf



2. Begründung

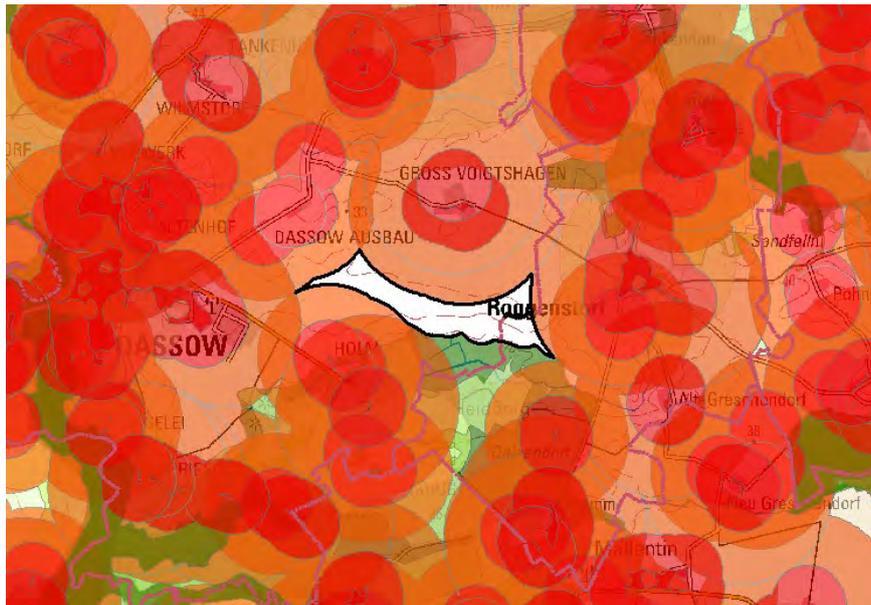
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

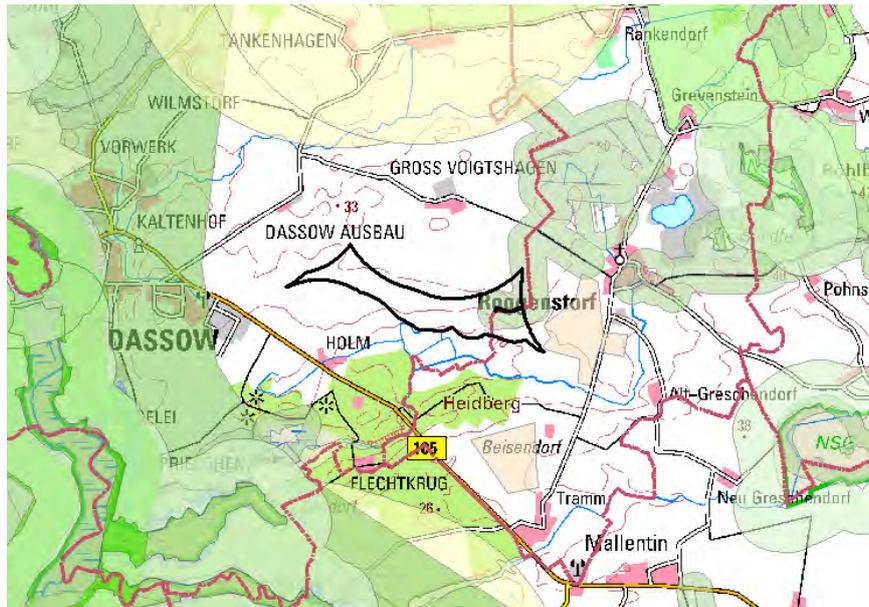
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Groß Voigtshagen	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Dassow - 800 m Abstand zu Einzelhäusern in Dassow Ausbau	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Einzelhaus (Nachmeldung Wohngebäude, nicht Gegenstand der ALKIS-Daten)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Jugendherberge) - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Holm - Rotmilan-Aktionsräume	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Sondergebiet Jugendherberge, zuvor 800 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Roggenstorf - Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	- Biotop wird im WEG nicht dargestellt (Generalisierung)

Überlagerung durch Restriktionskriterien



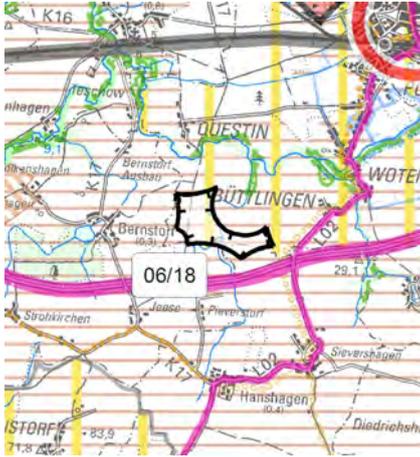
Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Dassow		<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - keine Überlagerung von Festlegungen mit dem WEG Groß Voigtshagen (Sondergebiet WEA liegt bzw. grenzt nördlich an das WEG) - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt 	
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow		<ul style="list-style-type: none"> - in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Änderungen zum Tigerpark, OT Holm und Sondergebiet WEA - Planungsstand wird nicht berücksichtigt 	

WEG 07/21 Questin

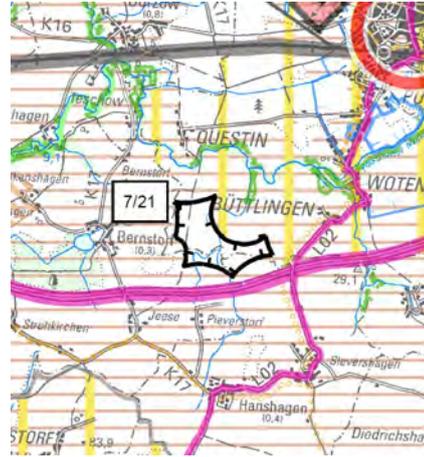
Größe	96 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

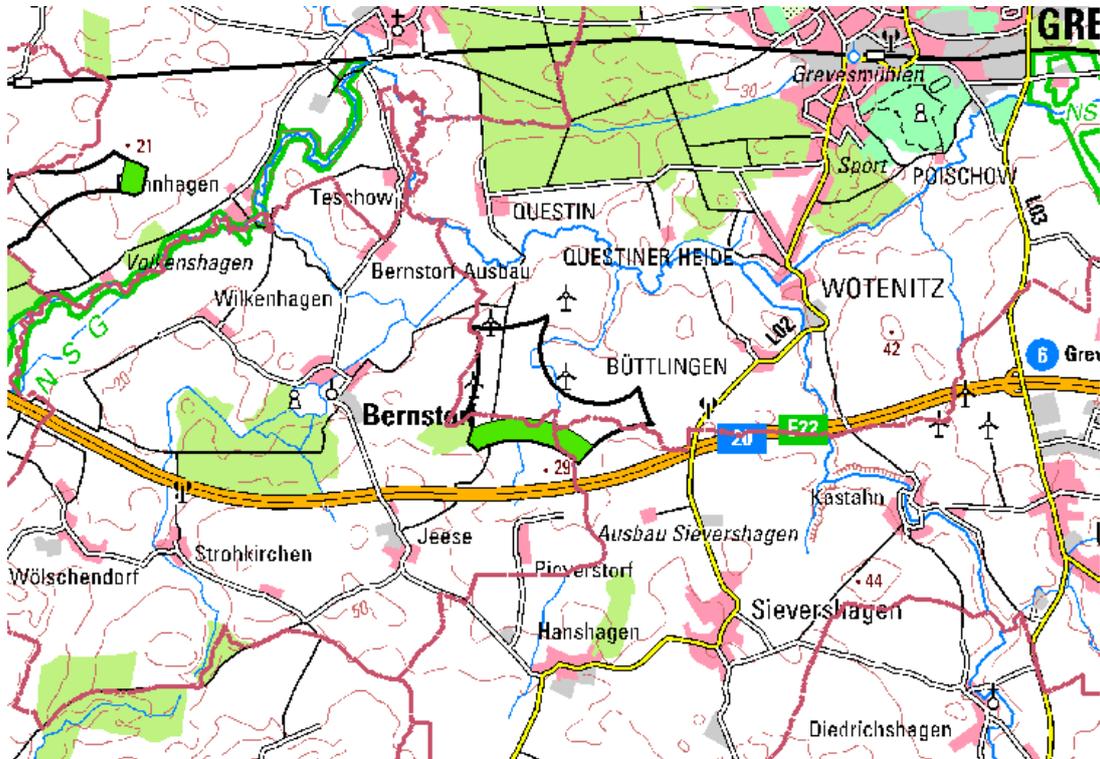


3. Entwurf



2. Begründung

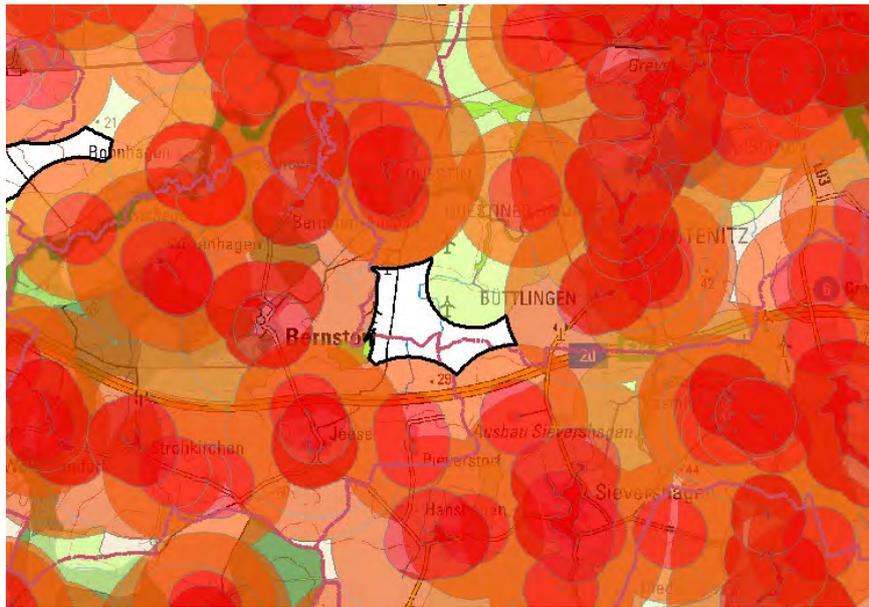
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

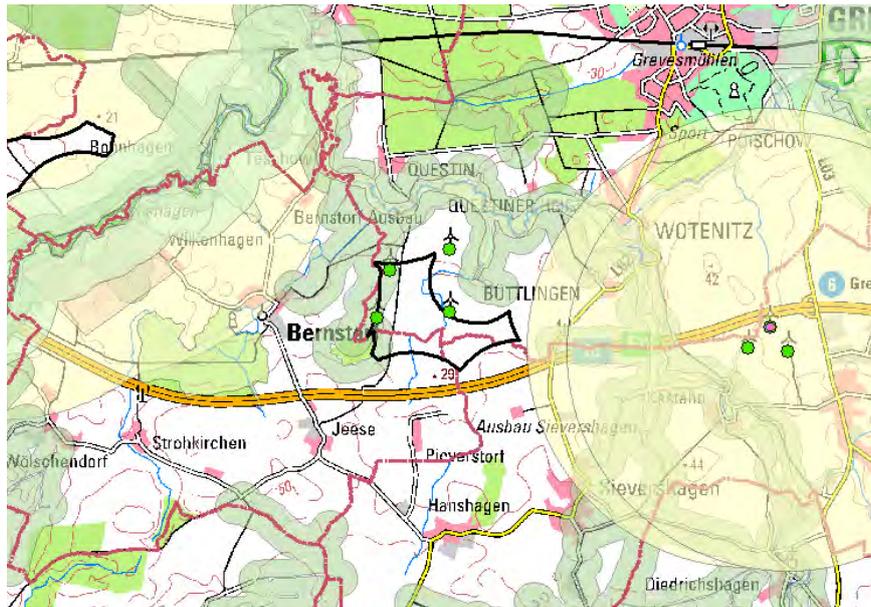
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Questin - 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich Ortslage Questin - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Bernstorf - Biotope ab 5 ha - Waldflächen ab 10 ha 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Jesse - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Pieverstorf - 800 m Abstand zu Einzelhaus Ausbau Sievershagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Pieverstorf (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Büttlingen - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- nördlicher Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Bruchwaldkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- südlicher Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Questin	-	- 4 WEA wurden 2010 im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu Forschungszwecken errichtet - Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 08/21 Grevesmühlen

Größe	36 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Grevesmühlen und Damshagen

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf



3. Entwurf



2. Begründung

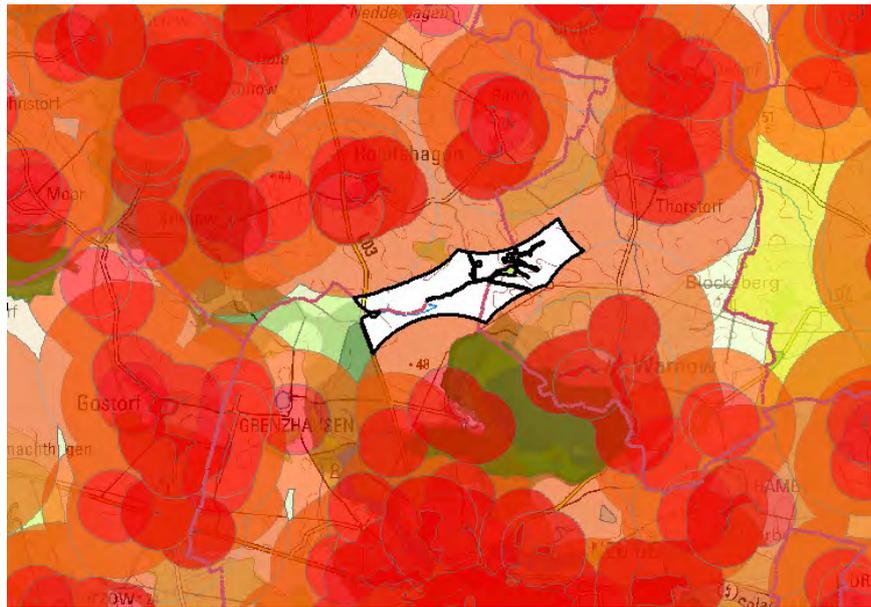
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

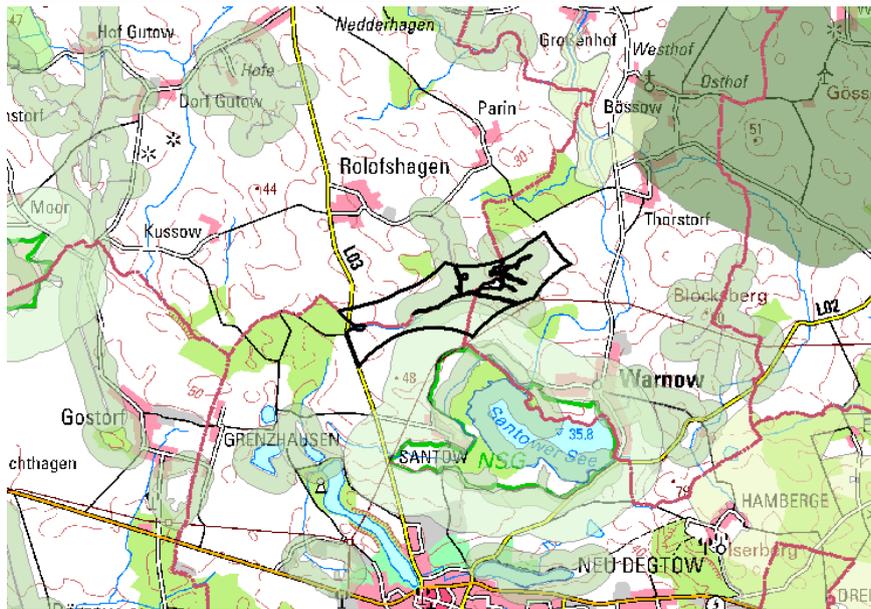
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Rolofshagen und Parin	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume - Waldflächen ab 10 ha	- Erweiterung des WEG an die Straße L03 (Generalisierung) - solitäre Waldfläche (0,5 ha) wird im WEG nicht dargestellt (Generalisierung)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Warnow und Santow	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Thorsdorf	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	- Biotope ab 5 ha	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem hochwertigen Verbundkomplex von mehreren Feuchtbiotopen in enger Verzahnung mit Heckenstrukturen, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 500 m Abstandspuffer zu NSG	- Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 09/21 Rohlstorf

Größe 59 ha

Landkreis NWM

Gemeinden Hornstorf und Benz

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

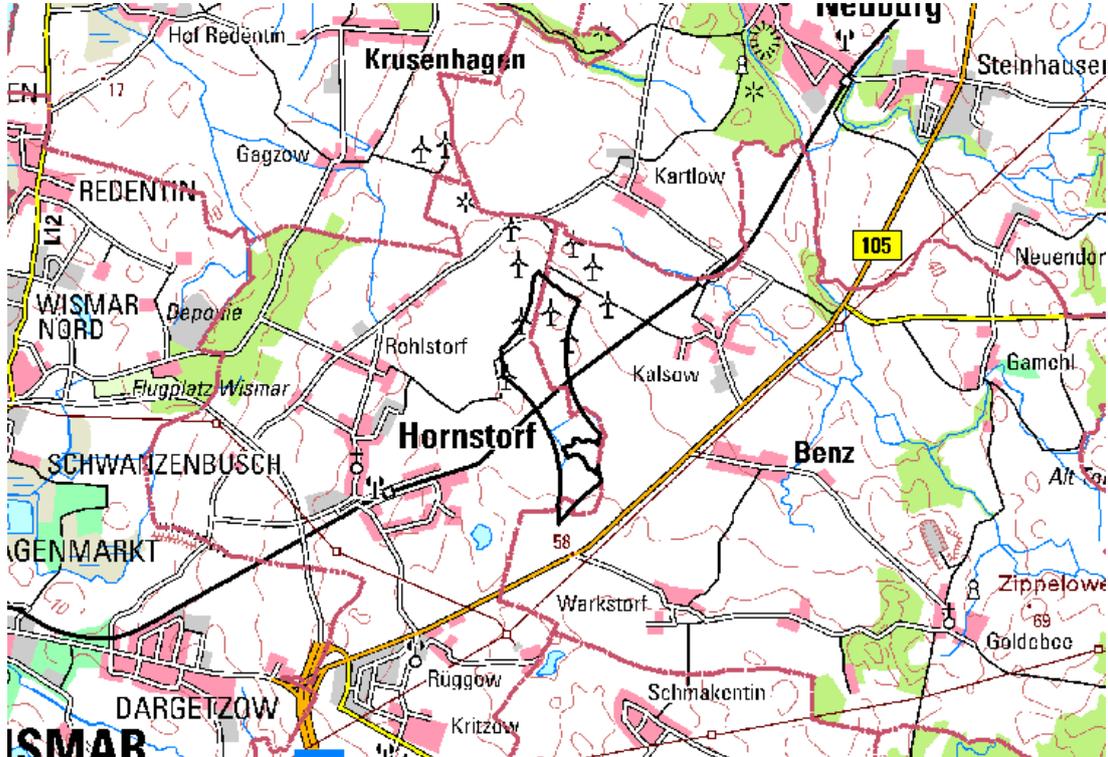


3. Entwurf



2. Begründung

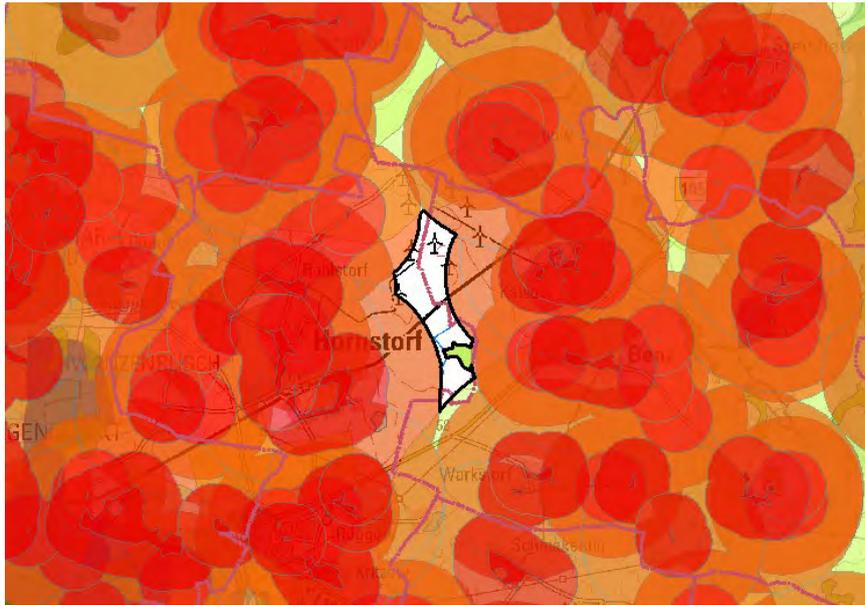
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

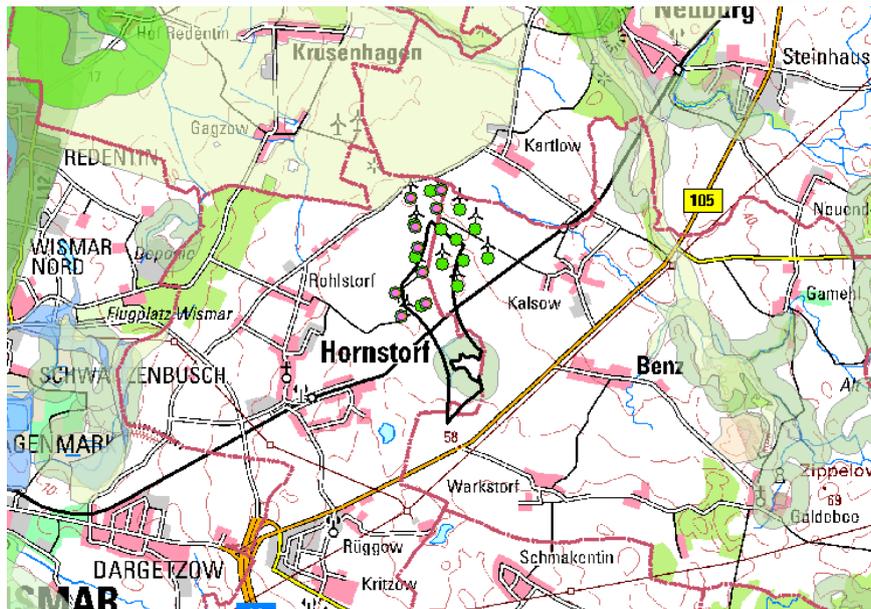
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Kartlow - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Hornstorf und Rohlstorf - 800 m Abstand zu Einzelhäusern an K34 nordöstlich von Rohlstorf 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Hornstorf (Nachmeldung Wohngebäude, nicht Gegenstand der ALKIS-Daten)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhäusern an B105 westlich von Benz - sehr hohes Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Kalsow - Biotope ab 5 ha 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Verlandungsmoor (ca. 5,5 ha), so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - aus Umweltsicht bestehen mehrere entgegenstehende Konflikte: <ul style="list-style-type: none"> • Biotopschutz, • Artenschutz, • Denkmalschutz, • Kompensation (sofern umgesetzt) - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Rohlstorf		- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Hornstorf verweist auf naturschutzfachliche Ausgleichsflächen aus anderen Bauleitplanverfahren, die sich in der Potenzialfläche befinden 	<ul style="list-style-type: none"> - betreffende Ausgleichfläche befindet sich nicht im WEG - generell wäre jedoch doppelter Ausgleich möglich
<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Gemeinde Benz 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Gemeinde Hornstorf 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt

WEG 10/21 Mühlen Eichen

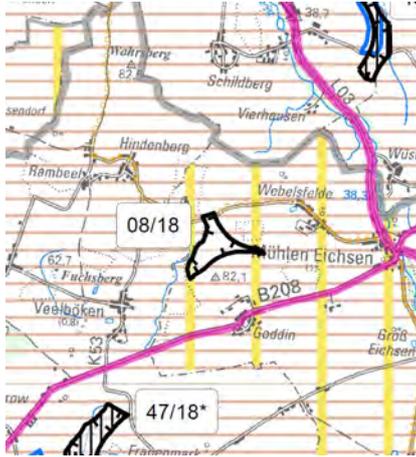
Größe 41 ha

Landkreis NWM

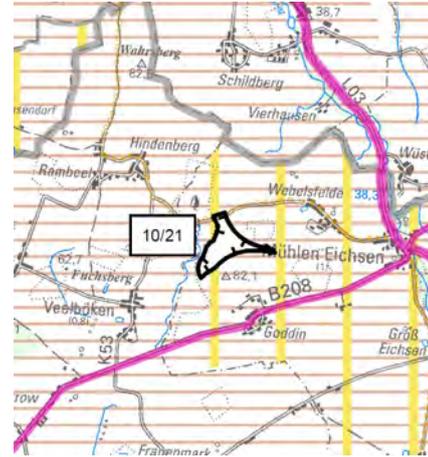
Gemeinden Mühlen Eichen

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

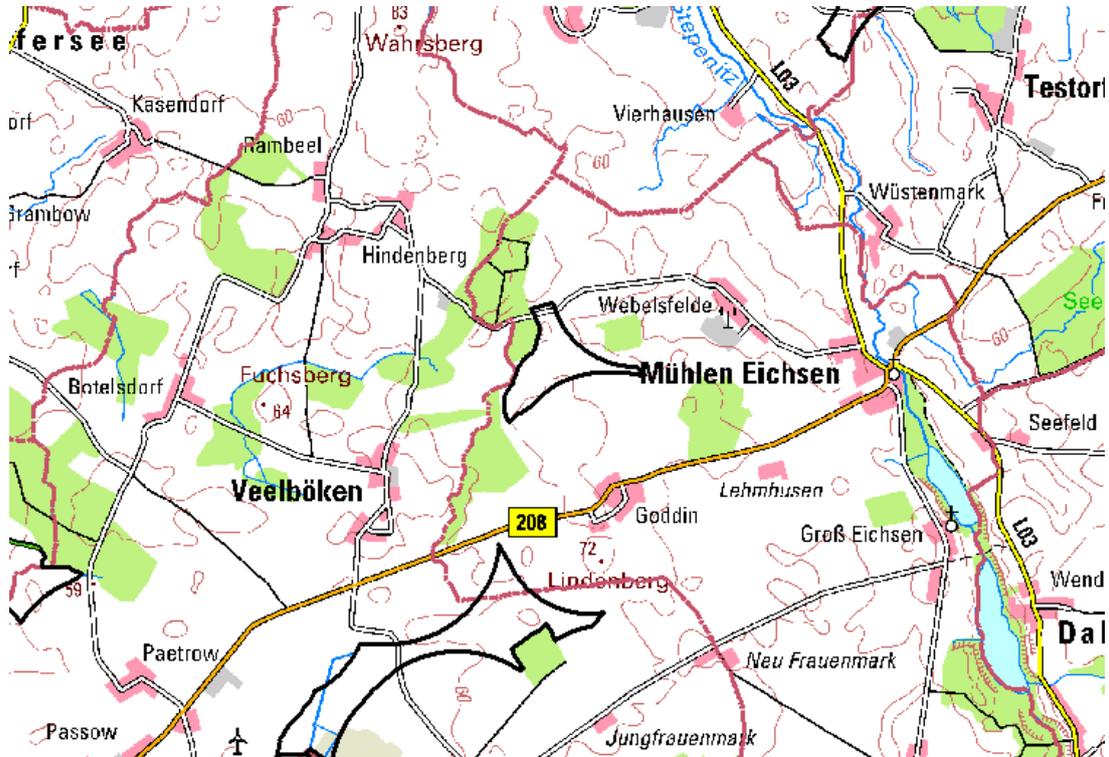


3. Entwurf



2. Begründung

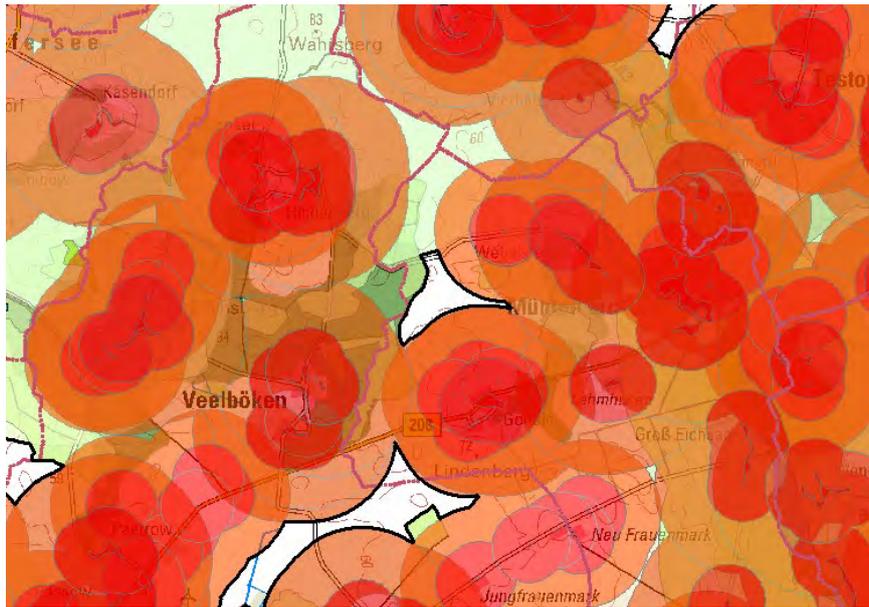
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

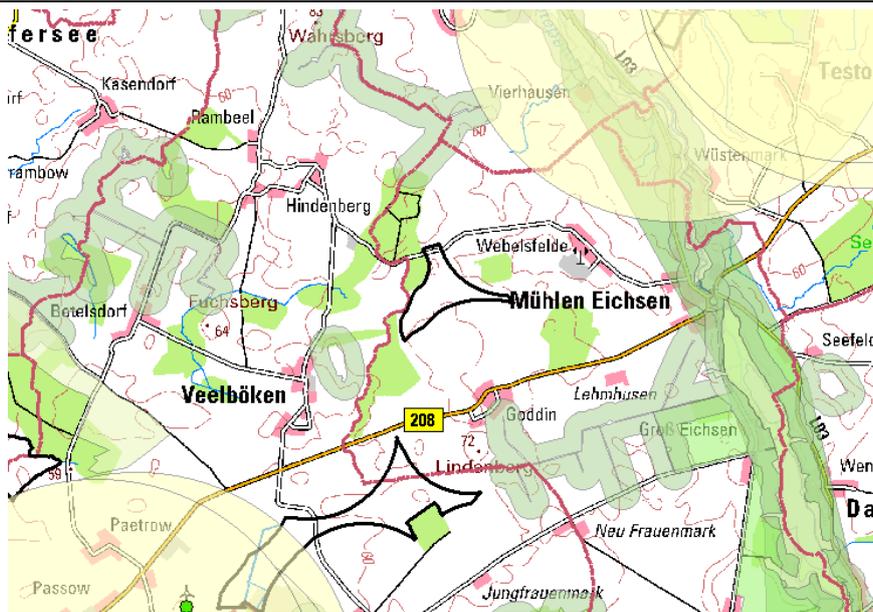
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- unzerschnittene landschaftliche Freiräume	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 1.000 m Abstand zur Ortslage Veelböken - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 1.000 m Abstand zur Ortslage Goddin - mind. 800 m Abstand zu Einzelhäusern nördlich Ortslage Goddin	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 800 m Abstand zu Einzelhäusern westlich Ortslage Weibelsfelde - Waldflächen ab 10 ha	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



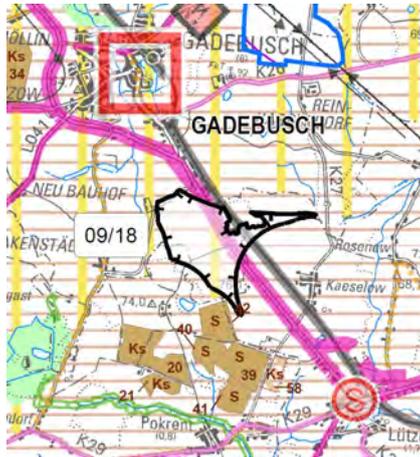
Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Paetrow 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Paetrow (ca. 1.100 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Paetrow ist größer als Mühlen Eichsen - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - aber PF Mühlen Eichsen war als WEG Gegenstand des 2. Entwurfes - daher wird PF Mühlen Eichsen wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet - Mindestabstand von 2,5 km wird vom WEG Mühlen Eichsen gemäß 2. Entwurf aus angewendet - Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 11/21 Gadebusch Süd

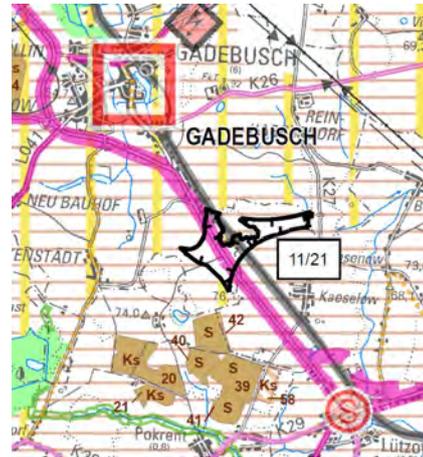
Größe	182 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Gadebusch und Lützw

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

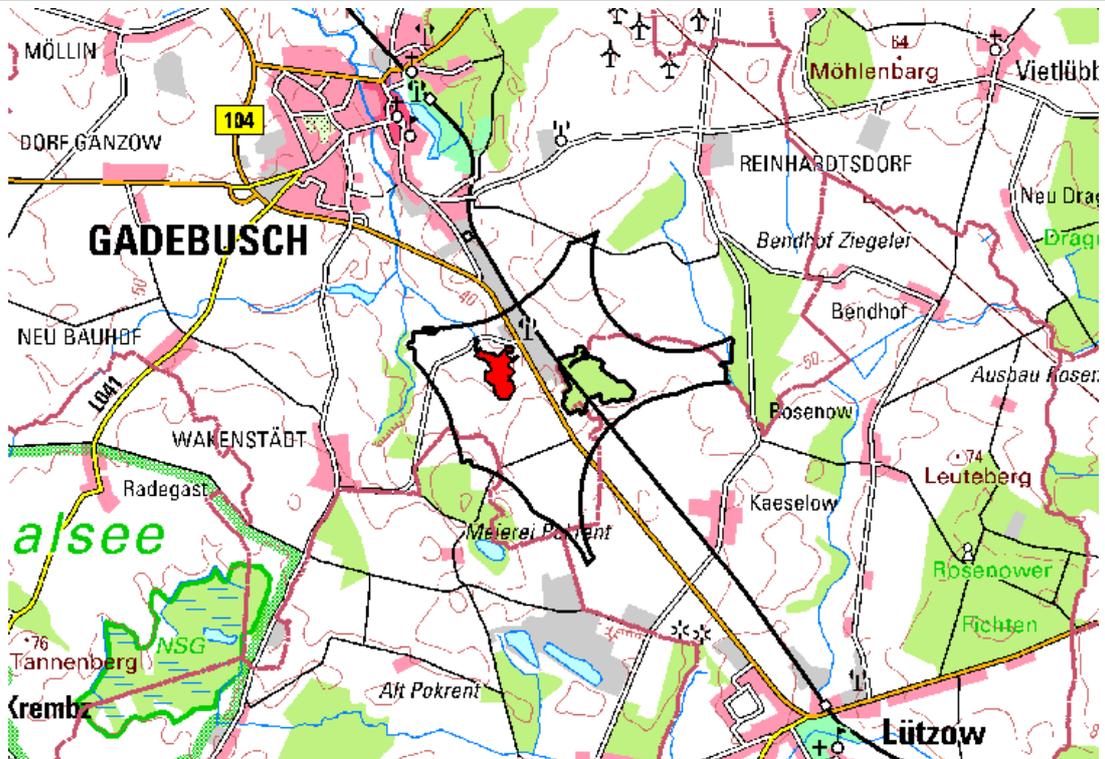


3. Entwurf



2. Begründung

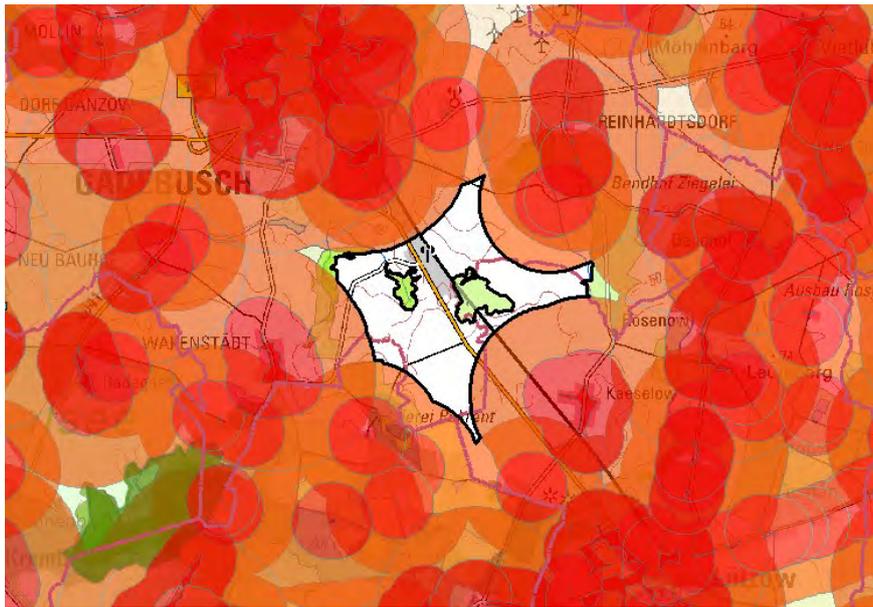
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

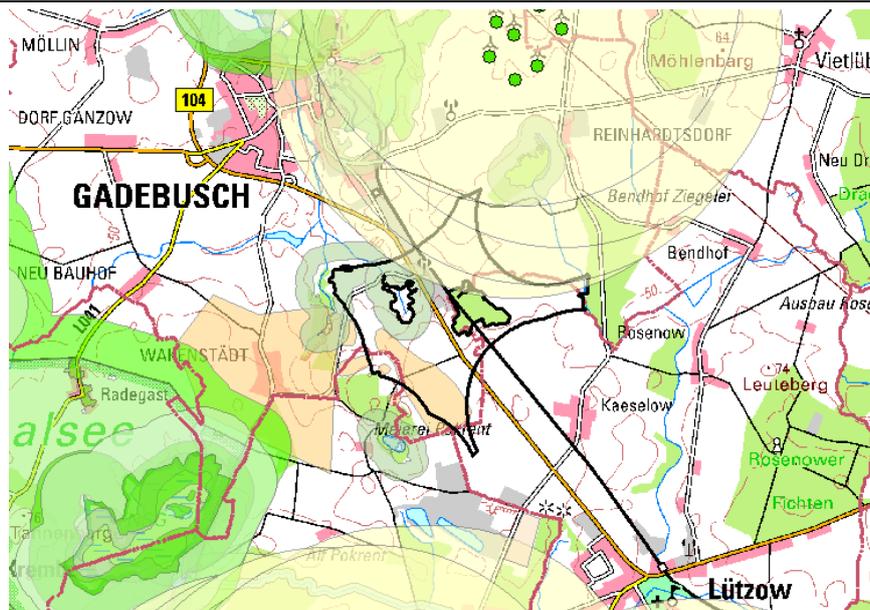
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Gadebusch - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich der Ortslage Reinhardtsdorf und an Vietlüber Chaussee 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Wakenstädt - Biotope ab 5 ha 	- Reduzierung der Potenzialfläche durch Biotop ab 5 ha (Neukartierung vorgenommen und bestätigt)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Meierei Pokrent und östlich gelegenes Einzelhaus nahe des Tagebaus 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Kaeselow - Waldflächen ab 10 ha 	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Biotope ab 5 ha - Waldflächen ab 10 ha 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Gadebusch		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Gadebusch (ca. 1.300 m Abstand) ist nicht begründbar - zusätzlich befindet sich in der Potenzialfläche im Gewerbegebiet eine Betriebswohnung, die im Genehmigungsverfahren Schutzabstände generiert, die die Nutzbarkeit der Fläche teilweise einschränkt - Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Westen	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu kompaktem Feucht-Biotopkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Süden	- Denkmalschutz – Bodendenkmal Schlachtfeld Wakenstädt 1712		- teilweise Überlagerung der westlichen Potenzialfläche mit der aktuellen Abgrenzung des überregional bedeutsamen Bodendenkmals

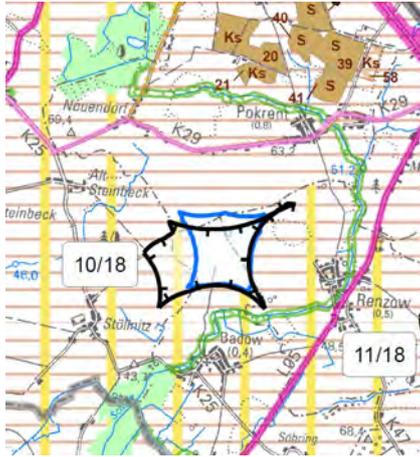
			<ul style="list-style-type: none"> - eine Errichtung von WEA auf dem Bodendenkmal stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodendenkmals dar, die angesichts dessen herausragender historischer Bedeutung sowie zur Wahrung dessen Integrität als nicht gerechtfertigt eingeschätzt wird - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG - Ausprägung des Umgebungsschutzes ist nicht bekannt und auf der Ebene der Regionalplanung nicht quantifizierbar - mögliche visuelle Beeinträchtigungen im Sinne des Umgebungsschutzes sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen
Zentral	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu kompaktem Feucht-Biotopkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 36 „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“ i. V. m. der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gadebusch 		<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf ist insgesamt als verfestigter Planungsstand zu bewerten - Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb des WEG - Entwurf beinhaltet Sichtachsen außerhalb des Geltungsbereiches - Sichtachsen werden nicht berücksichtigt 	
<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiet ohne Bebauungsplan (aber gewerbliche Bauflächen und Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan) ragt im Norden entlang der B104 auf einer Fläche von ca. 6,5 ha in das WEG 		<ul style="list-style-type: none"> - steht der Nutzung der Windenergie nicht von vornherein entgegen, d.h. in Randbereichen der Grundstücke könnten WEA errichtet werden (vgl. WEA im Hamburger Hafen / Klärwerk Dradenau) - Schutzabstände nach dem technischen Regelwerk der TA Lärm zu den Gewerbeflächen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen 	

WEG 12/21 Renzow West

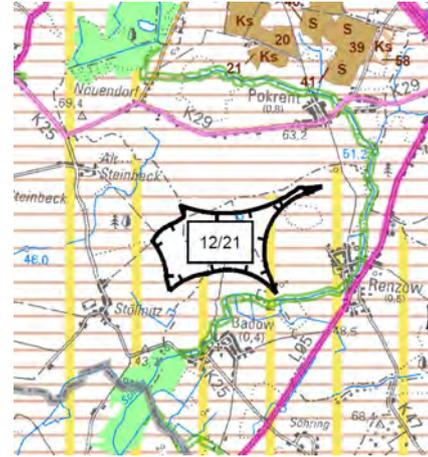
Größe	193 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Schildetal, Krembz und Pokrent

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

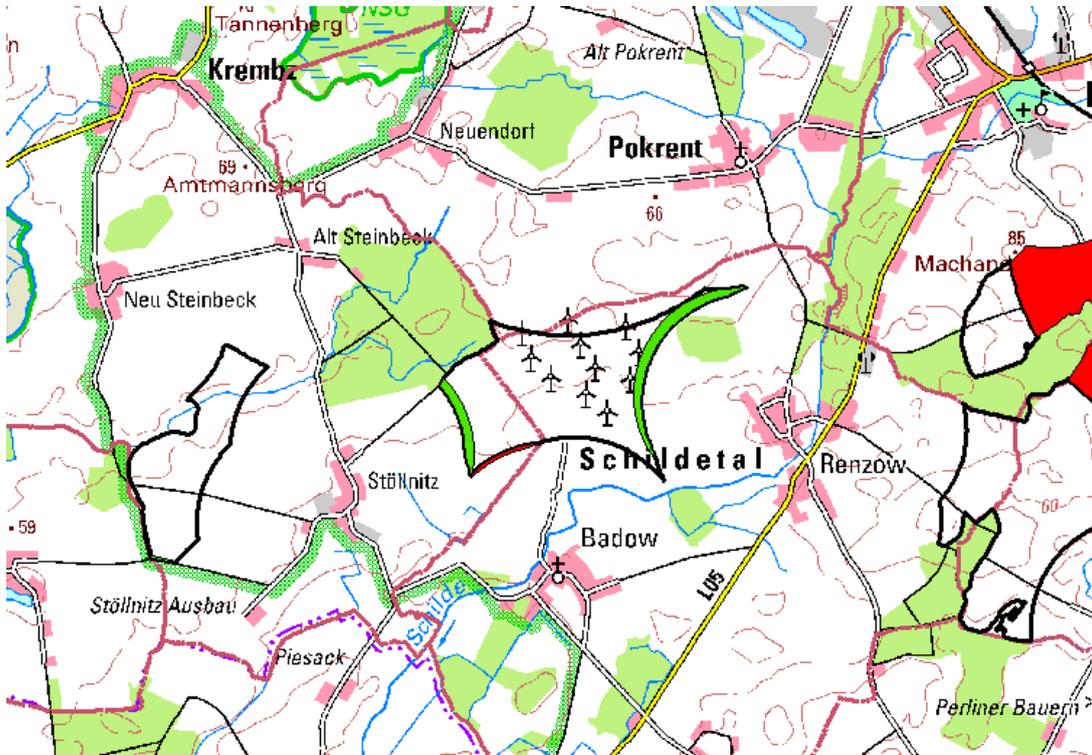


3. Entwurf



2. Begründung

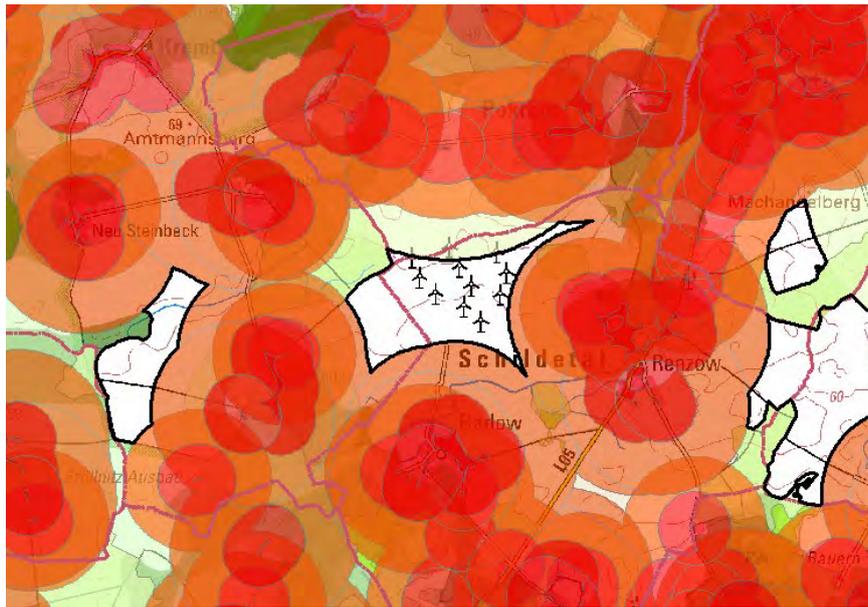
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

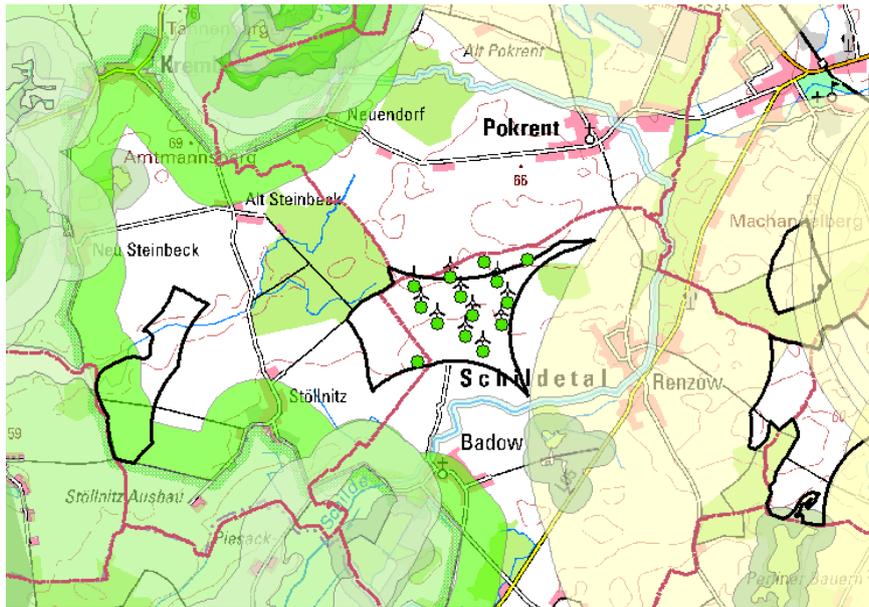
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



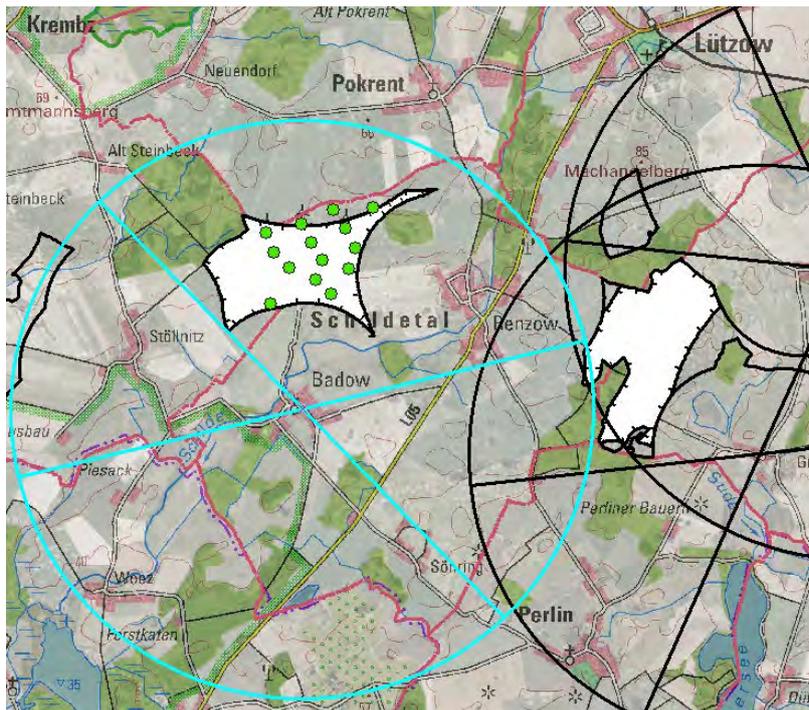
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Stöllnitz - Waldflächen ab 10 ha	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Einzelhaus östlich Ortslage Stöllnitz (Klarstellungssatzung, zuvor 1.000 m Abstand)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Badow	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Badow (Nachmeldung Wohngebäude, nicht Gegenstand der ALKIS-Daten)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Renzow - Waldflächen ab 10 ha	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Einzelhaus nördlich Ortslage Renzow (Ergänzungssatzung, zuvor 1.000 m Abstand)

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Renzow Ost		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Renzow Ost (min. 2250 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Renzow Ost ist größer als Renzow West - aber PF Renzow West ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt und daher höher zu gewichten, als unbebaute PF Renzow Ost - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Renzow West aus angewendet - Potenzialfläche wird zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Renzow West		<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet

Vermeidung von Umfassung



Badow

- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der südwestlichen Grenze des WEG Renzow West
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Renzow Ost marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**
- Potenzialfläche Neu Steinbeck Süd wird im Kap. 2.5 behandelt

Ergebnis

- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang

- Bebauungsplan Nr. 1 mit Sonderbaufläche Windenergieanlage der Gemeinde Schildetal

planerische Bewertung

- rechtswirksamer Plan
- Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet
- **vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt**
- **mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt**

- sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Gemeinde Schildetal

- rechtswirksamer Plan
- Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet
- **vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt**
- **mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt**

WEG 13/21 Renzow Ost

Größe	193 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Gottesgabe, Schildetal und Lützow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

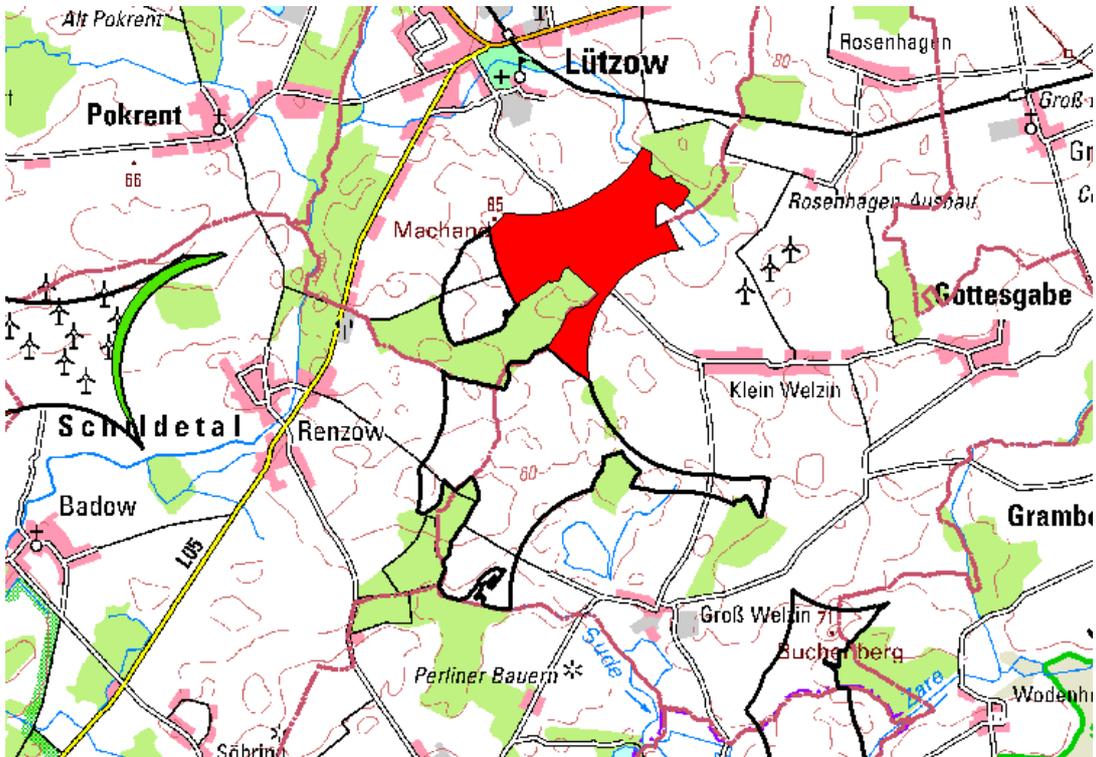


3. Entwurf



2. Begründung

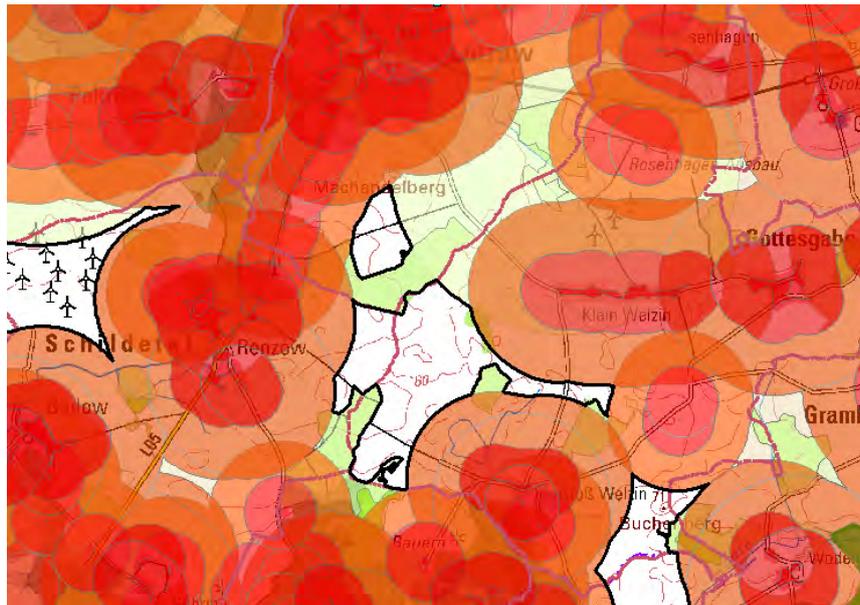
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

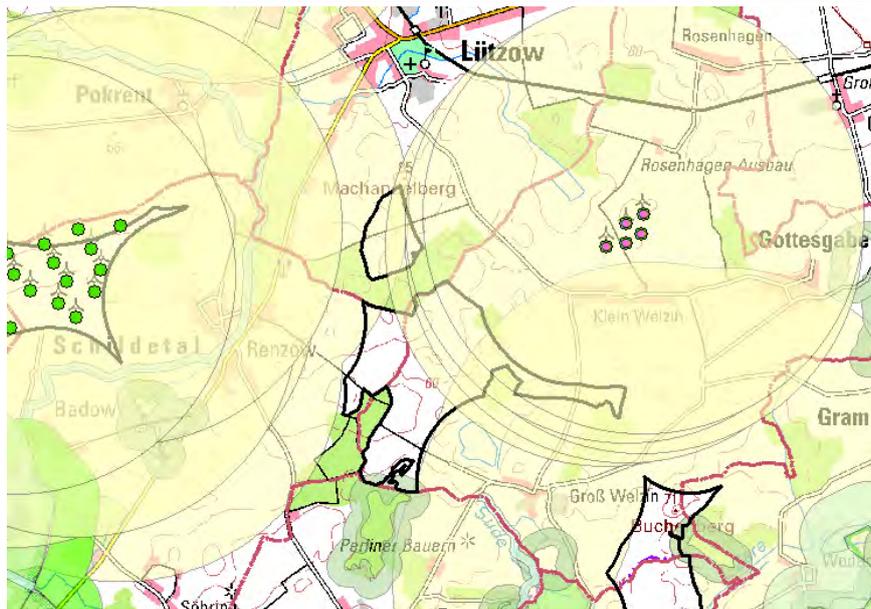
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Lützow - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rosenhagen Ausbau - Waldflächen ab 10 ha - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Potenzialfläche durch Abstandspuffer eines Großvogels (Neumeldung)
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Renzow - 800 m Abstand zu Einzelhäusern an L05 von Renzow nach Lützow - Waldflächen ab 10 ha 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Groß Welzin - 800 m Abstand zu Splittersiedlung Perlin Bauern - Waldflächen ab 10 ha (bewaldeter Bereich innerhalb der Potenzialfläche wird generalisiert) - Rotmilan-Aktionsräume 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Welzin - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich der Ortslage Klein Welzin - Waldflächen ab 10 ha 	

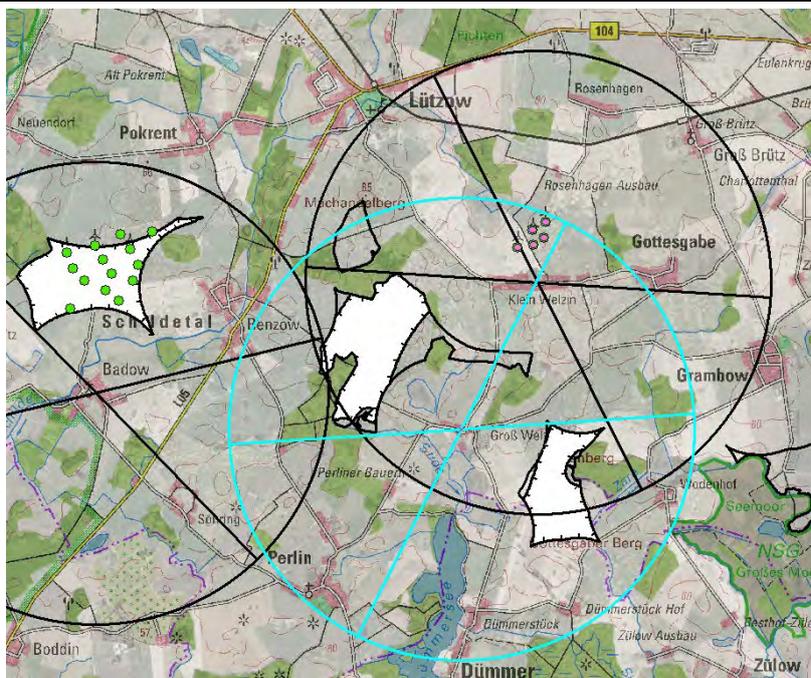
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden und Osten	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Klein Welzin		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km der WEA zur Potenzialfläche Renzow Ost (ca. 1.600 m Abstand) - Mindestabstand von 2,5 km wird aufgrund des Alters der WEA nicht angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Groß Welzin		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Groß Welzin (min. 750 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Renzow Ost ist größer als PF Groß Welzin - aber PF Groß Welzin war als WEG Gegenstand des 2. Entwurfes und wird daher wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet - Mindestabstand von 2,5 km wird von dem WEG Groß Welzin gemäß 2. Entwurf aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Renzow West	-	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Renzow West (min. 2250 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Renzow Ost ist größer als Renzow West

			<ul style="list-style-type: none"> - aber PF Renzow West ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt und daher höher zu gewichten, als unbebaute PF Renzow Ost - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Renzow West aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Süden	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Moorkomplex (ca. 25,1 ha), so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

Vermeidung von Umfassung



- Groß Welzin**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Groß Welzin
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Renzow Ost in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- Badow**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der südwestlichen Grenze des WEG Renzow West
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Renzow Ost marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**
- Potenzialfläche Lützw Süd wird im Kap. 2.5 behandelt
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen

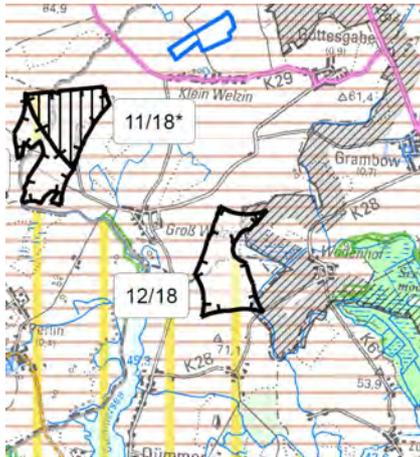
	innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
- Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 mit Sondergebiet Windenergieanlage der Gemeinde Gottesgabe	- rechtswirksamer Plan - Bestandwindpark von 1996 - Ausschlussbereich des gesamtäumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt
- sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebieten Windenergieanlage (Windpark Gottesgabe sowie Potenzialflächen Renzow Ost und Groß Welzin) der Gemeinde Gottesgabe	- in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Ausweisungen von Sondergebieten Windenergieanlagen - Planungsstand wird nicht berücksichtigt
- Gebiet widerspreche den Festlegungen des FNP der Gemeinde Schildetal (Entwicklung, Schutz und Pflege von Natur und Landschaft)	- Fläche steht der Nutzung der Windenergie grundsätzlich nicht entgegen
- in räumlicher Nähe zur Potenzialfläche Renzow Ost seien Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Windpark Renzow West, die mit der Planung ihren Sinn verlieren würden	- konkrete Angaben zu Lage und Flächengröße der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fehlen, ggf. ist „doppelter Ausgleich“ erforderlich - bekannte Kompensationsflächen liegen in 3,5 km Entfernung - ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen

WEG 14/21 Groß Welzin

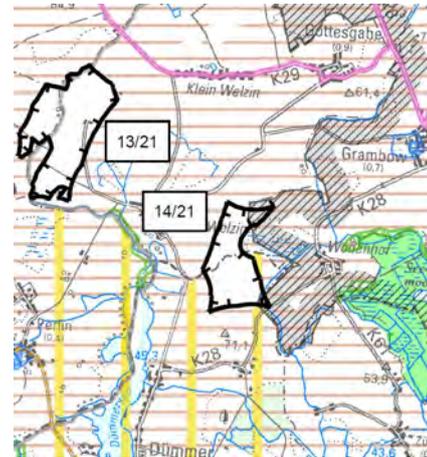
Größe	120 ha
Landkreis	NWM und LUP
Gemeinden	Gottesgabe, Dümmer und Grambow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

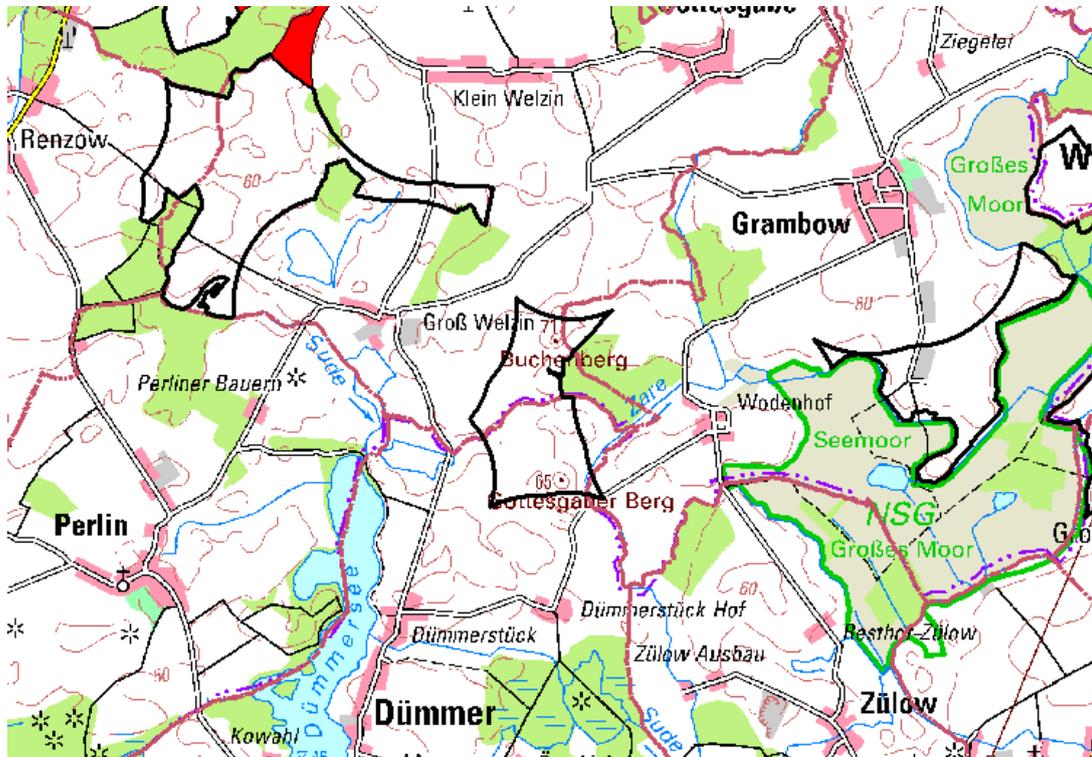


3. Entwurf



2. Begründung

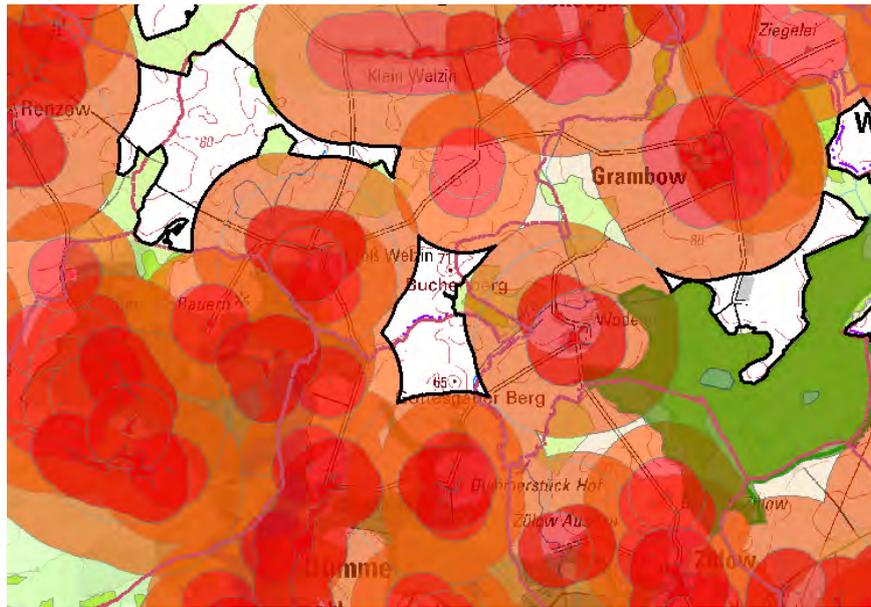
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

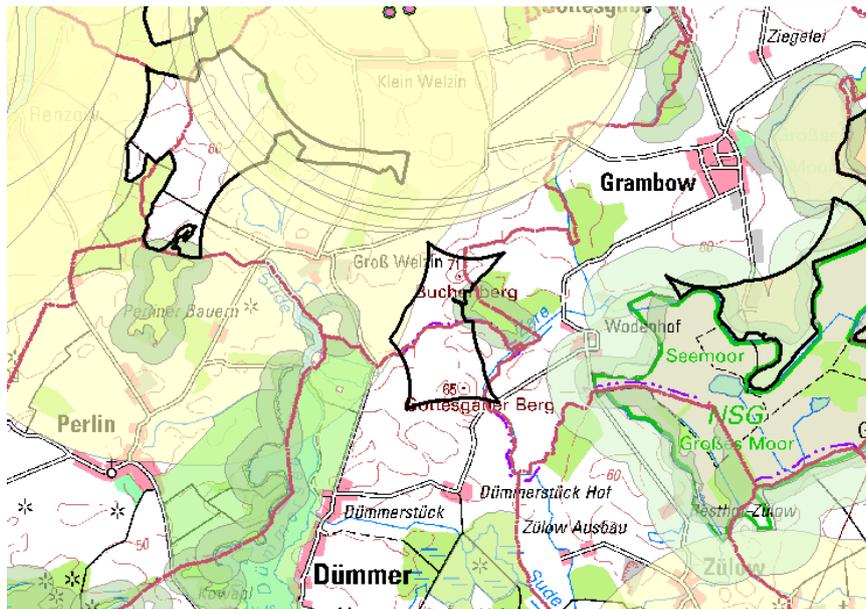
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich der Ortslage Klein Welzin	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Groß Welzin - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich der Ortslage Groß Welzin	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Dümmerstück Hof	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Wodenhof - Waldflächen ab 10 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Klein Welzin		<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark wird nicht unterschritten - Mindestabstand von 2,5 km würde ohnehin aufgrund des Alters der WEA nicht angewendet werden
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Renzow Ost		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Renzow Ost (ca. 750 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Renzow Ost ist größer als Groß Welzin - aber PF Groß Welzin war als WEG Gegenstand des 2. Entwurfes und wird daher wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet - Mindestabstand von 2,5 km wird vom WEG Groß Welzin gemäß 2. Entwurf aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Bruchwaldkomplex (ca. 7,5 ha), so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigung Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebieten Windenergieanlage (Windpark Gottesgabe sowie Potenzialflächen Renzow Ost und Groß Welzin) der Gemeinde Gottesgabe		- in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Ausweisungen von Sondergebieten Windenergieanlagen - Planungsstand wird nicht berücksichtigt	
- Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 mit Sondergebiet Windenergieanlage der Gemeinde Gottesgabe		- rechtswirksamer Plan - Bestandwindpark von 1996 - Ausschlussbereich des gesamtäumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt	
- WEG steht angeblich im Widerspruch zum FNP der Gemeinde Dümmer		- Fläche steht der Nutzung der Windenergie grundsätzlich nicht entgegen	

WEG 15/21 Parum

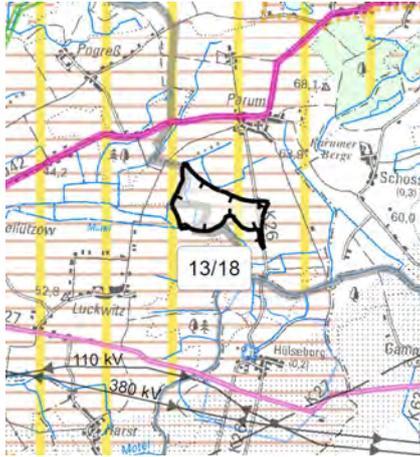
Größe 95 ha

Landkreis LUP

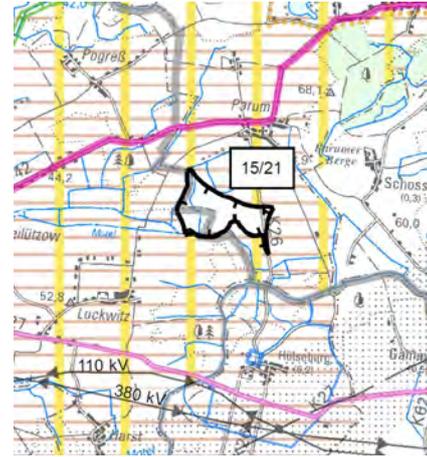
Gemeinden Dümmer und Wittendörp

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

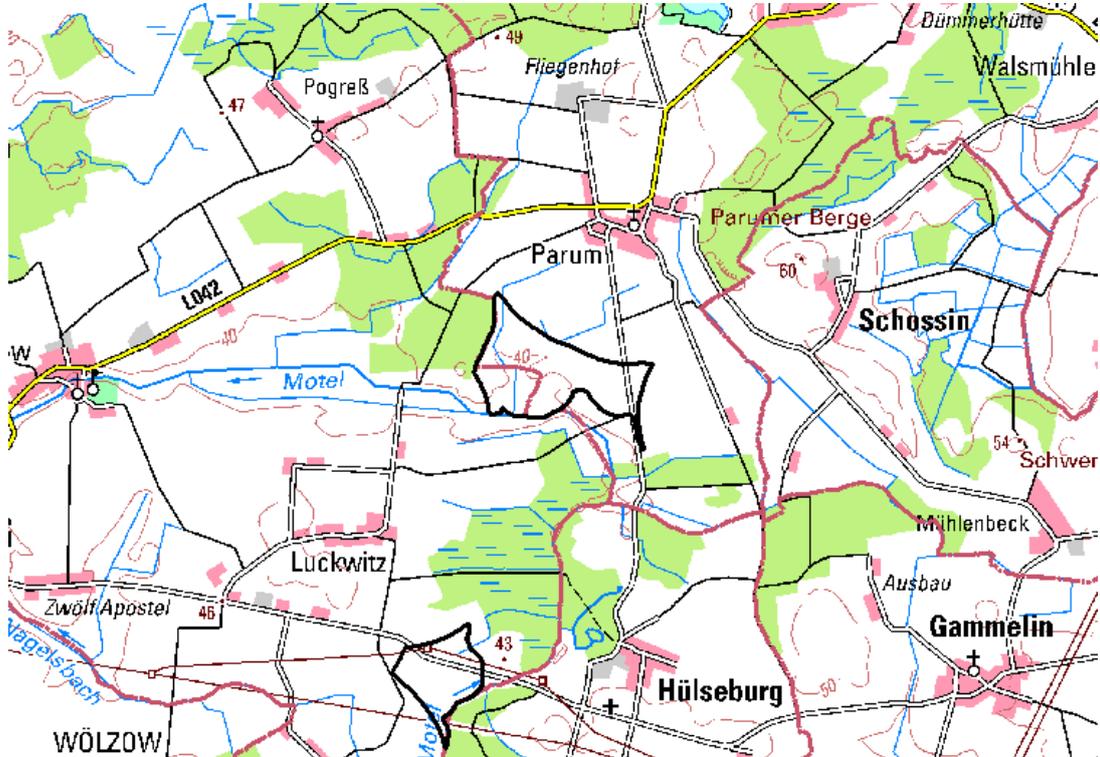


3. Entwurf



2. Begründung

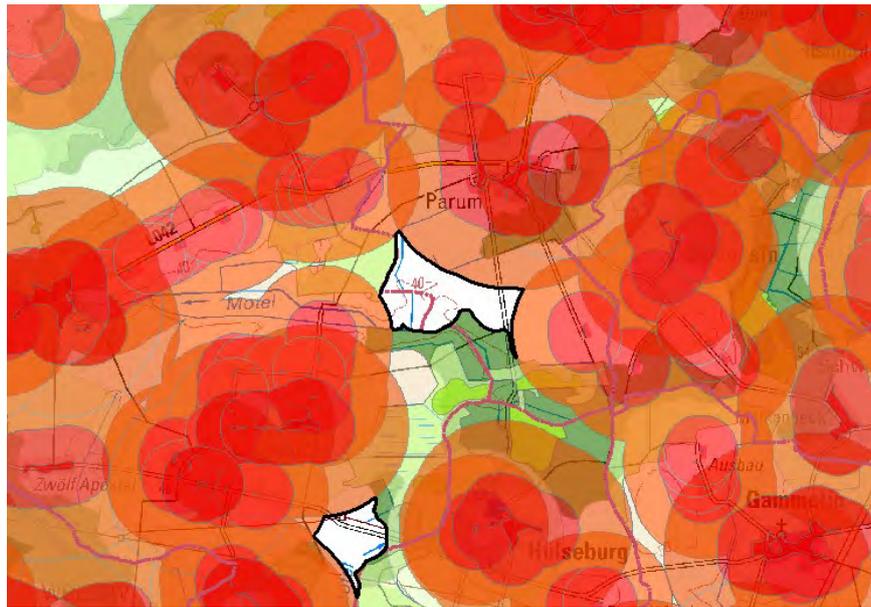
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

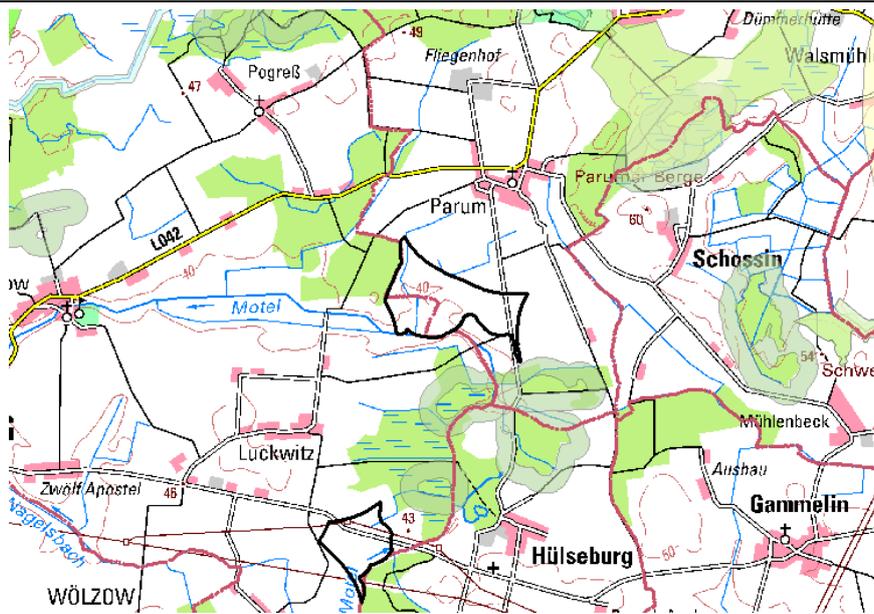
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Parum	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m zu Einzelhäusern an der L042	
	- 800 m zu Einzelhäusern nördlich der Ortslage Luckwitz - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m zur Splittersiedlung südlich Ortslage Parum	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



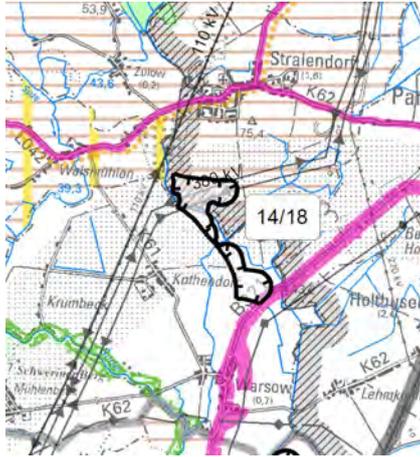
Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 16/21 Stralendorf

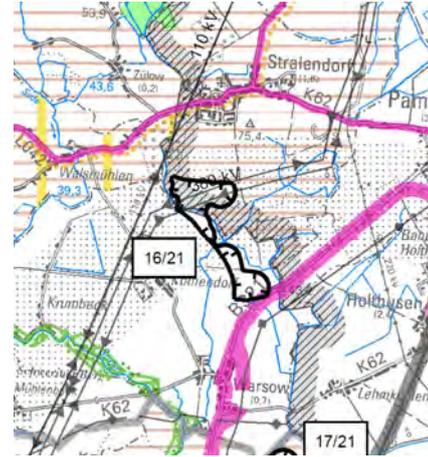
Größe	97 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Stralendorf und Warsow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

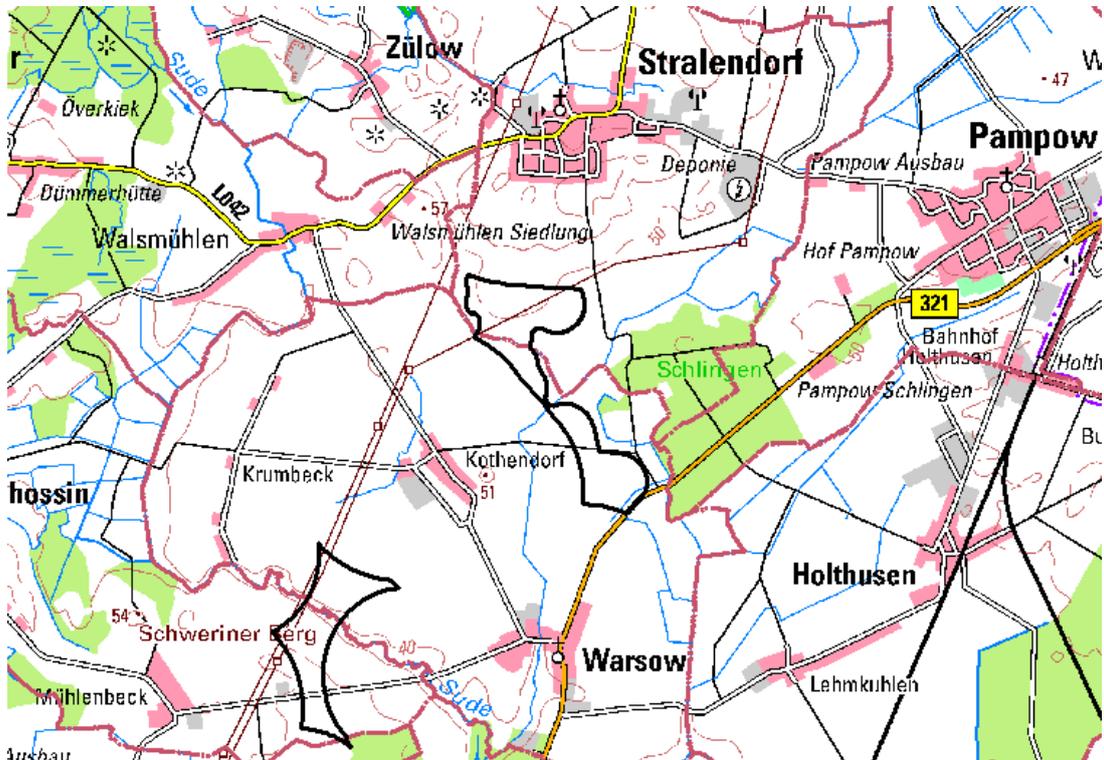


3. Entwurf



2. Begründung

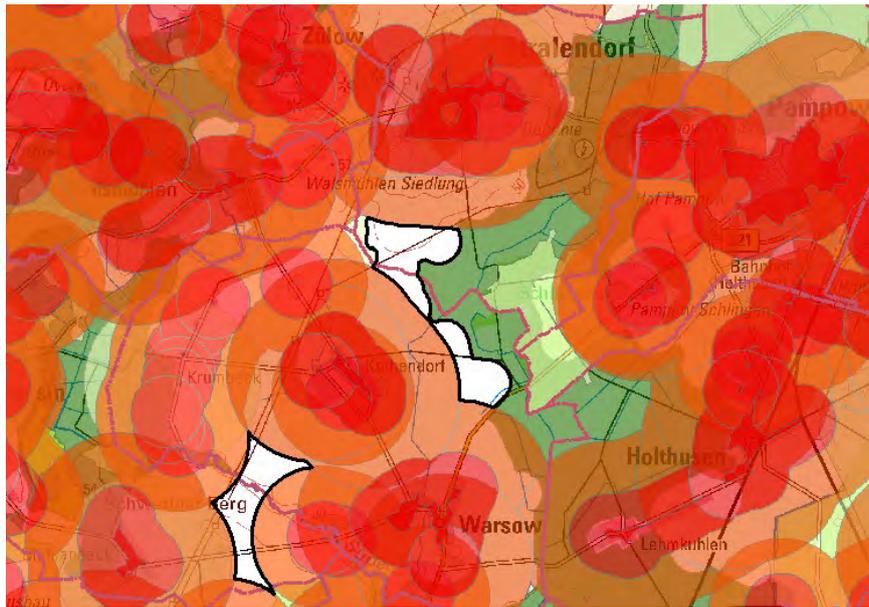
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

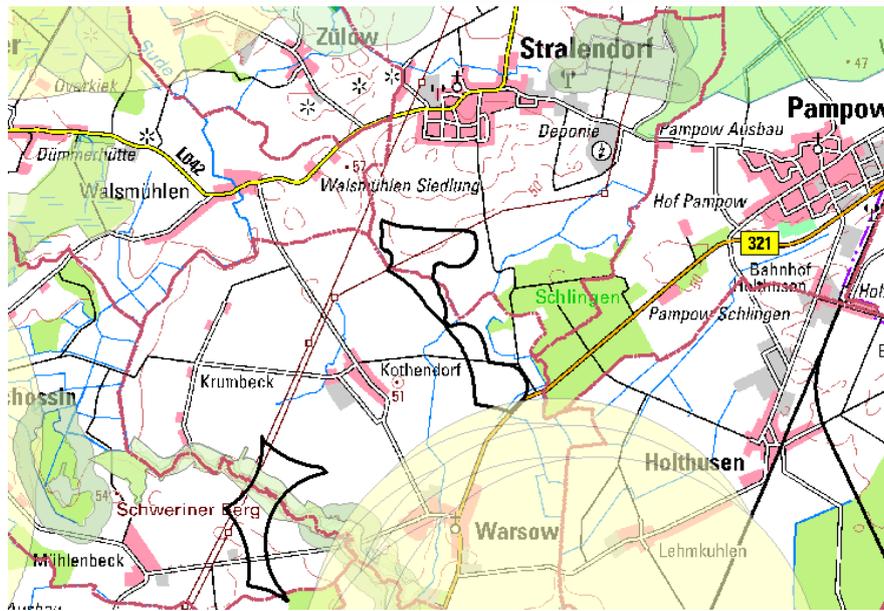
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Stralendorf	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Kothendorf - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Warsaw	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. Windpark Alt Zachun		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Alt Zachun (ca. 2.400 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Alt Zachun ist größer als Stralendorf - PF Alt Zachun ist mit Windpark vorgeprägt (Errichtung 2021) und somit höher zu gewichten als unbebaute PF Stralendorf - Mindestabstand von 2,5 km wird von den WEA des Windparks Alt Zachun aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang

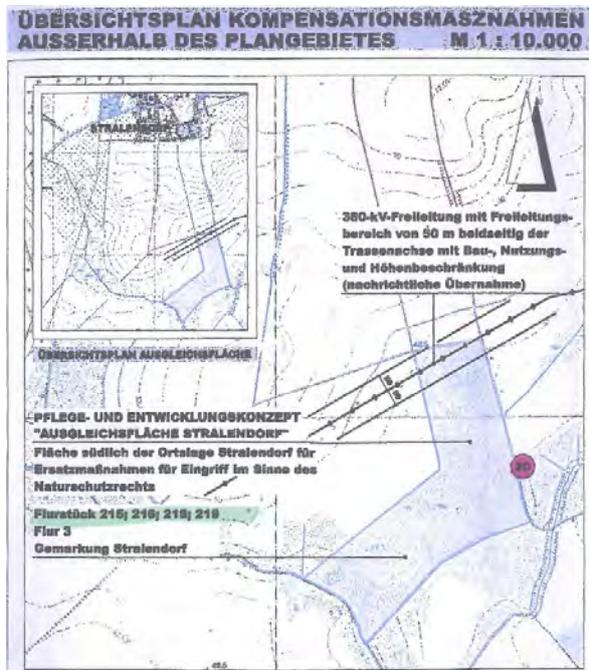
- CEF-Maßnahme für den Rotmilan südöstlich des Schlingenwaldes in den Gemeinden Stralendorf und Warsow gemäß Landesplanerischer Beurteilung für das Raumordnungsverfahren / Zielabweichungsverfahren Alt Zachun



planerische Bewertung

- Ausgleichsmaßnahmen befinden sich außerhalb der Potenzialfläche
- Auswirkungen von möglichen WEA auf die Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen (erhöhtes Ausgleichserfordernis möglich)

- Kompensationsflächen der Gemeinde Stralendorf



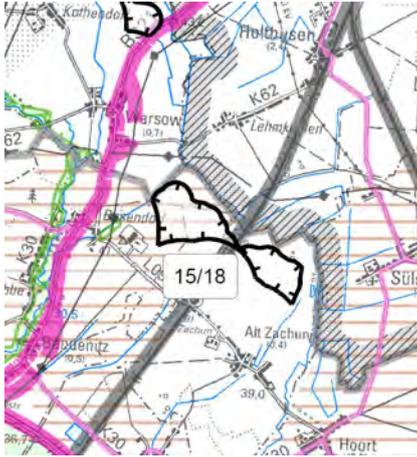
- Fläche ist nicht Gegenstand des Kompensations- und Ökokontoverzeichnis M-V
- Auswirkungen von möglichen WEA auf die Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen (erhöhtes Ausgleichserfordernis möglich)

WEG 17/21 Alt Zachun

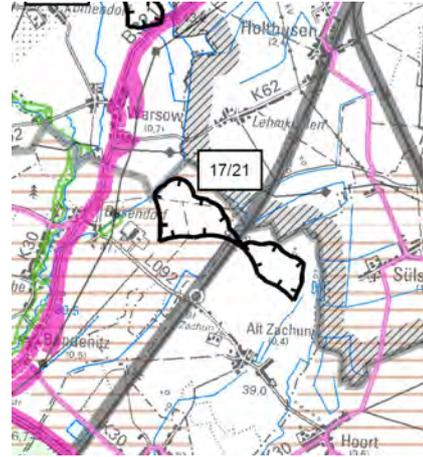
Größe	143 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Alt Zachun, Bandenitz und Warsow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

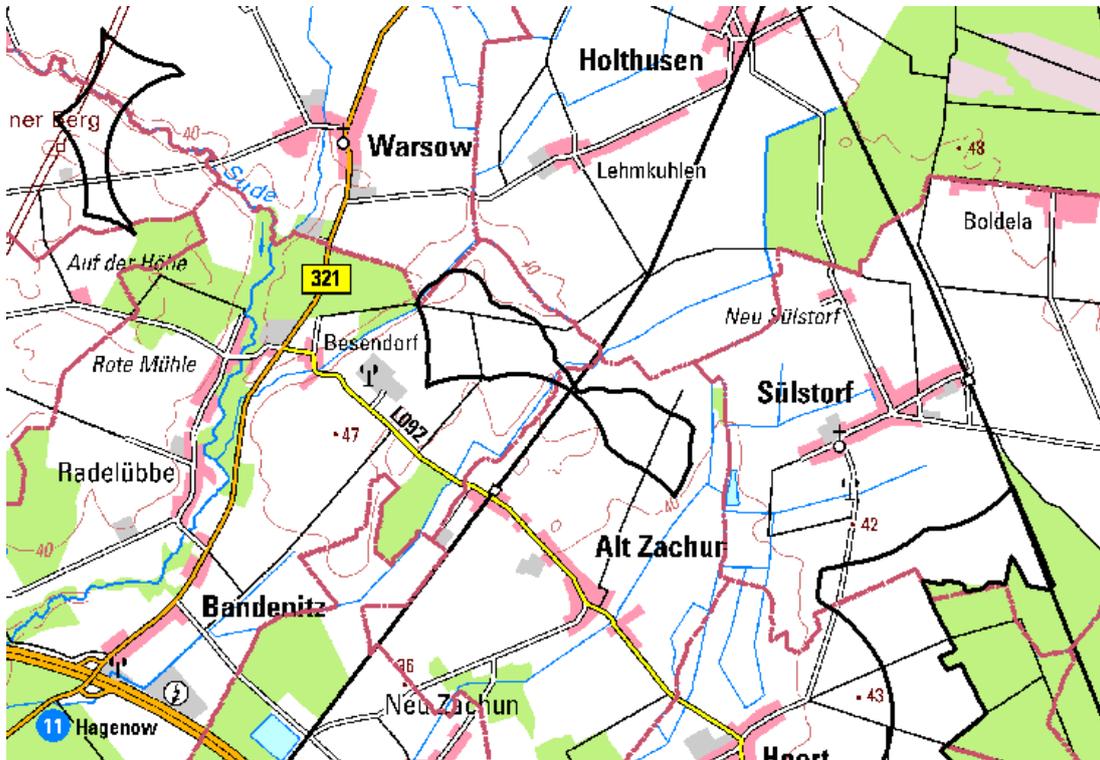


3. Entwurf



2. Begründung

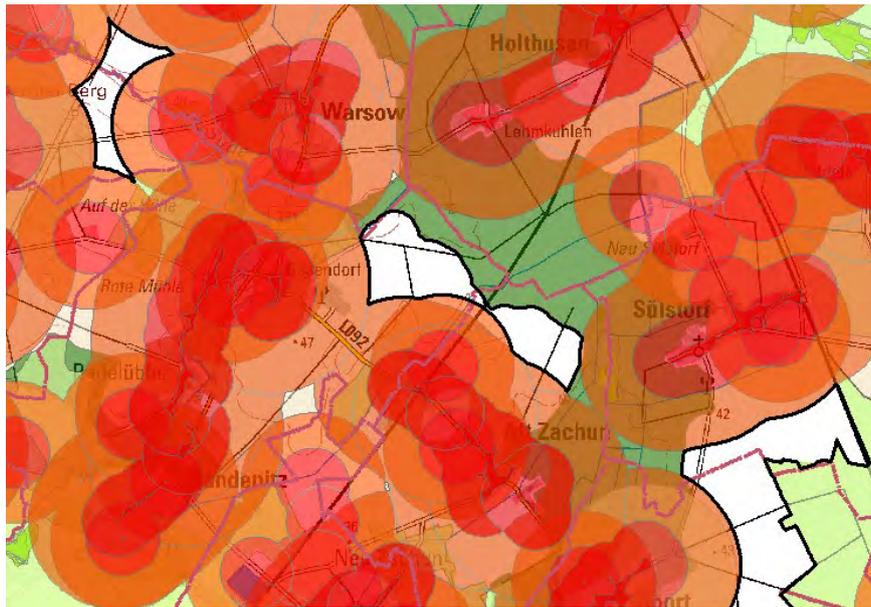
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

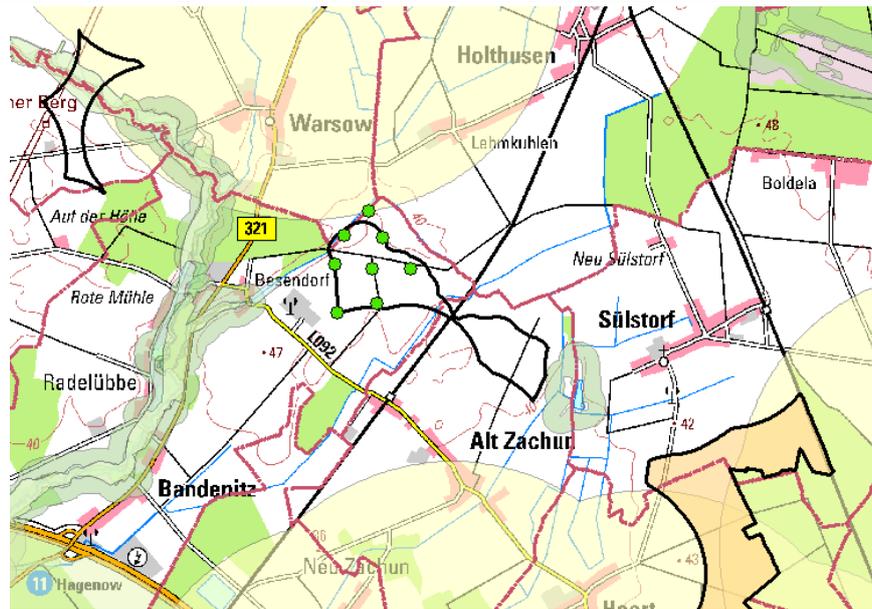
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Besendorf - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Alt Zachun - 800 m Abstand zum Einzelhaus nördliche Ortslage Alt Zachun	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Sülstorf - Rotmilan-Aktionsräume	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



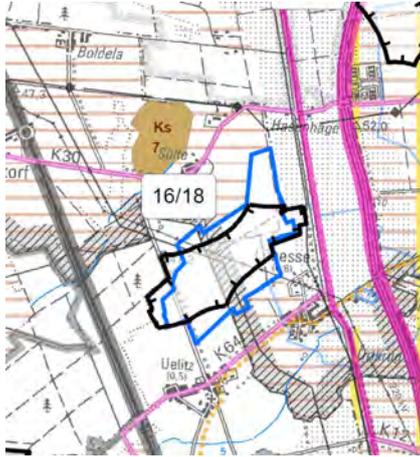
Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Stralendorf		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Stralendorf (ca. 2.400 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Alt Zachun ist größer als Stralendorf - PF Alt Zachun ist mit Windpark vorgeprägt (Errichtung 2021) und somit höher zu gewichten als unbebaute PF Stralendorf - Mindestabstand von 2,5 km wird von den WEA des Windparks Alt Zachun aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- Landesplanerische Beurteilung für das Raumordnungsverfahren / Zielabweichungsverfahren Alt Zachun		<ul style="list-style-type: none"> - ist als raumordnerisches Erfordernis in die Abwägung eingestellt - gesamträumliches Planungskonzept ist höher zu gewichten als Landesplanerische Beurteilung - Grenzziehung des WEG erfolgt anhand des Planungskonzeptes 	

WEG 18/21 Lübesse

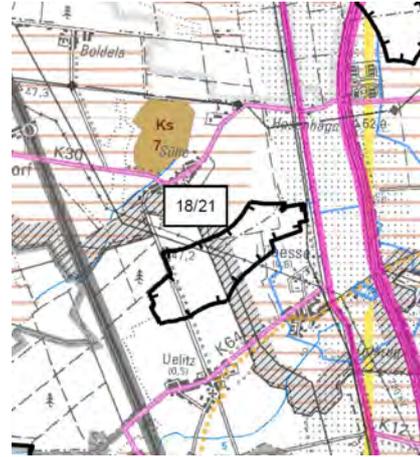
Größe	238 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Lübesse, Sülstorf und Uelitz

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

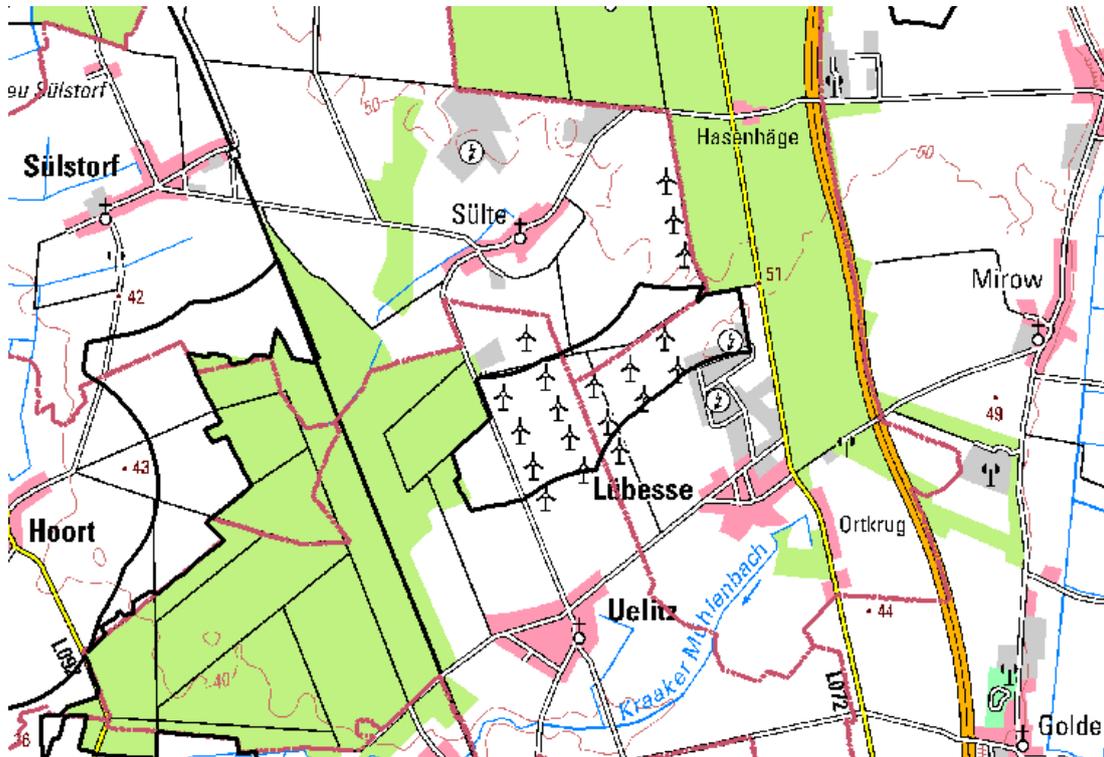


3. Entwurf



2. Begründung

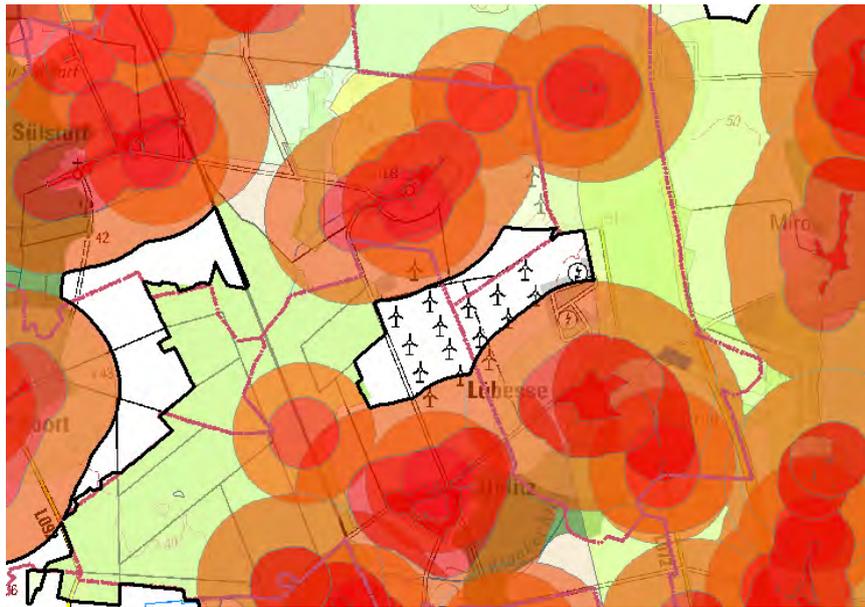
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

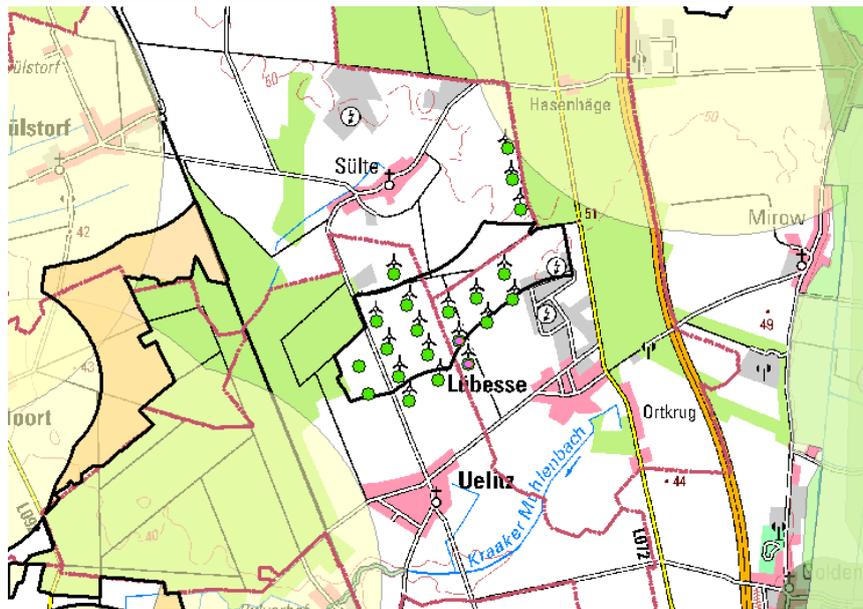
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Sülte - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zum Einzelhaus an Bahnstrecke - Waldfläche ab 10 ha 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Lübesse - 1.000 m Abstand zur Ortslage Uelitz 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - sehr hohes Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Lüneburg		- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Lüneburg (Gewerbe und Industrie)	- rechtswirksamer Plan - Überlagerung im Süden der Potenzialfläche - Schutzabstände nach dem technischen Regelwerk der TA Lärm zu den Gewerbeflächen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen - Bereich des Bebauungsplans wird nicht zum WEG
- Bebauungspläne mit Sonderbauflächen Windenergieanlage der Gemeinden Lüneburg (Nr. 9 Windpark), Sülstorf (Nr. 1 Windpark) und Uelitz (Nr. 2 Windpark)	- rechtswirksamer Plan - Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamtträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet als die Sonderbauflächen - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt

WEG 19/21 Plate

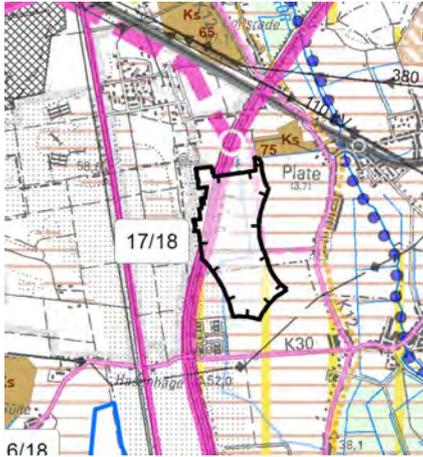
Größe 237 ha

Landkreis LUP

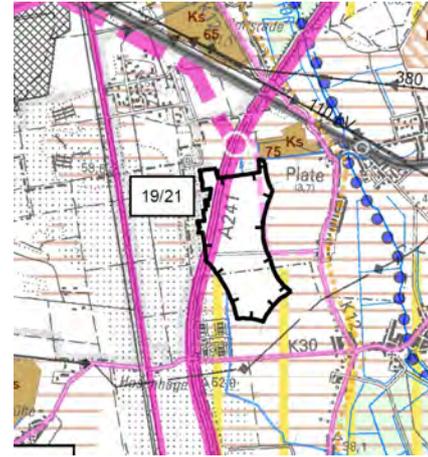
Gemeinden Plate und Banzkow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

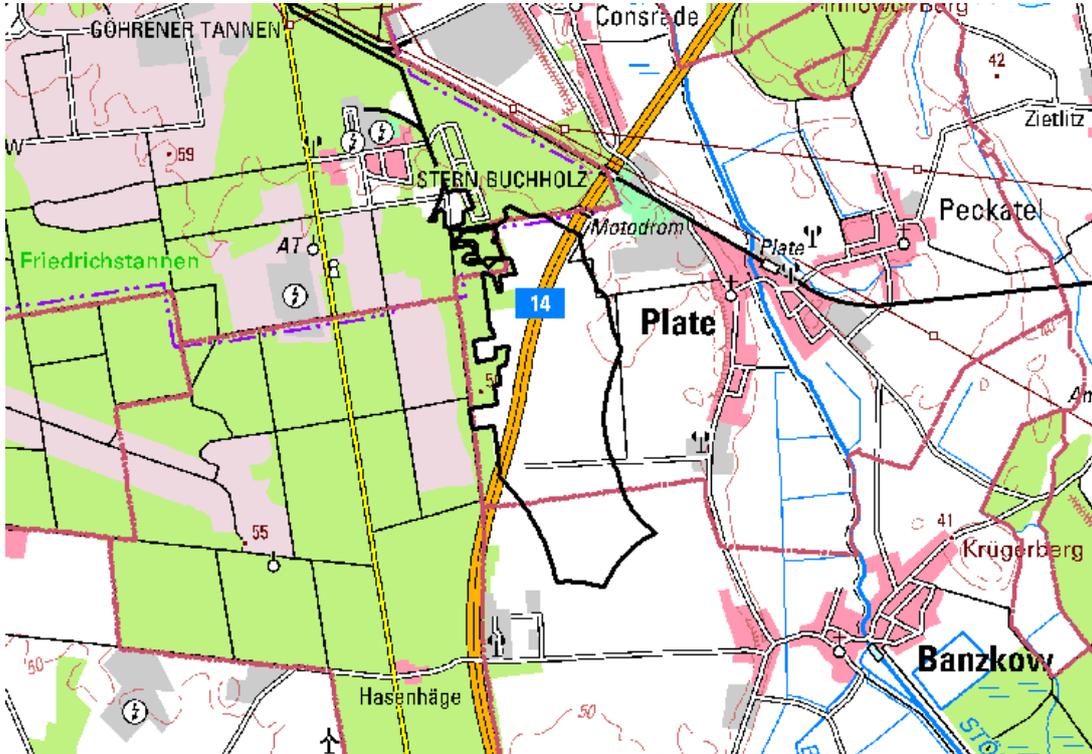


3. Entwurf



2. Begründung

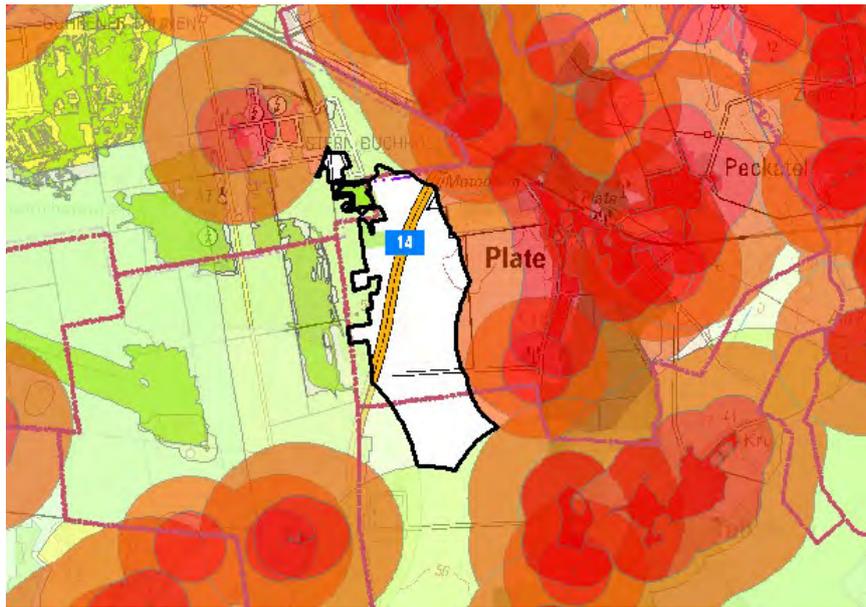
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

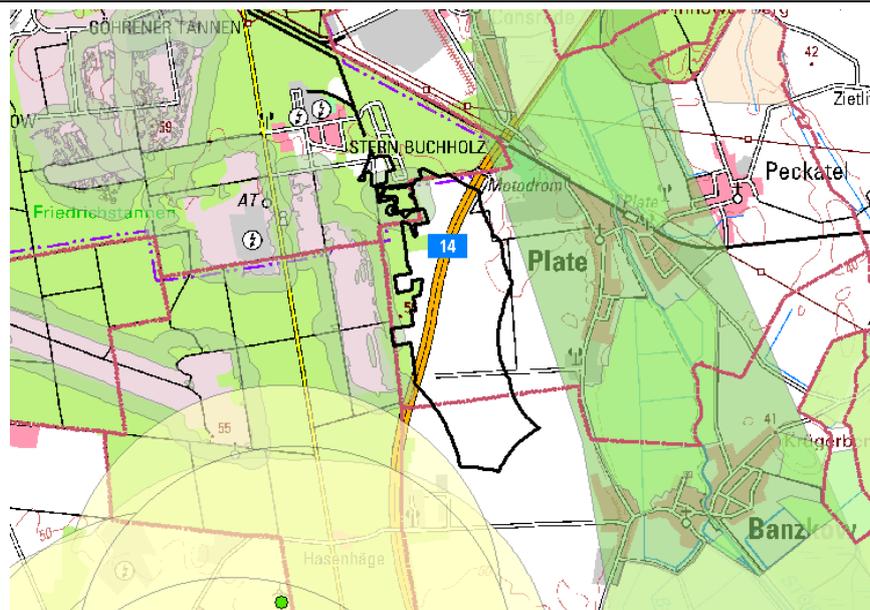
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Consrade - 1.000 m Abstand zur Ortslage Stern Buchholz - Waldflächen ab 10 ha 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Biotope ab 5 ha - Waldflächen ab 10 ha - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - sehr hohes Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Plate - 800 m Abstand zum Einzelhaus südliche Ortslage Plate - Vorranggebiet Rohstoffsicherung 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Heidekomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Westen	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu schmalem Ausläufer eines geschützten Heidekomplexes, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ist aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Süden	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Lübesse		- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark wird nicht unterschritten
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
<ul style="list-style-type: none"> - Vorrangfläche für Artenschutzmaßnahmen der Stadt Schwerin (Eigentum) auf dem Gebiet der Gemeinde Plate im Osten (Vorrangfläche) und Westen (Erweiterungsfläche) der Autobahn - u. a. Ausgleich für Bebauungsplan „Industriepark Göhrener Tannen“ 		<ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist als Ökokontofläche festgelegt - Überlagerung des nördlichen Bereiches der Potenzialfläche - Fläche steht für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG 	

<ul style="list-style-type: none"> - großräumiges Straßennetz geplant (Anschluss A14) 	<ul style="list-style-type: none"> - Anschluss an die A14 ist, als Ziel der Raumordnung Gegenstand des RREP WM 2011 - überlagert im nördlichen Bereich die Potenzialfläche, liegt aber außerhalb des WEG - seit ca. 10 Jahren keine Umsetzung des Anschlusses an die A14, ist aber gegenwärtig wieder in Diskussion - Flächen liegt auf Vorrangfläche für Artenschutzmaßnahmen der Stadt Schwerin - geplanter Anschluss liegt außerhalb des WEG
<ul style="list-style-type: none"> - Ortsumgehung Plate 	<ul style="list-style-type: none"> - Ortsumgehung ist als geplantes flächenerschließendes Straßennetz als Grundsatz der Raumordnung Gegenstand des RREP WM 2011 - Überlagerung des WEG im östlichen Randbereich - seit ca. 10 Jahren keine Umsetzung des Anschlusses an die A14, ist aber gegenwärtig wieder in Diskussion - nach Aussage der Gemeinde Plate ist der Bau der Ortsumgehung nur bei Realisierung des Anschlusses umsetzbar - 2. Änderung des FNP beinhaltet Trasse (02/19) - WEG steht einer Realisierung der Ortsumgehung nicht von Grund auf entgegen
<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellungsbeschluss für Bauleitplanung zum Thema Windenergie mit Veränderungssperre 	<ul style="list-style-type: none"> - bisher keine offizielle Plananzeige - Aufstellungsbeschluss ist insgesamt nicht als verfestigter Planungsstand zu bewerten - Planungsstand wird nicht berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - Ökokonto-Fläche im Gebiet der Gemeinde Lübesse (Ausgleichsmaßnahme Straßenbauamt Schwerin) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtfläche für Ökokonto 60-70 ha - davon eine 2,7 und 3,7 ha große Fläche überlagern die Potenzialfläche im westlichen Grenzbereich - Fläche steht für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

WEG 20/21 Hoort

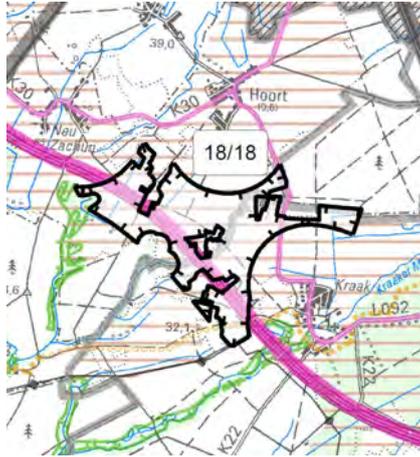
Größe 445 ha

Landkreis LUP

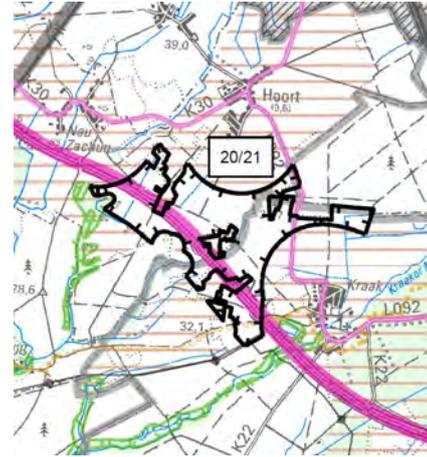
Gemeinden Hoort und Rastow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

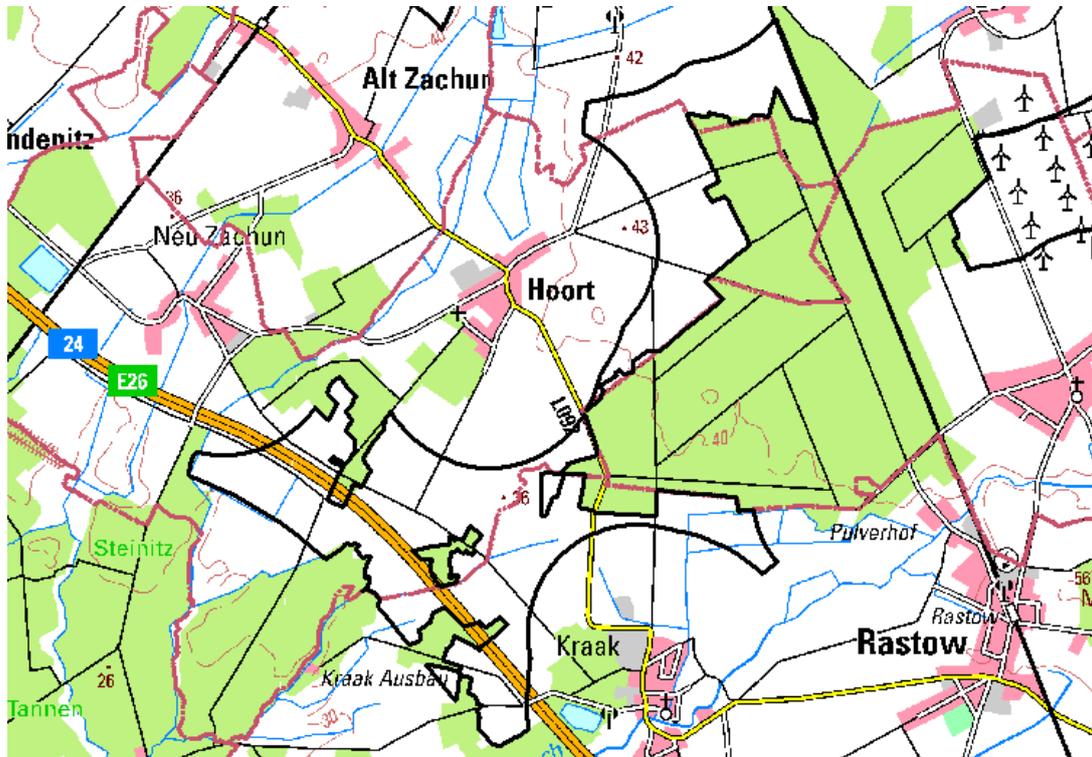


3. Entwurf



2. Begründung

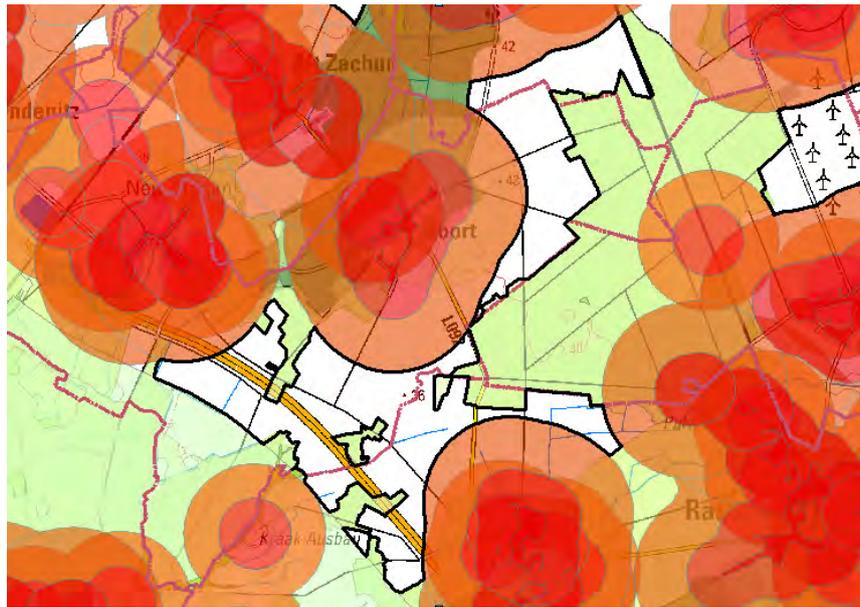
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

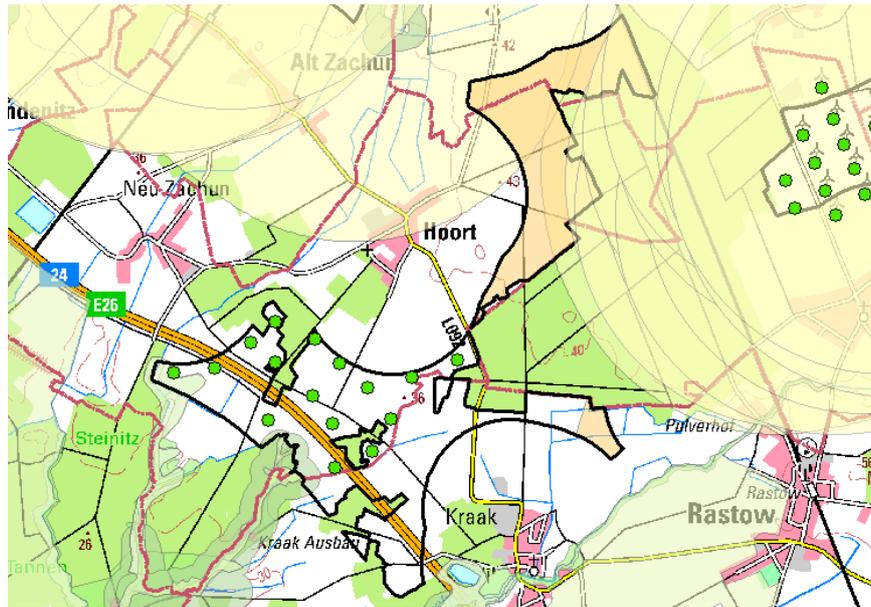
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Sülstorf - Waldfläche ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Hoort und Neu Zachun - unzerschnittene landschaftliche Freiräume - Waldfläche ab 10 ha - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Kraak - 800 m Abstand zu Einzelhaus in Kraak Ausbau - Biotope ab 5 ha - unzerschnittene landschaftliche Freiräume - Waldfläche ab 10 ha 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Pulverhof (Pflegeheim) - Waldfläche ab 10 ha - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer 	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldfläche ab 10 ha 	

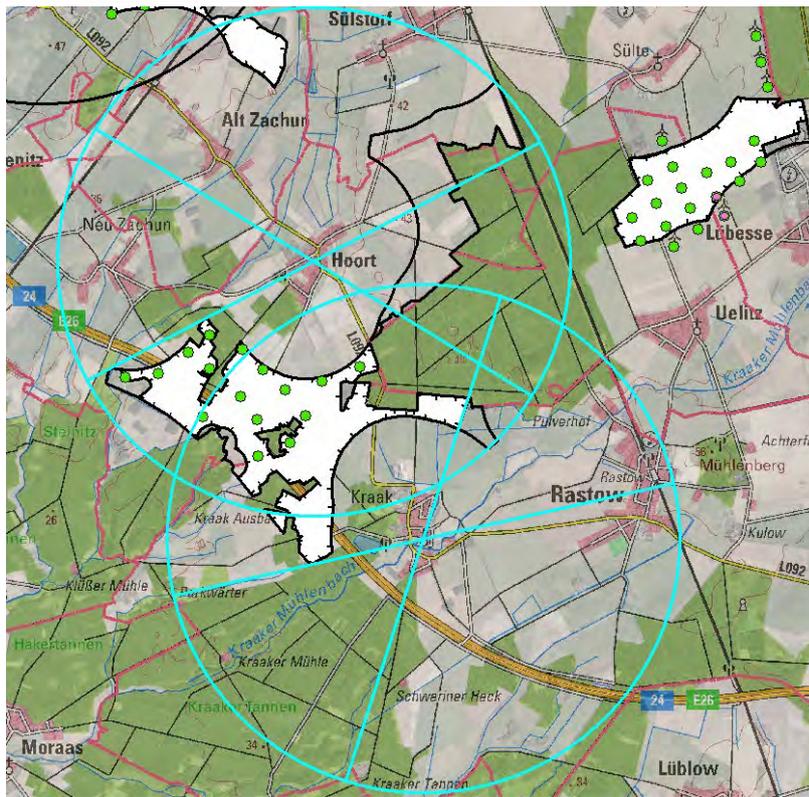
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zwischen Potenzialflächen Nord und Süd 		<ul style="list-style-type: none"> - Distanz zwischen der Potenzialfläche Nord und Süd beträgt ca. 45 m - Kriterium Wald ab 10 ha trennt beide Flächen - dort wo sich benachbarte PF auf ca. 100 m annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Norden	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Lübesse 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Lübesse (ca. 1.450 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Hoort ist größer als PF Lübesse - PF Lübesse ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt und somit höher zu gewichten, als unbebaute nördliche PF Hoort - Mindestabstand von 2,5 km wird von der PF Lübesse aus angewendet - Mindestabstand von 2,5 km wird angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Alt Zachun 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Alt Zachun

			<p>Zachun (ca. 1.500 m Abstand) ist nicht begründbar</p> <ul style="list-style-type: none"> - PF Alt Zachun ist größer als bereits reduzierte nördliche PF Hoort und somit höher zu gewichten - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Alt Zachun aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- Denkmalschutz	- Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für Schweriner Residenzensemble	<ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Osten	- Denkmalschutz	- Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für Schweriner Residenzensemble	<ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Süden	- VB Naturschutz und Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> - nur geringfügige Überlagerung - Funktion der betroffenen Fläche wird durch die geringfügige Flächenreduktion nicht erheblich eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kriterium steht der Potenzialfläche nicht entgegen - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- LSG	<ul style="list-style-type: none"> - nur geringfügige Überlagerung - Funktion der betroffenen Fläche wird durch die geringfügige Flächenreduktion nicht erheblich eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kriterium steht der Potenzialfläche nicht entgegen - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zum Quellbereich eines naturnahen Baches, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Westen	- VB Naturschutz und Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> - Moorbereich mit Regenerationspotenzial, so dass die Anwendung der Restriktionskriterien ohne Einschränkung begründet sind - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Kriterien stehen der Potenzialfläche entgegen - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- VB Kompensation und Entwicklung		

Vermeidung von Umfassung



Hoort

- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Hoort
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Hoort in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**

Kraak

- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der südlichen Grenze des WEG Hoort
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Hoort in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**

Ergebnis

- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang

- sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Hoort

planerische Bewertung

- rechtswirksamer Plan
- Sondergebiet ist deckungsgleich mit dem WEG
- mit Ausschlusswirkung auf restliches Gemeindegebiet
- **mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt**

WEG 21/21 Boizenburg

Größe	54 ha
Landkreis	LUP
Gemeinde	Stadt Boizenburg und Gresse

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

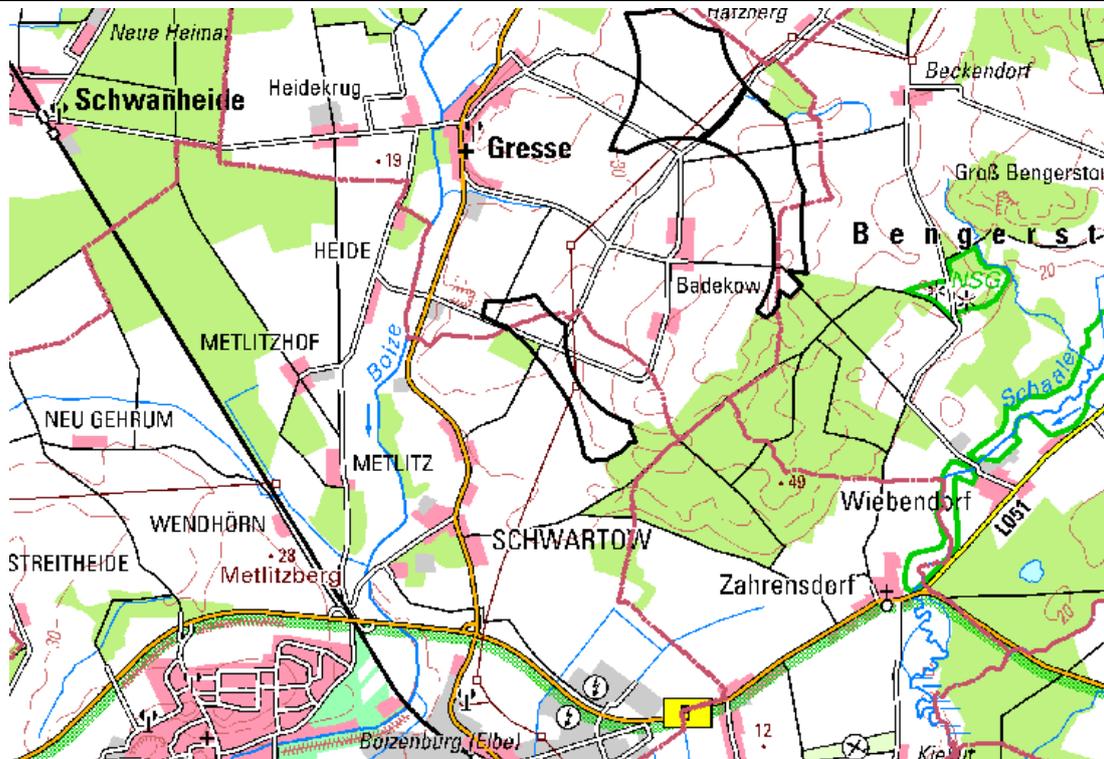


3. Entwurf



2. Begründung

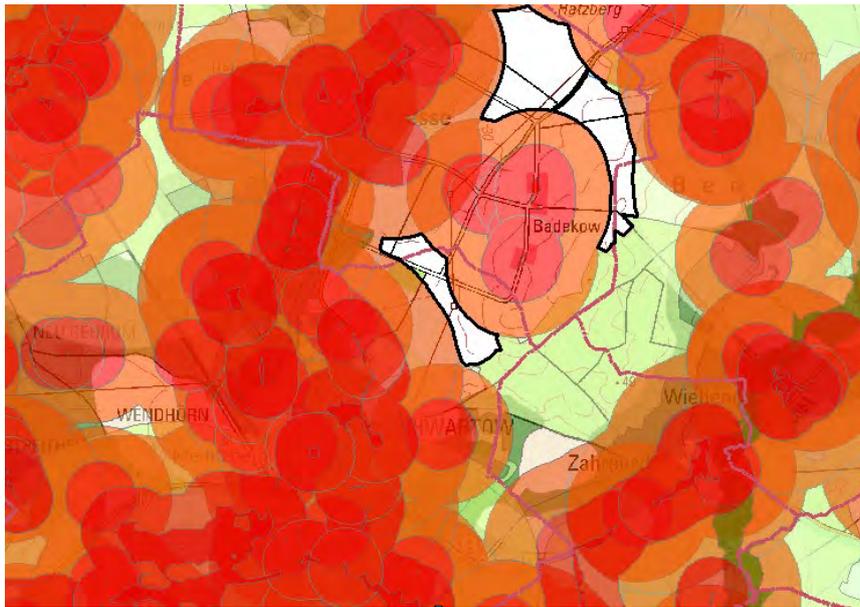
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

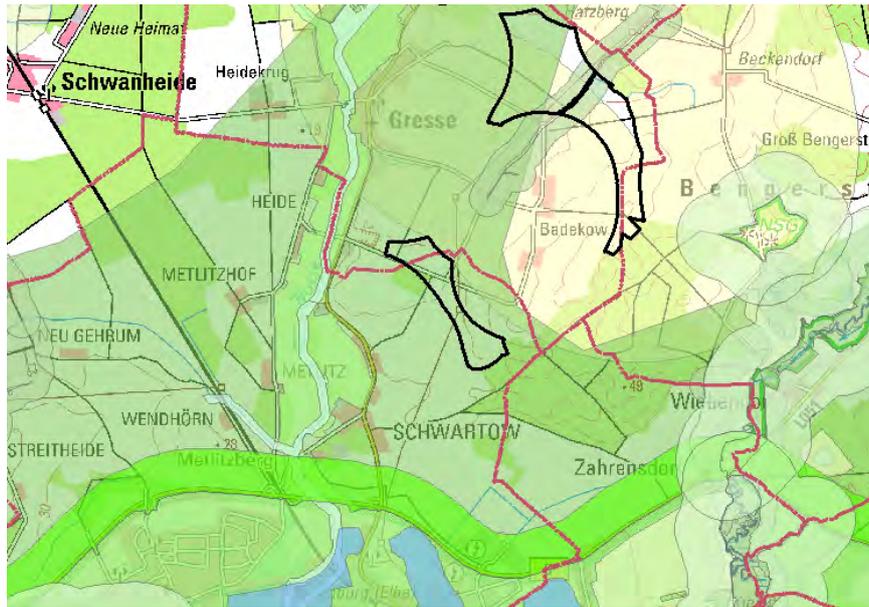
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Gresse	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Schwartow	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- Waldfläche ab 10 ha	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Splittersiedlung Badekow	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
WEG	- Vogelzug Zone A	- Randbereich des Zugkorridors ist betroffen - es ist davon auszugehen, dass die Funktionalität des Korridors an sich nicht beeinträchtigt ist	- Kriterium steht der Potenzialfläche nicht entgegen - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Gresse		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Gresse (ca. 1.500 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Gresse ist größer als PF Boizenburg - aber Stadt Boizenburg führt 5. Änderung des FNP mit Festlegung eines Sondergebietes Windenergie durch und war als WEG Gegenstand des 2 Entwurfes daher wird PF Boizenburg wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet - Mindestabstand von 2,5 km wird ausgehend von der PF Boizenburg angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Sondergebiet Windenergieanlagen der Stadt Boizenburg 	<ul style="list-style-type: none"> - in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Ausweisung eines Sondergebietes Windenergieanlage - ist deckungsgleich mit Potenzialfläche - keine Ausschlusswirkung auf restliches Gemeindegebiet - Planung pausiert gegenwärtig, da zunächst die Teilfortschreibung abgewartet werden soll - Stadt hält weiterhin an der Aufstellung der 5. Änderung fest - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt

WEG 22/21 Gresse

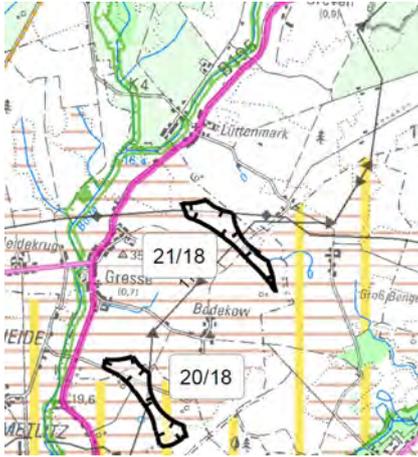
Größe 50 ha

Landkreis LUP

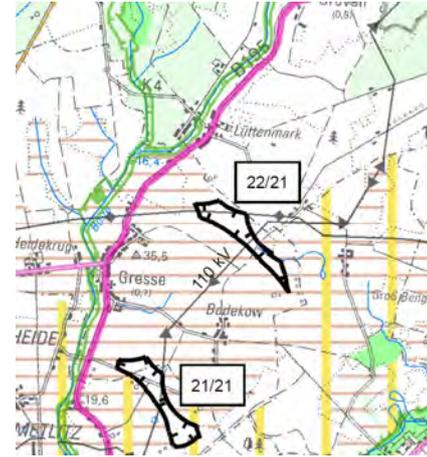
Gemeinden Gresse

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

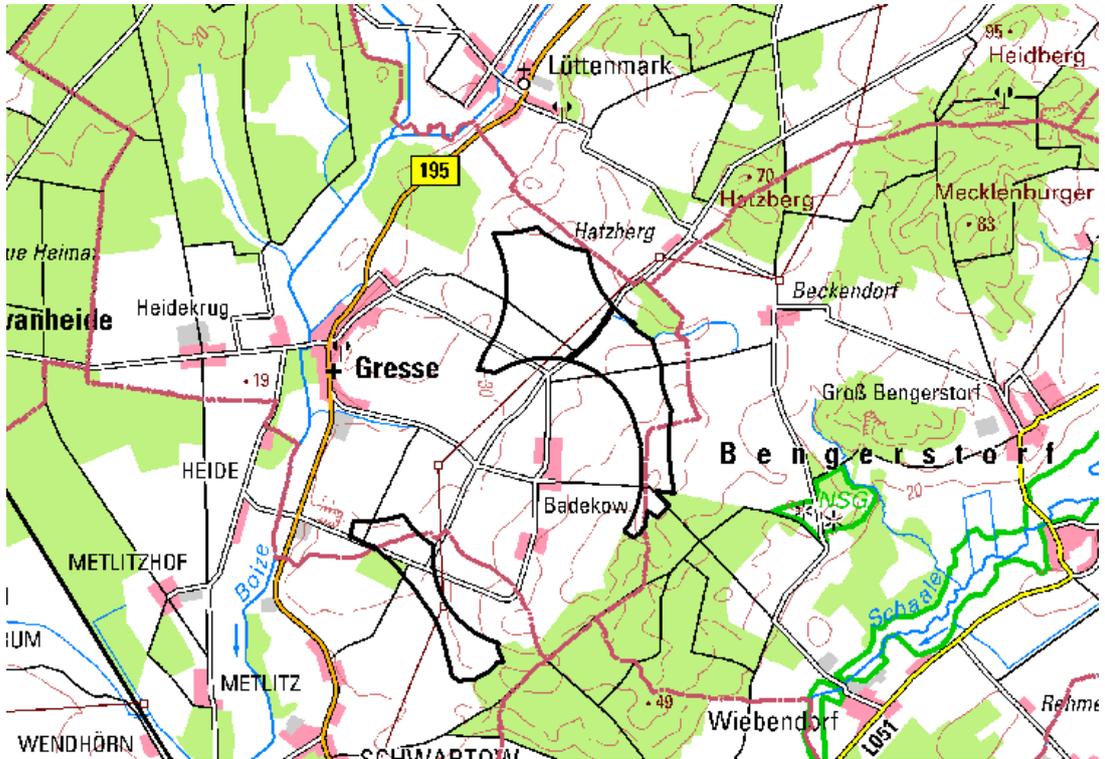


3. Entwurf



2. Begründung

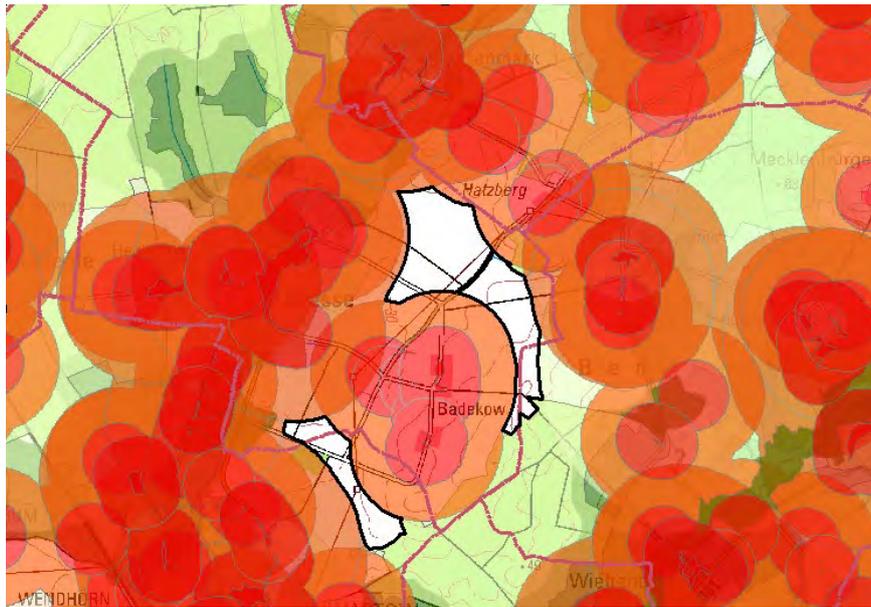
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

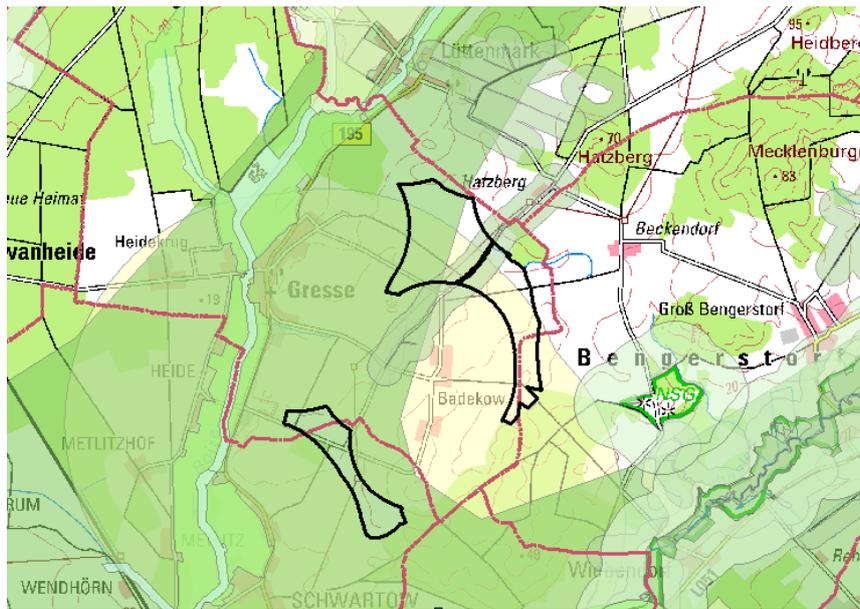
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Lüttenmark - 800 m Abstand zu Einzelhäusern in Hatzberg und südöstlich von Lüttenmark 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Gresse 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Splittersiedlung Badekow - Waldflächen ab 10 ha 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Beckendorf - Waldflächen ab 10 ha - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert) 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Vogelzug Zone A	- Randbereich des Zugkorridors ist betroffen - es ist davon auszugehen, dass die Funktionalität des Korridors an sich nicht beeinträchtigt ist	- Kriterium steht der Potenzialfläche nicht entgegen - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Süden	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Boizenburg		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche Boizenburg (ca. 1.500 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Gresse ist größer als PF Boizenburg - aber Stadt Boizenburg führt 5. Änderung des FNP durch daher wird PF Boizenburg wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet - Mindestabstand von 2,5 km wird ausgehend von der PF Boizenburg angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Zentral	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ist aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
<p>- Raumordnungsverfahren mit Landesplanerischer Beurteilung für das Vorhaben „Sport-, Kur-, und Freizeitpark Holiday Land Badekow“ vom 25.07.2002</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Beurteilung für das Raumordnungsverfahren (ROV) „Sport-, Kur-, und Freizeitpark Holiday Land Badekow“ ist als raumordnerisches Erfordernis in die Abwägung eingestellt - Teilweise Überlagerung des Vorhabens mit der Potenzialfläche - grundsätzlich keine gesetzliche Grundlage wonach landesplanerische Beurteilungen zu ROV einer Befristung unterliegen, aber <ul style="list-style-type: none"> o keine Aktivitäten seitens des Vorhabenträgers und der Gemeinde zur Umsetzung des Vorhabens o Vorhabenträger „Hausbau Jung GmbH“ existiert nicht mehr o keine bauleitplanerische Untersetzung des Vorhabens vorhanden - wird nicht berücksichtigt

WEG 23/21 Vellahn

Größe	107 ha
Landkreis	LUP
Gemeinde	Vellahn

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

Entwurf zur 2. Stufe

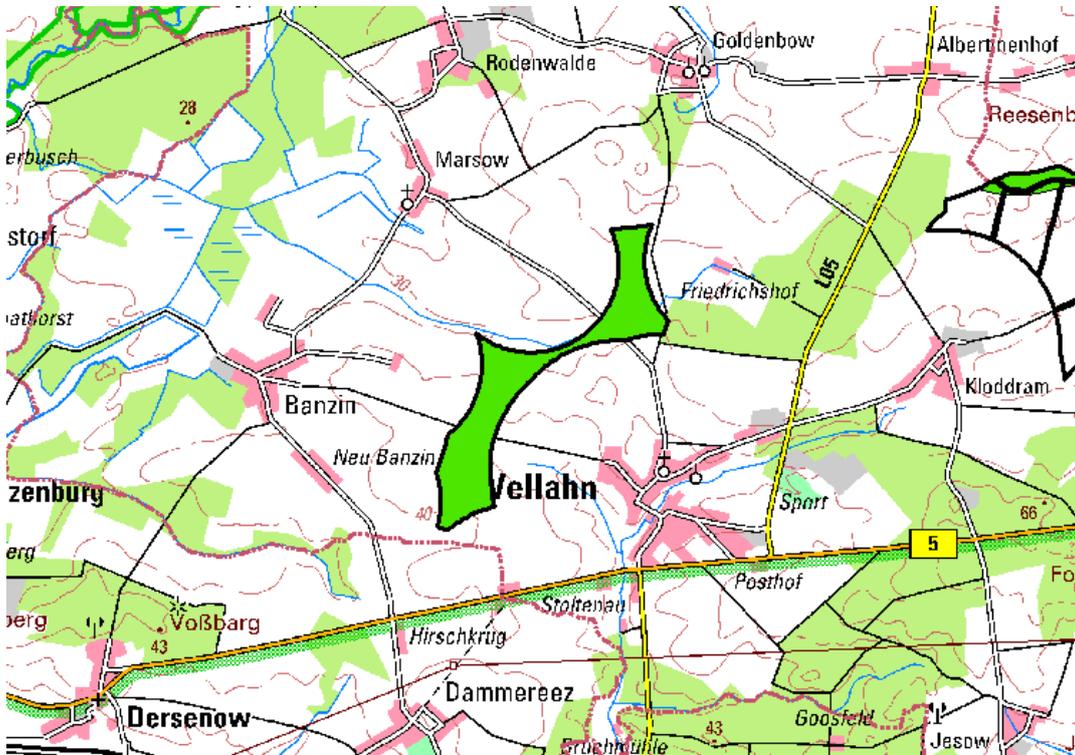
kein WEG

3. Entwurf



2. Begründung

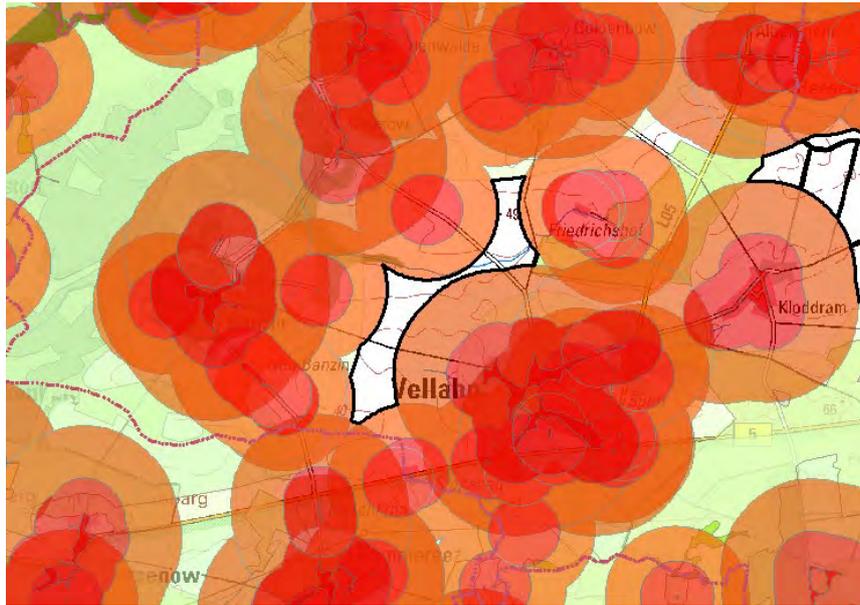
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

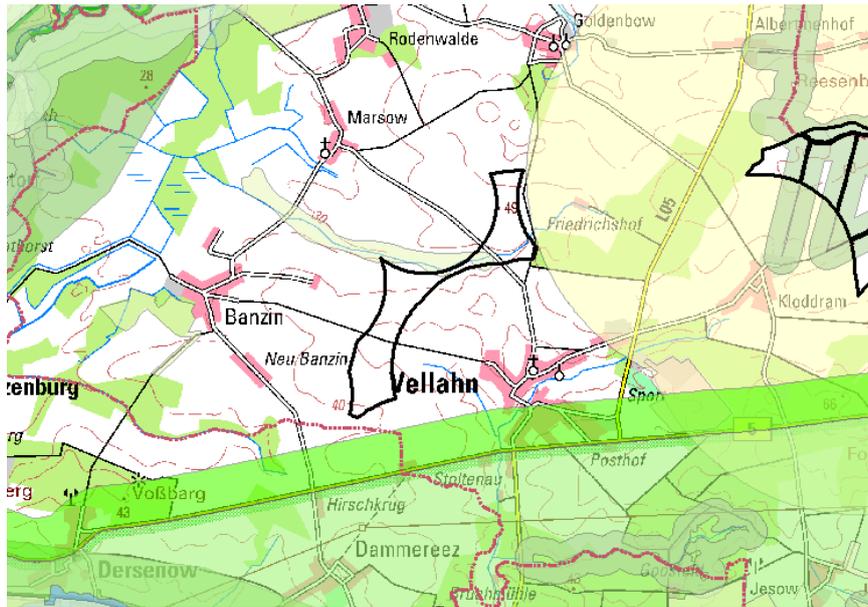
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



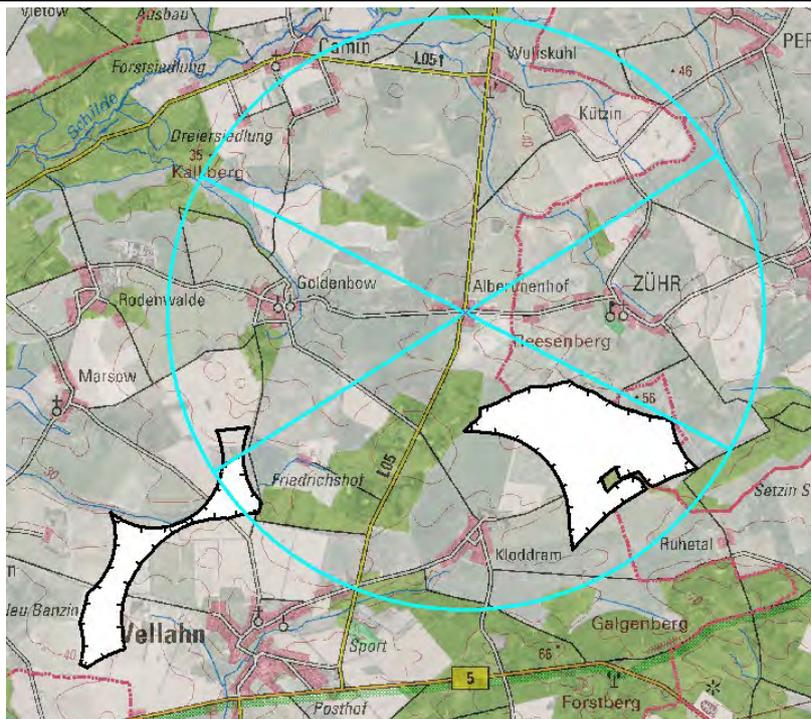
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhaus südöstlich von Marsow und Splittersiedlung Friedrichshof - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhäusern östlich von Banzin und Splittersiedlung Neu Banzin - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	- neue Potenzialfläche durch Entfallen des Abstandspuffers eines Großvogels
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhaus an B5	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Vellahn	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- VB Naturschutz und Landschaftspflege	- nur geringfügige Überlagerung - Funktion der betroffenen Fläche wird durch die geringfügige Flächenreduktion nicht erheblich eingeschränkt	- Kriterium steht der Potenzialfläche nicht entgegen - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Osten	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Kloddram		- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche wird nicht unterschritten

Vermeidung von Umfassung



- Albertinenhof**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordöstlichen Grenze des WEG Kloddram
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Vellahn in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**

- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
- keine	- keine

WEG 24/21 Kloddrum

Größe 224 ha

Landkreis LUP

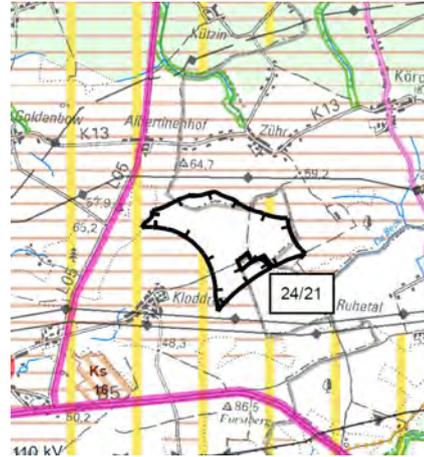
Gemeinde Vellahn, Stadt Wittenburg und Toddin

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

Entwurf zur 2. Stufe

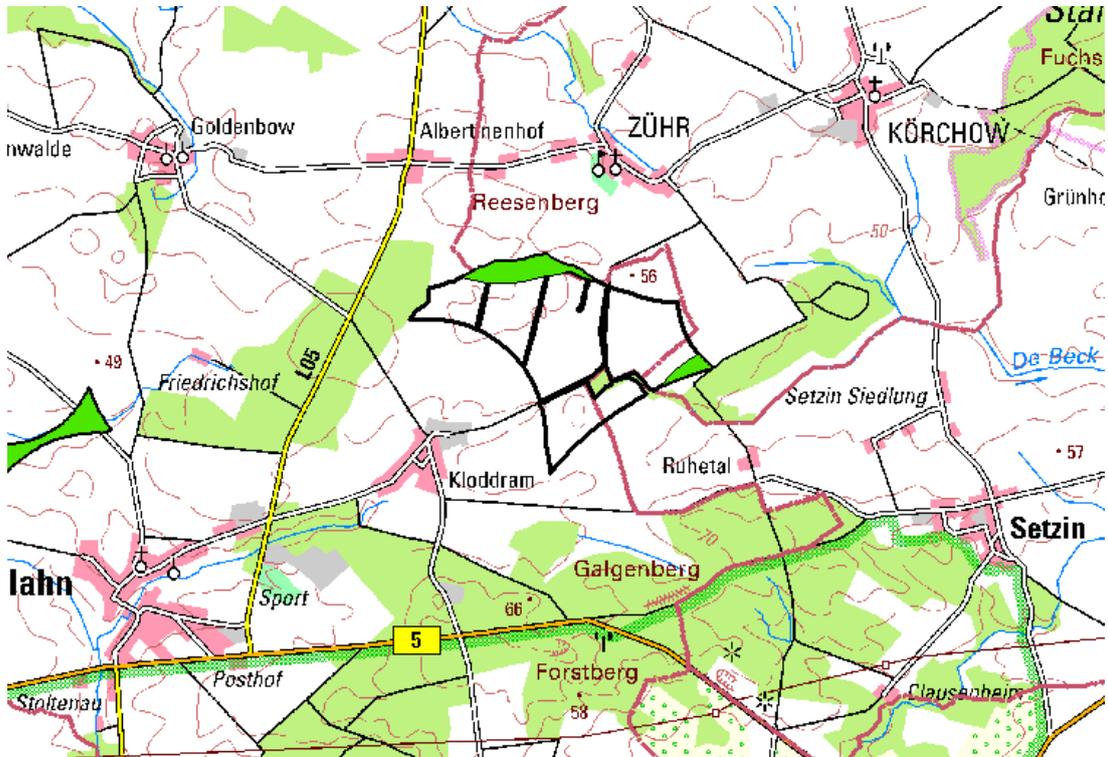
kein WEG

3. Entwurf



2. Begründung

Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

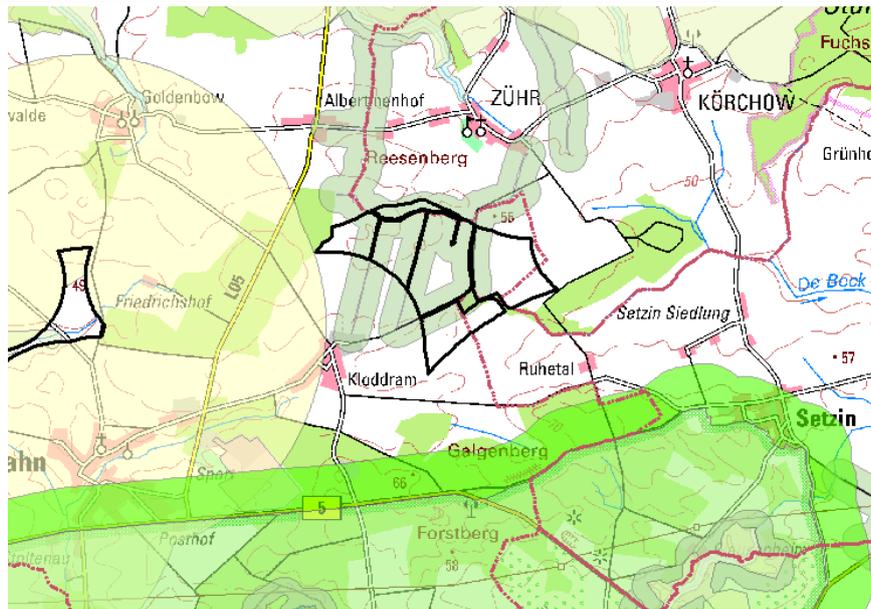
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Albertinenhof und Zühr - 800 m Abstand zu Einzelhäusern an K13 	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Einzelhäusern an K13 (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Kloddrum - Waldflächen ab 10 ha 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhaus südöstlich Ortslage Zühr - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume 	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Ruhetal (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert) - Waldflächen ab 10 ha 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Vellahn	-	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche wird nicht unterschritten
Zentral	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, die mit größerem Anteil durch Potenzialfläche überlagert wird - damit verbunden ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial - abschließende Bewertung ist erst im Genehmigungsverfahren möglich	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung	-	- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 25/21 Alt Krenzlin

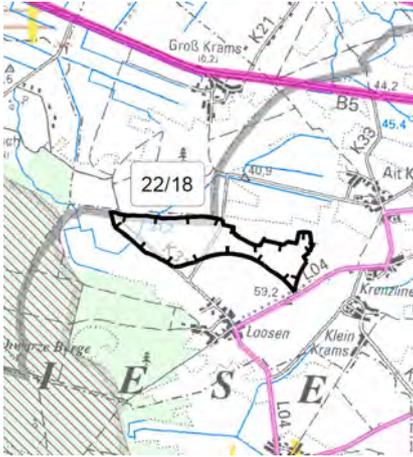
Größe 144 ha (2 Teilflächen)

Landkreis LUP

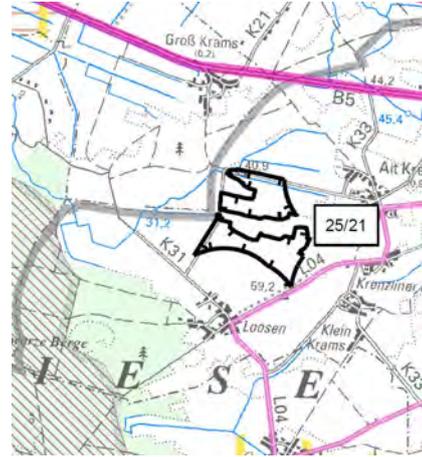
Gemeinden Alt Krenzlin

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

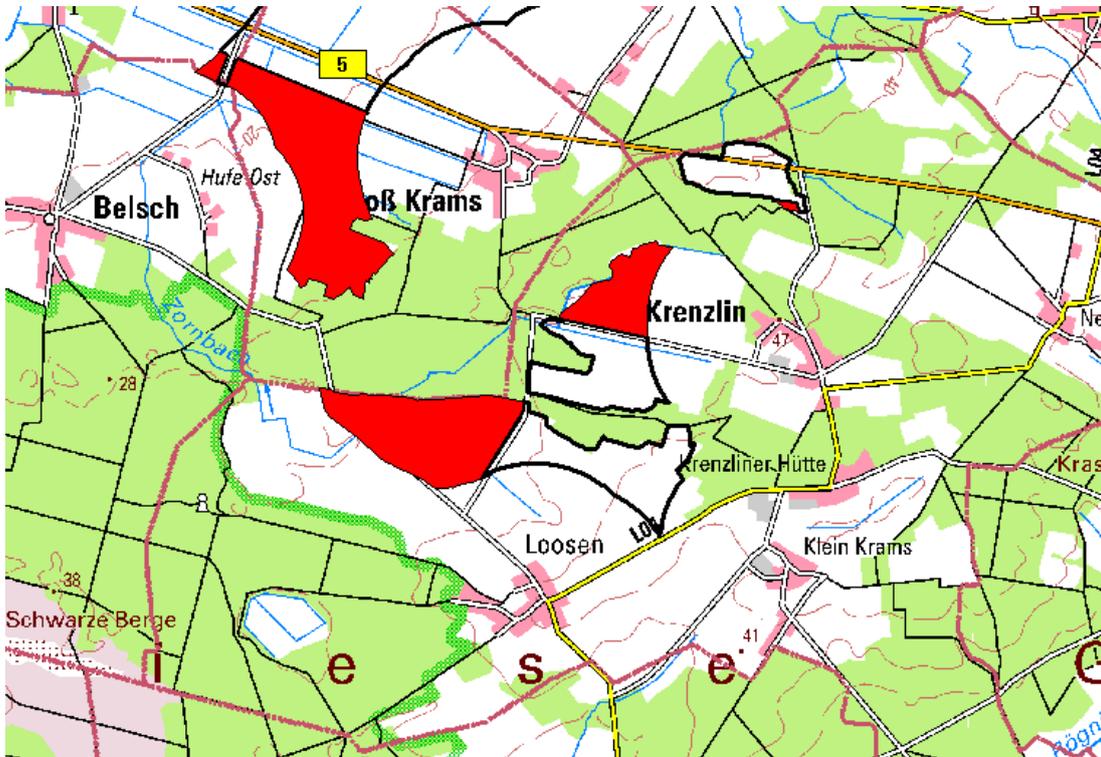


3. Entwurf



2. Begründung

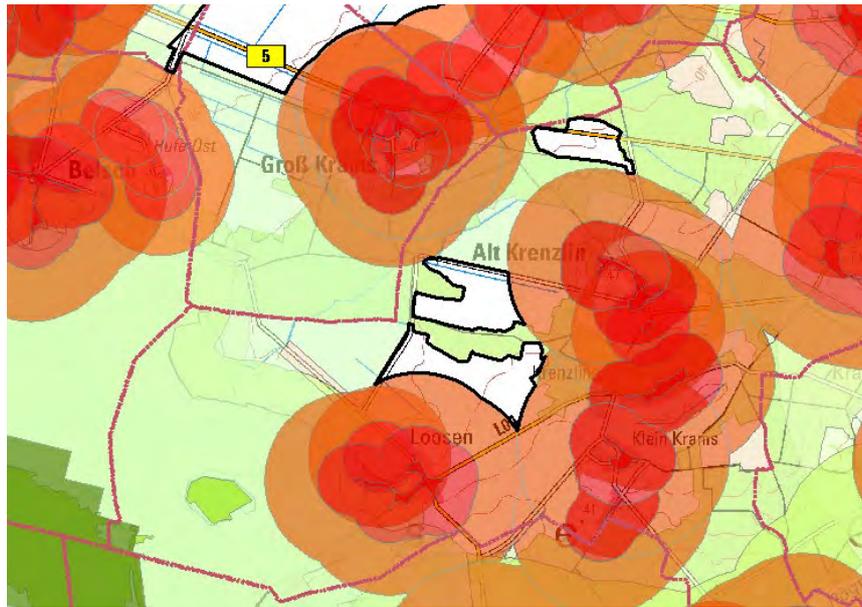
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

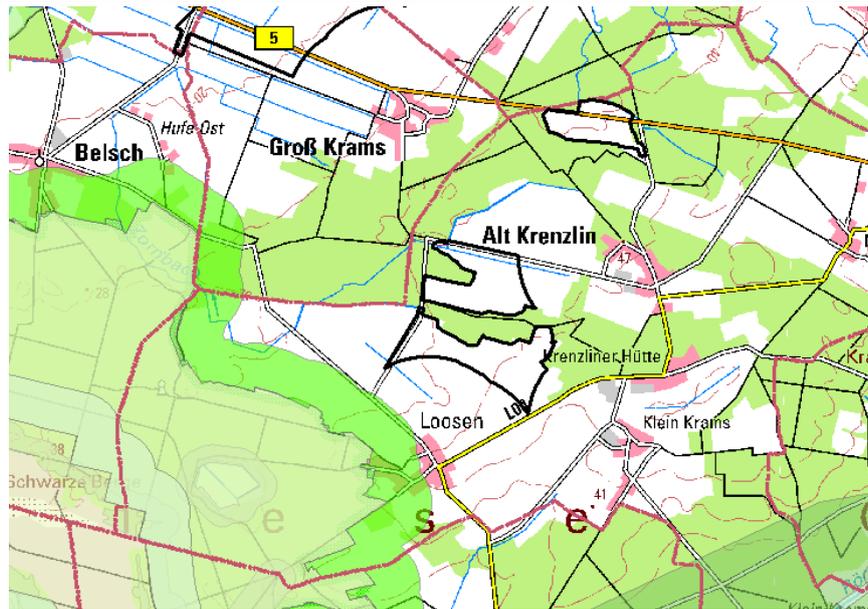
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Groß Krams - Waldflächen ab 10 ha 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - unzerschnittene landschaftliche Freiräume - Waldflächen ab 10 ha 	- Reduzierung der Potenzialfläche durch unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (Korrektur, zum Teil unversiegelte K31 Belsch – Loosen trennt Freiräume nicht)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Loosen - 800 m Abstand zum Einzelhaus nordöstlich Ortslage Loosen 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Alt Krenzlin, Krenzliner Hütte und Klein Krams - Waldflächen ab 10 ha 	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zwischen Potenzialflächen Nord und Süd 		<ul style="list-style-type: none"> - Distanz zwischen Potenzialfläche (PF) Nord und Süd beträgt ca. 85 m - Kriterium Wald ab 10 ha trennt beide PF, aber Ortsverbindungsstraße reduziert die Trennung durch Zerschneidung - dort wo sich benachbarte PF auf ca. 100 m annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - Potenzialflächen werden zum WEG
Siedlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 26/21 Wöbbelin

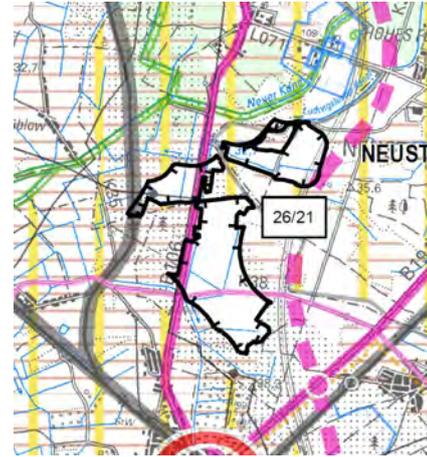
Größe	390 ha (3 Teilflächen)
Landkreis	LUP
Gemeinden	Neustadt-Glewe und Wöbbelin

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

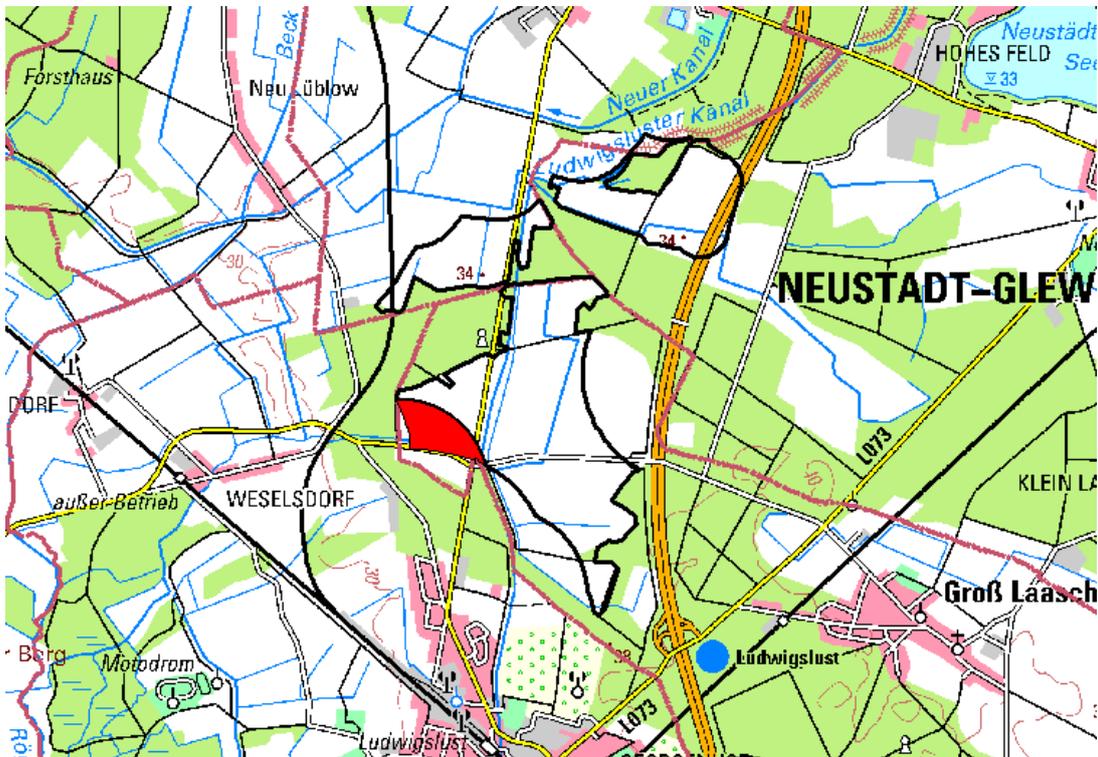


3. Entwurf



2. Begründung

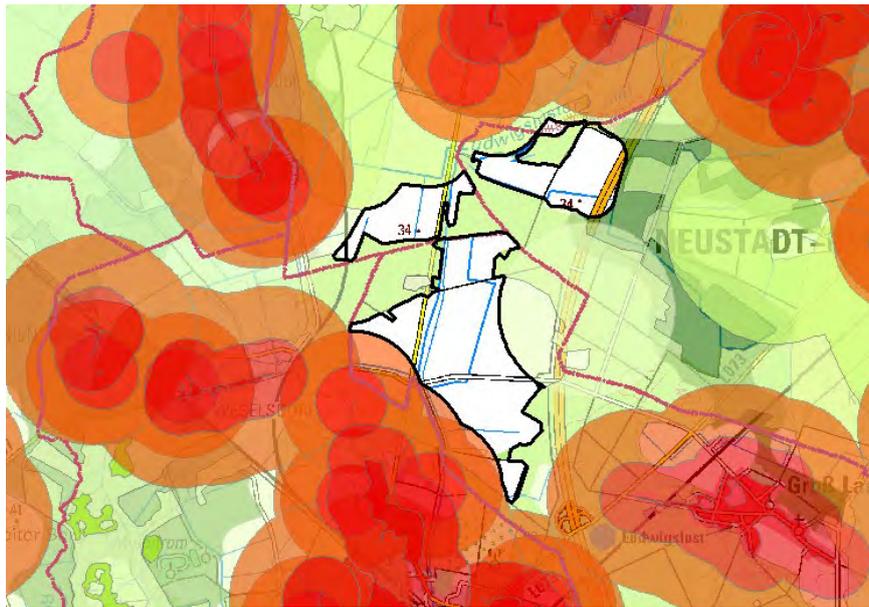
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

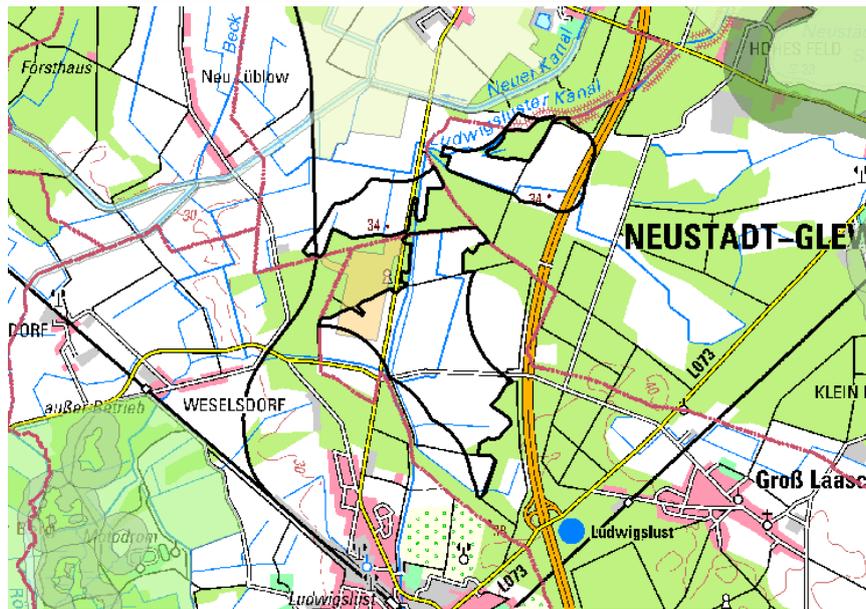
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Ludwigslust und Weselsdorf - 800 m Abstand zum Einzelhaus nordöstlich Ortslage Ludwigslust - Waldflächen ab 10 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Wohngebäude am Lüblower Weg (Nachmeldung, nicht Gegenstand der ALKIS-Daten)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer - Rotmilan-Aktionsräume 	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha 	

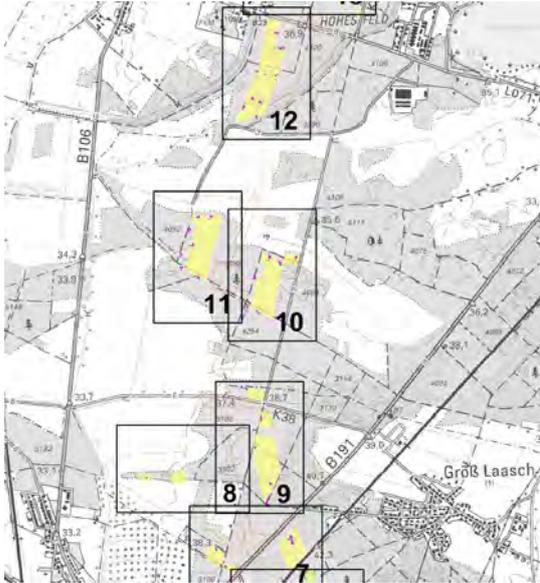
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- Mindestabstand von 2,5 km zwischen Potenzialflächen Ost (Neustadt-Glewe) und West (Wöbbelin)		<ul style="list-style-type: none"> - Distanz zwischen Potenzialfläche (PF) Ost und West beträgt ca. 120 m - Kriterium Wald ab 10 ha trennt beide PF - beide PF sind planerisch vorgeprägt (Genehmigungsverfahren für 2 WEA auf PF Ost, sachlicher Teilflächen-nutzungsplan mit SO Windkraftnutzung der Gemeinde Wöbbelin im Bereich PF West) - dort wo sich benachbarte PF auf ca. 100 m annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplane-rischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - Potenzialflächen werden zum WEG
Süden	- Mindestabstand von 2,5 km zwischen Potenzialflächen West (Wöbbelin) und Süd (Groß Laasch)		<ul style="list-style-type: none"> - Potenzialfläche (PF) West und Ost werden zum WEG - Distanz zwischen PF West und Süd beträgt ca. 40 m - Kriterium Wald ab 10 ha trennt beide PF, aber L72 reduziert die Trennung durch Zerschneidung - dort wo sich benachbarte PF auf ca. 100 m annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplane-rischen Maßstabs- und

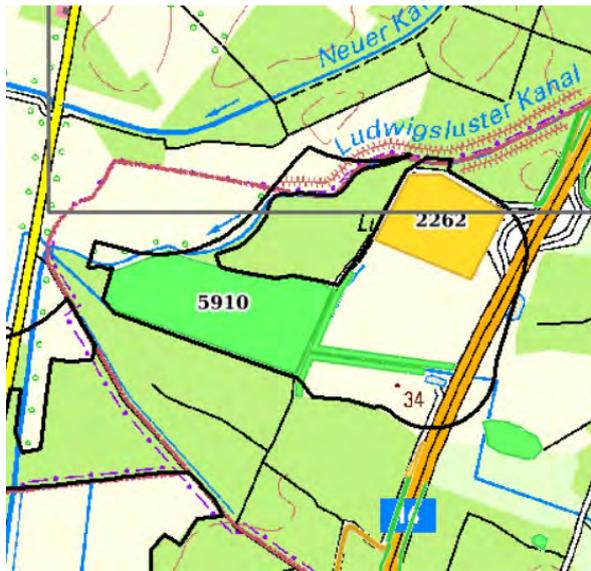
			<p>Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - Potenzialflächen werden zum WEG
Westen	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutz - Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin sowie das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Wöbbelin 		<ul style="list-style-type: none"> - keine Überlagerung mit der Mahn- und Gedenkstätte - teilweise Überlagerung der westlichen Potenzialfläche mit dem überregional bedeutsamen Bodendenkmal - eine Errichtung von WEA auf dem Bodendenkmal stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodendenkmals dar, die angesichts dessen herausragender historischer Bedeutung sowie zur Wahrung dessen Integrität als nicht gerechtfertigt eingeschätzt wird - betreffende Bereiche der Potenzialflächen werden reduziert - Ausprägung des Umgebungsschutzes ist nicht bekannt und auf der Ebene der Regionalplanung nicht quantifizierbar - mögliche visuelle Beeinträchtigungen im Sinne des Umgebungsschutzes sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen (dies betrifft vor allem die Sichtbeziehungen Richtung Nord und Süd westlich der L 72)
Siedlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
<ul style="list-style-type: none"> - sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windkraftnutzung der Gemeinde Wöbbelin 		<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - Sondergebiet ist nicht deckungsgleich zum WEG (berücksichtigt nicht 500 m Abstand zum Vogelschutzgebiet im Norden) - mit Ausschlusswirkung auf restliches Gemeindegebiet - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt 	

- Ersatzmaßnahmen im Bereich der Potenzialflächen



- Ersatzmaßnahmen (Nisthilfen und Fledermauskästen) befinden sich außerhalb der Potenzialfläche
- Auswirkungen von möglichen WEA auf die Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen (erhöhtes Ausgleichserfordernis möglich)

- Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Potenzialfläche



- Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung eines Ackerstandortes und Neuanlage Baumhecke) überlagern Potenzialfläche Ost (Neustadt-Glewe)
- Auswirkungen von möglichen WEA auf die Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen (erhöhtes Ausgleichserfordernis möglich)

<ul style="list-style-type: none"> - Wildbrücke über A14 	<ul style="list-style-type: none"> - liegt außerhalb der Potenzialflächen (südlich der Potenzialfläche Ost)
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmaßnahme „Naturnahe Gestaltung eines Landschaftssees mit Sukzessionsbereichen und Initialpflanzung im Uferbereich (Gem. Groß Laasch, Süden der Potenzialfläche Süd) 	<ul style="list-style-type: none"> - Art der Ausgleichsmaßnahme (Wasserfläche) steht der Errichtung von WEA entgegen - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
<ul style="list-style-type: none"> - planfestgestellte Fläche in der Potenzialfläche Neustadt-Glewe 	<ul style="list-style-type: none"> - Planfeststellungsbeschluss ist im April 2018 außer Kraft getreten - Kompensationsmaßnahme ist somit gelöscht

WEG 27/21 Bresegard und 28/21 Karenz

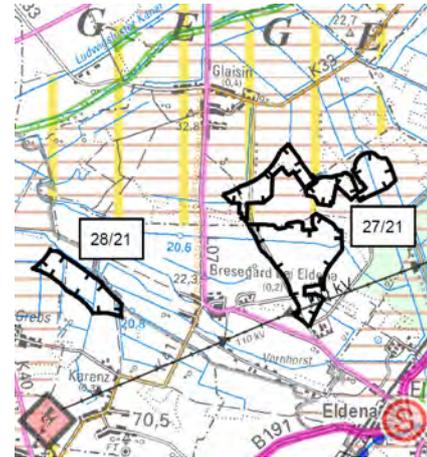
Größe	252 (2 Teilflächen) und 63 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Bresegard bei Eldena, Stadt Ludwigslust und Eldena sowie Karenz und Grebs-Niendorf

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

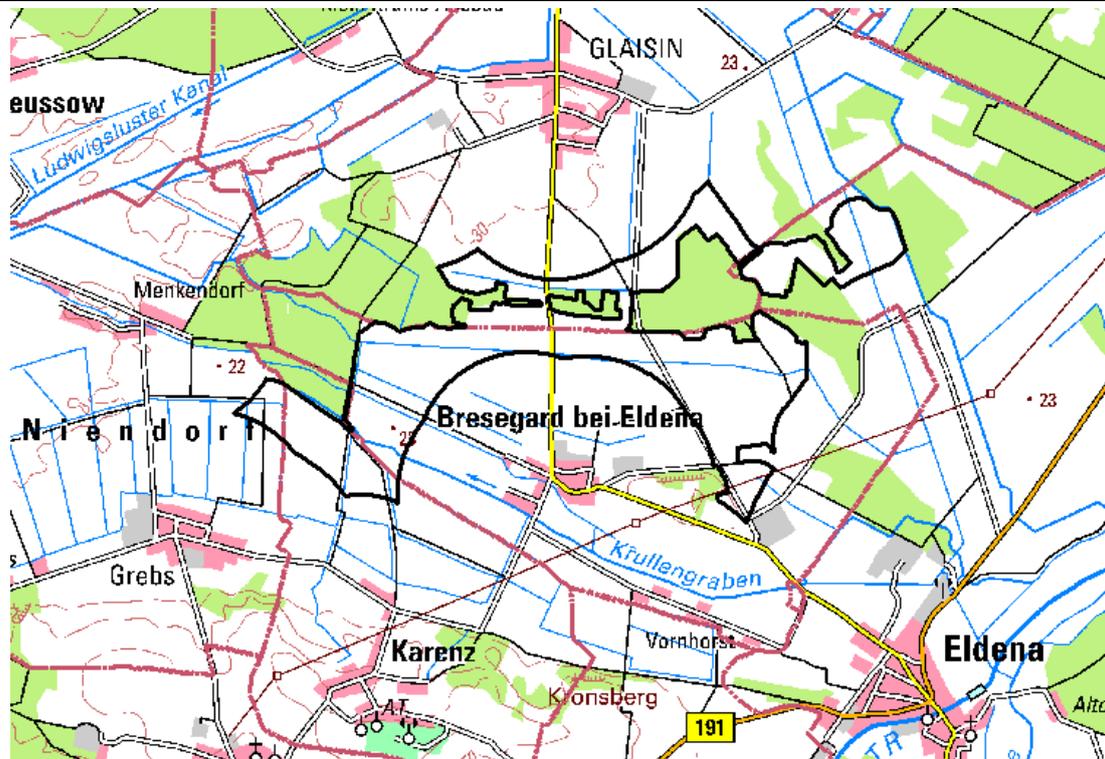


3. Entwurf



2. Begründung

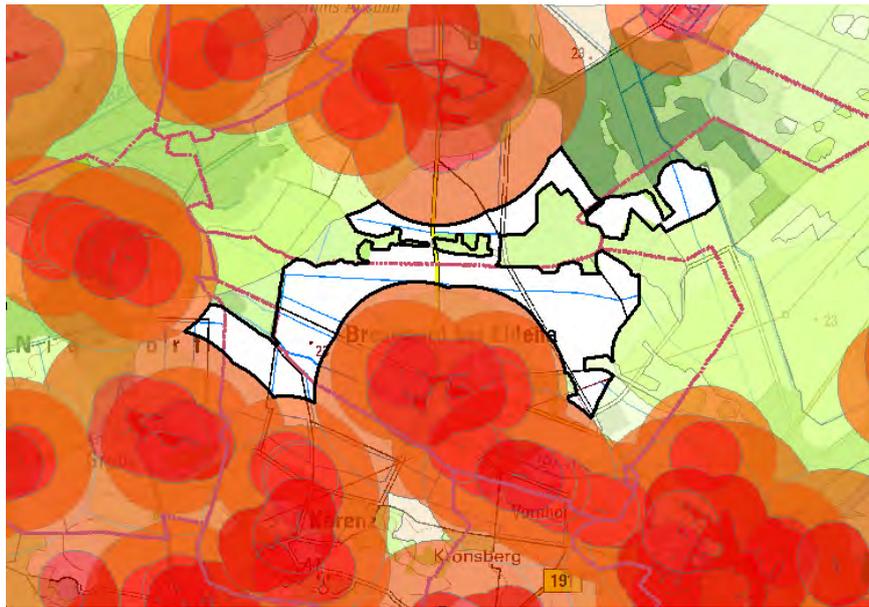
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

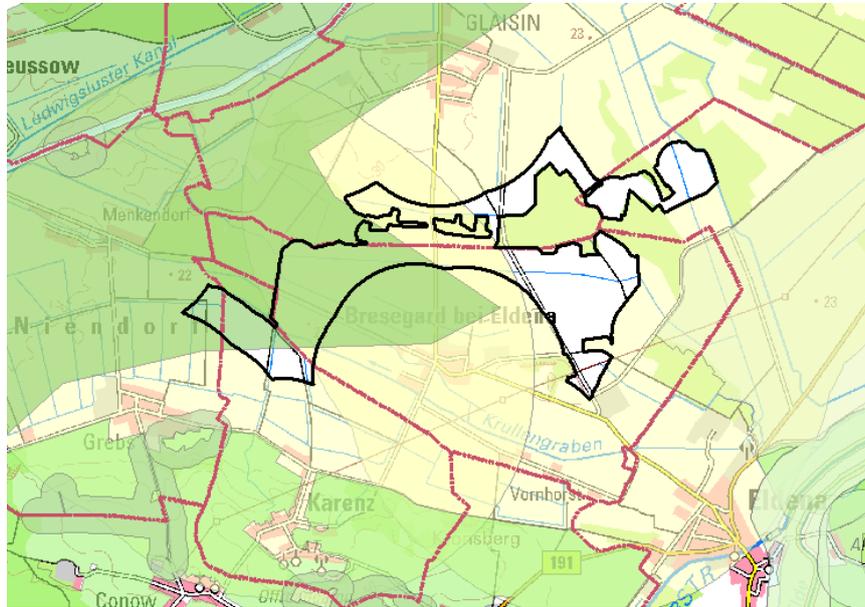
Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Glaisin - 800 m Abstand zu Einzelhäusern östlich der Ortslage Glaisin - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Grebs - 800 m Abstand zu Einzelhäusern östlich der Ortslage Menkendorf - sehr hohes Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Bresegard bei Eldena und Vornhorst - 800 m Abstand zu Einzelhäusern östlich der Ortslage Bresegard bei Eldena - 800 m Abstand zu Einzelhäusern nördlich der Ortslage Kareuz - Waldflächen ab 10 ha 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	

Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	- Waldflächen ab 10 ha	- zusammenhängende Potenzialfläche, da an 2 Stellen gemäß der technisch aufbereiteten Walddaten zwar getrennt wird (ca. 25 und 65 m), aber weder faktisch noch gemäß Waldgrundkarte Wald vorhanden ist

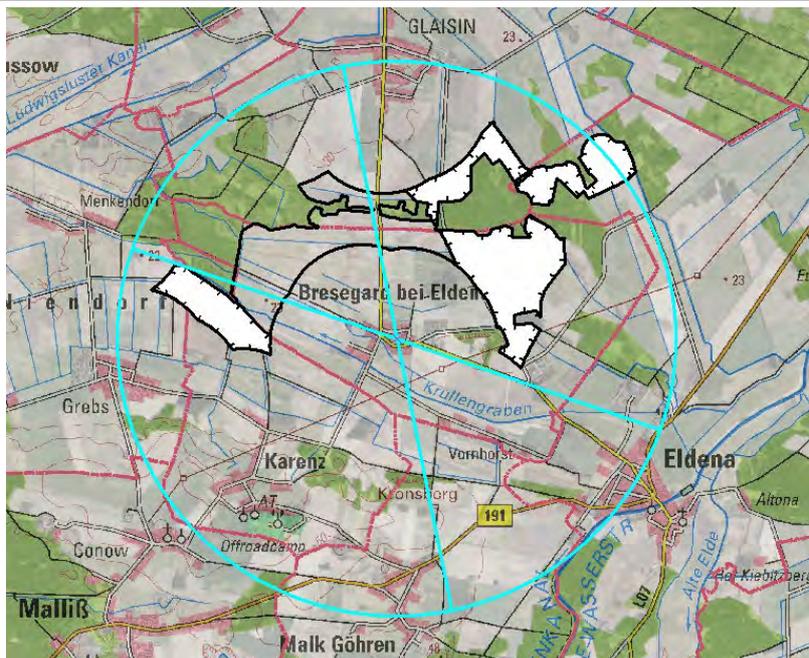
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Vogelzug Zone A	- Randbereich des Zugkorridors ist betroffen es ist davon auszugehen, dass die Funktionalität des Korridors an sich nicht beeinträchtigt ist	- Kriterium steht der Potenzialfläche nicht entgegen - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Krenz		- planerische Vorprägung des Bereiches Krenz innerhalb der Potenzialfläche (PF) durch sachliche Teil-FNP mit Sondergebieten Windenergie der Gem. Krenz und Grebs-Niendorf - daher wird der Bereich Krenz der PF wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG - Vermeidung der erheblichen Umfangung trennt zusammenhängende PF in Ost und West (siehe unten) - Mindestabstand von 2,5 km wird ausgehend von den Sondergebieten Windenergie der Bauleitplanungen angewendet

			<ul style="list-style-type: none"> - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Osten	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zwischen Potenzialflächen Nord und Süd 		<ul style="list-style-type: none"> - Trennung der Potenzialfläche (PF) durch Anwendung des Mindestabstandes von 2,5 km ausgehend von den Sondergebieten Windenergie der Bauleitplanungen - Distanz zwischen PF Nord und PF Süd beträgt ca. 50 m - Kriterium Wald ab 10 ha trennt beide PF - PF Süd ist größer als PF Nord - dort wo sich benachbarte PF auf ca. 100 m annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - Potenzialflächen werden zum WEG

Vermeidung von Umfassung



- Bresegard bei Eldena**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nördlichen Grenze des WEG Kareenz (Sondergebiet Windenergie, s.o.)
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Kareenz 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - Sondergebiet ist deckungsgleich mit der Potenzialfläche auf dem Gemeindegebiet - keine Ausschlusswirkung auf restliches Gemeindegebiet - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt

<ul style="list-style-type: none"> - sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Grebs-Niendorf 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - Sondergebiet ist deckungsgleich mit der Potenzialfläche auf dem Gemeindegebiet - keine Ausschlusswirkung auf restliches Gemeindegebiet - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Eldena 	<ul style="list-style-type: none"> - in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Ausweisung eines Sondergebietes Windenergieanlagen im Bereich Eldena - keine Ausschlusswirkung auf restliches Gemeindegebiet - Planungsstand wird nicht berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Bresegard bei Eldena 	<ul style="list-style-type: none"> - in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Ausweisung eines Sondergebietes Windenergieanlagen im Bereich Bresegard - Sondergebiet ist nicht deckungsgleich mit dem WEG (westliche Erweiterung bis zur L07) - mit Ausschlusswirkung auf restliches Gemeindegebiet - Planungsstand wird nicht berücksichtigt

WEG 29/21 Wanzlitz

Größe	113 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Stadt Grabow, Gorlosen und Eldena

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

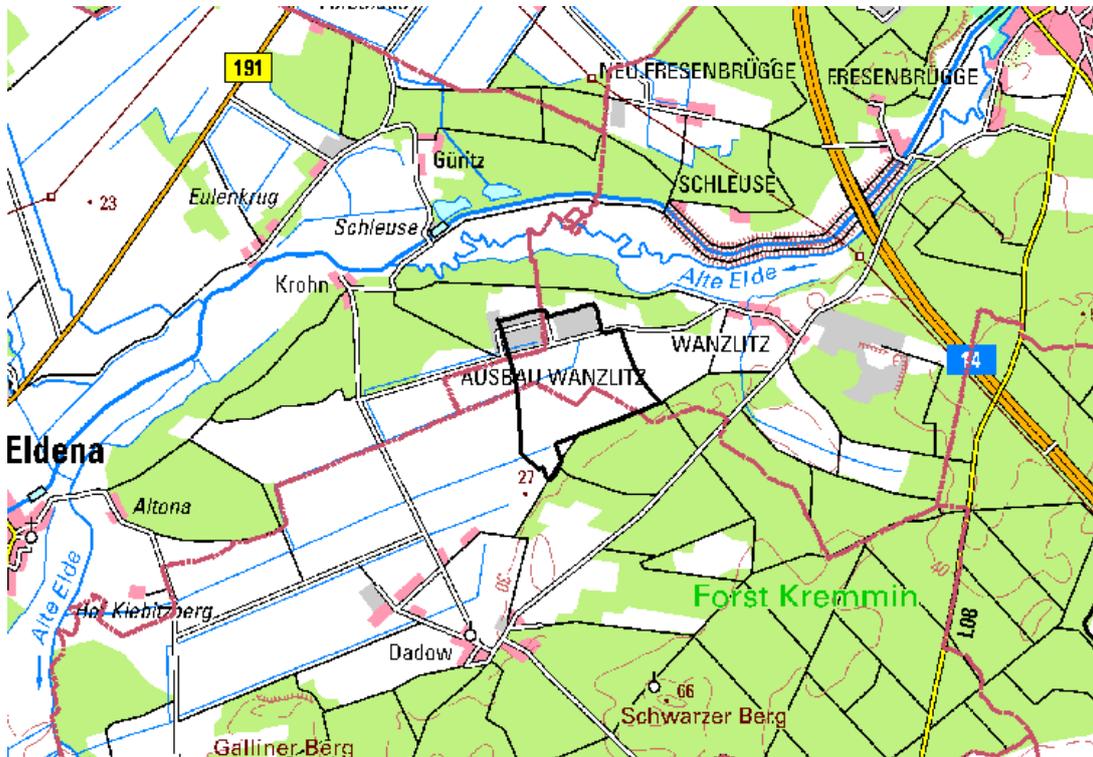


3. Entwurf



2. Begründung

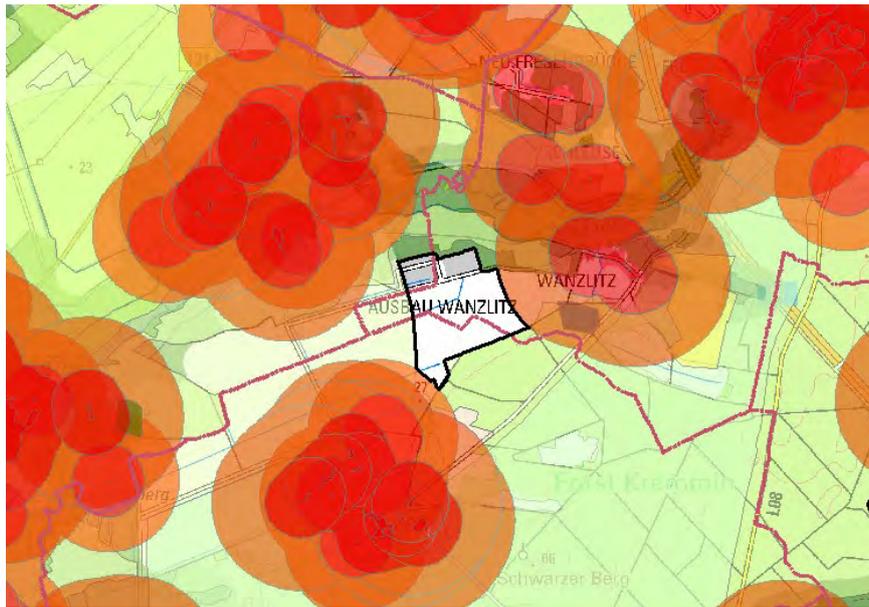
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

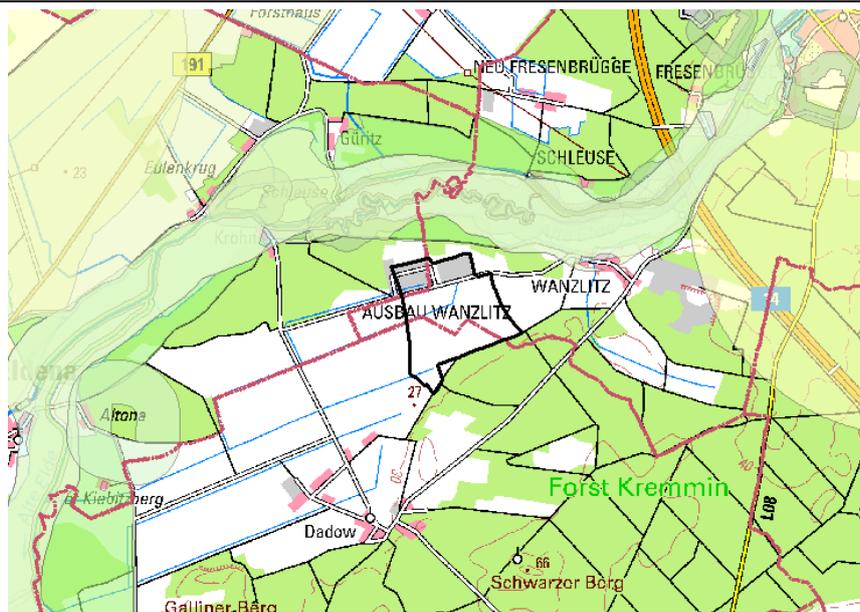
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung nördlich der Ortslage Dadow - Waldflächen ab 10 ha	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Wanzlitz	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	- kein		- keine
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow (Gewerbe und Industrie)		<ul style="list-style-type: none"> - rechtskräftige Pläne - Überlagerung im Norden der Potenzialfläche - Schutzabstände nach dem technischen Regelwerk der TA Lärm zu den Gewerbeflächen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen - Bereich des Bebauungsplans wird nicht zum WEG 	
- 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eldena i.V.m. 2. Änderung des Bebauungsplans „GE und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95“		<ul style="list-style-type: none"> - in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer bzw. rechtskräftige Pläne - beinhaltet mögliche Ausweisungen von Sondergebieten Windenergieanlagen - insgesamt als nicht verfestigter Planungsstand zu bewerten - Planungsstände werden nicht berücksichtigt 	
- landwirtschaftlicher Betrieb als BImSchG-Vorhaben befindet sich im Norden innerhalb des WEG		<ul style="list-style-type: none"> - steht der Nutzung der Windenergie nicht von vornherein entgegen, d.h. in Randbereichen der Grundstücke könnten WEA errichtet werden (vgl. WEA im Hamburger Hafen / Klärwerk Dradenau) 	

WEG 30/21 Steesow

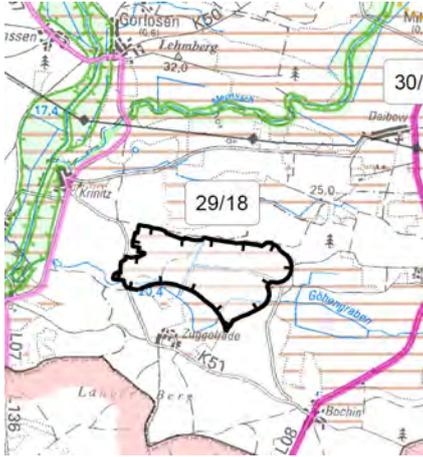
Größe 458 ha (2 Teilflächen)

Landkreis LUP

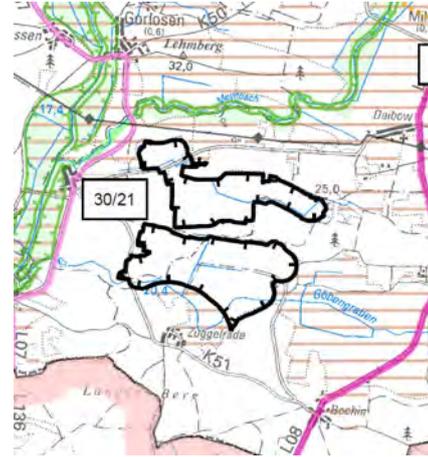
Gemeinden Stadt Grabow und Milow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

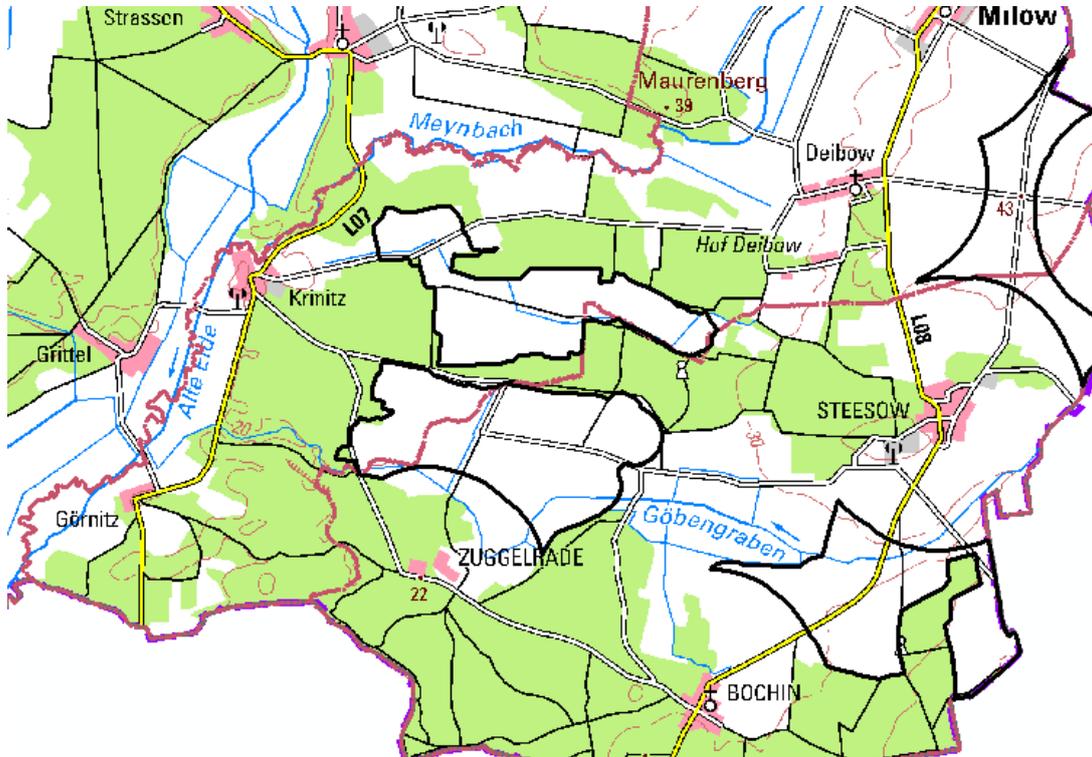


3. Entwurf



2. Begründung

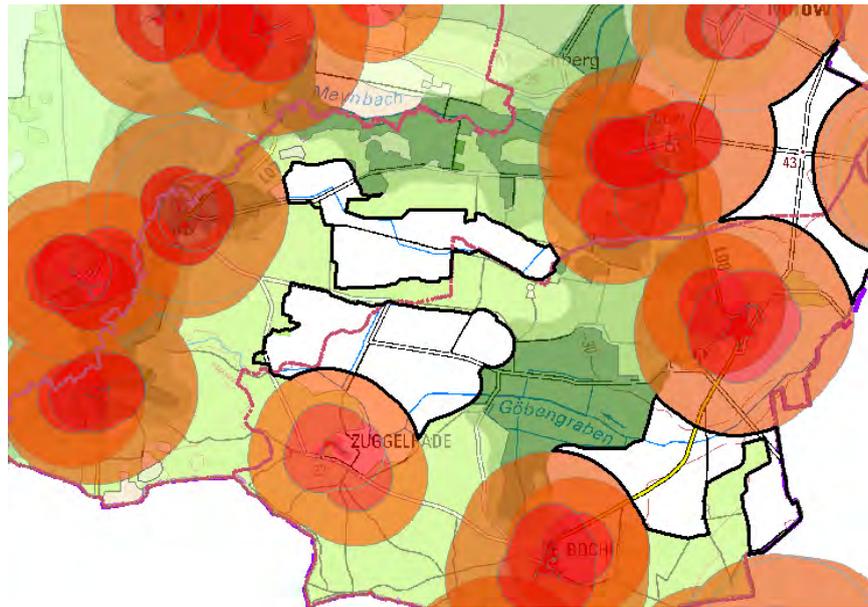
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

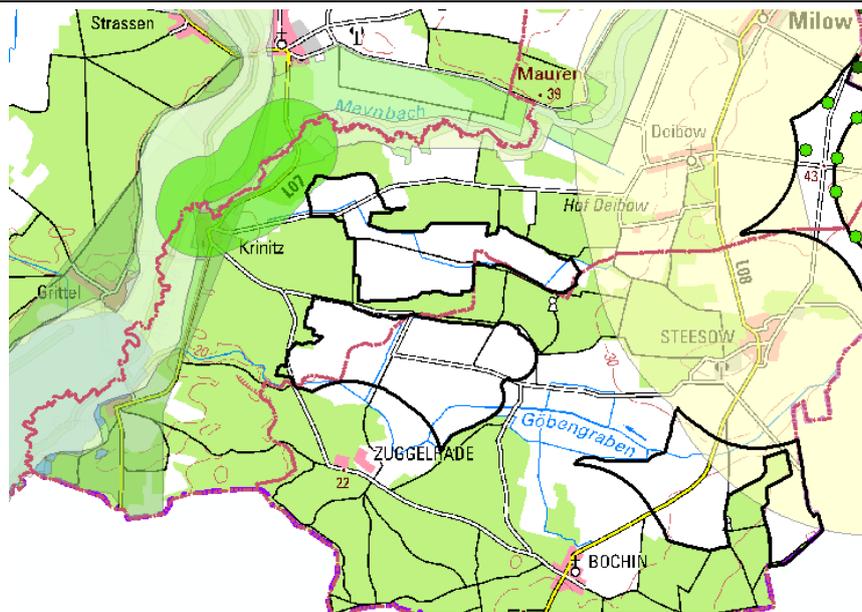
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien

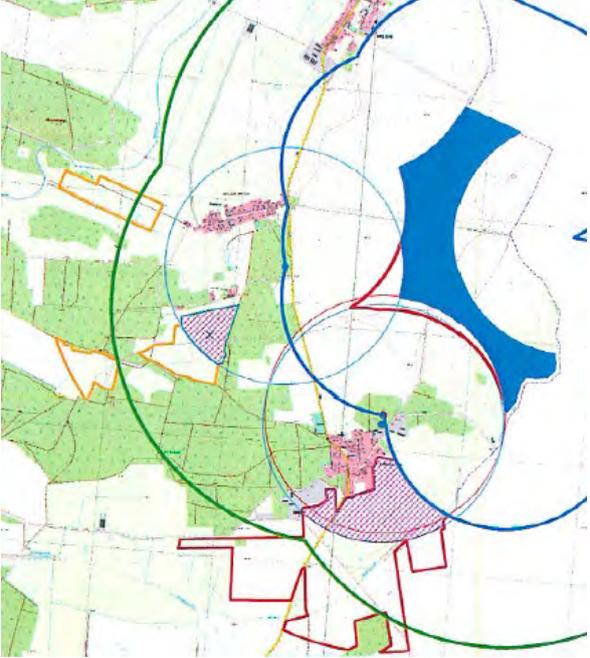


Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Krinitz - Waldflächen ab 10 ha 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Bochin - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Zuggelrade - 800 m Abstand zum Einzelhaus östlich der Ortslage Bochin - Waldflächen ab 10 ha 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Steesow - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Hof Deibow - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume 	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zwischen Potenzialflächen Nord und Süd 	<ul style="list-style-type: none"> - 	<ul style="list-style-type: none"> - Distanz zwischen Potenzialfläche (PF) Nord und Süd beträgt ca. 75 m - Kriterium Wald ab 10 ha trennt beide PF - PF Süd ist größer als PF Nord - dort wo sich benachbarte PF auf ca. 100 m annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - Potenzialflächen werden zum WEG
Norden	<ul style="list-style-type: none"> - 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren 	<ul style="list-style-type: none"> - 500 m Abstandspuffer zu einem kompakten naturnahen Moorkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Milow 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Milow (ca. 1.900 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Steesow ist größer als PF Milow und somit höher zu gewichten

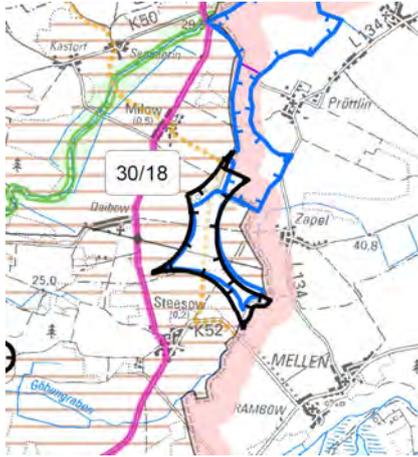
			<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Steesow aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche werden nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands - PF Steesow Ost wird im Kap. 2.5 behandelt
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
<ul style="list-style-type: none"> - sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Milow 		<ul style="list-style-type: none"> - Plananzeige - hat keinen Flächenbezug - Planungsstand wird nicht berücksichtigt 	
<ul style="list-style-type: none"> - CEF-Maßnahmen für den Rotmilan ausgehend vom WEG Milow 		<ul style="list-style-type: none"> - WEG Steesow befindet sich weitgehend außerhalb der 2 km-Prüfradien der Rotmilanhorste, für die die Ablenkflächen ausgewiesen wurden und das WEG liegt nicht zwischen Horst-Standort und Ablenkflächen - inwieweit durch die Ablenkflächen Rotmilane in Richtung bzw. in das WEG Steesow hineingelenkt werden können, bedarf konkreter Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - sofern sich dabei größere Abstände, als der aktuell vorhandene Mindestabstand von 1.000 m erforderlich machen, kann dies zur Versagung der Genehmigung einzelner WEA-Standorte im WEG führen, lässt sich auf Ebene der Raumordnung aber noch nicht konkret beurteilen - Abschtigung in das Genehmigungsverfahren 	
<ul style="list-style-type: none"> - Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe im Land Brandenburg 		<ul style="list-style-type: none"> - Biosphärenreservat ist über 500 m entfernt 	

WEG 31/21 Milow

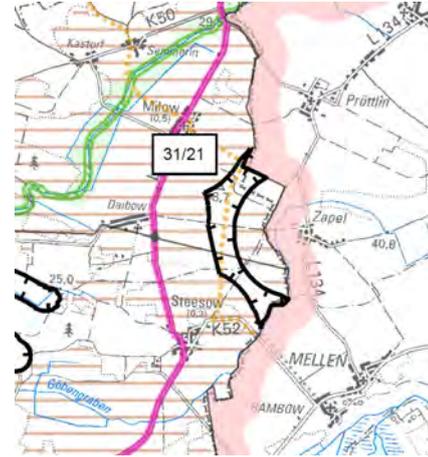
Größe	118 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Milow und Stadt Grabow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

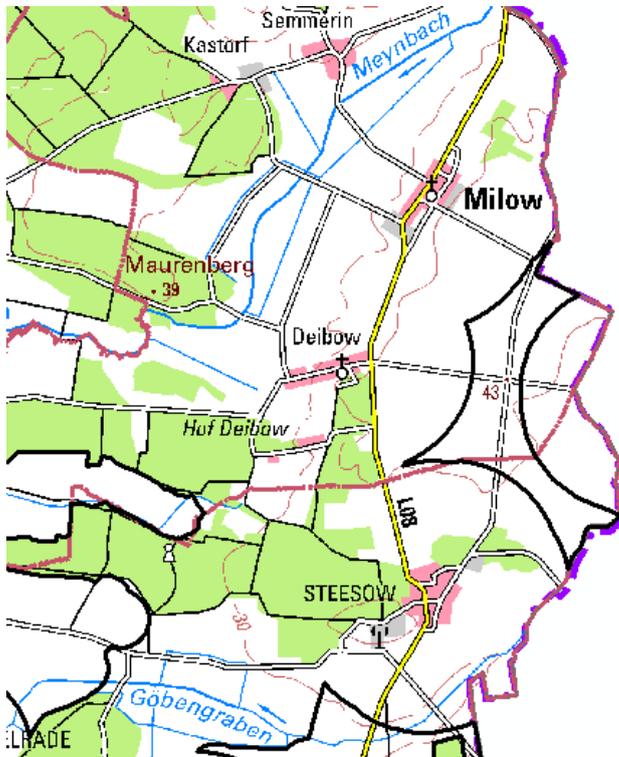


3. Entwurf



2. Begründung

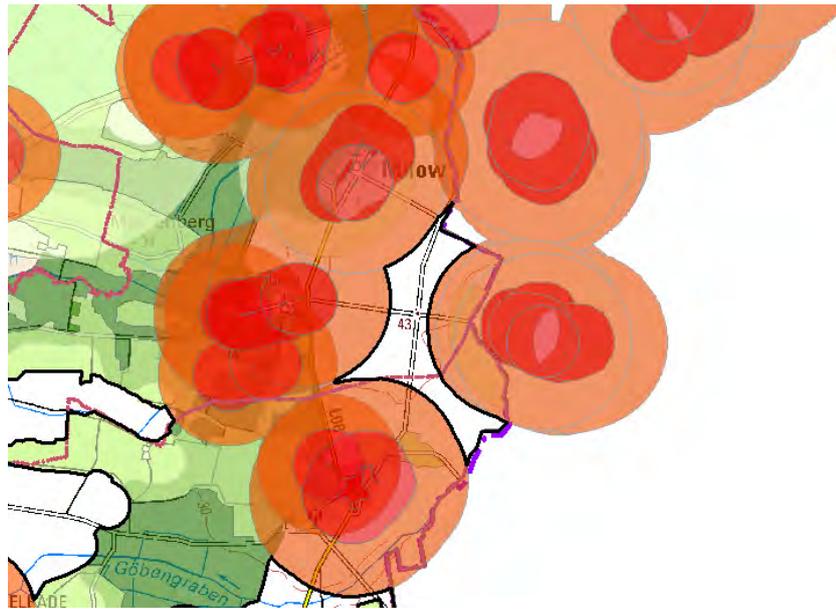
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

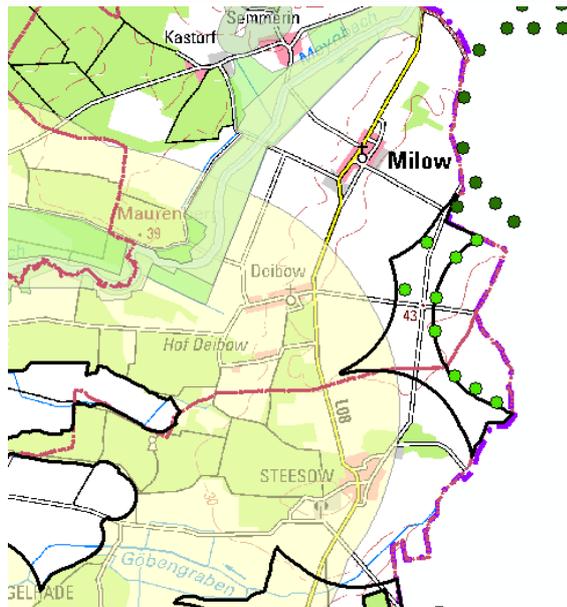
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



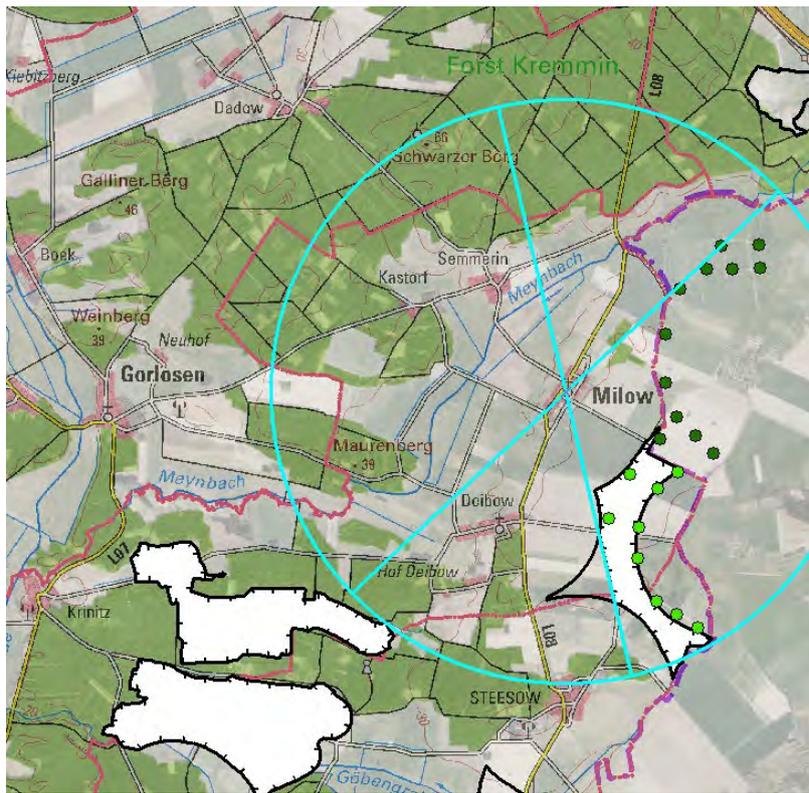
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Milow	
	Landesgrenze	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Deibow - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Hof Deibow	
	Landesgrenze	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Steesow	
	Landesgrenze	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Zapel (BB)	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Pröttlin (BB)		- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Steesow		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Steesow (ca. 1.900 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Steesow ist größer als PF Milow und somit höher zu gewichten - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Steesow aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche werden nicht zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Milow		- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet

Vermeidung von Umfassung



- Milow**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen WEA im Windpark Pröttlin
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Milow in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**

- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Milow 	<ul style="list-style-type: none"> - Plananzeige - hat keinen Flächenbezug - Planungsstand wird nicht berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - Windpark Pröttlin (BB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Altgebiet von 2003 ist inzident unwirksam - kein Eignungsgebiet gemäß sachlichem Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel von Nov. 2018 (nicht genehmigt) - Teilplan ist insgesamt nicht als verfestigter Planungsstand zu bewerten
<ul style="list-style-type: none"> - Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe inkl. NSG Rambower Moor auf Brandenburger Seite 	<ul style="list-style-type: none"> - 500 m Abstand wird eingehalten
<ul style="list-style-type: none"> - Vogelschutzgebiet (SPA DE 2738-421) Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Land Brandenburg) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vogelschutzgebiet liegt 300 m entfernt zum WEG Milow - 500 m Abstandspuffer ist als weiches Ausschlusskriterium Gegenstand des gesamträumlichen Planungskonzeptes - Vogelschutzgebiete wurden im Kriterienset der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel keine Schutzabstände zugeordnet - dementsprechend bewusste Planentscheidung, den Abstandspuffer zum Vogelschutzgebiet in Brandenburg nicht anzuwenden

WEG 32/21 Grabow

Größe 86 ha

Landkreis LUP

Gemeinden Stadt Grabow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

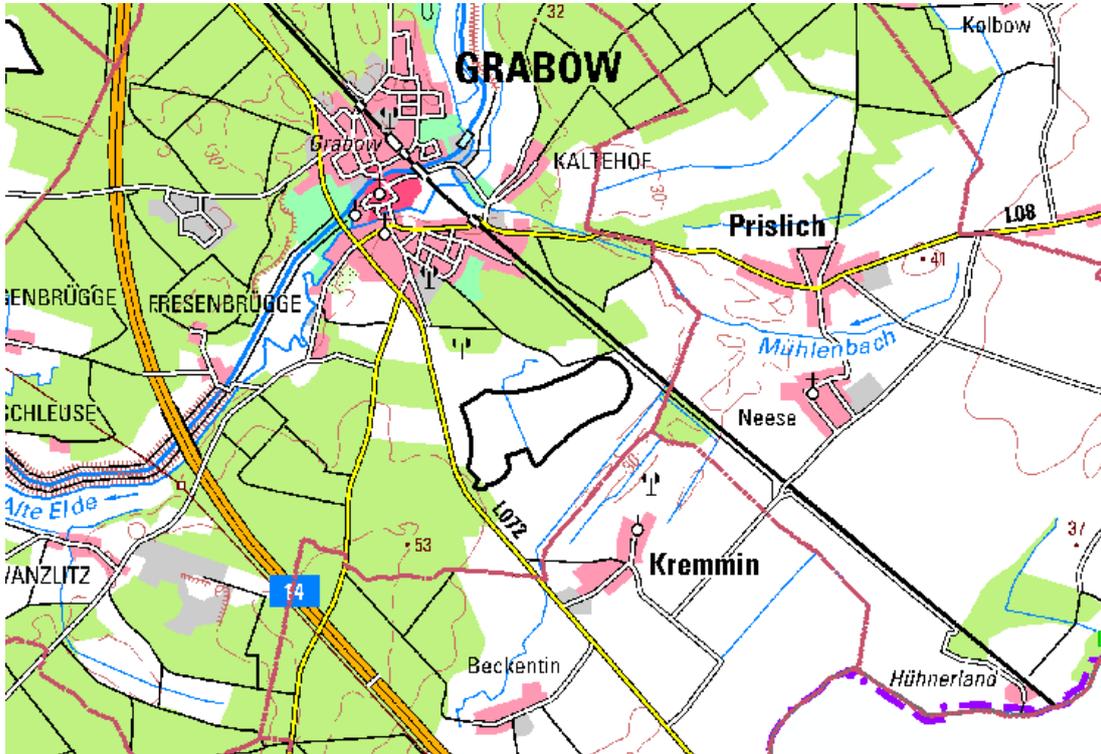


3. Entwurf



2. Begründung

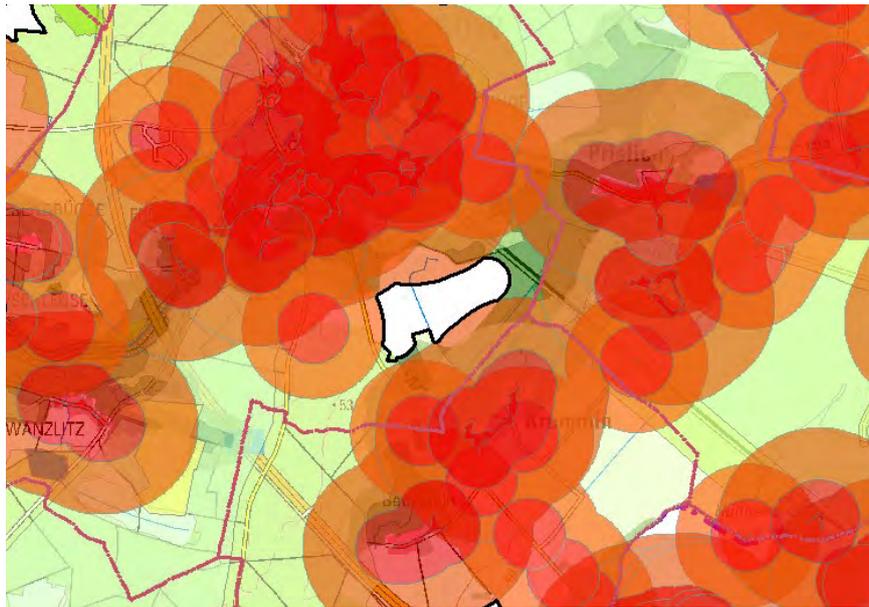
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

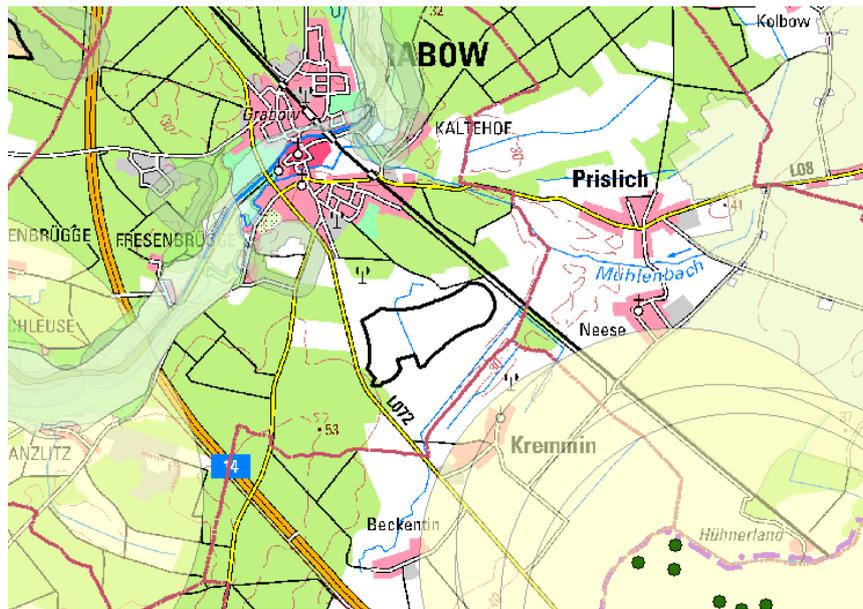
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grabow	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zum Einzelhaus südlich der Ortslage Grabow	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Kremmin - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
<ul style="list-style-type: none"> - Erstaufforstung im Nordwesten des WEG im Sinne von §15 Landeswaldgesetz zur Umsetzung des Bebauungsplans „Gewerbepark A14“ der Stadt Grabow 		<ul style="list-style-type: none"> - Erstaufforstung ist genehmigt - Fläche Nord mit 1,65 ha und Fläche West mit 4,39 ha sind kleiner als 10 ha und entsprechen nicht dem weichen Ausschlusskriterium Waldflächen ab 10 ha - Waldflächen unter 10 ha sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens - wird nicht berücksichtigt 	

WEG 33/21 Muchow

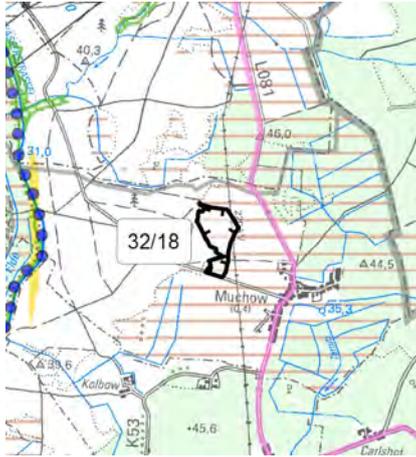
Größe 46 ha

Landkreis LUP

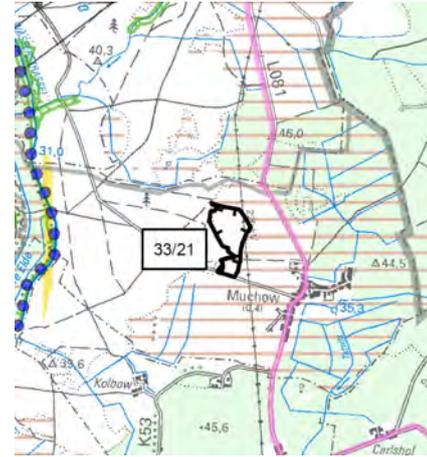
Gemeinden Muchow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

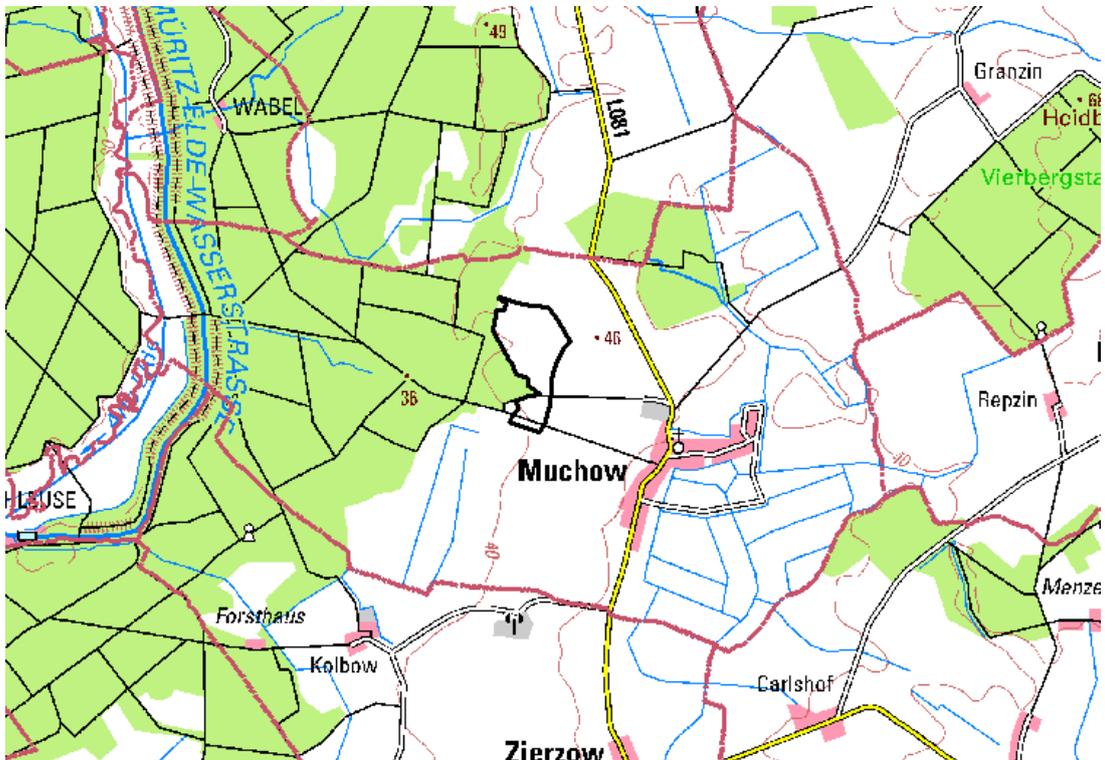


3. Entwurf



2. Begründung

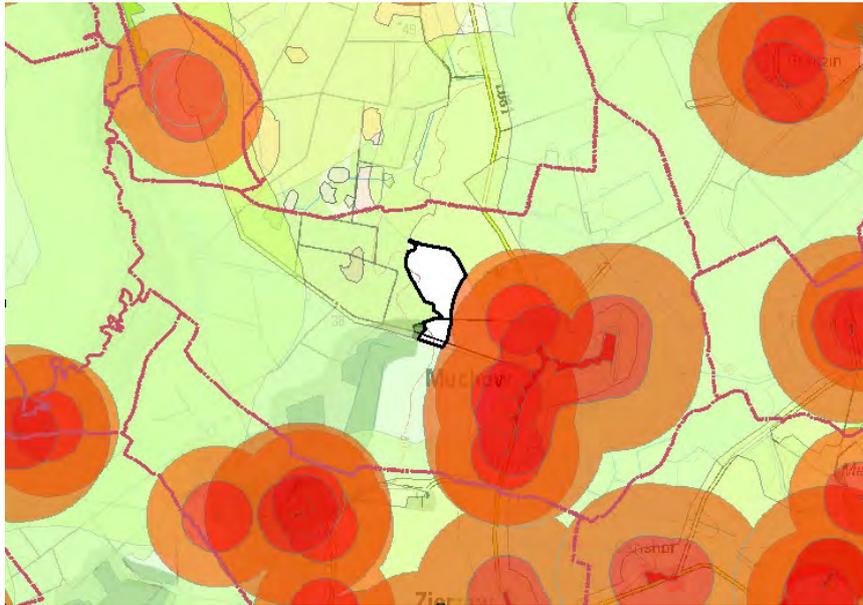
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

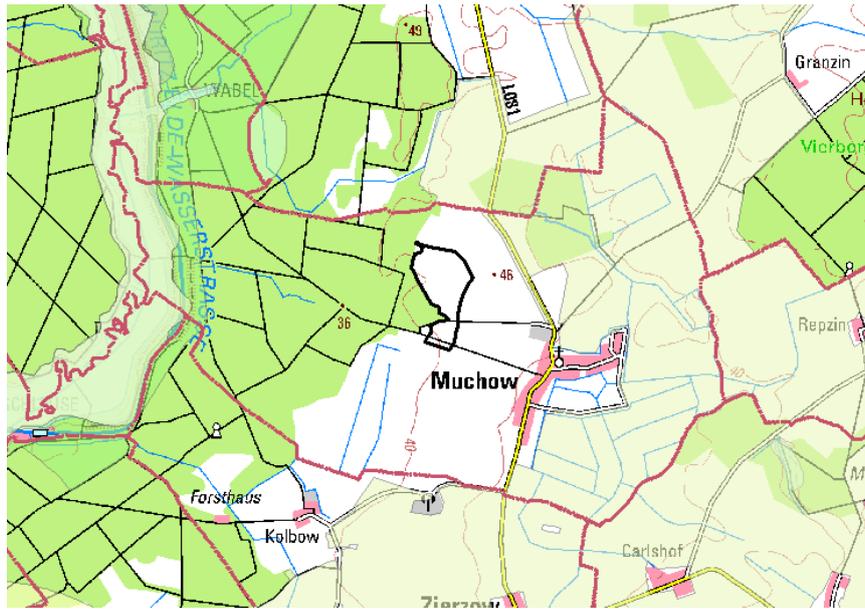
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- unzerschnittene landschaftliche Freiräume - Rotmilan-Aktionsräume	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Muchow - 800 m Abstand zu Einzelhaus nördlich der Ortslage Muchow	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 34/21 Brunow

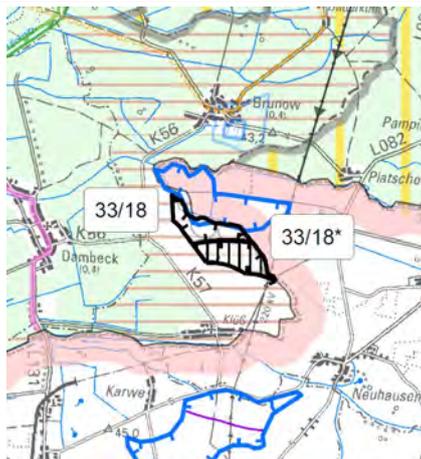
Größe 69 ha

Landkreis LUP

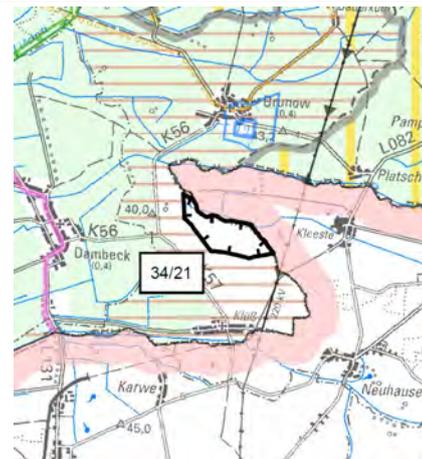
Gemeinden Brunow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

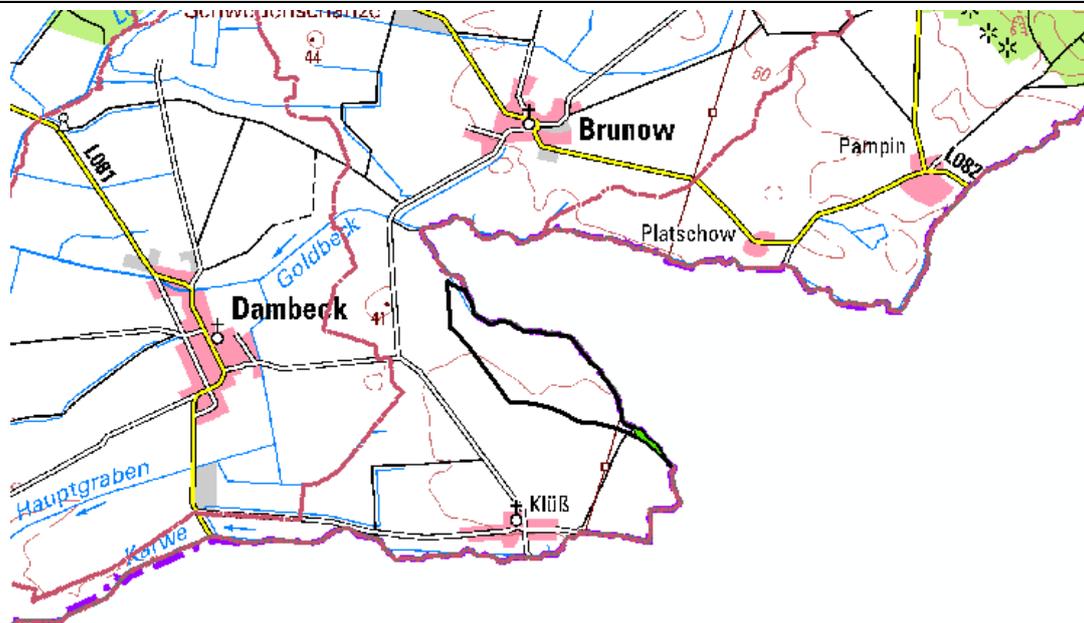


3. Entwurf



2. Begründung

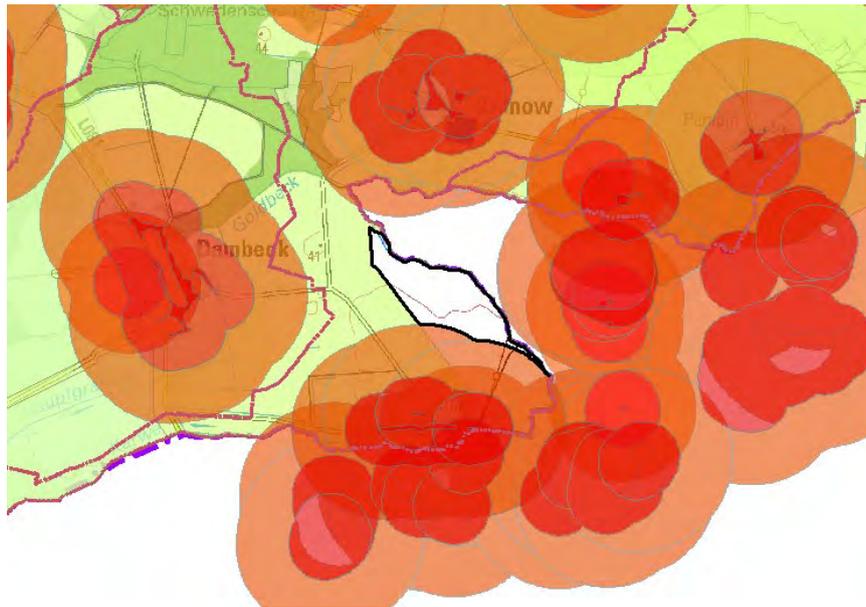
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

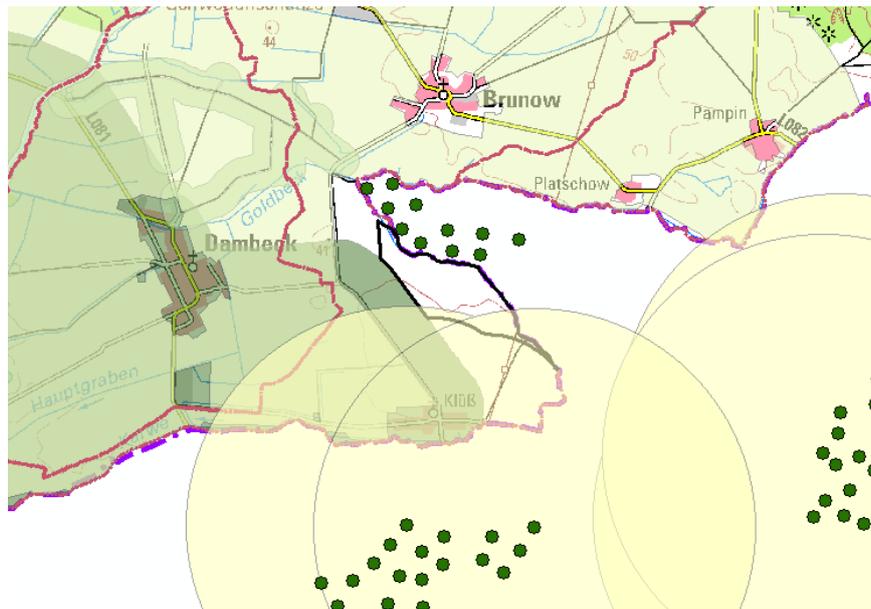
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
	Landesgrenze	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Klüß	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich der Ortslage Kleeste	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Ortslage Kleeste (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)
	Landesgrenze	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Karwe-Kribbe (BB)		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Karwe-Kribbe (Abstände zur Potenzialfläche ca. 1850) ist nicht begründbar - Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Norden	- Mindestabstand von 2,5 km zum WEG Kleeste (BB)		- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- Eignungsgebiet Windenergienutzung Prignitz-Oberhavel (BB) Nr. 3 Kleeste an Landesgrenze		- bestehender Windpark - Eignungsgebiet gemäß Sachlichem Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel von Nov. 2018 (nicht genehmigt) - Teilplan ist insgesamt nicht als verfestigter Planungstand zu bewerten	
- Windpark Kribbe (BB)		- bestehender Windpark - Altgebiet von 2003 ist inzident unwirksam - kein Eignungsgebiet gemäß Sachlichem Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen	

	Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel von Nov. 2018 (nicht genehmigt) - Teilplan ist insgesamt nicht als verfestigter Planungsstand zu bewerten
--	--

WEG 35/21 Parchim

Größe 433 ha

Landkreis LUP

Gemeinden Stadt Parchim

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

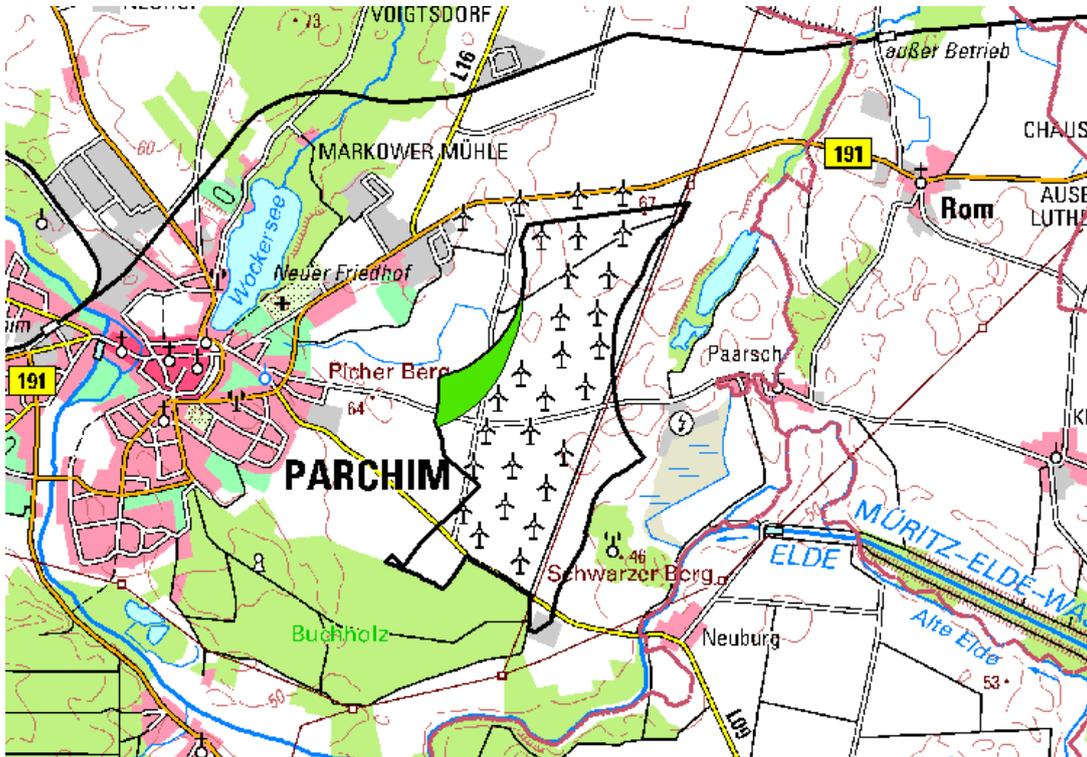


3. Entwurf



2. Begründung

Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

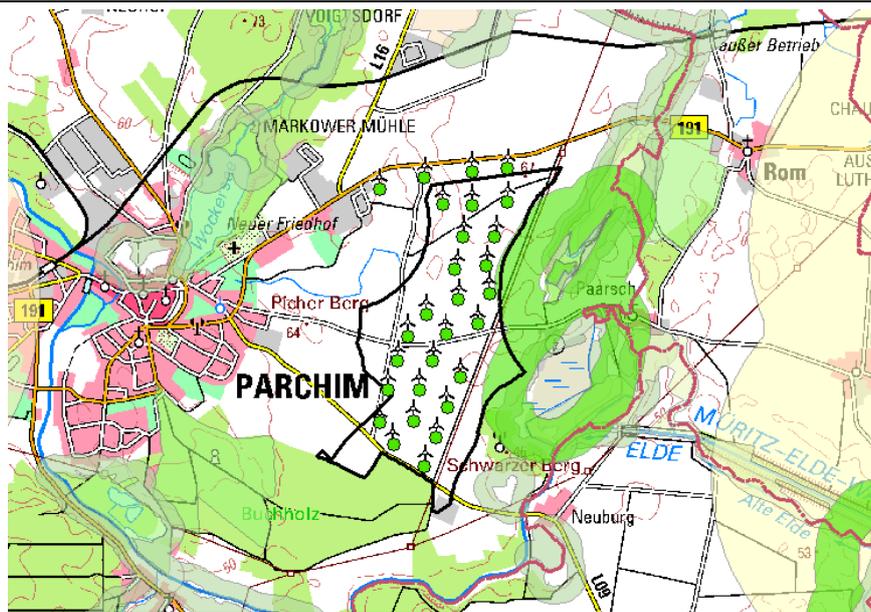
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - sehr hohes Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer - Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Parchim - 800 m Abstand zu Einzelhaus an L09 - Vorranggebiet Trinkwasser - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Potenzialfläche durch Entfallen des 1.000 m Abstands zu Gartenhäusern in Parchim (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - sehr hohes Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer - Waldflächen ab 10 ha 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Neuburg und Paarsch - sehr hohes Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer - Waldflächen ab 10 ha - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren	- 500 m Abstandspuffer zu einem kompakten Moorkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Parchim		- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- Bebauungsplan Nr. 44 „Parchim Ost“ mit Sonderbauflächen Windenergieanlage sowie Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Parchim		- rechtswirksamer Plan - Sonderbaufläche orientiert sich an Altgebiet (RREP WM 2011) - teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt	

WEG 36/21 Gischow

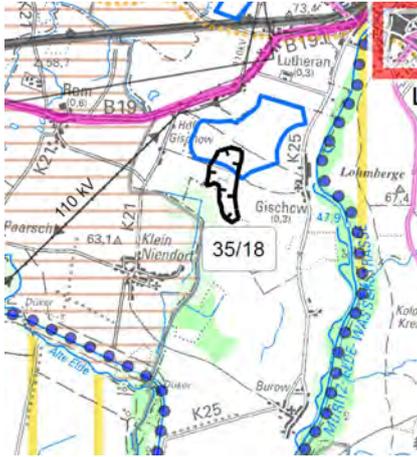
Größe 171 ha (2 Teilflächen)

Landkreis LUP

Gemeinden Stadt Lübz

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

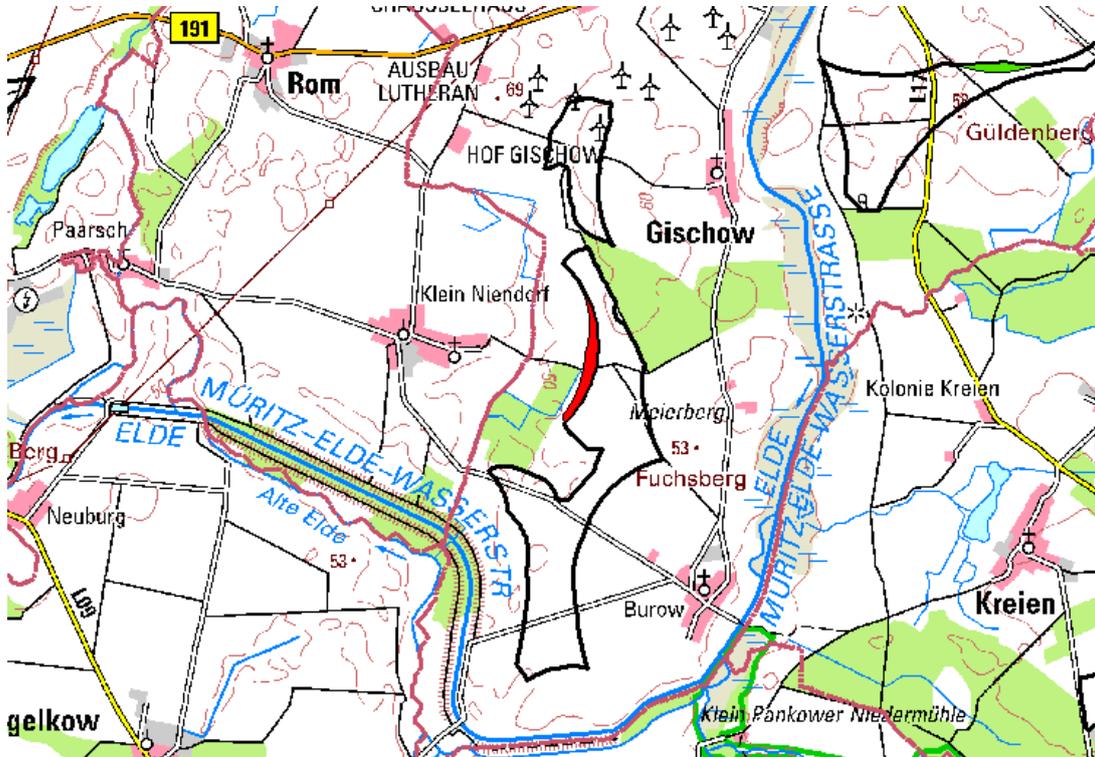


3. Entwurf



2. Begründung

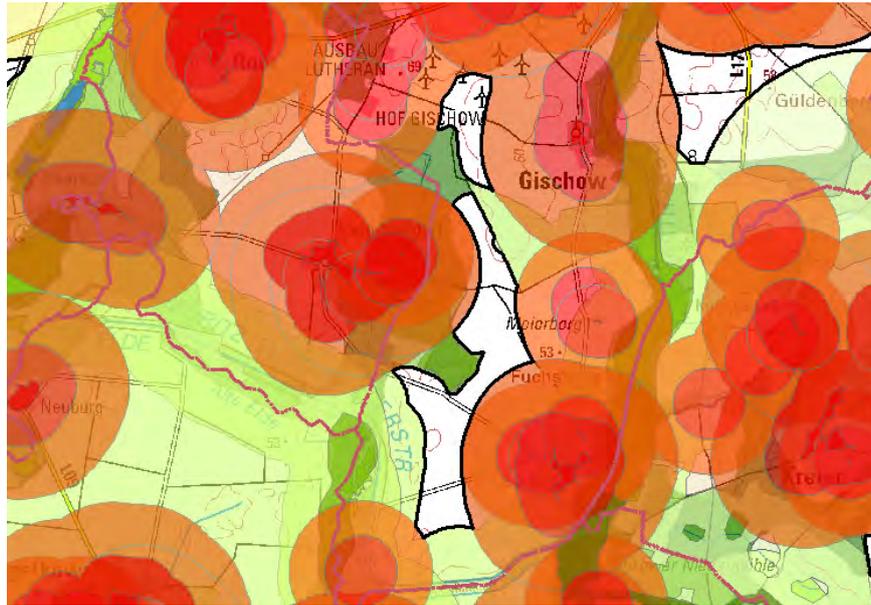
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

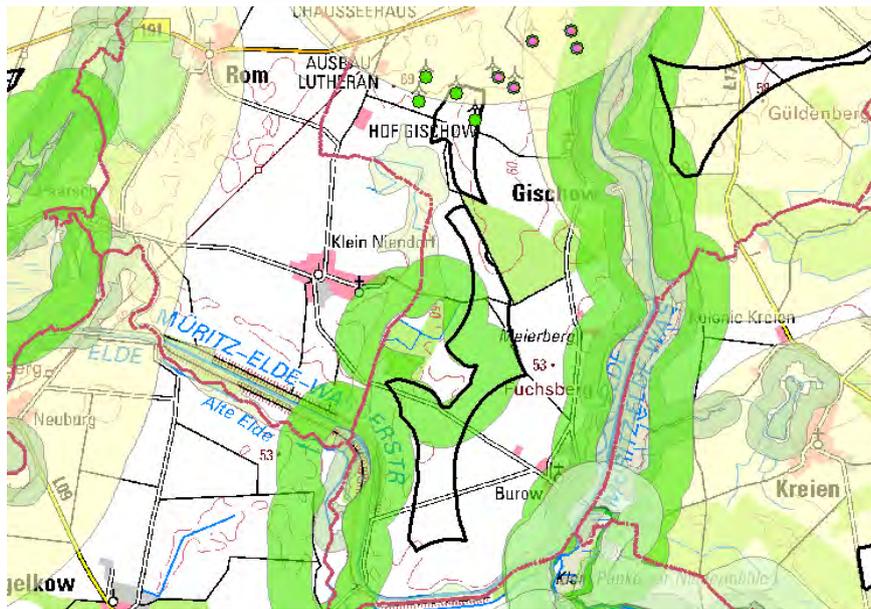
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Lutheran (inkl. Baufenster des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Lübz) - 800 m Abstand zu Einzelhäusern bei Lutheran, Ausbau Lutheran und Hof Gischow	
Westen	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Niendorf - 800 m Abstand zu Einzelhaus östlich der Ortslage Klein Niendorf - naturnahe Moore - Waldflächen ab 10 ha - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer - Rotmilan-Aktionsräume	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zu Einzelhäusern östlich Ortslage Klein Niendorf (Innenbereichssatzung, zuvor 800 m Abstand)
Süden	weiche Ausschlusskriterien - 800 m Abstand zu Einzelhaus nördlich der Ortslage Groß Pankow - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Osten	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Gischow und Burow - 800 m Abstand zu Einzelhäusern in Meierberg und westlich der Ortslage Burow - Waldflächen ab 10 ha	

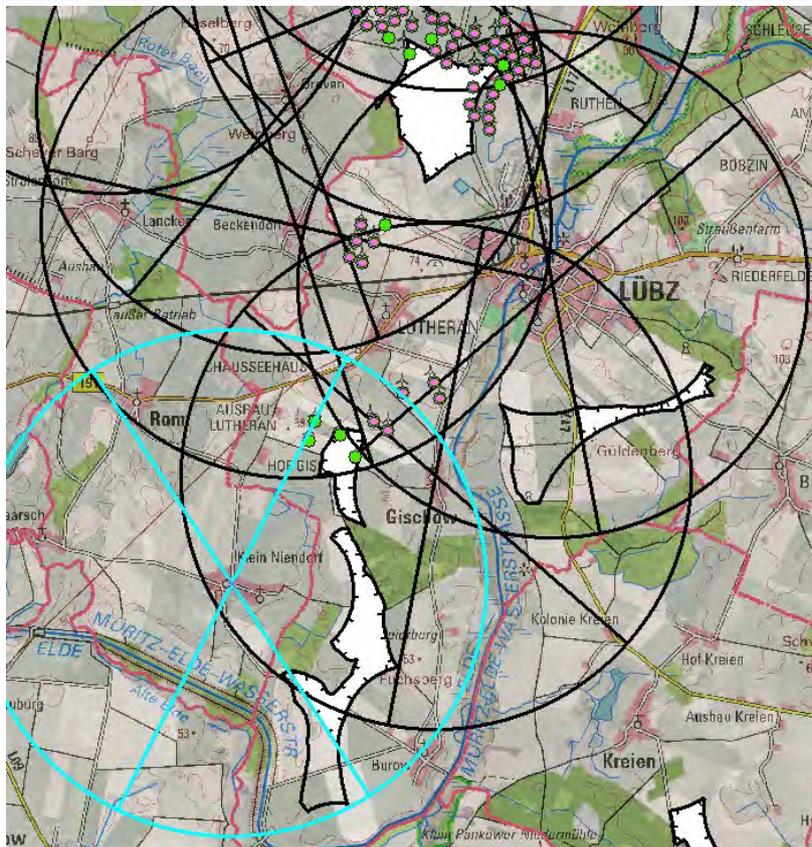
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zwischen Potenzialflächen Nord und Süd 		<ul style="list-style-type: none"> - Distanz zwischen Potenzialfläche (PF) Nord und Süd beträgt ca. 110 m - Kriterium Wald ab 10 ha und Rotmilan-Aktionsräume trennen beide PF - dort wo sich benachbarte PF auf ca. 100 m annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - Potenzialflächen werden zum WEG
Norden	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Lutheran 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu WEA des Windparks Lutheran (ca. 2.300 m Abstand) - 5 WEA sind aufgrund des Alters nicht abstandgebend - verbleibende altersbedingt relevante 1 WEA bildet keinen Windpark, daher nicht zu berücksichtigen - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Westen	<ul style="list-style-type: none"> - 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren 	<ul style="list-style-type: none"> - südwestliche Hälfte der Moorfläche ist großflächig als Grünland genutzt - geschützte Biotope sind nur kleinflächig vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht angewendet

		- Anwendung des Restriktionskriteriums ist aus fachlicher Sicht nicht begründet	- betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Gischow		- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet

Vermeidung von Umfassung



- **Klein Niendorf**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der westlichen altersbedingt relevanten WEA des Windparks Gischow
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Gischow in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- **Beckendorf, Lüz und Gischow**
- Siedlungen sind zwar im 60° Freihaltekorridor durch Bestands-WEA in der Breite umfasst, aber die WEA sind altersbedingt für die Bewertung des Kriteriums nicht relevant
- **Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- Bebauungsplan Nr. 24 „Windpark Gischow“ mit Sonderbaufläche Windenergieanlage der Gemeinde Gischow	- rechtswirksamer Plan - Sonderbaufläche liegt im südlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans - teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt
- sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Gischow	- in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliches Sondergebiet, dass nicht deckungsgleich mit dem WEG, sondern kleiner ist - mit Ausschlusswirkung auf das restliche Gemeindegebiet - Planungsstatus wird nicht berücksichtigt

<ul style="list-style-type: none">- 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	<ul style="list-style-type: none">- in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan- Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie nur am Standort Werder
--	--

WEG 37/21 Lübz Süd

Größe 40 ha

Landkreis LUP

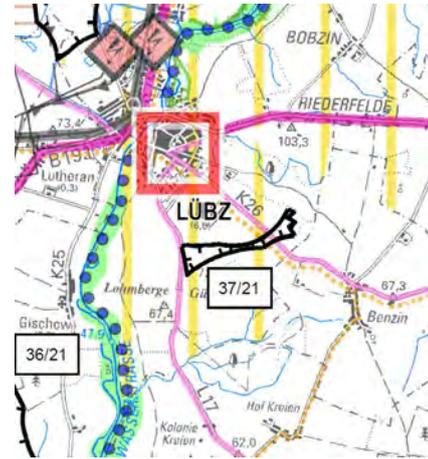
Gemeinden Stadt Lübz

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

Entwurf zur 2. Stufe

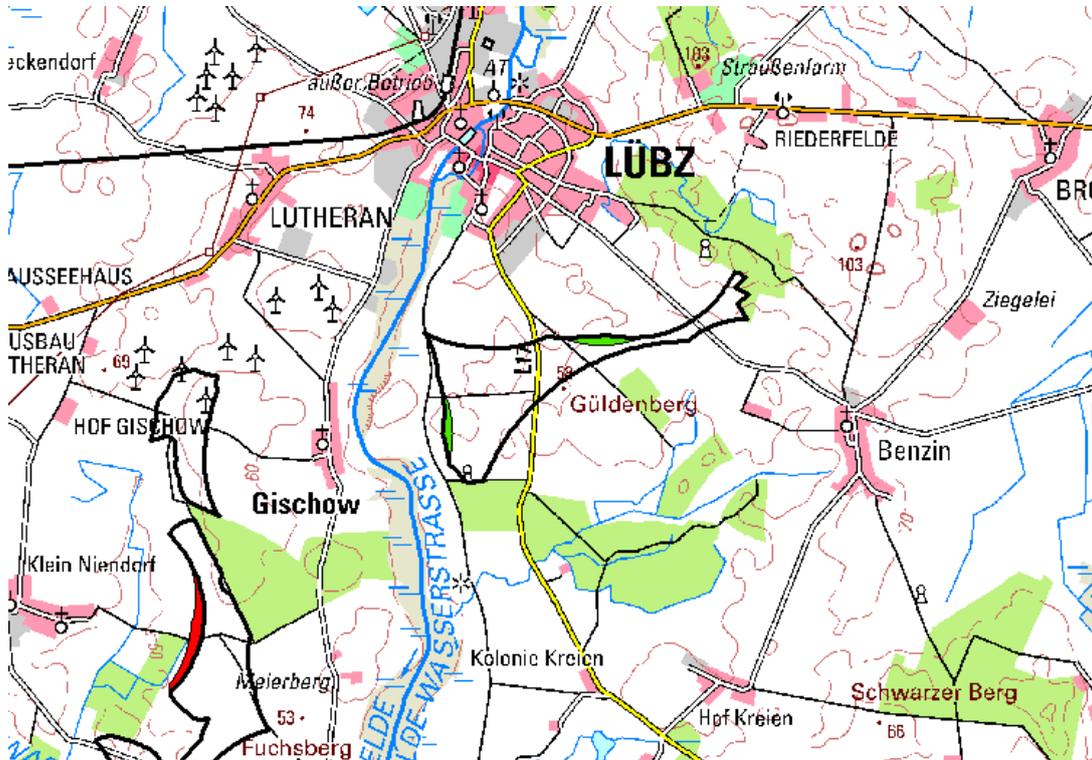
kein WEG

3. Entwurf



2. Begründung

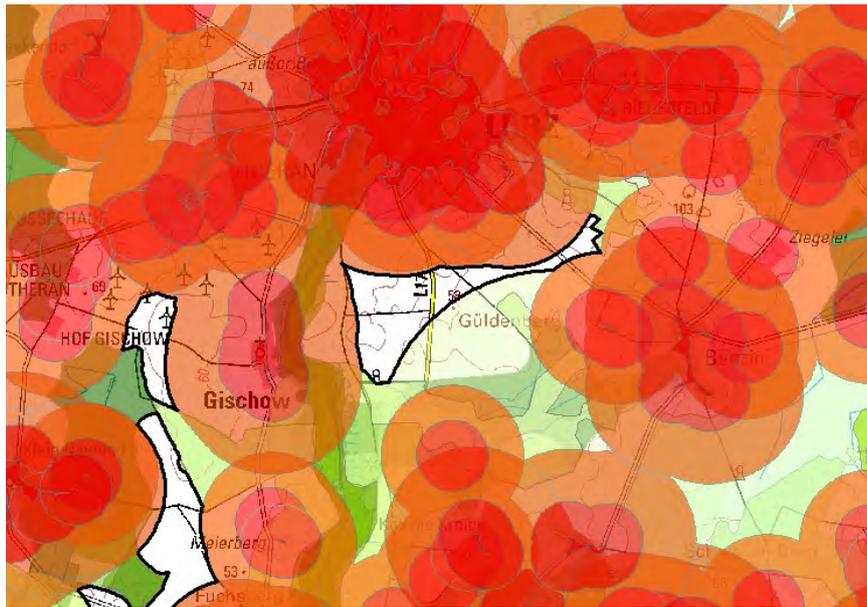
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

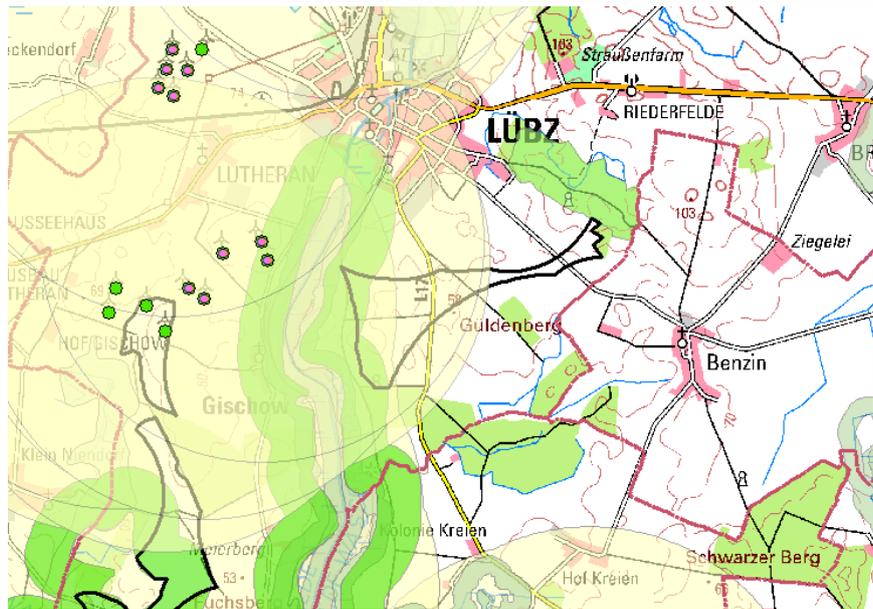
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Lübz - 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich von Lübz 	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Lübz (Bebauungsplan Nr. 17 wird nicht mehr berücksichtigt, da nicht rechtskräftig)
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Gischow 	- Erweiterung der Potenzialfläche durch Entfallen des 1.000 m Abstands zu Gartenhäusern in Gischow (Neubewertung)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhäusern westlich von Benzin - Waldflächen ab 10 ha 	

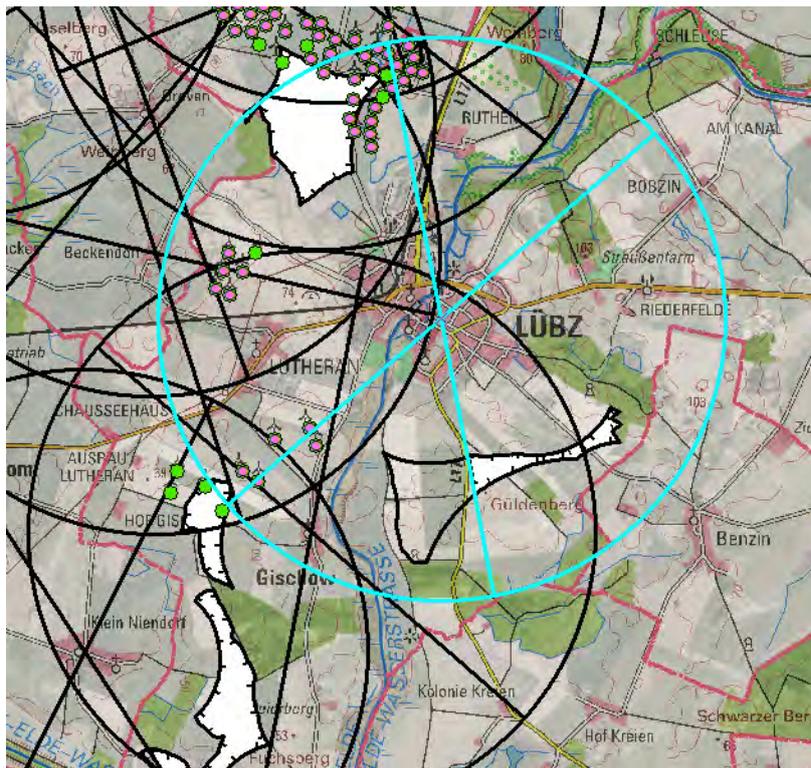
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark und Potenzialfläche Gischow 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu WEA des Windparks Gischow (ca. 850 m Abstand) und zur Potenzialfläche (PF) Gischow (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Gischow ist größer als Lübz Süd - PF Gischow ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt - PF Gischow ist insgesamt höher zu gewichten, als unbebaute PF Lübz Süd - Mindestabstand von 2,5 km wird aufgrund des Alters für östliche WEA des Windpark Gischow nicht angewendet - die altersbedingt relevanten WEA befinden sich innerhalb der PF Gischow - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Gischow aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

	<ul style="list-style-type: none"> - 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren 	<ul style="list-style-type: none"> - 500 m Abstandspuffer zu einem naturnahen Moor der Eldeniederung, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
--	---	--	--

Vermeidung von Umfassung



- Lübz**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der östlichen Grenze des WEG Gischow
 - Siedlung ist zwar in den 60° Freihaltekorridoren durch Bestands-WEA in der Breite umfasst, aber die WEA sind altersbedingt für die Bewertung nicht relevant
 - aber Siedlung ist in den 60° Freihaltekorridoren durch die Potenzialflächen Werder und Lübz Süd in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffende Bereiche der Potenzialflächen werden nicht zum WEG**
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

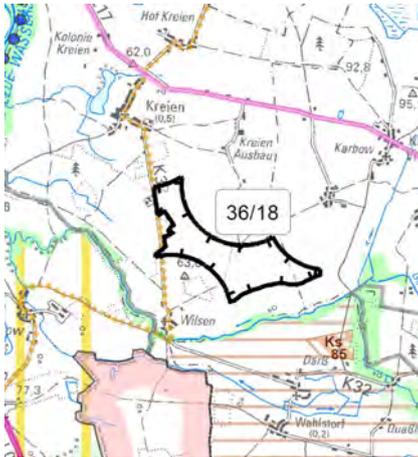
Belang	planerische Bewertung
- kein	- keine

WEG 38/21 Kreien

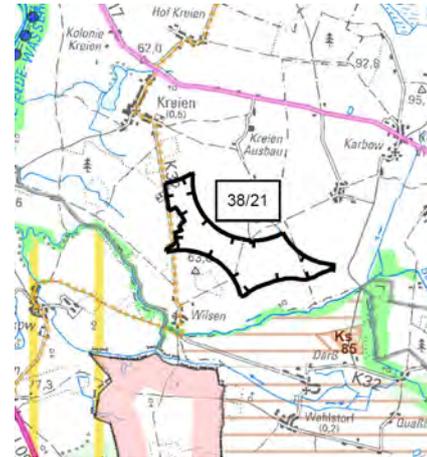
Größe	182 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Kreien und Gehlsbach

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

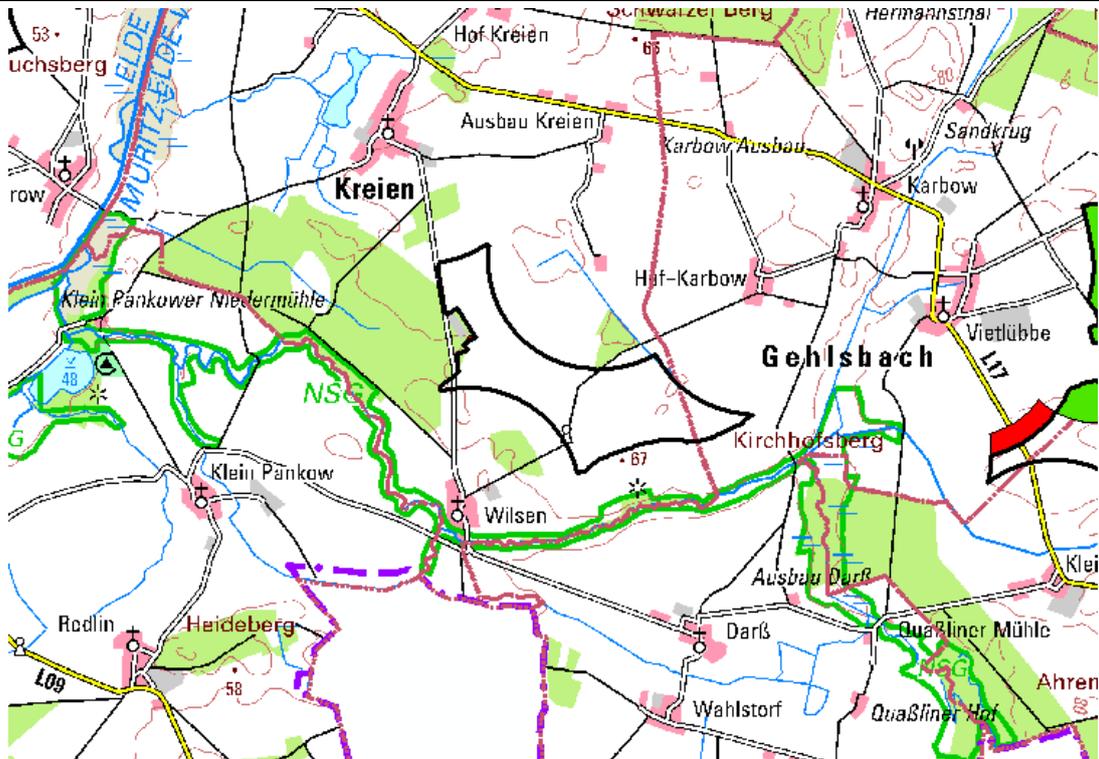


3. Entwurf



2. Begründung

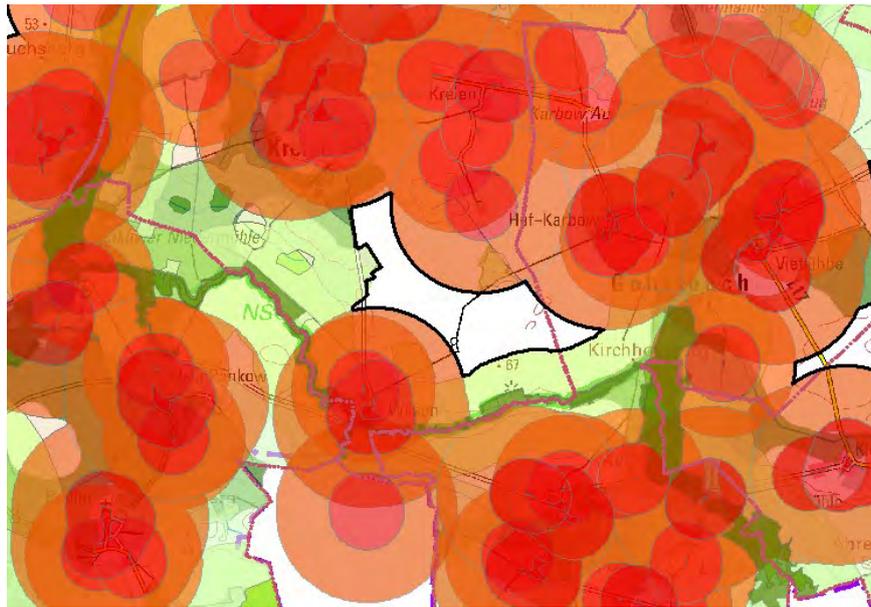
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

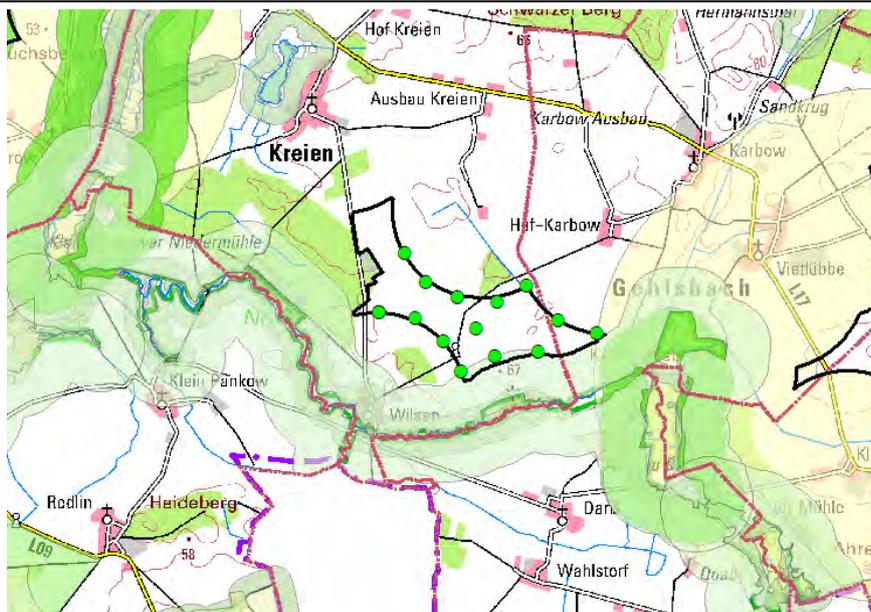
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Kreien und Kreien Ausbau	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume	- marginale Reduzierung der Potenzialfläche durch neuen Bebauungsplan Nr. 2 HAROC Rohstoff GmbH der Gemeinde Kreien (ca. 0,3 ha)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Wilsen - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Hof Karbow	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 500 m Abstandspuffer zu NSG	- NSG Gehlsbachtal ist als schmale Bachniederung ausgeprägt - es bleibt ein mittlerer Abstand von ca. 400m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen - wesentliche Bestandteile des NSG bleiben unberührt - Anwendung des Restriktionskriteriums ist aus fachlicher Sicht nicht begründet	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Klein Dammerow		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Klein Dammerow (ca. 2.200 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Kreien ist größer als PF Klein Dammerow - Vorprägung durch Genehmigung für Windpark Kreien - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß genehmigtem Windpark Kreien angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbegebiet „HAROC Rohstoff GmbH“ der Gemeinde Kreien für den Standort der Recycling-Anlage an der Straße zwischen Kreien und Wilsen der Gemeinde Kreien 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - minimal Überlagerung im Westen des WEG - Schutzabstände nach dem technischen Regelwerk der TA Lärm zu den Gewerbeflächen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen - Bereich des Bebauungsplans wird nicht zum WEG

WEG 39/21 Wendisch Priborn

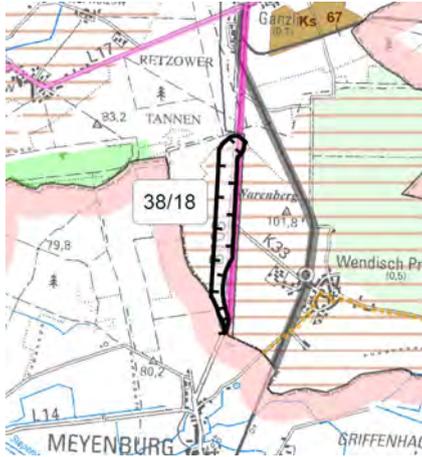
Größe 87 ha

Landkreis LUP

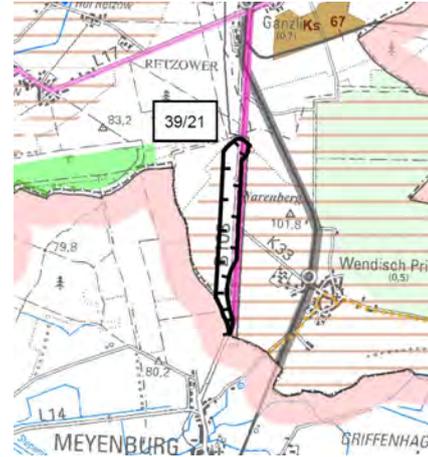
Gemeinden Ganzlin

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

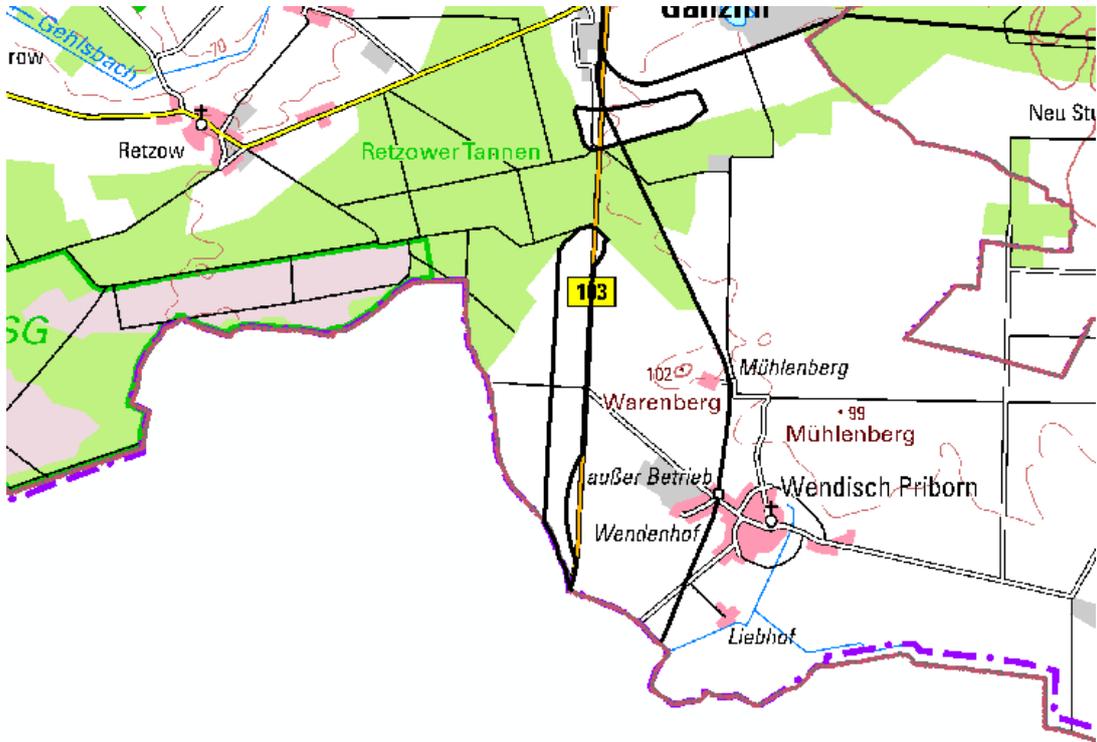


3. Entwurf



2. Begründung

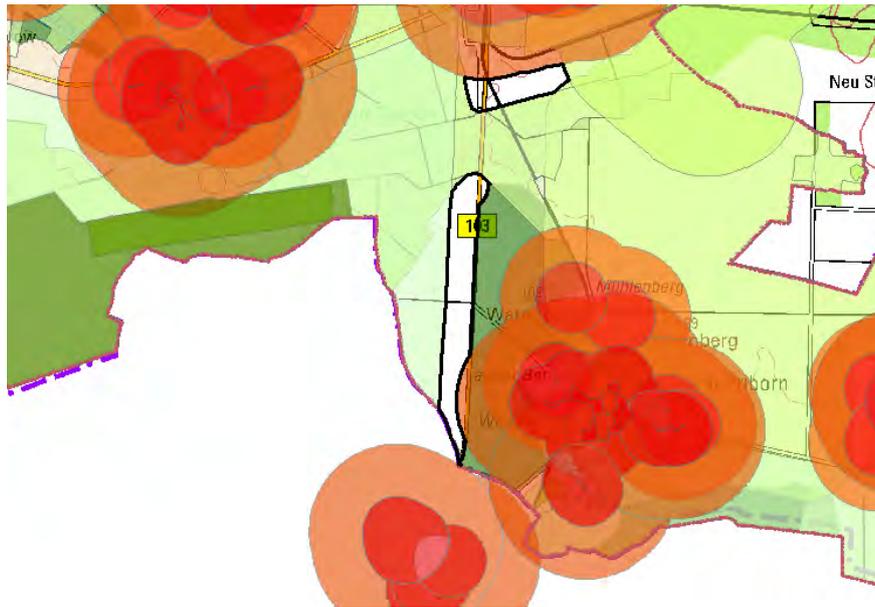
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

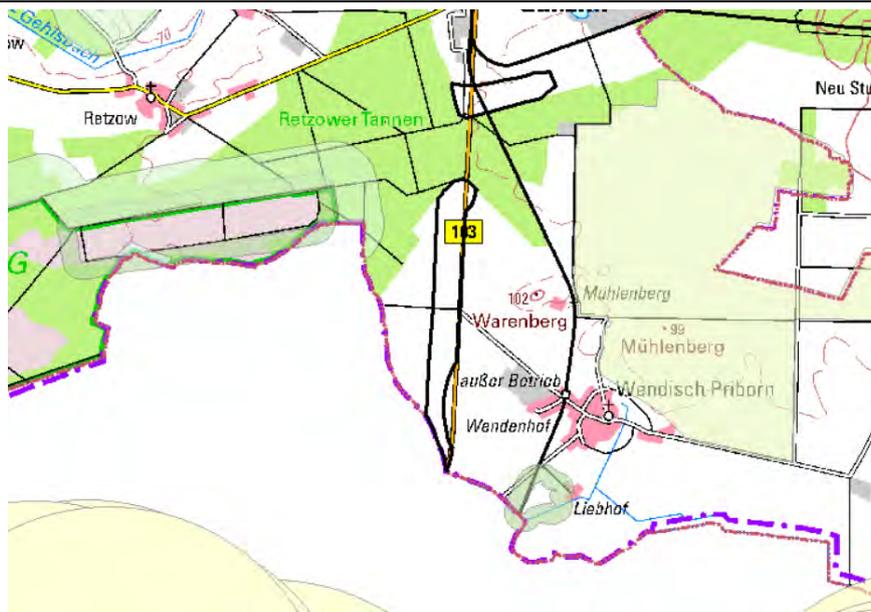
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- Waldflächen ab 10 ha	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- unzerschnittene landschaftliche Freiräume - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	Landesgrenze	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Wendisch Priborn - Rotmilan-Aktionsräume	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



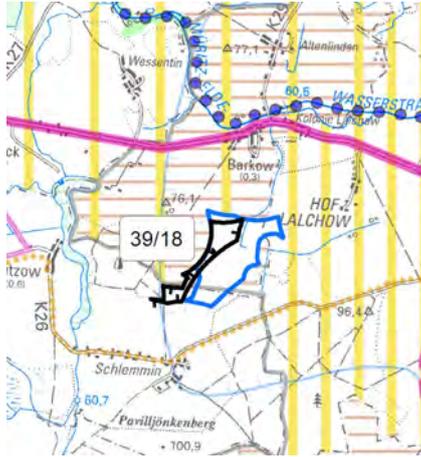
Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 40/21 Barkow

Größe	39 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Barkhagen und Kritzow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

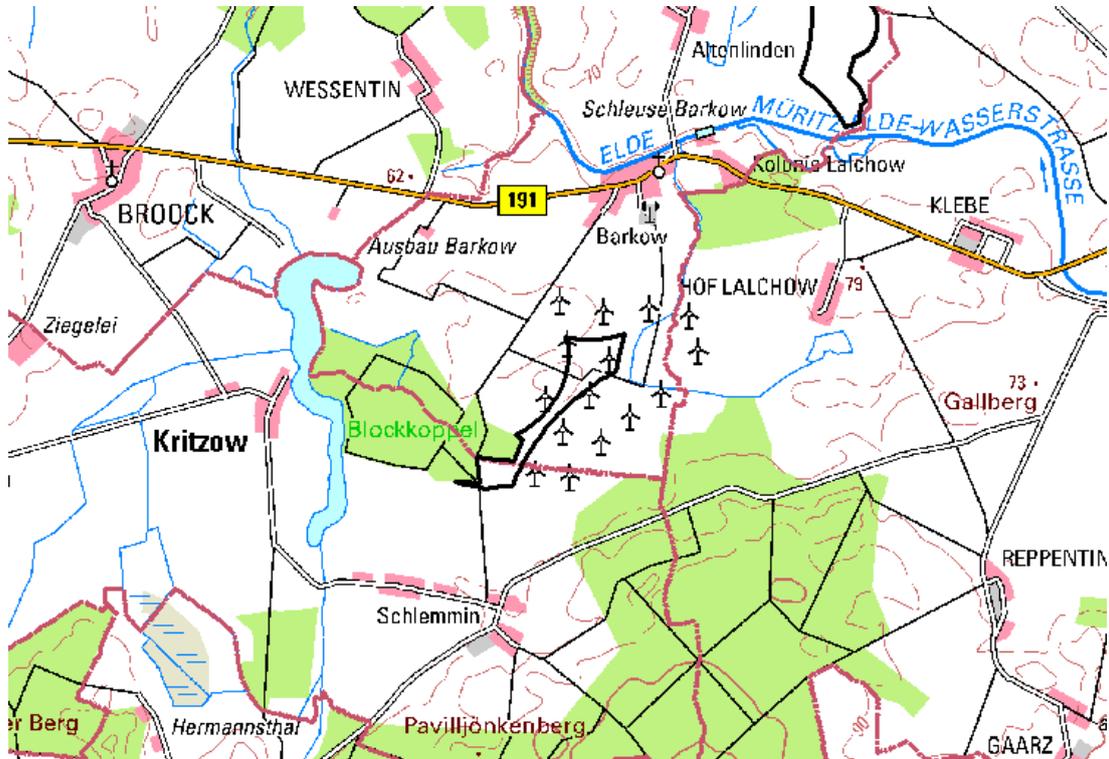


3. Entwurf



2. Begründung

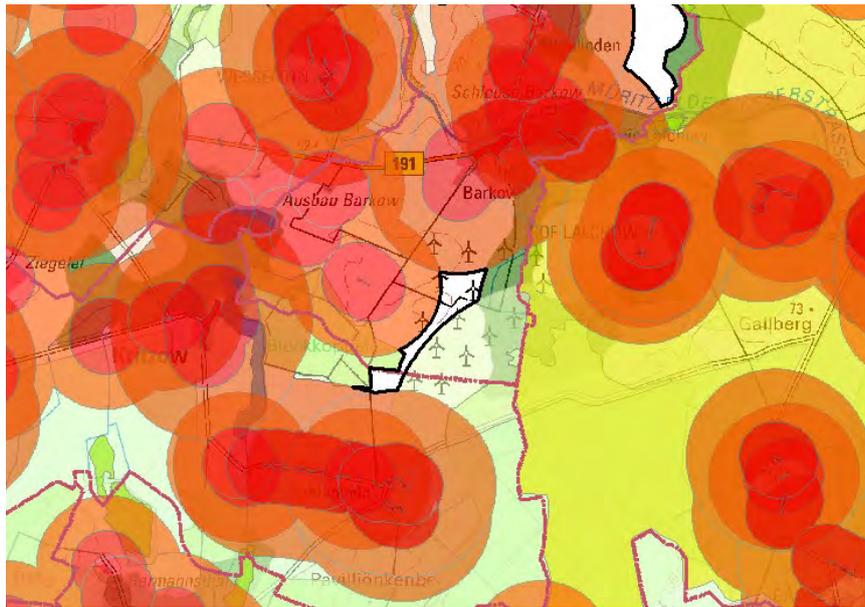
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

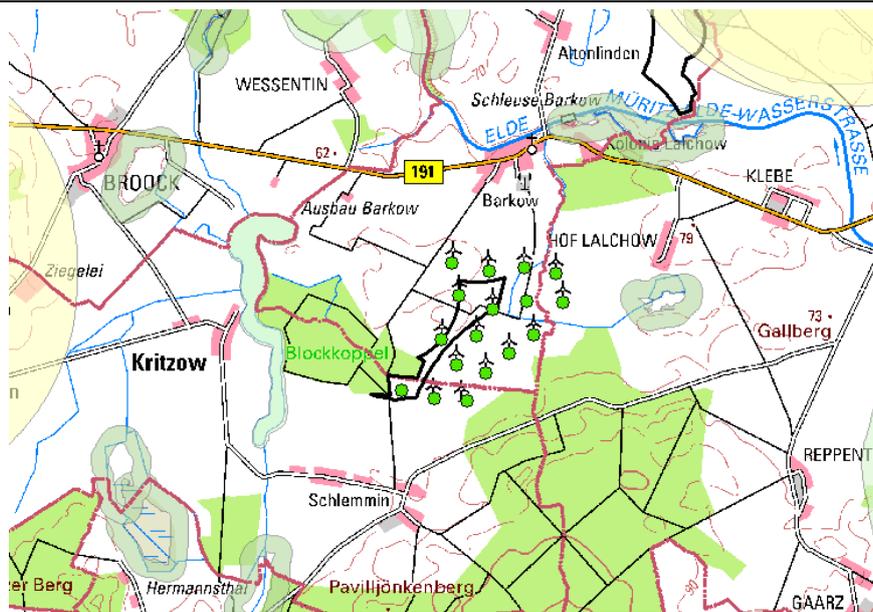
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Barkow	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Ausbau Barkow - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Schlemmin	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer - Rotmilan-Aktionsräume	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Barkow		- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 41/21 Plauerhagen

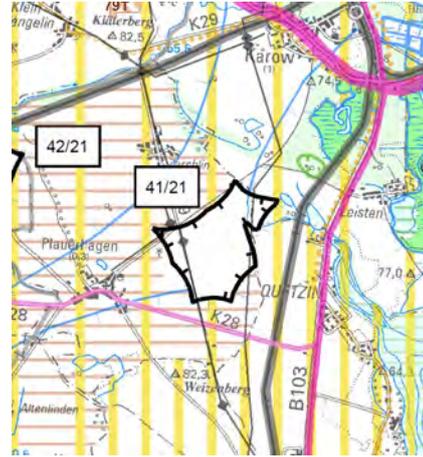
Größe	199 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Barkhagen und Stadt Plau am See

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

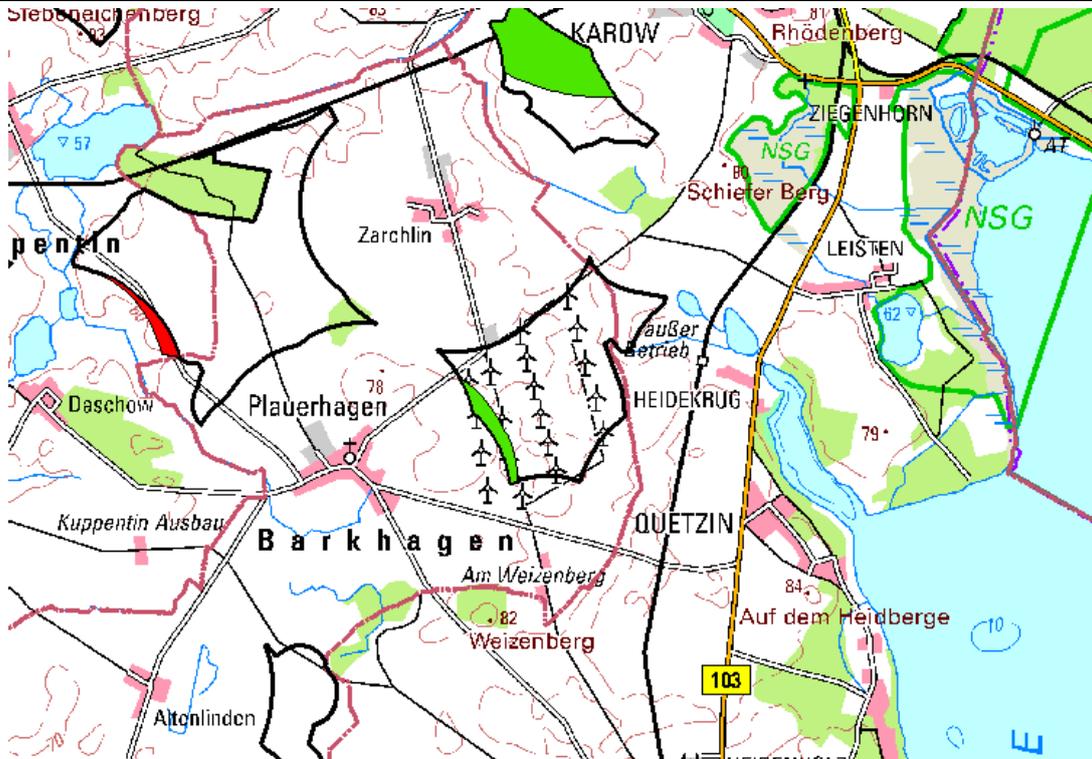


3. Entwurf



2. Begründung

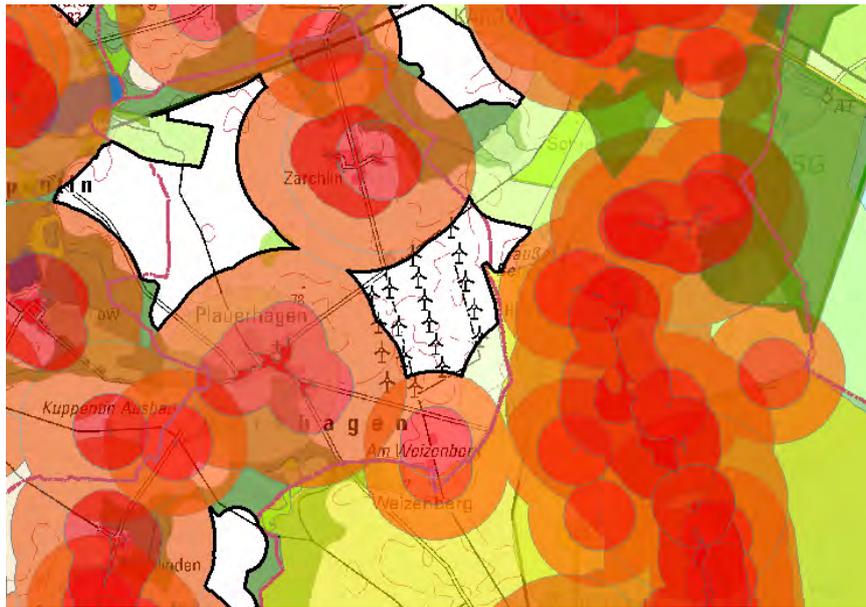
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

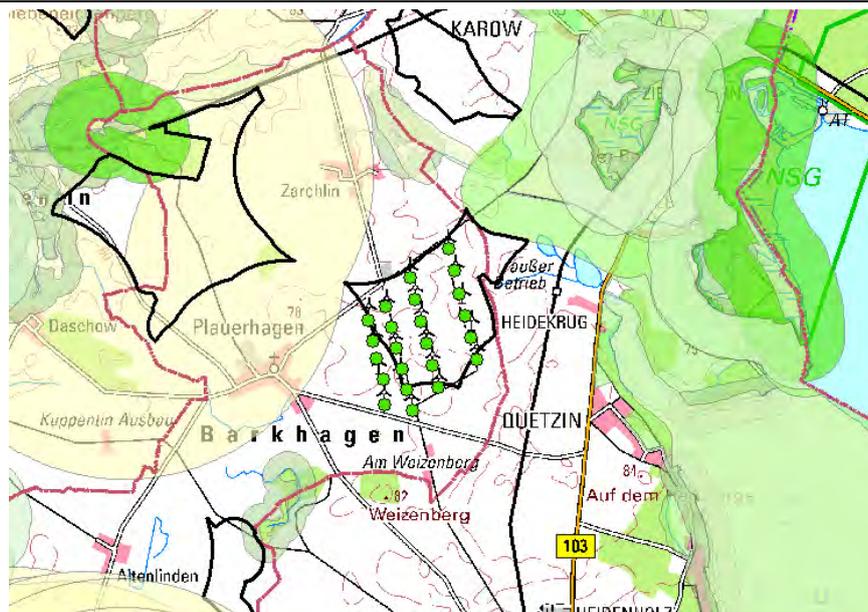
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Zarchlin - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Plauerhagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zu Einzelhäusern in 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 in Ortslage Plauerhagen (zuvor größeres Wohngebiet im Bebauungsplan Nr. 1)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhaus Am Weizenberg - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Splittersiedlung Heidekrug - Tourismusschwerpunktraum - sehr hohes Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Daschow		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Daschow (ca. 600 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Daschow ist größer als Plauerhagen - PF Plauerhagen ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt und somit höher zu gewichten, als unbebaute PF Daschow - Mindestabstand von 2,5 km wird von der PF Plauerhagen aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Osten	- 500 m Abstandspuffer zu Naturparks	<ul style="list-style-type: none"> - nur geringfügige Überlagerung von 20 m - Anwendung des Restriktionskriteriums ist aus fachlicher Sicht nicht begründet 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Plauerhagen		<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands - PF Plauerhagen Nord und Altinden werden im Kap. 2.5 behandelt

weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 Windpark mit Sonderbauflächen Windenergieanlage der Gemeinde Barkhagen 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtskräftiger Plan - teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Barkhagen 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - Sondergebiet Windenergie orientiert sich an Altgebiet - teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - Tourismusschwerpunktraum gilt gemäß RREP WM 2011 nur für das ursprüngliche Gebiet der Stadt Plau am See (vor der Eingemeindung von Karow) 	<ul style="list-style-type: none"> - Tourismusschwerpunktraum wird gemäß RREP WM 2011 angewendet

WEG 42/21 Daschow

Größe 54 ha

Landkreis LUP

Gemeinden Gallin-Kuppentin und Barkhagen

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

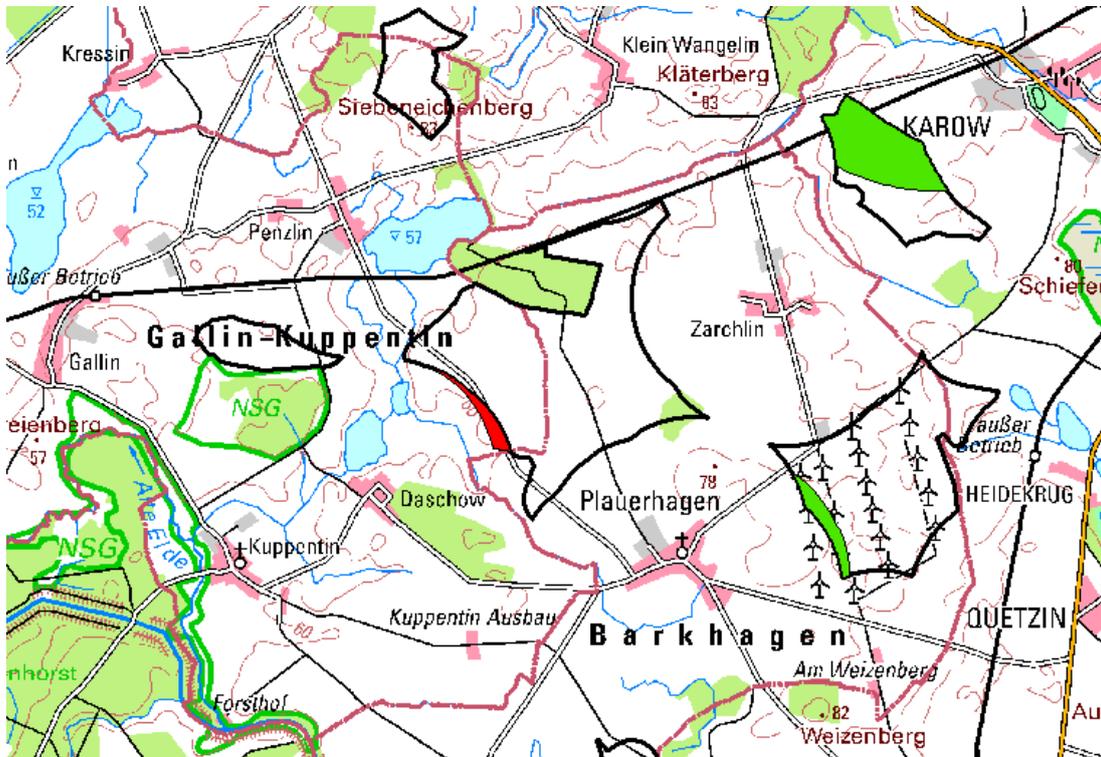


3. Entwurf



2. Begründung

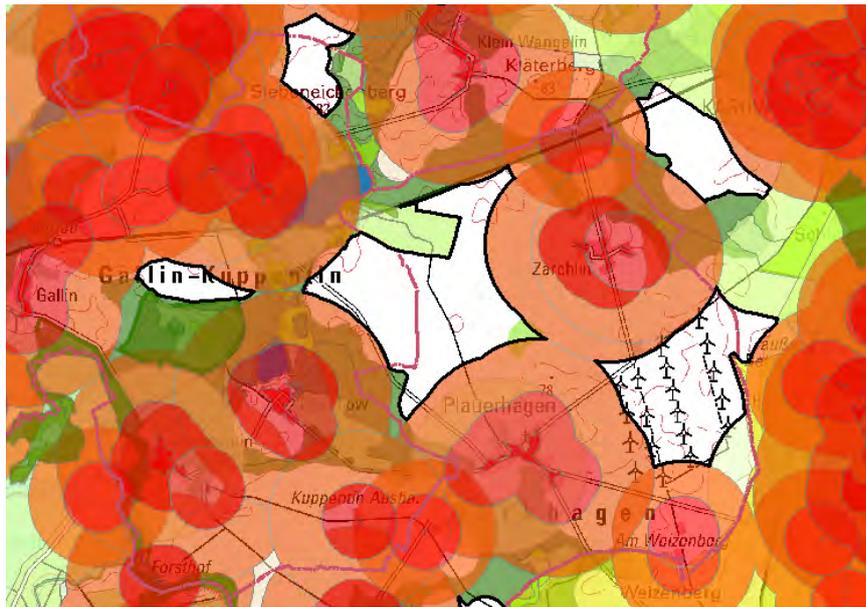
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

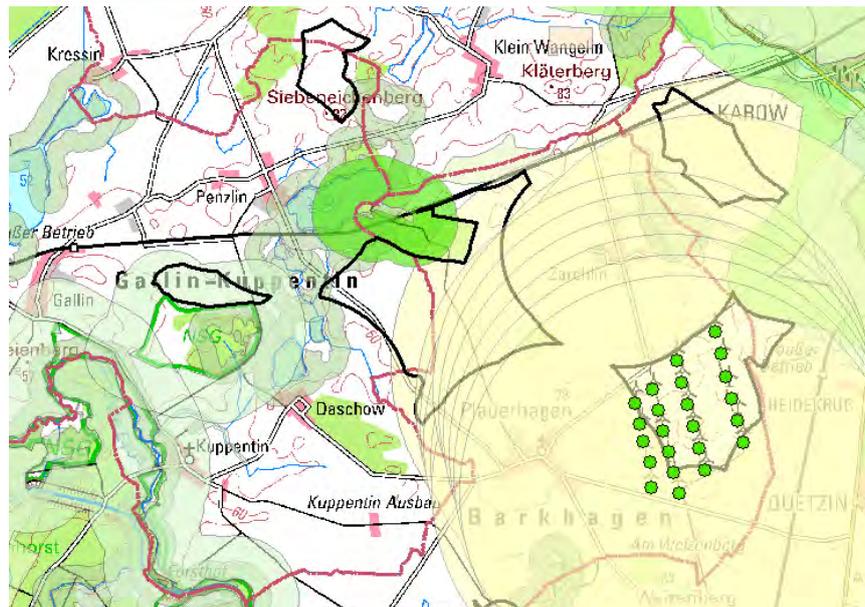
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Wangelin - 800 m Abstand zu Einzelhaus an Bahnstrecke - Rotmilan-Aktionsräume 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Penzlin und Daschow - Biotope ab 5 ha - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume 	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Daschow (Bebauungsplan Nr. 2 Seeblick berücksichtigt)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Plauerhagen - Rotmilan-Aktionsräume 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Zarchlin 	

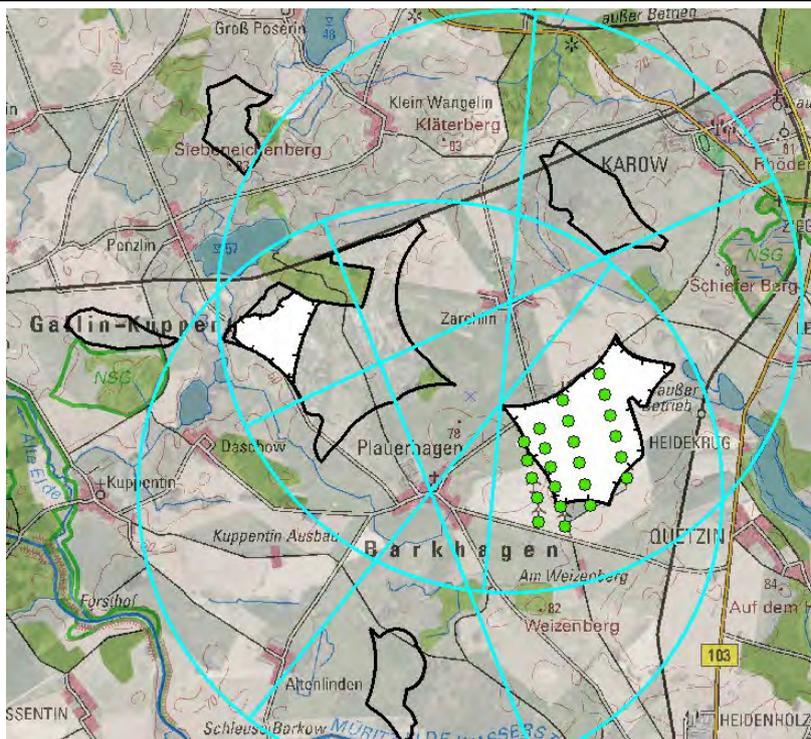
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren	- naturnahes Moor wird durch ca. 300m breiten Waldgürtel abgeschirmt, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu mehreren kompakten Biotopen, die zudem im räumlichen Verbund stehen, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Westen	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu mehreren kompakten Biotopen, die zudem im räumlichen Verbund stehen, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Osten	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche und Windpark Plauerhagen		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Plauerhagen (ca. 600 m Abstand) ist nicht begründbar

			<ul style="list-style-type: none"> - PF Daschow ist größer als PF Plauerhagen - PF Plauerhagen ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt und somit höher zu gewichten, als unbebaute PF Daschow - Mindestabstand von 2,5 km wird von der PF Plauerhagen aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
--	--	--	---

Vermeidung von Umfassung



- Plauerhagen**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der westlichen Grenze des WEG Plauerhagen
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Daschow in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- Zarchlin**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der westlichen Grenze des WEG Plauerhagen
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Daschow in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- Potenzialflächen Plauerhagen Nord und Altlinden werden im Kap. 2.5 behandelt
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

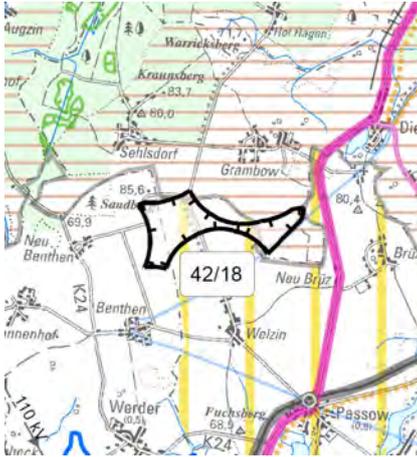
weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
- keine	- keine

WEG 43/21 Sehlsdorf

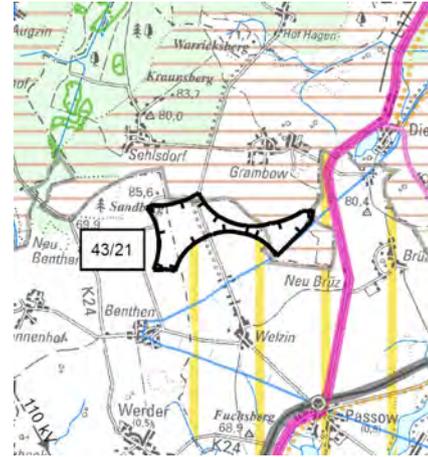
Größe	131 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Stadt Goldberg, Passow und Werder

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

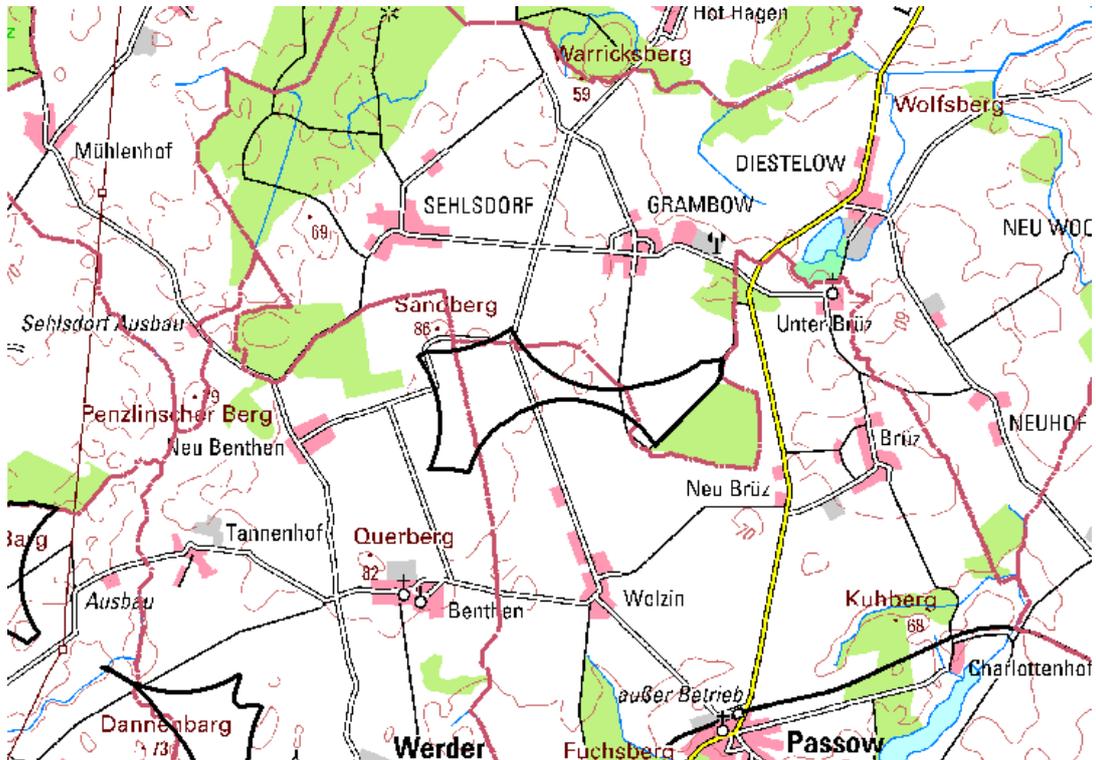


3. Entwurf



2. Begründung

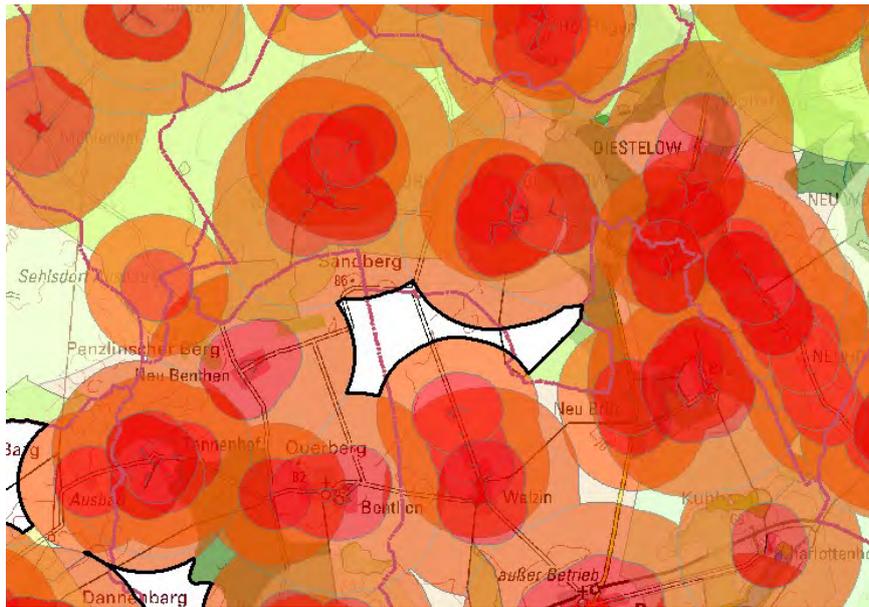
Änderung gegenüber dem Entwurf vom 10.05.2017



Ergebnis der Umweltprüfung

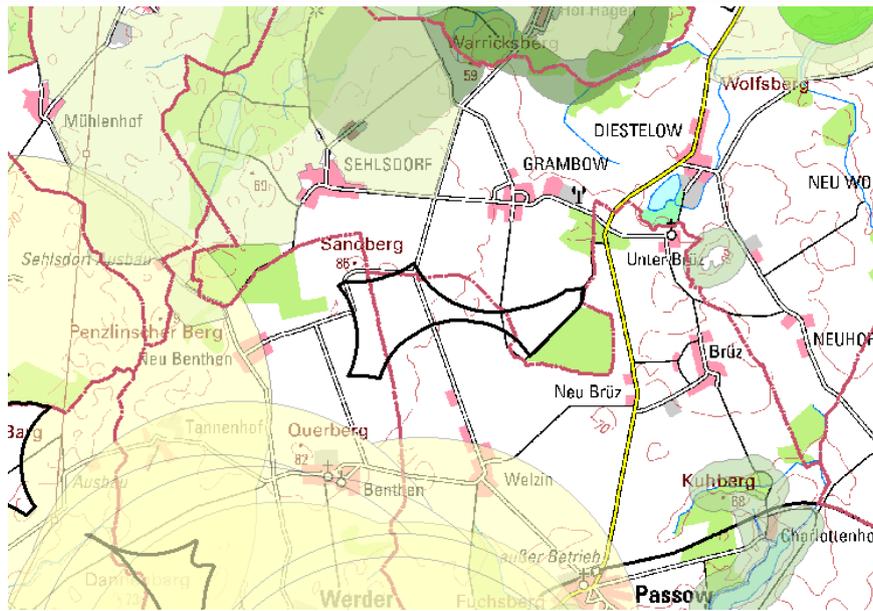
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Sehlsdorf und Grambow	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Neu Benthen	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Benthen - 800 m Abstand zum Einzelhaus nördlich der Ortslage Welzin	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume - Waldflächen ab 10 ha	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



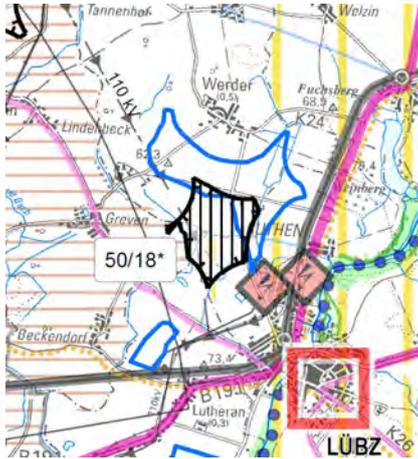
Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	- kein		- keine
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Sondergebieten Windenergie der Gemeinde Werder		- in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Ausweisung eines Sondergebietes Windenergieanlagen am Standort Sehlsdorf - Sondergebiet ist kleiner als betreffender Bereich des WEG - Planungsstand wird nicht berücksichtigt	

WEG 44/21 Werder

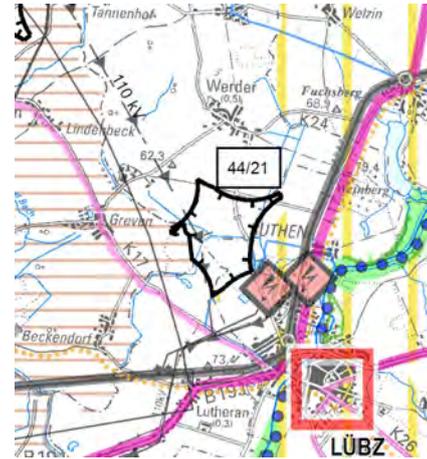
Größe	160 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Werder, Stadt Lübz und Granzin

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

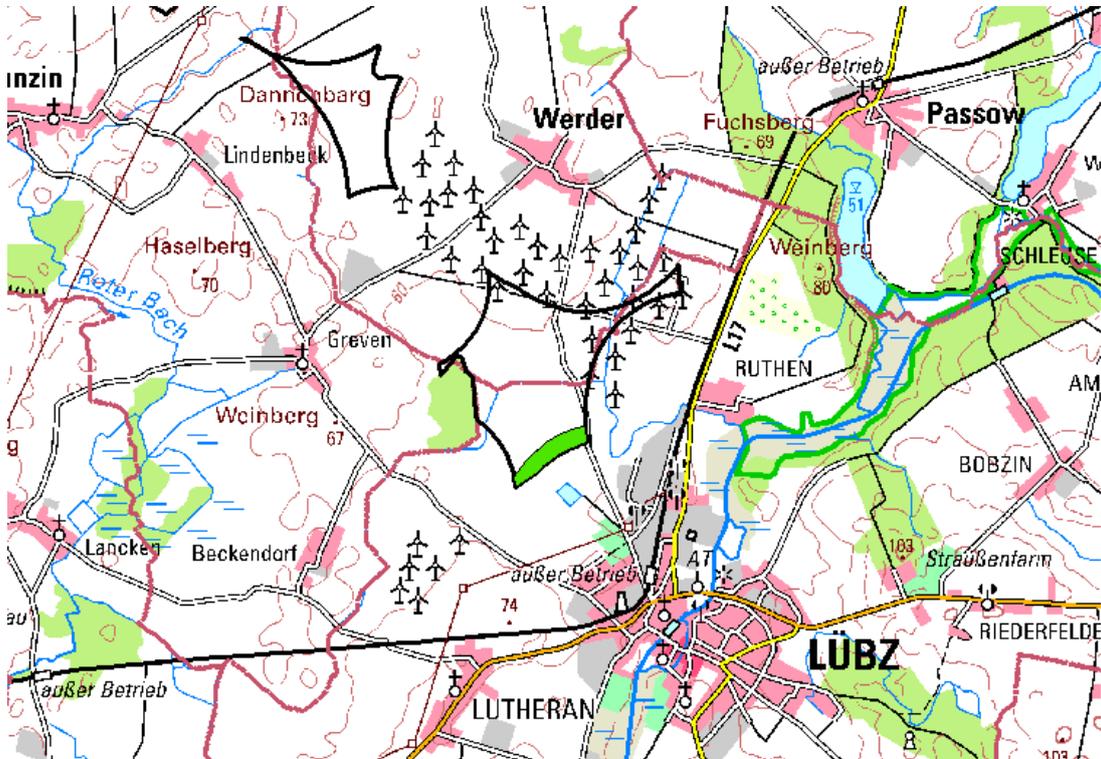


3. Entwurf



2. Begründung

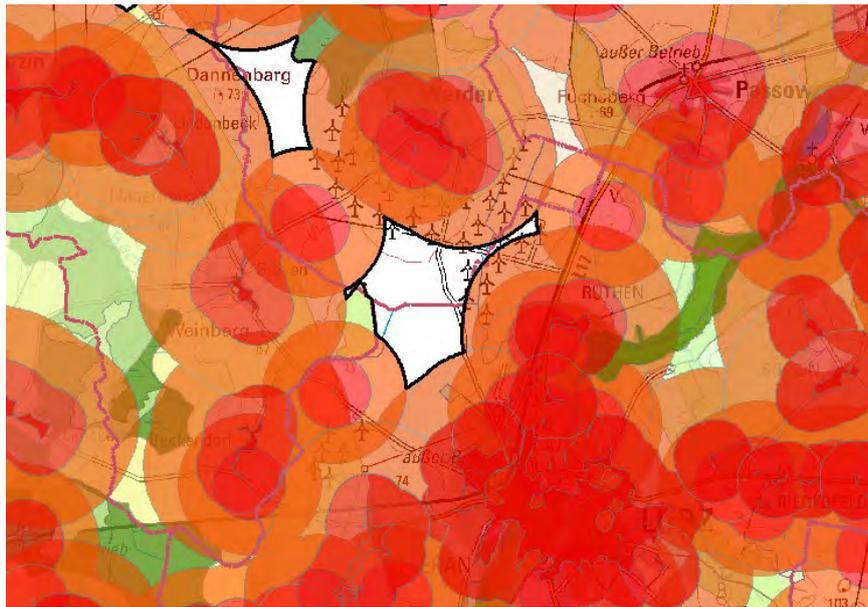
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

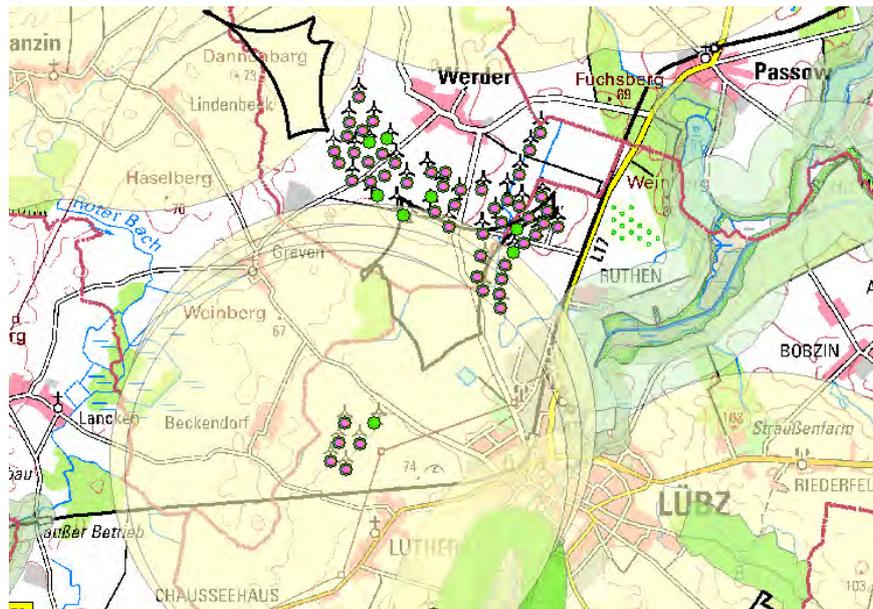
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



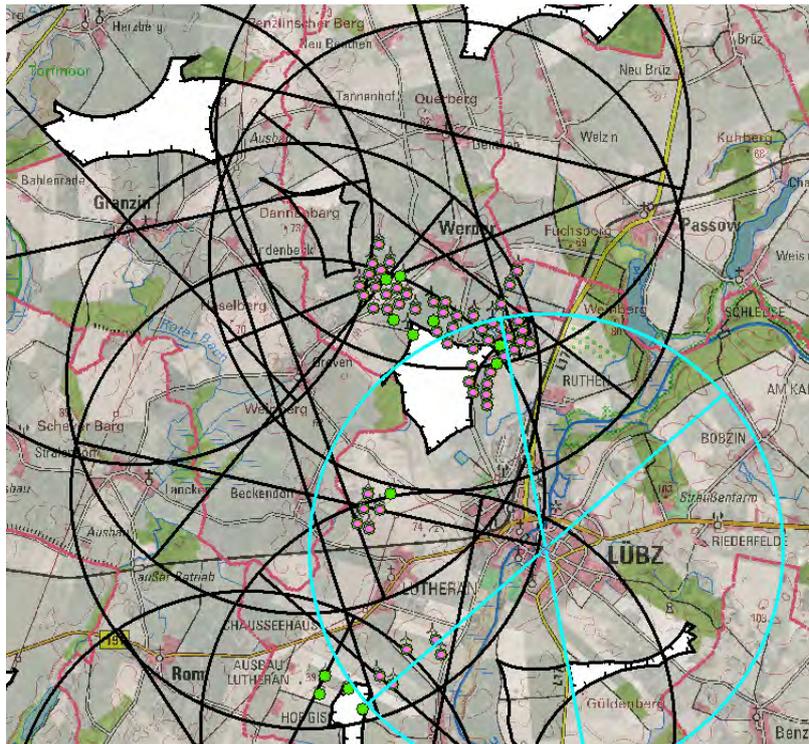
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Werder - 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich Ortslage Werder 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Greven - 800 m Abstand zu Einzelhaus an Straße zwischen Werden und Greven - Waldflächen ab 10 ha 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Lüz - 800 m Abstand zu Einzelhaus an Straße zwischen Lüz und Greven - 800 m Abstand zu Einzelhaus nordwestlich zur Ortslage Lüz 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Potenzialfläche durch Entfallen des 1.000 m Abstands zu Gartenhäusern in Lüz (Neubewertung)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Ruthen - 800 m Abstand zu Einzelhaus nördlich Ortslage Ruthen 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Lutheran		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu WEA des Windparks Lutheran (ca. 800 m Abstand) - 5 WEA sind aufgrund des Alters nicht abstandgebend - verbleibende altersbedingt relevante 1 WEA bildet keinen Windpark, daher nicht zu berücksichtigen - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Werder		<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet

Vermeidung von Umfassung



Lüz

- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der östlichen Grenze des WEG Gischow
- Siedlung ist zwar in den 60° Freihaltekorridoren durch Bestands-WEA in der Breite umfasst, aber die WEA sind altersbedingt für die Bewertung nicht relevant
- aber Siedlung ist in den 60° Freihaltekorridoren durch die Potenzialflächen Werder und Lüz Süd in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffende Bereiche der Potenzialflächen werden nicht zum WEG**

Granzin, Benthen, Werder und Greven

- Siedlungen sind zwar im 60° Freihaltekorridor durch Bestands-WEA in der Breite umfasst, aber die WEA sind altersbedingt für die Bewertung des Kriteriums nicht relevant
- Granzin ist zudem nur marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt

Ergebnis

- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - 4. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ i. V. m. Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lüz 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf ist insgesamt als verfestigter Planungsstand zu bewerten - beinhaltet mögliche Ausweisung von Sondergebieten Windenergie am Standort Werder - Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet als die Sonderbauflächen - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - 2. Änderung des Flächennutzungsplans i. V. m. Bebauungsplan Nr. 3 mit Sondergebiet Windenergie der Gemeinde Werder 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf ist insgesamt als verfestigter Planungsstand zu bewerten - beinhalten mögliche Ausweisungen eines Sondergebietes Windenergieanlagen am Standort Werder

	<ul style="list-style-type: none">- Überlagerung durch Ausschlusskriterien- Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet als die Sonderbauflächen- vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt- mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt
--	--

WEG 45/21 Granzin

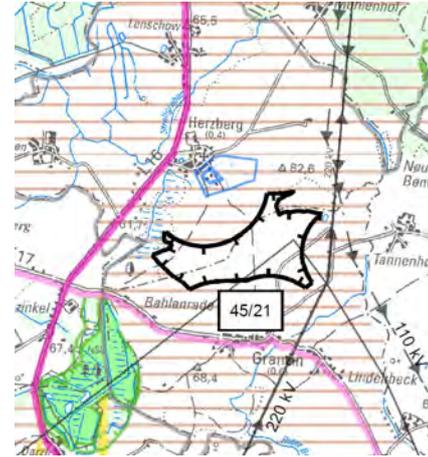
Größe	210 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Obere Warnow und Granzin

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

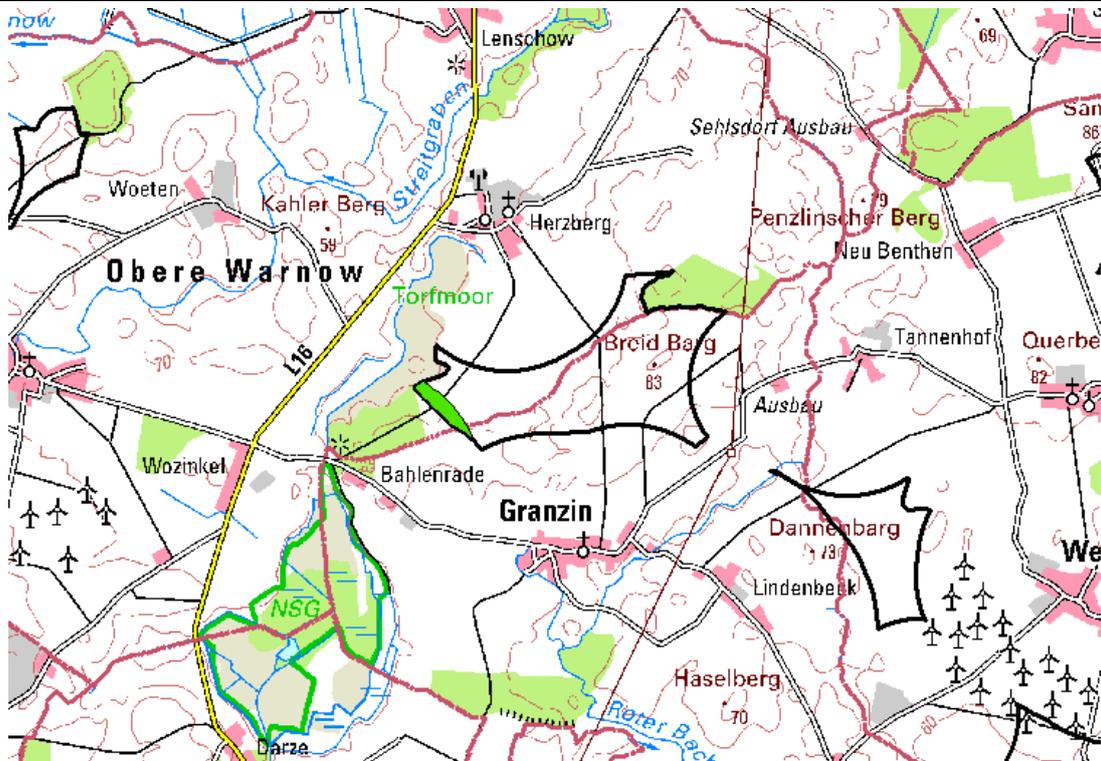


3. Entwurf



2. Begründung

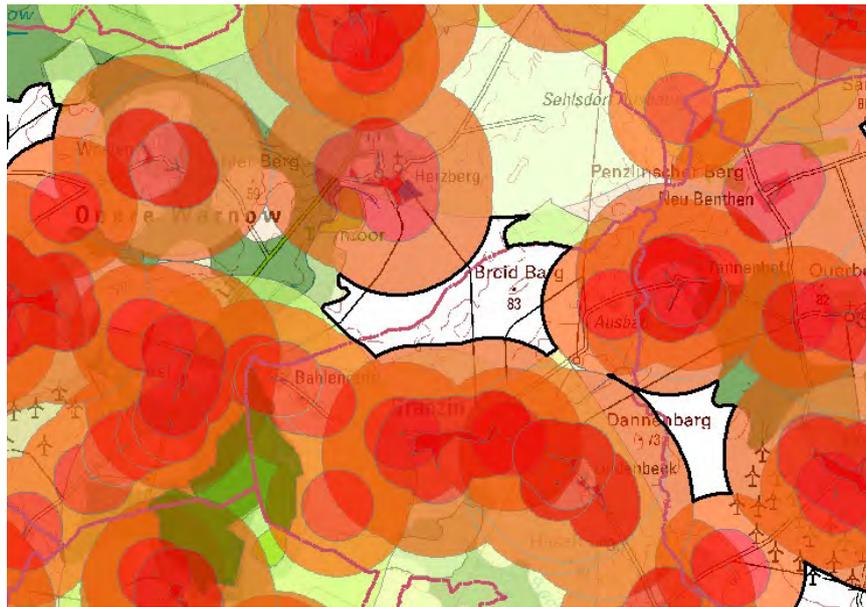
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

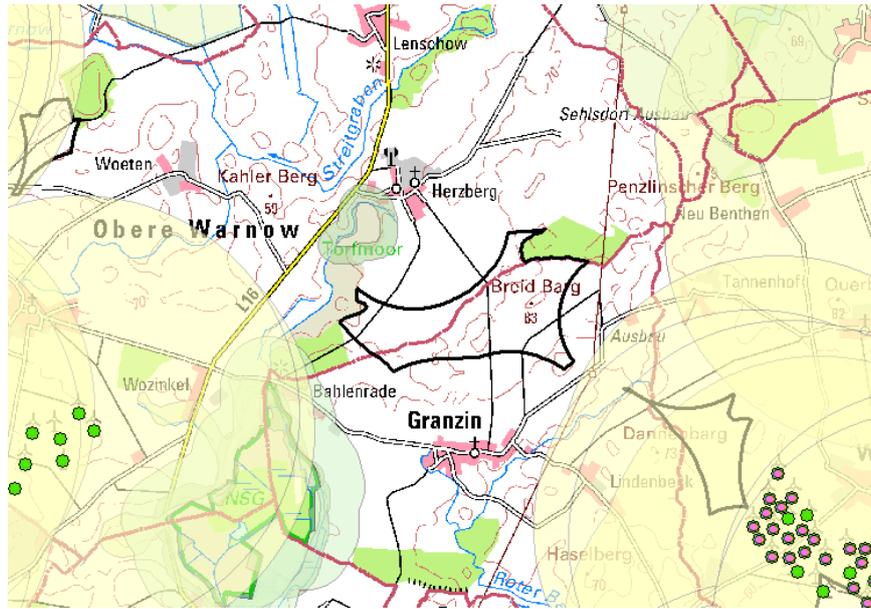
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Herzberg - Waldflächen ab 10 ha - Horste /Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien <ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zur Ortslage Bahlenrade und zu Einzelhäusern bei Bahlenrade und Granzin - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume 	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bahlenrade (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)
Süden	weiche Ausschlusskriterien <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Granzin - Flugplätze einschließlich Schutzbereiche 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien <ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhaus in Tannenhof Ausbau 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



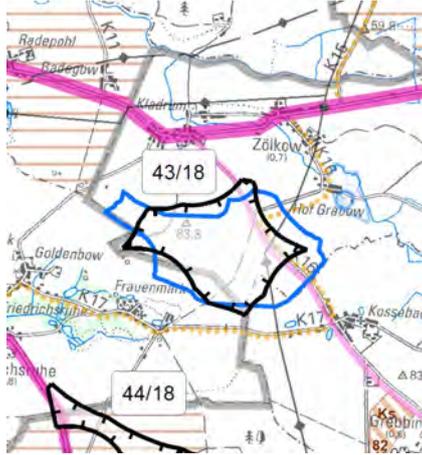
Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	- kein		- keine
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 46/21 Kladrum

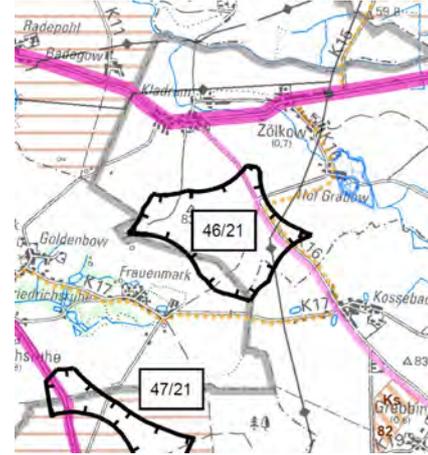
Größe	329 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Zölkow, Obere Warnow und Friedrichsruhe

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

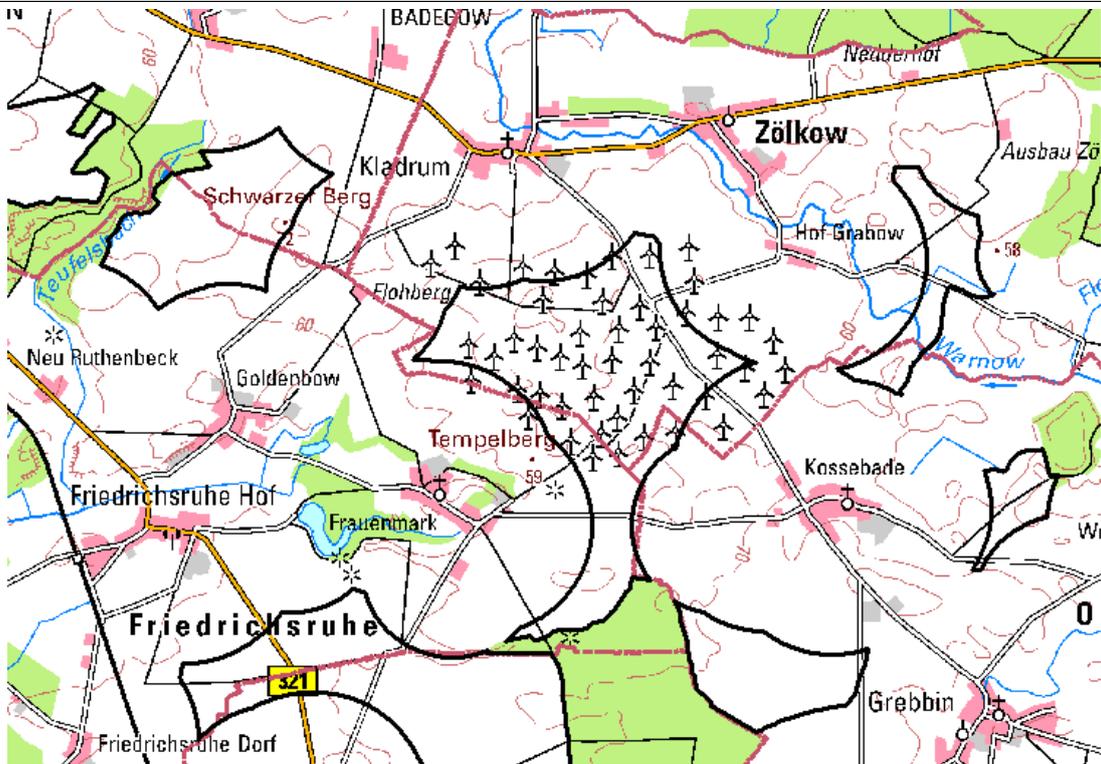


3. Entwurf



2. Begründung

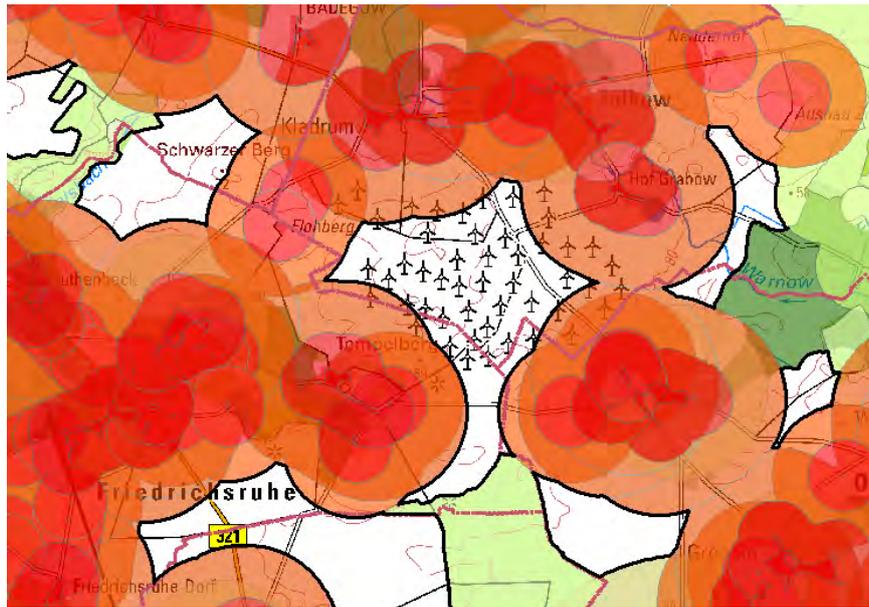
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

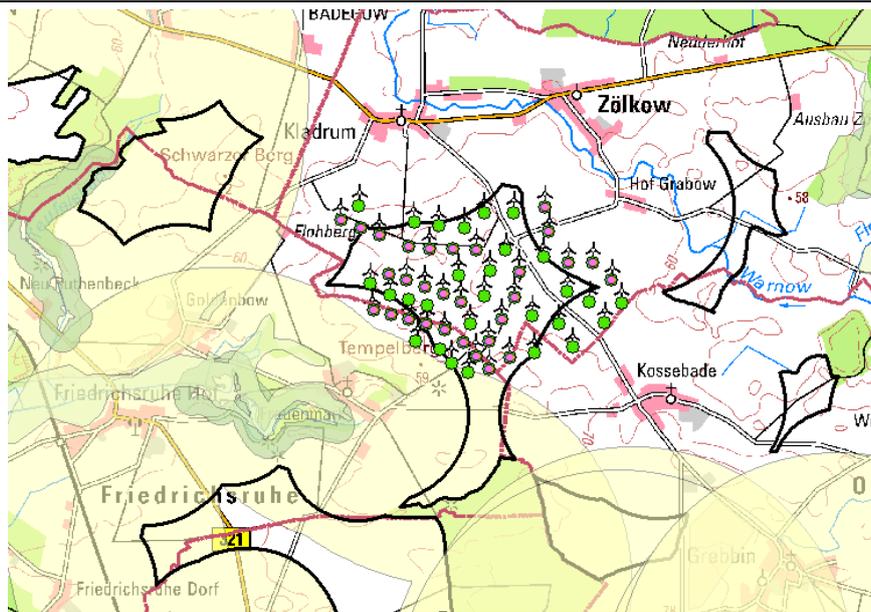
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Kladrum und Zölkow - 800 m Abstand zu Einzelhaus an B392 zwischen Kladrum und Zölkow 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Frauenmark - 800 m Abstand zu Einzelhäusern bei Flohberg/Kladrum Ausbau sowie östlich und südlich von Frauenmark - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Hof Grabow und Kossebade - 800 m Abstand zu Einzelhäusern westlich von Kossebade 	

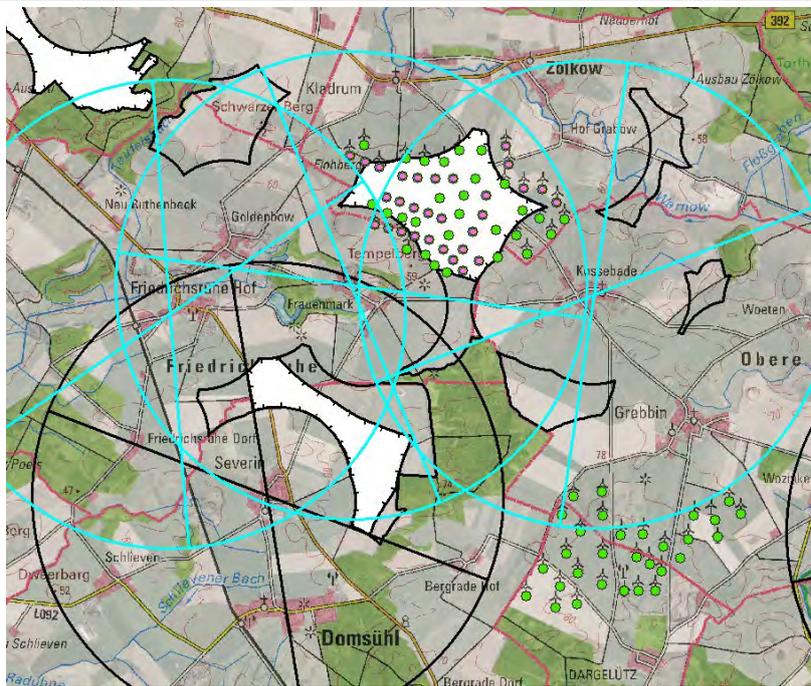
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zwischen Potenzialflächen Kladrum und Severin 		<ul style="list-style-type: none"> - Distanz zwischen der Potenzialfläche (PF) Kladrum und Severin beträgt ca. 110 m - Kriterium Wald ab 10 ha trennt beide PF - dort wo sich benachbarte PF auf ca. 100 m annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - Potenzialflächen werden zum WEG
Süden	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Severin 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Severin (ca. 2100 m Abstand - siehe Vermeidung der Umfassung) ist nicht begründbar - PF Kladrum ist größer als Severin - PF Kladrum ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt - PF Kladrum ist höher zu gewichten, als unbebaute PF Severin - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Kladrum aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Kladrum	- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
-----	--	--

Vermeidung von Umfassung



- Kossebade**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichsten WEA des Windparks Grebbin
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialflächen Kladrum und Severin in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffende Bereiche der Potenzialflächen werden nicht zum WEG**
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Severin marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- Frauenmark**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordöstlichen Grenze des WEG Severin
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialflächen Kladrum und Severin in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffende Bereiche der Potenzialflächen werden nicht zum WEG**
- Friedrichsruhe Hof**
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Kladrum marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- keine	- keine

WEG 47/21 Severin

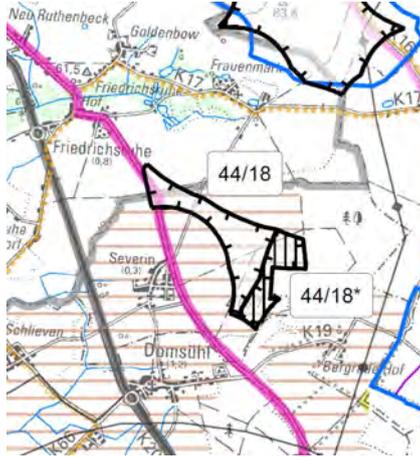
Größe 188 ha

Landkreis LUP

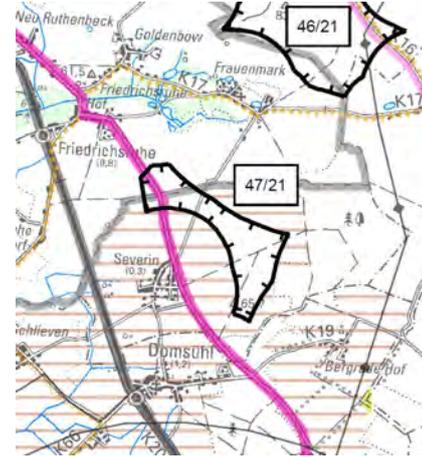
Gemeinden Domsühl und Friedrichsruhe

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

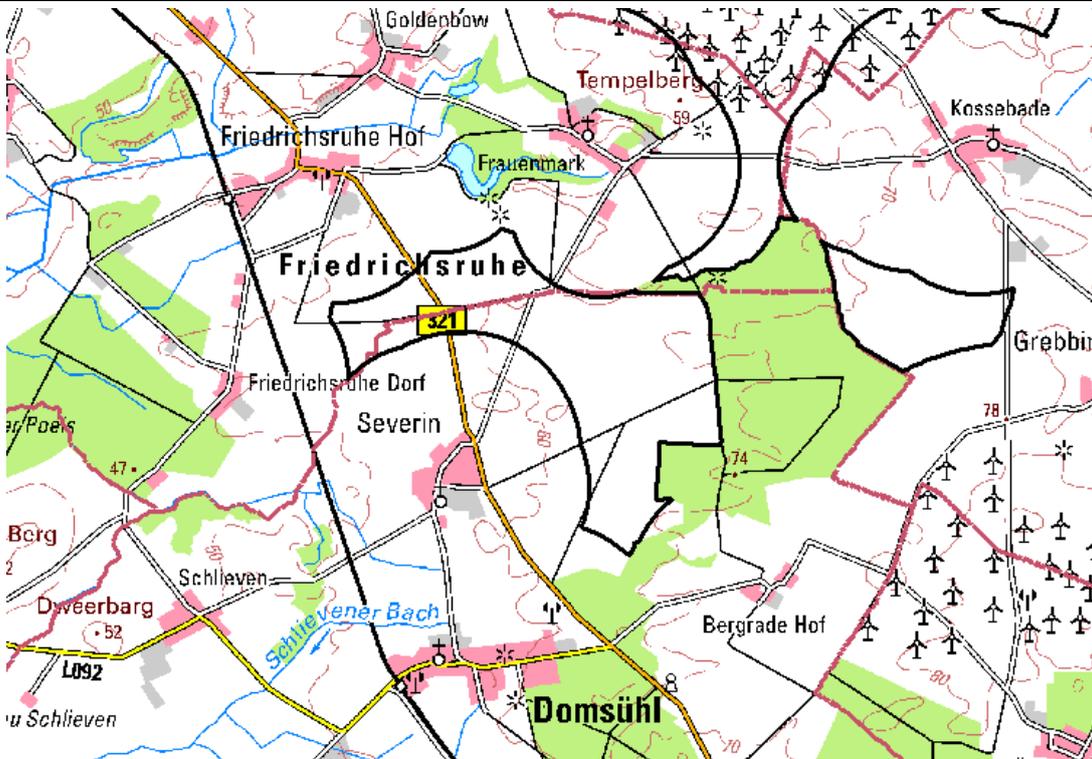


3. Entwurf



2. Begründung

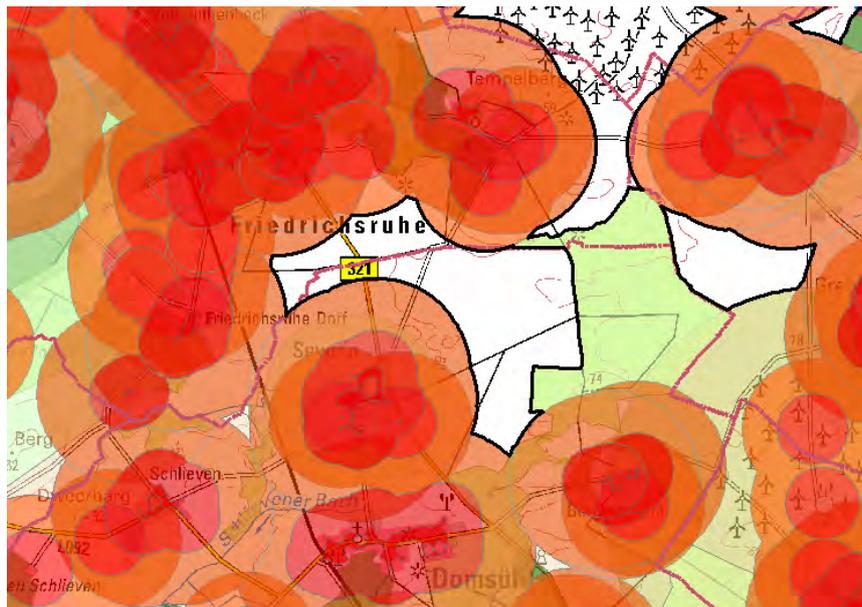
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

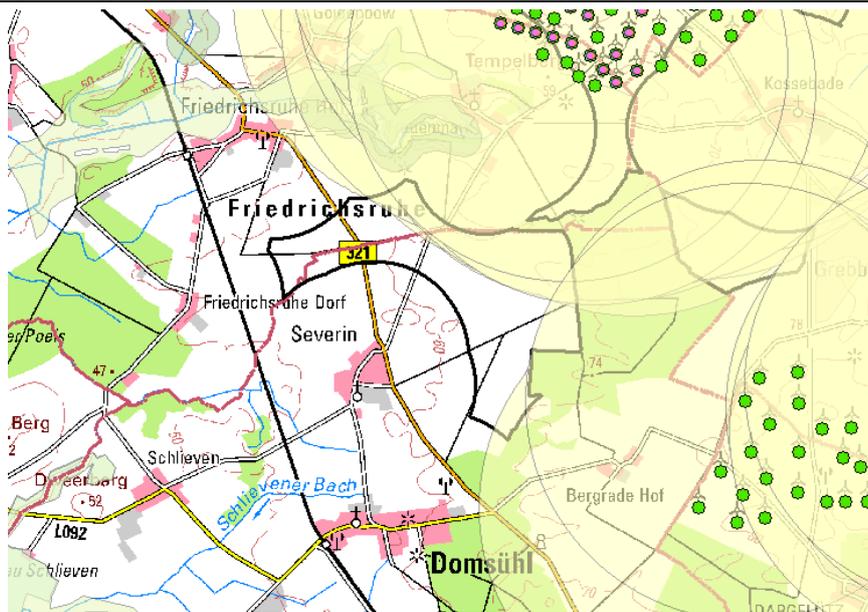
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Frauenmark und Friedrichsruhe - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Frauenmark und Siedlung am Mühlenteich 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Friedrichsruhe Dorf - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Ortslage Friedrichsruhe 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Severin, Domsühl und Bergrade Hof - 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich Ortslage Severin 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha 	

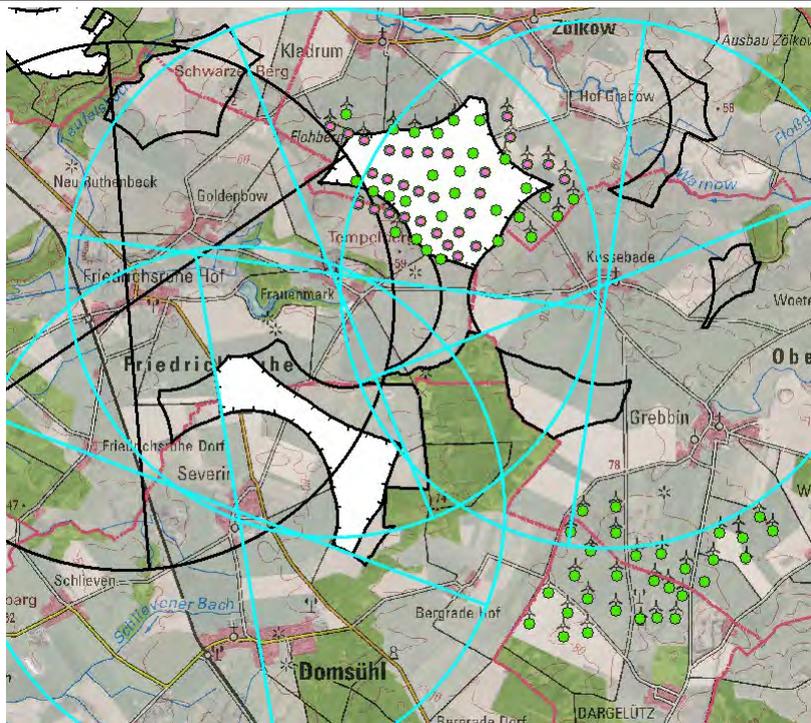
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zwischen Potenzialflächen Nord und Süd 		<ul style="list-style-type: none"> - Distanz zwischen der Potenzialfläche (PF) Nord und Süd beträgt ca. 110 m - Kriterium Wald ab 10 ha trennt beide PF - dort wo sich benachbarte PF auf ca. 100 m annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - Potenzialflächen werden zum WEG
Norden	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark und Potenzialfläche Kladrup 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Severin (ca. 2100 m Abstand - siehe Vermeidung der Umfassung) ist nicht begründbar - PF Kladrup ist größer als Severin - PF Kladrup ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt - PF Kladrup ist höher zu gewichten, als unbebaute PF Severin - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Kladrup aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

Osten	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Grebbin	- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Grebbin (ca. 1.950 m Abstand) ist nicht begründbar - Mindestabstand von 2,5 km wird angewendet betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
-------	--	--

Vermeidung von Umfassung



- Severin**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der südöstlichen Grenze des WEG Severin
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Severin in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- Kossebade**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichsten WEA des Windparks Grebbin
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialflächen Kladrum und Severin in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffende Bereiche der Potenzialflächen werden nicht zum WEG**
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Severin marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- Frauenmark**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordöstlichen Grenze des WEG Severin
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Kladrum und Severin in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt

		<ul style="list-style-type: none"> - betreffende Bereiche der Potenzialflächen werden nicht zum WEG - Potenzialfläche Wessin Süd wird im Kap. 2.5 behandelt <p>Ergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten		
Belang		planerische Bewertung
- kein		- keine

WEG 48/21 Wessin

Größe 221 ha

Landkreis LUP

Gemeinden Stadt Crivitz, Zapel und Barnin

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

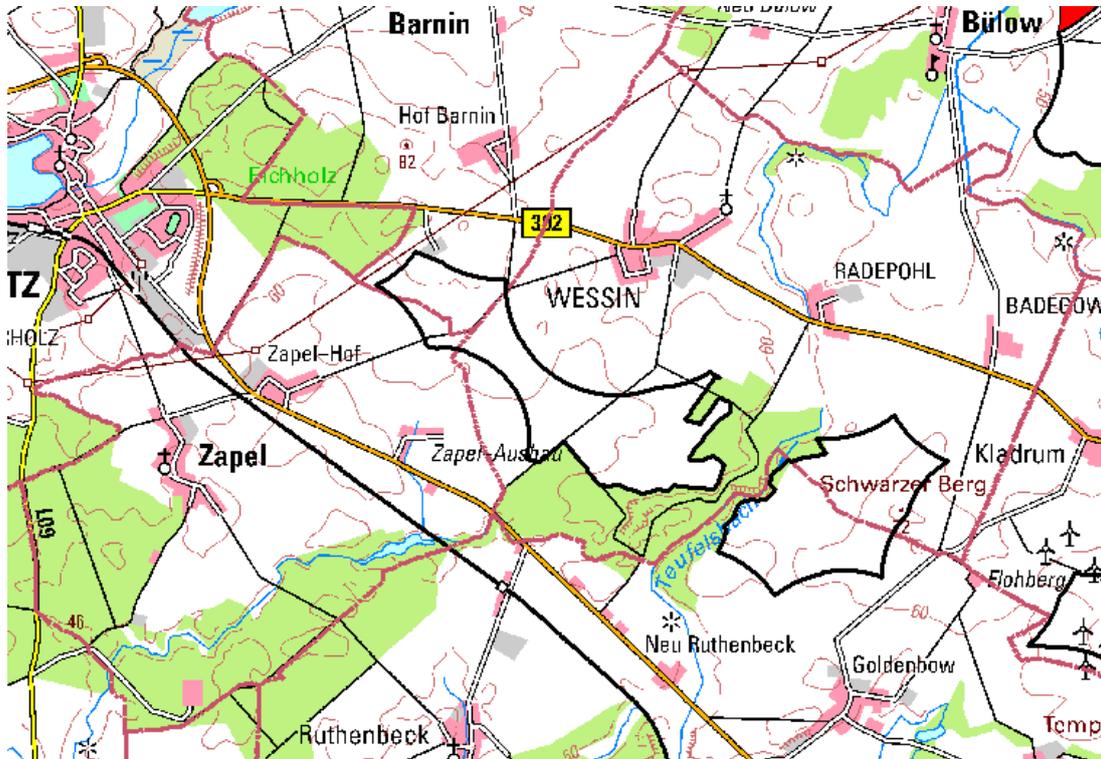


3. Entwurf



2. Begründung

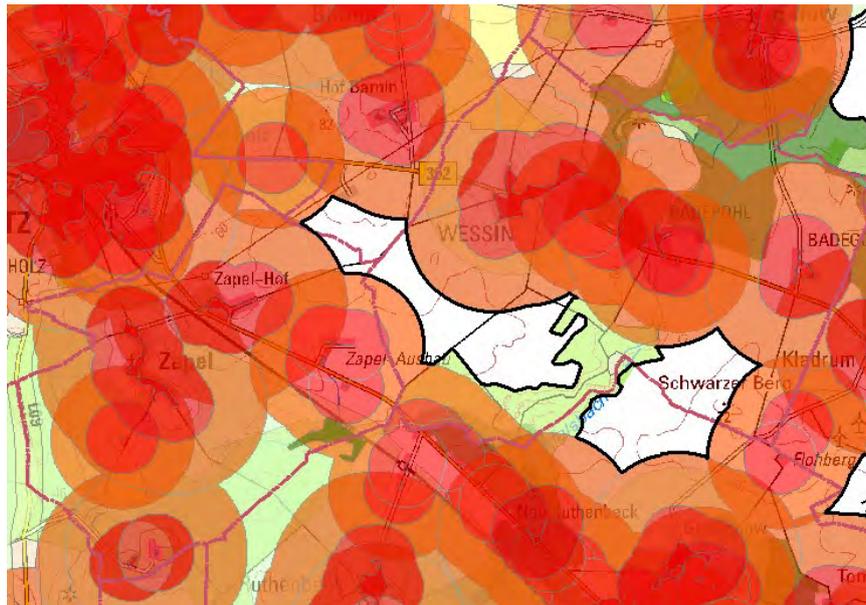
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

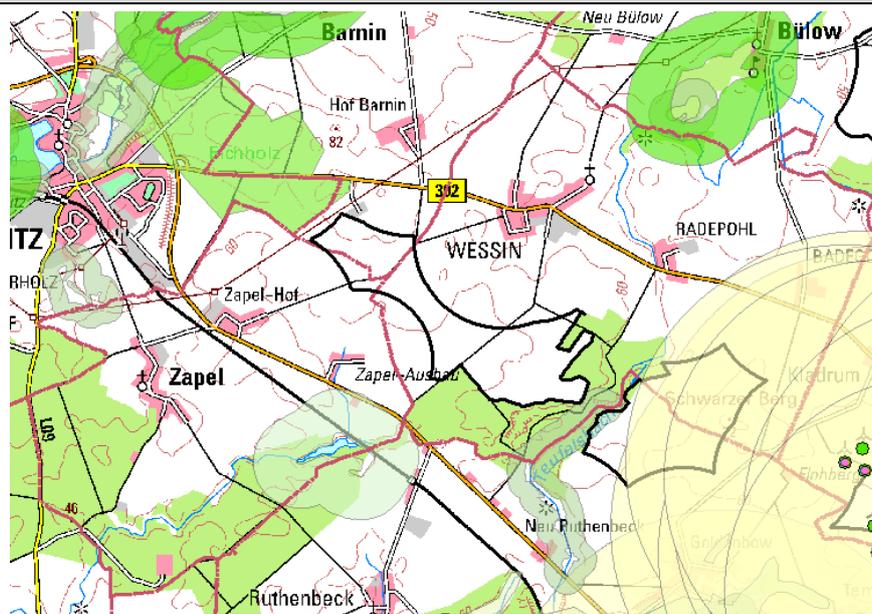
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Hof Barnin, Wessin, Radepohl und Badegow - 800 m Abstand zu Einzelhäusern an B392 zwischen Wessin und Radepohl 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhaus an B392 östlich von Crivitz 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Zapel-Hof, Neu Ruthenbeck und Goldenbow - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Zapel-Ausbau sowie Einzelhäuser an der B321 - Waldflächen ab 10 ha 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen ab 10 ha 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem naturnahen Bach, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffende Bereiche der Potenzialflächen werden nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15 sowie sachlicher Teilflächennutzungsplan und Veränderungssperre der Stadt Crivitz		- bisher keine offizielle Plananzeige - Aufstellungsbeschluss ist insgesamt nicht als verfestigter Planungsstand zu bewerten - wird nicht berücksichtigt	
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 sowie sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Barnin		- bisher keine offizielle Plananzeige - Aufstellungsbeschluss ist insgesamt nicht als verfestigter Planungsstand zu bewerten - wird nicht berücksichtigt	
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 sowie sachlicher Teilflächennutzungsplan und Veränderungssperre der Gemeinde Zapel		- bisher keine offizielle Plananzeige - Aufstellungsbeschluss ist insgesamt nicht als verfestigter Planungsstand zu bewerten - wird nicht berücksichtigt	

WEG 49/21 Groß Hundorf

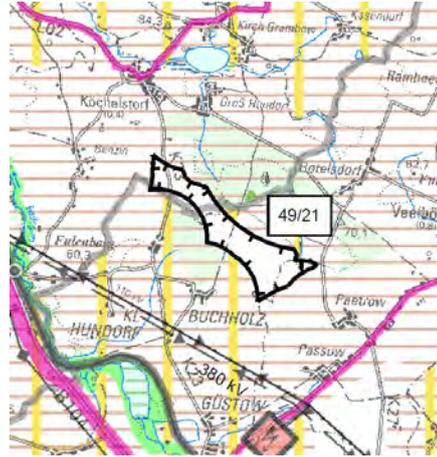
Größe	152 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Gadebusch, Wedendorfersee und Veelböken

3. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

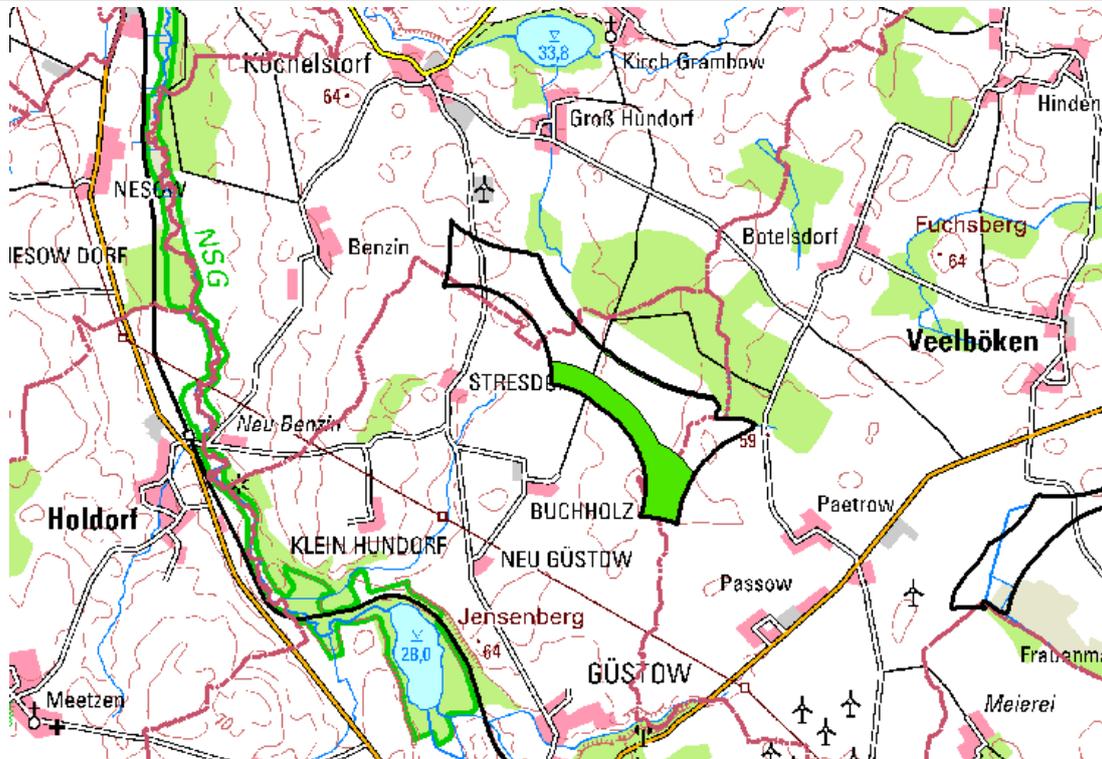
kein WEG

3. Entwurf



4. Begründung

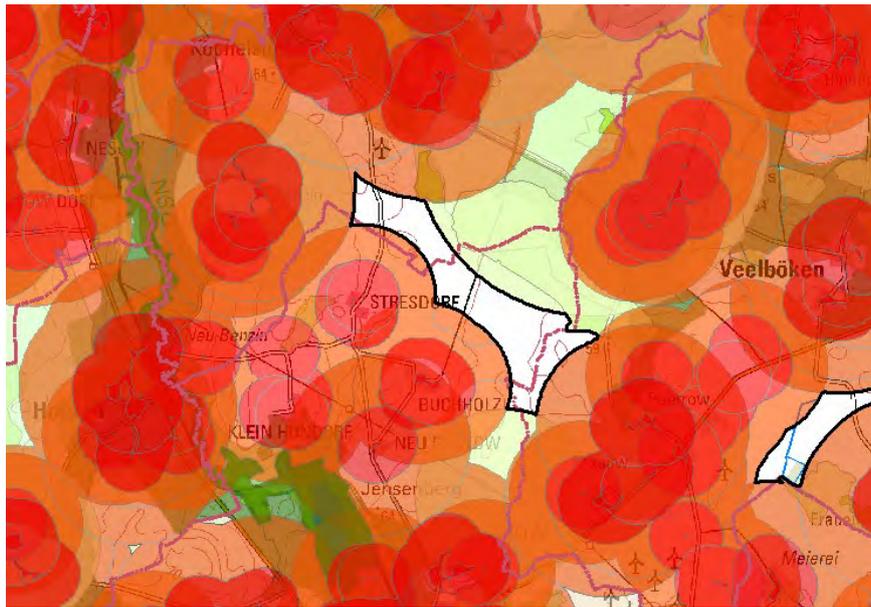
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

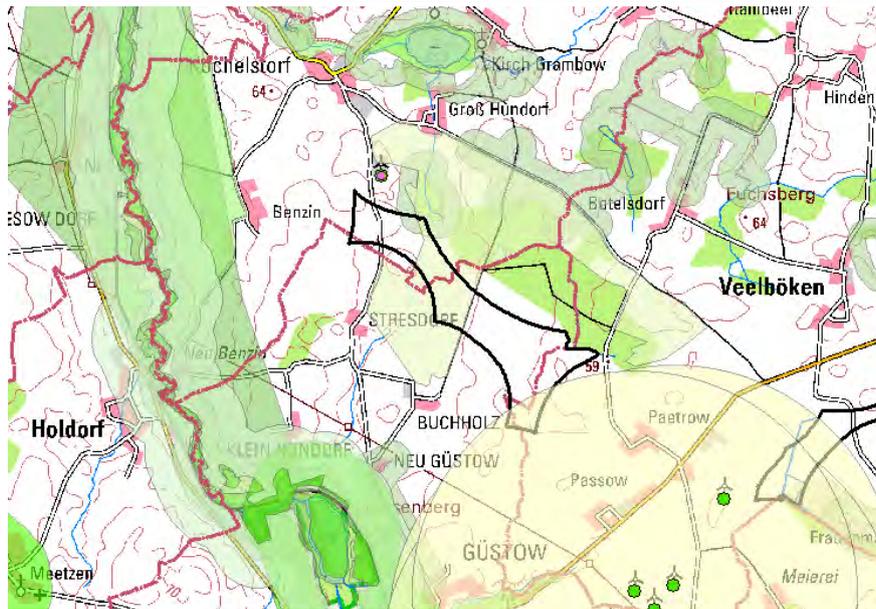
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Groß Hundorf - Biotope ab 5 ha - Waldflächen ab 10 ha - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Potenzialfläche aufgrund neuer Großvogelraten
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Benzin - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Buchholz und Stresdorf 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Ortslage Bucholz (Außenbereichssatzung, zuvor 1.000 m Abstand) - Erweiterung der Potenzialfläche durch Entfallen des 800 m Abstands zu Einzelhaus (Gebäude bisher in ALKIS-Daten geführt, obwohl nicht mehr vorhanden)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Paetrow Ausbau - Waldflächen ab 10 ha 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Norden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Biotopkomplex (ca. 12 ha), so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zu 1 WEA südlich von Köchelstorf		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km der WEA zur Potenzialfläche Groß Hundorf (ca. 300 m Abstand) - 1 WEA bildet keinen Windpark, daher nicht zu berücksichtigen - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Zentral	- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	- betroffenes Vorbehaltsgebiet entspricht der FFH-Gebietsabgrenzung, FFH-Schutzobjekte sind Kleingewässer, Buchenwald, Kammolch und Rotbauchunke - eine erhebliche Beeinträchtigung ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermeidbar	- Kriterium steht der Potenzialfläche nicht entgegen - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG

Süden	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Gadebusch		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Gadebusch (ca. 2.100 m Abstand) ist nicht begründbar - Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 50/21 Lüttow-Valluhn

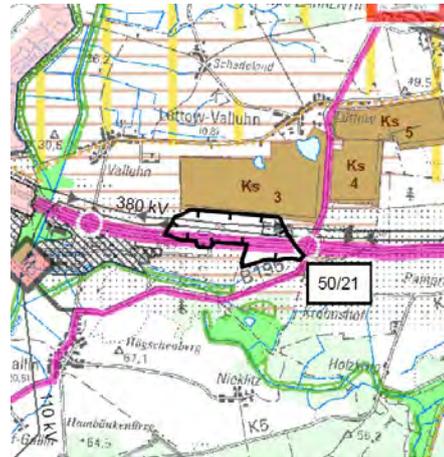
Größe	122 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Lüttow-Valluhn

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

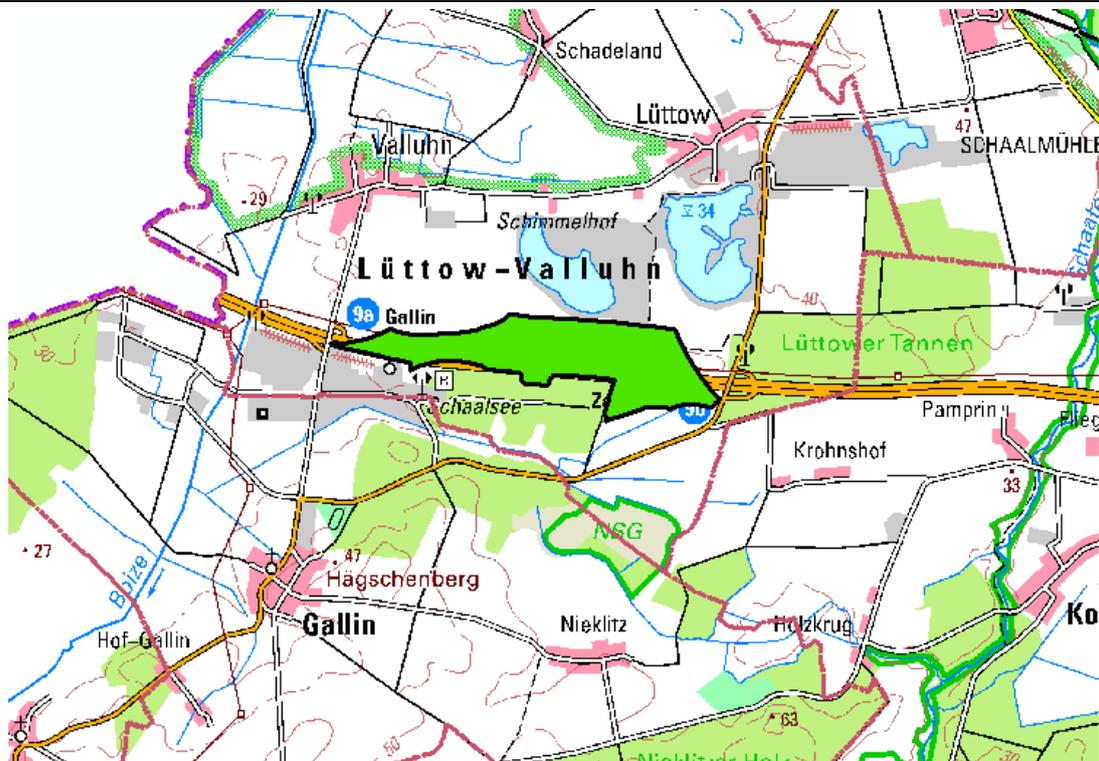
kein WEG

3. Entwurf



2. Begründung

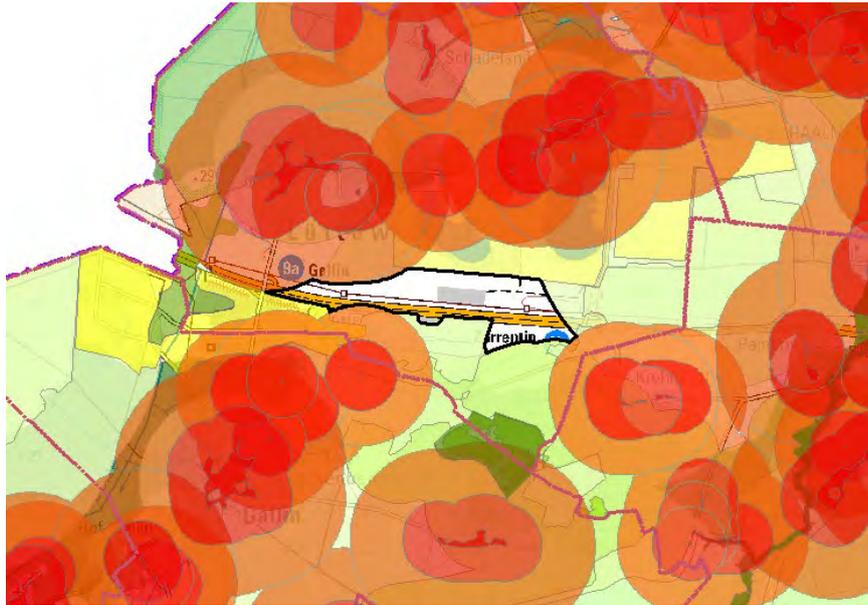
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



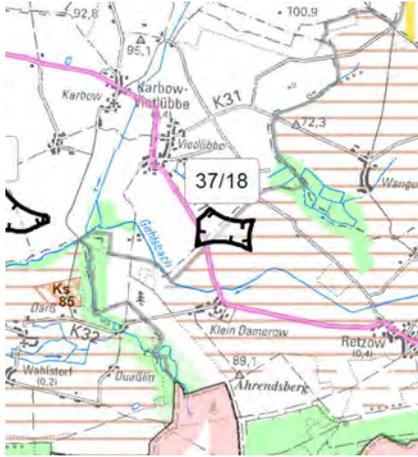
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- Vorranggebiet Rohstoffsicherung	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Valluhn und zum Reiterhof - Vorranggebiet Gewerbe und Industrie	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- Waldflächen ab 10 ha - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Krohnhof - Waldflächen ab 10 ha - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	- neue Potenzialfläche durch Entfallen des Abstandspuffers eines Großvogels

WEG 51/21 Klein Dammerow

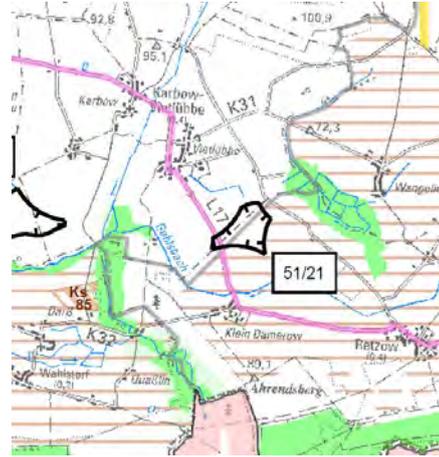
Größe	47 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Gehlsbach und Ganzlin

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

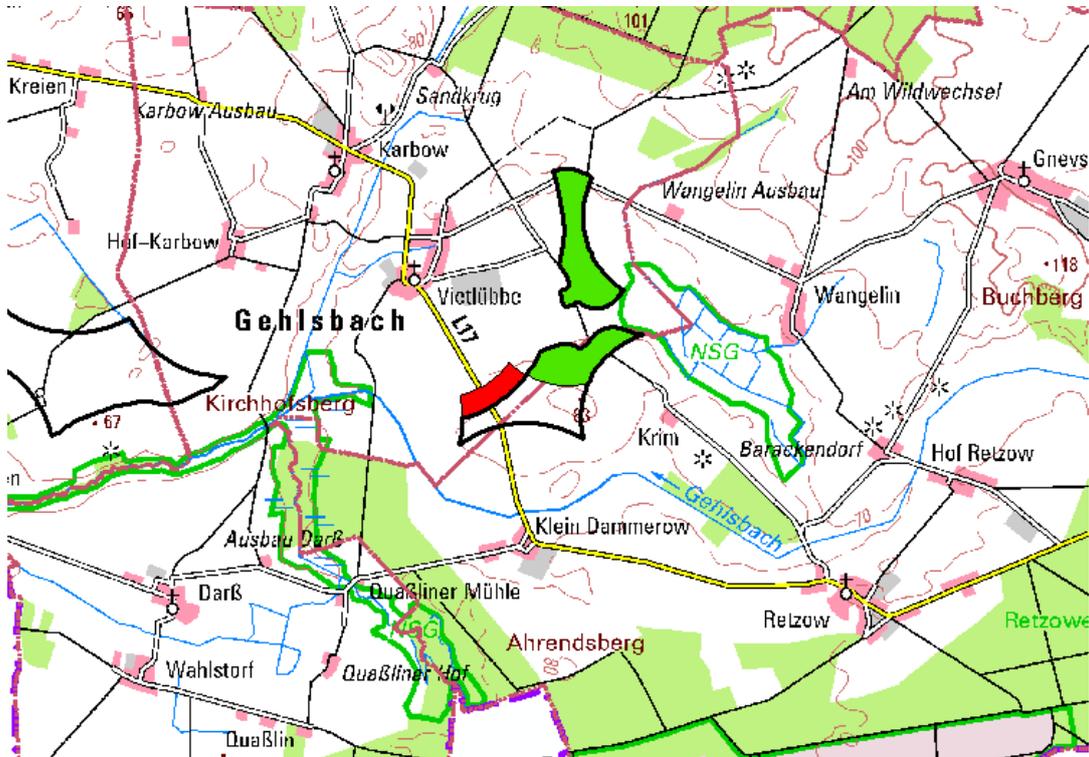


3. Entwurf



2. Begründung

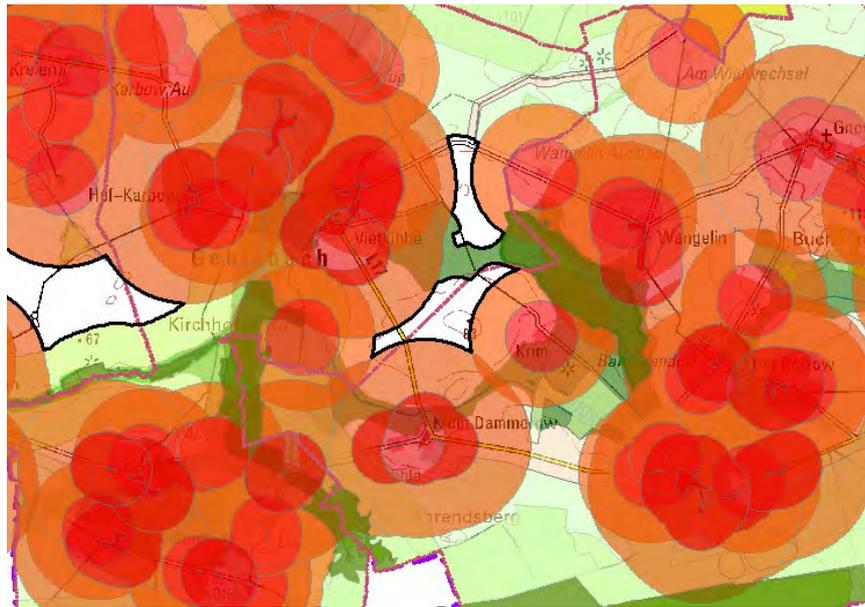
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

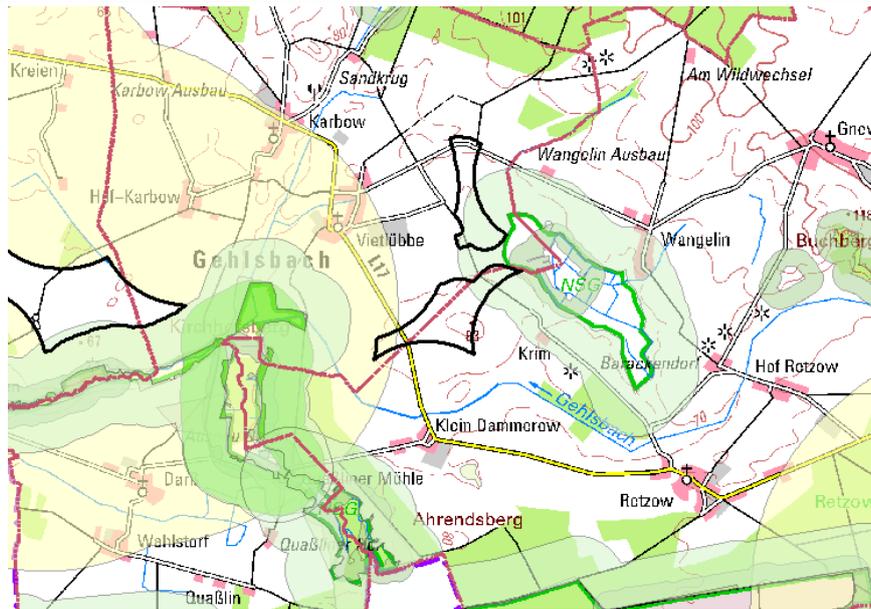
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Vietlütbe - Rotmilan-Aktionsräume 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Vietlütbe (Neubewertung aufgrund Innenbereichssatzung) - Erweiterung der Potenzialfläche durch Entfallen des 800 m Abstands zu Einzelhaus östlich der Ortslage Vietlütbe (zukünftig keine Wohnnutzung mehr möglich)
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich der Ortslage Vietlütbe 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Dammerow 	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 800 m Abstand zu Einzelhaus in Krim 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. Windpark Kreien		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Kreien (ca. 2.200 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Kreien ist größer als PF Klein Dammerow - Vorprägung durch Genehmigung für Windpark Kreien - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß genehmigtem Windpark Kreien angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Osten	- 500 m Abstandspuffer zu NSG	- Anwendung des Restriktionskriteriums ist gemäß ausgewiesenem Schutzzweck ohne Einschränkung begründet	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu einem großflächigem zusammenhängendem Biotopkomplex aus Röhrichtbestand und Rieden, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigung Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 52/21 Runow

Größe 82 ha

Landkreis LUP

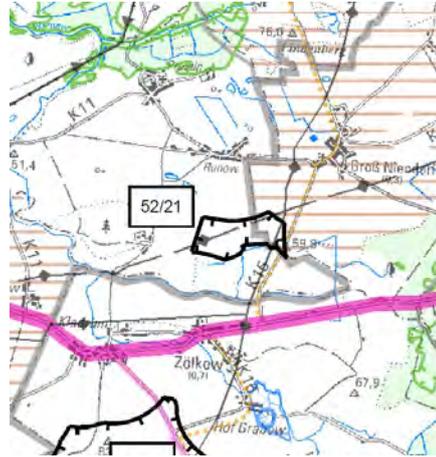
Gemeinden Bülow und Zölkow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

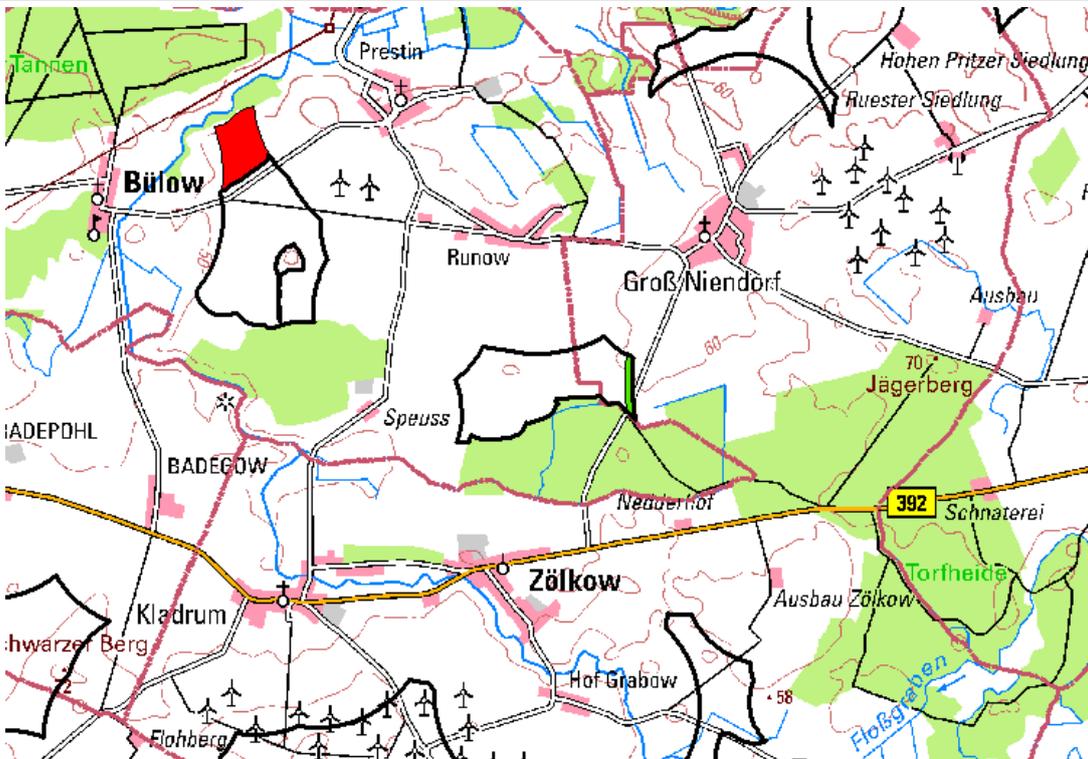
kein WEG

3. Entwurf



2. Begründung

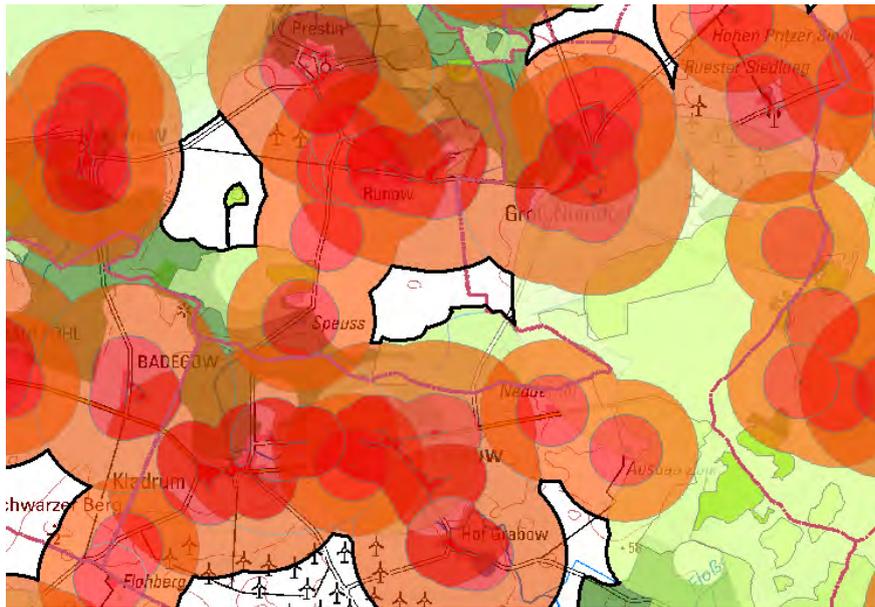
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

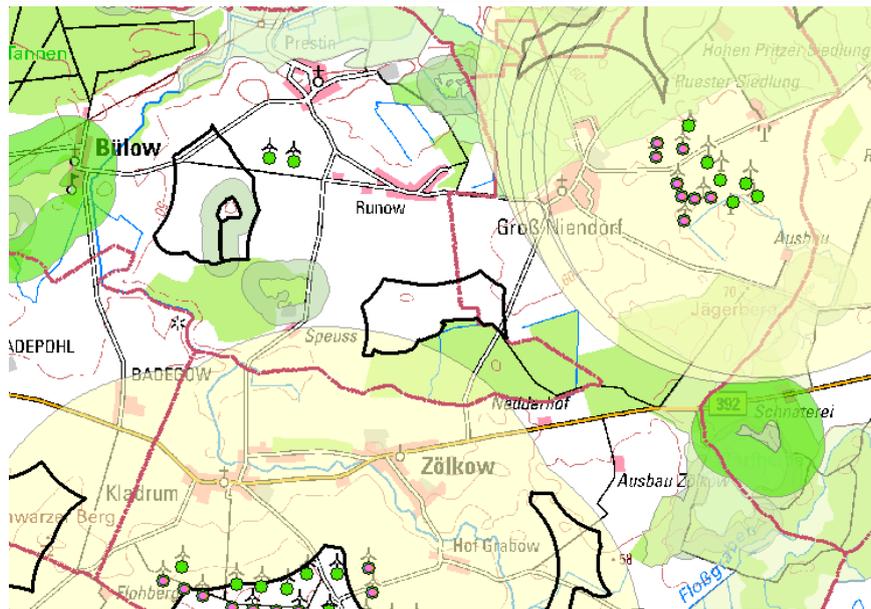
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



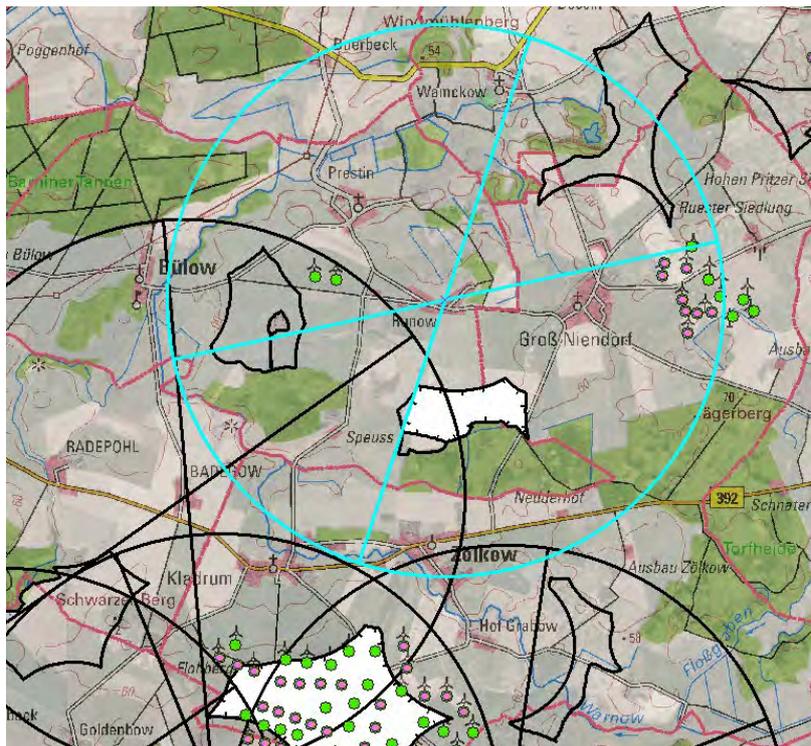
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Runow und Groß Niendorf	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Speuss und einem nördlichen Wohnhaus im Bülower Weg	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Zölkow - Waldflächen ab 10 ha	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	- Erweiterung der Potenzialfläche aufgrund neuer Großvogelraten

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zu 2 WEA südlich von Prestin		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km der WEA zur Potenzialfläche Runow (ca. 1.700 m Abstand) - 2 WEA bilden keinen Windpark, daher nicht zu berücksichtigen - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Süden	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. Windpark Kladrum		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Kladrum (ca. 2.200 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Kladrum ist größer als PF Runow - PF Kladrum ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt und somit insgesamt höher zu gewichten, als unbebaute PF Runow - Mindestabstand von 2,5 km wird von der PF Kladrum aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Osten	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Groß Niendorf		<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Groß Niendorf wird nicht unterschritten

Vermeidung von Umfassung



Runow

- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nördlichen WEA des Windparks Groß Niendorf
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die PF Runow in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**

Ergebnis

- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

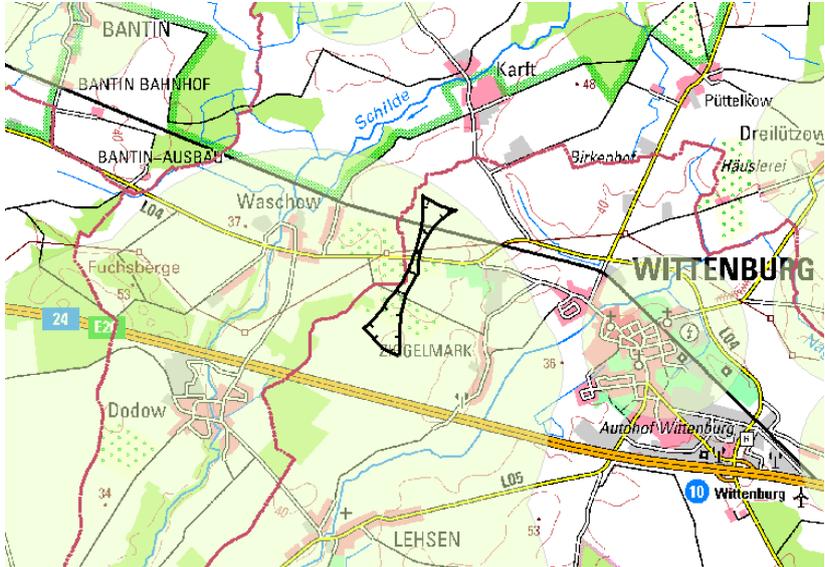
Belang

- kein

planerische Bewertung

- keine

2.3 entfallende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

WEG 19/18 Waschow	
Größe	37 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Stadt Wittenburg und Wittendörp
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	kein WEG
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Überlagerung durch weiches Ausschlusskriterium	
Kriterium	Planerische Bewertung
- Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	- vollständige Überlagerung des WEG - WEG wird gestrichen

WEG 24/18 Ludwigslust Ost

Größe	45 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Groß Laasch und Stadt Ludwigslust

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

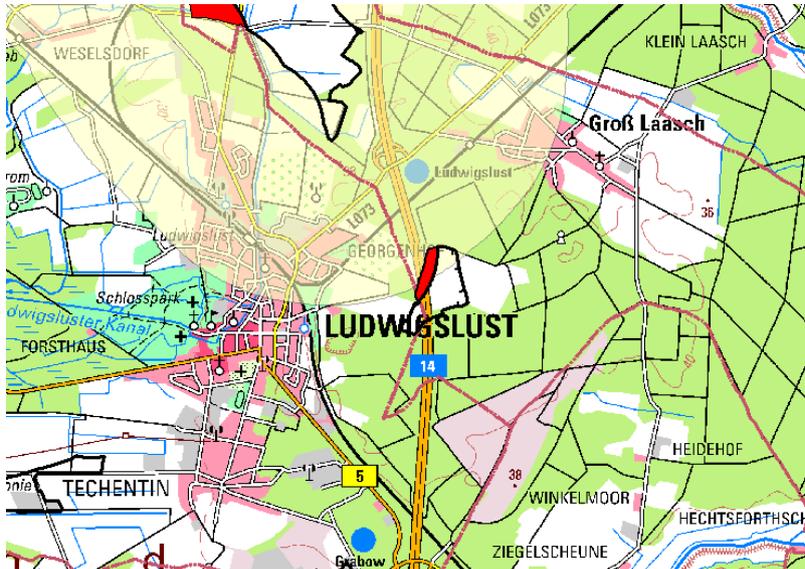


3. Entwurf

kein WEG

2. Begründung

Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf

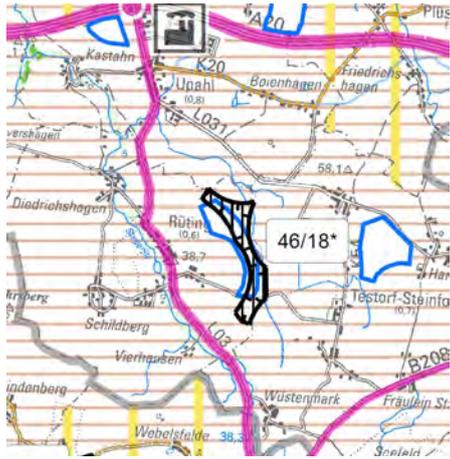
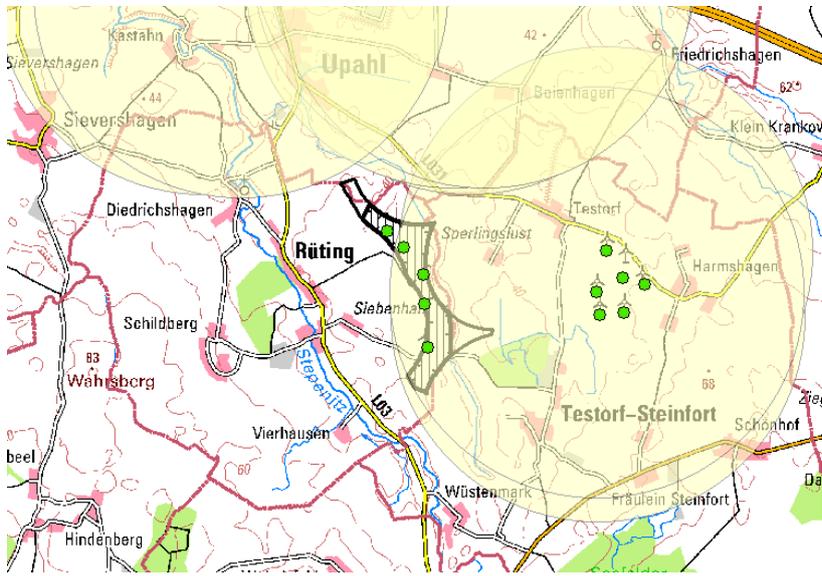


Überlagerung durch Restriktionskriterium

Kriterium	Planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Wöbbelin 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Ludwigslust (verfestigter Planungsstand Bebauungsplan Nr. 29 Georgenhof Ost) - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Wöbbelin (ca. 2.200 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Wöbbelin ist größer als PF Ludwigslust Ost - PF Wöbbelin ist aus denkmalschutzfachlicher Sicht (Schlossanlage Ludwigslust) konfliktärmer als PF Ludwigslust Ost

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">- PF Wöbbelin wird insgesamt höher gewichtet- Mindestabstand von 2,5 km wird von der PF Wöbbelin aus angewendet- Restfläche Ludwigslust Ost ist kleiner als 35 ha- WEG wird gestrichen |
|--|--|

2.4 entfallende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (bedingte Festlegung)

bedingtes WEG 46/18* Rütting	
Größe	69 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Rütting und Testorf-Steinfurt
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	kein WEG
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Überlagerung durch Restriktionskriterium	
Kriterium	Planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Harmshagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Harmshagen (ca. 1.300 m Abstand) ist nicht begründbar - Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet - Restfläche Rütting ist kleiner als 35 ha - bedingtes WEG wird gestrichen

bedingtes WEG 47/18* Paetrow

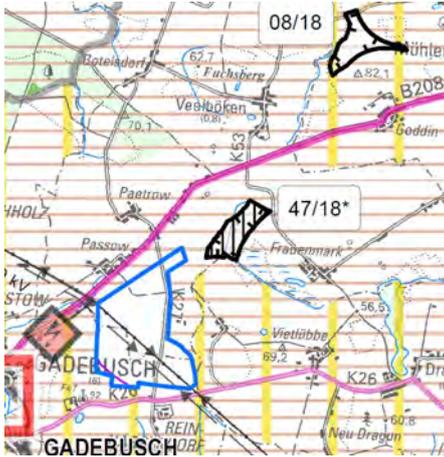
Größe 42 ha

Landkreis NWM

Gemeinden Veelböken und Dragun

3. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

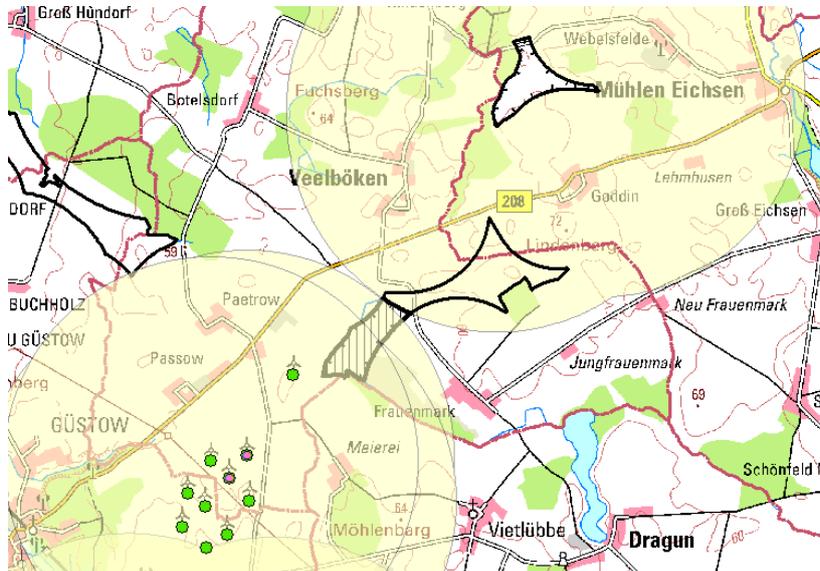


3. Entwurf

kein WEG

4. Begründung

Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Überlagerung durch Restriktionskriterium

Kriterium

Planerische Bewertung

- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Gadebusch

- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Gadebusch (ca. 1.350 m Abstand) ist nicht begründbar
- Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet
- Restfläche Paetrow ist kleiner als 35 ha
- **bedingtes WEG wird gestrichen**

- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Mühlen Eichsen

- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Mühlen Eichsen (ca. 1.100 m Abstand) ist nicht begründbar

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">- PF Paetrow ist größer als PF Mühlen Eichsen- auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA- aber PF Mühlen Eichsen war als WEG Gegenstand des 2. Entwurfes- daher wird PF Mühlen Eichsen wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet- Mindestabstand von 2,5 km wird vom WEG Mühlen Eichsen gemäß 2. Entwurf aus angewendet- Restfläche Paetrow ist kleiner als 35 ha- Potenzialfläche wird gestrichen |
|--|--|

bedingtes WEG 48/18* Klein Trebbow

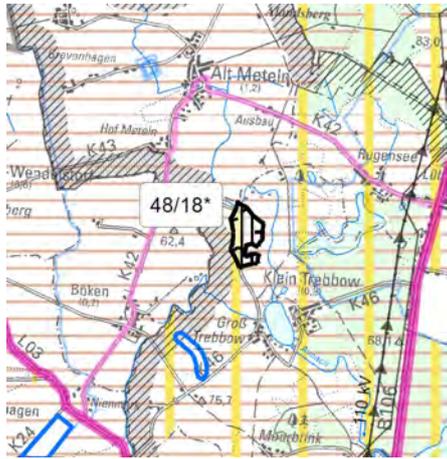
Größe 38 ha

Landkreis NWM

Gemeinden Klein Trebbow und Alt Meteln

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

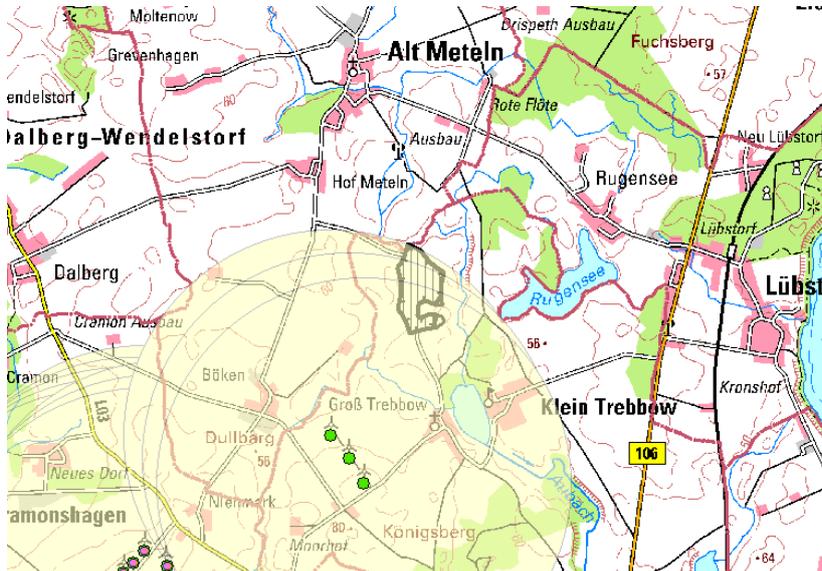


3. Entwurf

kein WEG

2. Begründung

Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



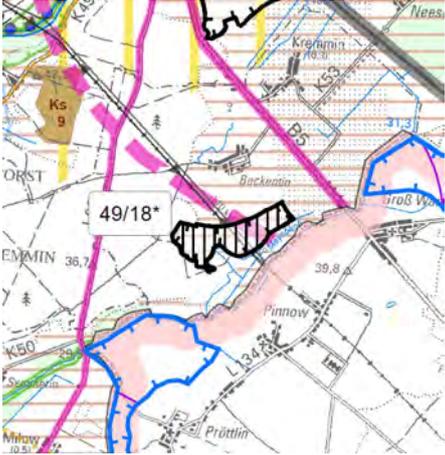
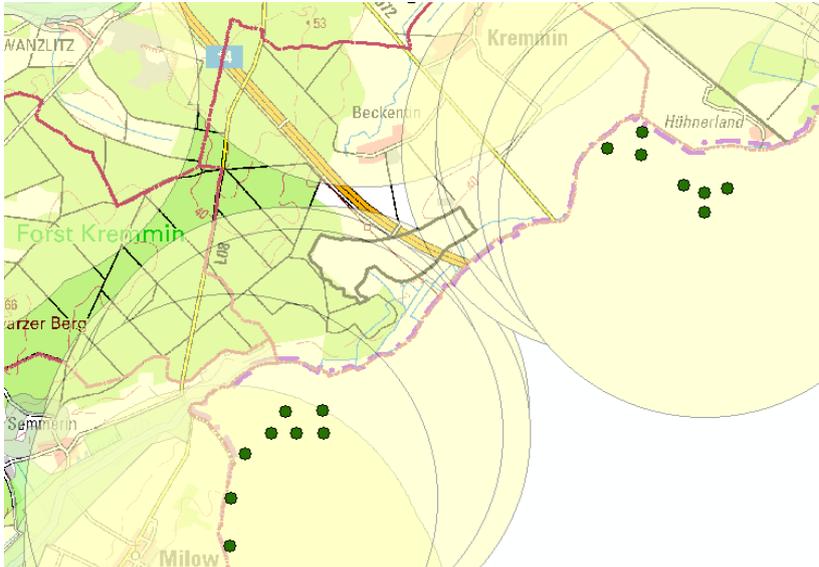
Überlagerung durch Restriktionskriterium

Kriterium

- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Groß Trebbow

Planerische Bewertung

- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Groß Trebbow (ca. 1.550 m Abstand) ist nicht begründbar
- Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet
- **bedingtes WEG wird gestrichen**

bedingtes WEG 49/18* Beckentin	
Größe	95 ha
Landkreis	LUP
Gemeinden	Kremmin
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	kein WEG
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Überlagerung durch Restriktionskriterium	
Kriterium	Planerische Bewertung
- Mindestabstand von 2,5 km zum südlichen Windpark Pröttlin (BB)	- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Pröttlin (ca. 1.400 m Abstand) ist nicht begründbar - Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet - betreffender Bereich des bedingten WEG wird gestrichen
- Mindestabstand von 2,5 km zum nordöstlichen Windpark Groß Warnow (BB)	- Altgebiet von 2003 ist inzident unwirksam - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks

	<p>Groß Warnow (ca. 1.900 m Abstand) ist nicht begründbar</p> <ul style="list-style-type: none">- Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet- betreffender Bereich des bedingten WEG wird gestrichen
--	--

bedingtes WEG 51/18* Wamckow

Größe 98 ha

Landkreis LUP

Gemeinden Kobrow

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

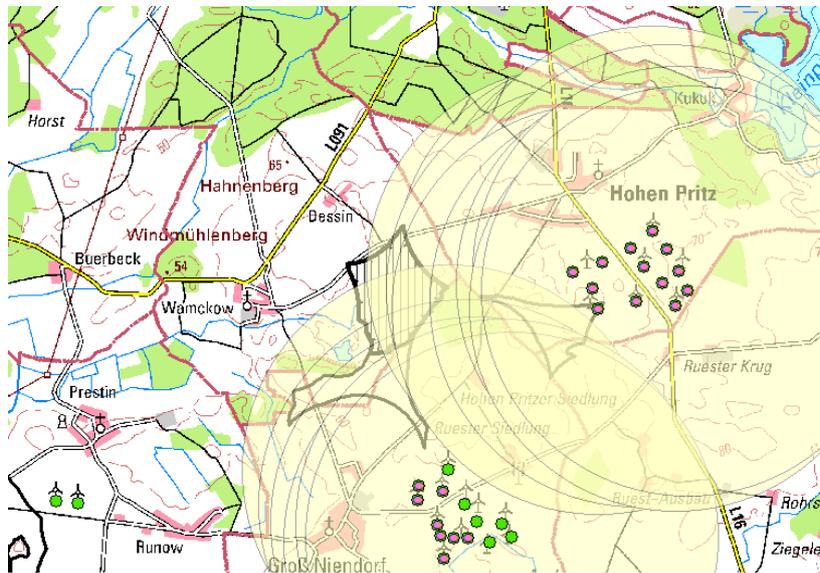


3. Entwurf

kein WEG

2. Begründung

Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Überlagerung durch Restriktionskriterium

Kriterium	Planerische Bewertung
- Mindestabstand von 2,5 km zum östlichen Windpark Hohen Pritz	- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu WEA des Windparks Hohen Pritz (ca. 1.400 m Abstand) ist nicht begründbar - WEA sind aufgrund des Alters nicht abstandgebend - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
- Mindestabstand von 2,5 km zum südlichen Windpark Groß Niendorf	- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Groß Niendorf (ca. 1.600 m Abstand) ist nicht begründbar

	<ul style="list-style-type: none">- Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet- Restfläche Wamckow kleiner als 35 ha- bedingtes WEG wird gestrichen
--	--

2.5 weitere Potenzialflächen

Legende für Kapitel 2.5

Legende

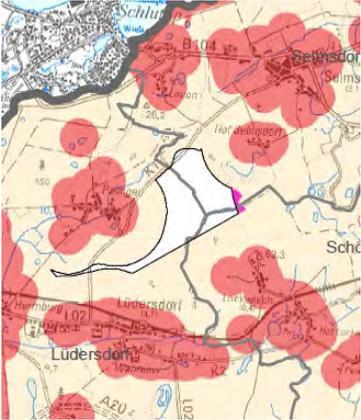
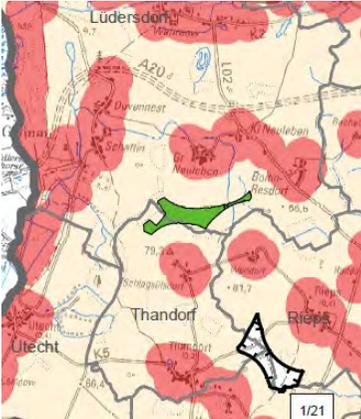
	harte Ausschlussgebiete
	weiche Ausschlussgebiete
	Potenzialfläche 3.Entwurf
	neu entstandene Potenzialfläche
	entfallende Potenzialfläche
	Kreisgrenze
	Gemeindegrenze

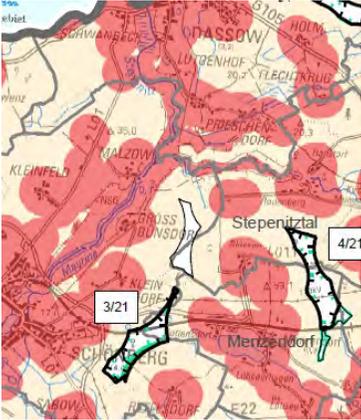
3. Entwurf

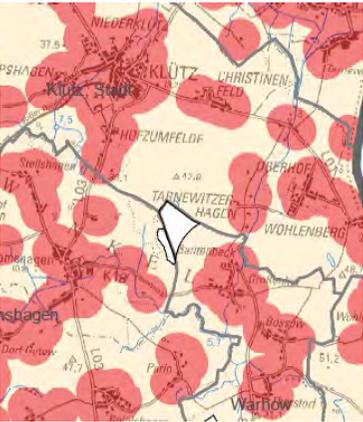
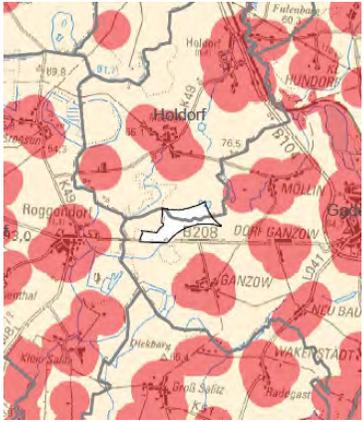
	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
---	--

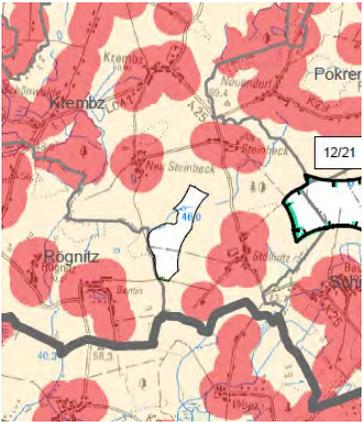
2. Entwurf

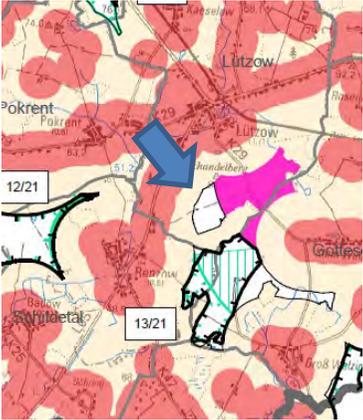
	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (bedingte Festlegung)

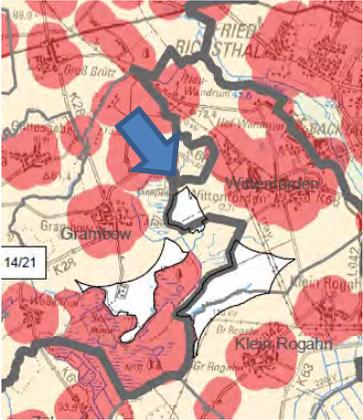
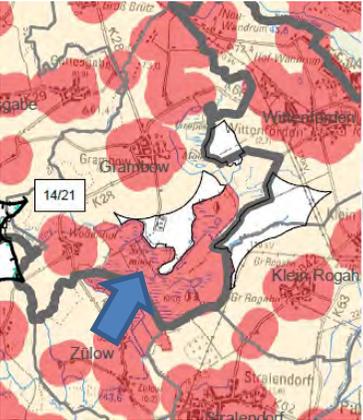
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Palingen 	- Denkmalschutz	- Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für die Hansestadt Lübeck	- erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- LSG	- aufgrund randlicher Lage und geringer Flächengröße überwindbar	- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
Groß Neuleben 	- Denkmalschutz	- Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für die Hansestadt Lübeck	- erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha		- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	- 500 m Abstandspuffer zu Kernflächen Schaalsee-Landschaft		
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Rieps		

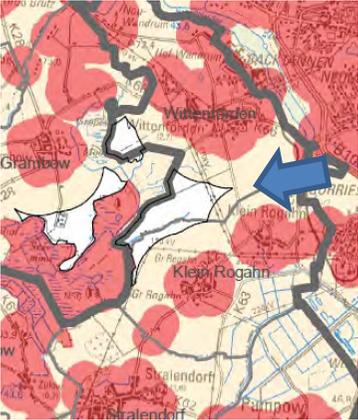
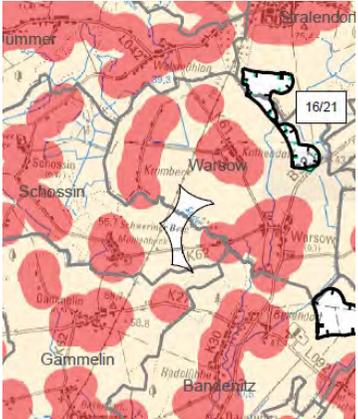
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
<p>Groß Bünsdorf</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. Windpark Schönberg 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks (ca. 1.300 m Abstand) bzw. Potenzialfläche (PF) Schönberg (ca. 400 m) ist nicht begründbar - PF Schönberg ist größer als PF Groß Bünsdorf - PF Schönberg ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt und somit höher zu gewichten, als unbebaute PF Groß Bünsdorf - Mindestabstand von 2,5 km wird von der PF Schönberg aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Menzendorf 		<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	<ul style="list-style-type: none"> - Vogelzug Zone A 	<ul style="list-style-type: none"> - Randbereich des Zugkorridors ist betroffen - es ist davon auszugehen, dass die Funktionalität des Korridors an sich nicht beeinträchtigt ist 	

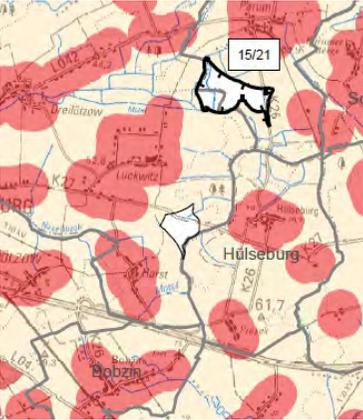
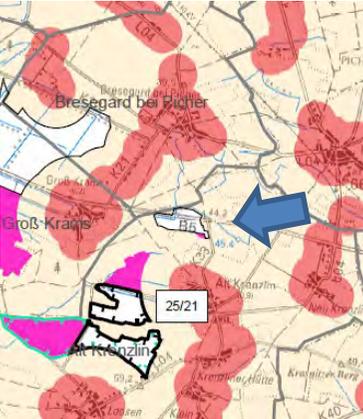
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Damshagen 	- Denkmalschutz	- Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für die Schlossanlage Bothmer	- erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Biotopkomplex (ca. 8 ha), so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben - 200 m-Puffer zu einer südlich und nördlich anschließenden weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
Ganzow Nord 	- 500 m Abstandspuffer zur Kernfläche „Schaalsee-Landschaft“	- Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 500 m Abstandspuffer zum Biosphärenreservat		- Restfläche ist kleiner als 35 ha - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- LSG	- nur geringfügige Überlagerung - Funktion der betroffenen Fläche wird durch die geringfügige Flächenreduktion nicht erheblich eingeschränkt	- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung der o.g. Restriktionskriterien nicht zum WEG wird
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha		

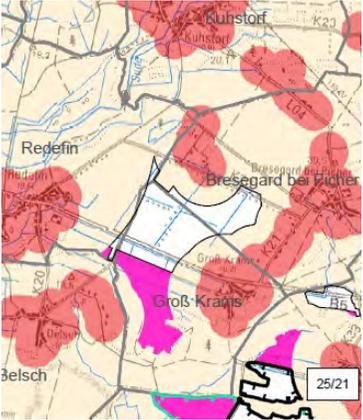
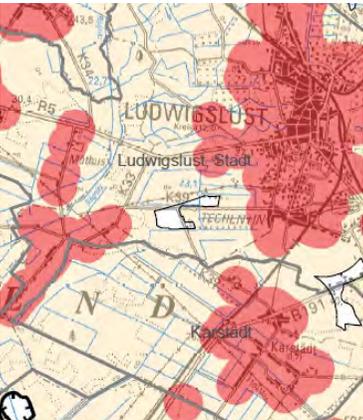
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
<p>Neu Steinbeck Süd</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - 500 m Abstandspuffer zum Biosphärenreservat 	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. zum Windpark Renzow West 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks (ca. 2.300 m Abstand) bzw. Potenzialfläche (PF) Renzow West (ca. 1.600 m) ist nicht begründbar - PF Renzow West ist größer als PF Neu Steinbeck Süd - PF Renzow West ist mit bestehendem Windpark vorgeprägt und somit insgesamt höher zu gewichten, als unbebaute PF Neu Steinbeck Süd - Mindestabstand von 2,5 km wird von der PF Renzow West aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - VB Naturschutz und Landschaftspflege 	<ul style="list-style-type: none"> - nur geringfügige Überlagerung - Funktion der betroffenen Fläche wird durch die geringfügige Flächenreduktion nicht erheblich eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung der o.g. Restriktionskriterien nicht zum WEG wird
	<ul style="list-style-type: none"> - LSG 		

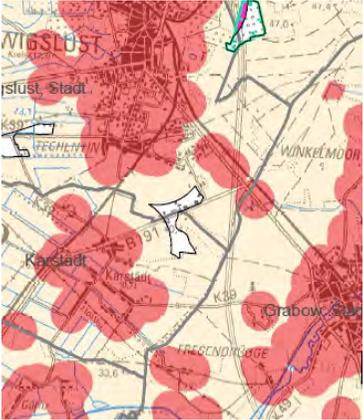
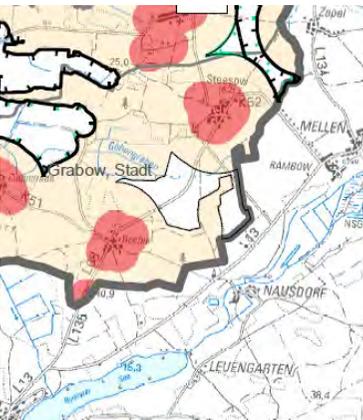
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
<p>Lützow Süd</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		<p>Klein Welzin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nördlichen Grenze des WEG Renzow Ost - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die Potenzialfläche Lützow Süd in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. zum Windpark Renzow West 		<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Renzow Ost 		

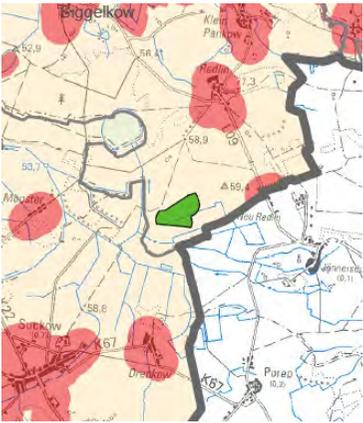
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Wittenförden 	- Denkmalschutz	- Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für das Residenzensemble Schwerin	- erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- VB Naturschutz und Landschaftspflege	- 200 m Abstandspuffer zu einem großen Biotopkomplex (ca. 72 ha), so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - 200 m Abstandspuffer zum kompakten Biotopkomplex des Grambower Moors (ca. 380 ha) so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung der Restriktionskriterien gegeben	- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	- VB Kompensation und Entwicklung		
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha		
	- VB Rohstoffsicherung		
- 500 m Abstandspuffer zum NSG	- Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet		
Grambow Süd 	- Denkmalschutz	- Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für das Residenzensemble Schwerin	- erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 500 m Abstandspuffer zum NSG	- Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet	- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zum kompakten Biotopkomplex des Grambower Moors (ca. 380 ha) so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung der Restriktionskriterien gegeben	
	- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege		
	- Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung		
- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Groß Welzin			

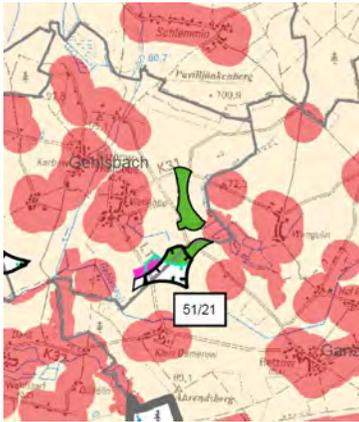
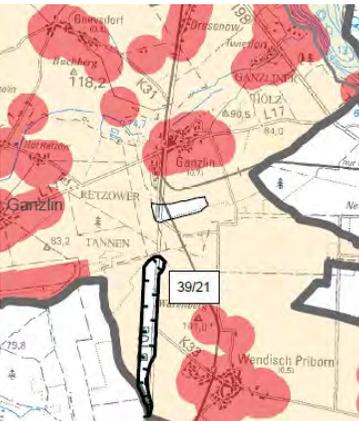
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Klein Rogahn 	- Denkmalschutz	- Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für das Residenzensemble Schwerin	- erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 500 m Abstandspuffer zum NSG	- Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet	- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zum kompakten Biotopkomplex des Grambower Moors (ca. 380 ha), so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist	
	- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	- keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung der Restriktionskriterien gegeben	
Warsow 	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Stralendorf		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Stralendorf (ca. 1.800 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Stralendorf ist größer als PF Warsow und somit höher zu gewichten als PF Warsow - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Stralendorf aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- VB Kompensation und Entwicklung	- dient der Sicherung von potenziellen Renaturierungsflächen im Sude-Oberlauf, so dass die Anwendung der Restriktionskriterien ohne Einschränkung begründet ist	- Kriterien werden nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- VB Naturschutz und Landschaftspflege	- keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung der Restriktionskriterien gegeben	- Restfläche ist kleiner 35 ha - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- LSG		
	- Vermeidung der Umfangung		- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung der o.g. Restriktionskriterien nicht zum WEG wird

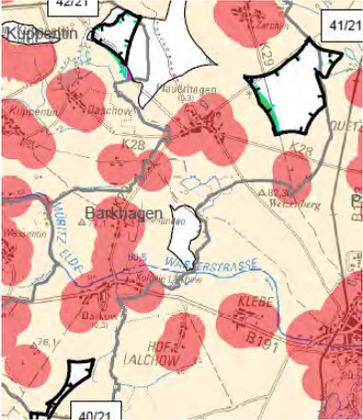
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
<p>Hülseburg</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Parum 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Parum (ca. 1.950 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Parum ist größer als PF Hülseburg und somit höher zu gewichten als PF Hülseburg - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Parum aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG - Restfläche ist kleiner 35 ha - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
<p>Alt Krenzlin Nord</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialflächen Alt Krenzlin 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Alt Krenzlin (ca. 2.150 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Alt Krenzlin ist größer als PF Alt Krenzlin Nord und somit höher zu gewichten als PF Alt Krenzlin Nord - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Alt Krenzlin aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG

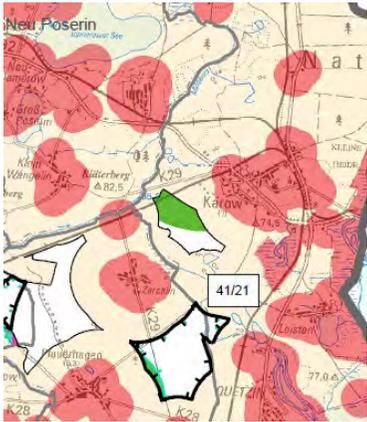
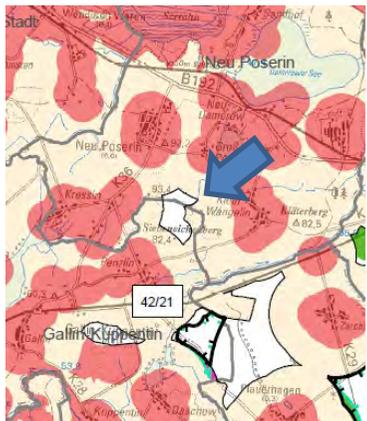
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
<p>Groß Krams</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Rastgebiet von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstand 	<ul style="list-style-type: none"> - Den Erkenntnissen nach liegen schwer überwindbare artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Rastvogelarten, insbesondere für den Kranich, vor. - Die Errichtung von WEA wurde durch die zuständige Fachbehörde (UNB LK LUP) auf Grundlage vorhandener Populationsinformationen und Gutachten zuletzt aus 2018 für nicht zulässig erklärt. Auf dieser Basis wurde ein Ablehnungsbescheid für die Errichtung von WEA erteilt. - Gegenteilige gesicherte Bewertungen liegen nicht vor. Im Gegenteil, das LUNG hat diese fachliche Einschätzung auf Grundlage sämtlicher bekannter Populationsinformationen und Gutachten zuletzt im März 2021 bestätigt. - Im Ergebnis ist die Fläche als Rastgebiet von Wat- und Wasservögeln weiterhin mit sehr hoher Bedeutung zu bewerten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kriterium steht der Potenzialfläche entgegen - Potenzialfläche wird nicht zum WEG
<p>Karstädt</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für die Schlossanlage Ludwigslust 	<ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG

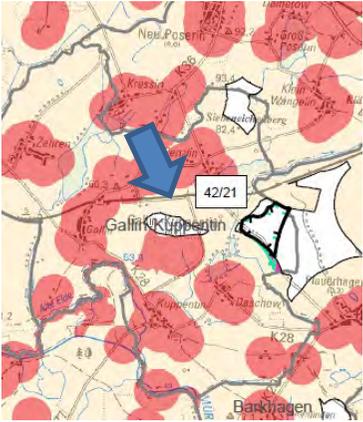
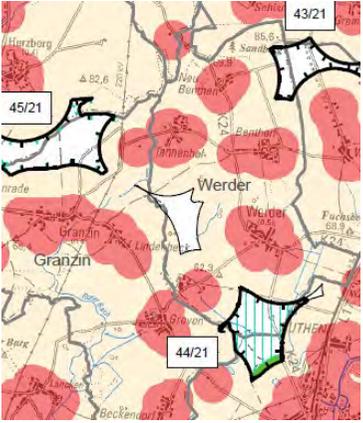
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Karstädt Ost 	- Denkmalschutz	- Konfliktpotenzial „sehr hoch“ für die Schlossanlage Ludwigslust	- erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (siehe Fachbeitrag Denkmalschutz) - Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha		- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
Steesow Ost 	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Steesow		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Steesow (ca. 1.050 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Steesow ist größer als PF Steesow Ost und somit höher zu gewichten als PF Steesow Ost - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Steesow aus angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. zum Windpark Milow		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Milow (ca. 1.650 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Milow ist größer als bereits westlich reduzierte PF Steesow Ost - PF Milow ist mit Windpark Milow vorgeprägt und insgesamt höher zu gewichten als PF Steesow Ost - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Milow aus angewendet

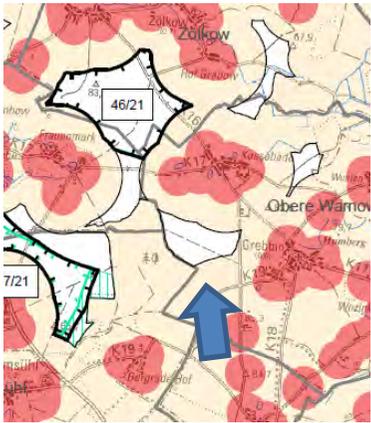
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
			<p>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Restfläche ist kleiner 35 ha gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
<p>Redlin</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfangung 		<p>Drenkow</p> <ul style="list-style-type: none"> - deutliche Überschreitung des zulässigen Umfangungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der südlichen Grenze des Windparks Porep-Jännersdorf (Brandenburg) i.V.m. dem Windpark Suckow/Redlin (Westmecklenburg) - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor und darüber hinaus mit mehr als 240° in der Breite umfasst, was eine außerordentliche beeinträchtigende Umfangung darstellt - jegliche optische Mehrbelastung sollte vermieden werden - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG

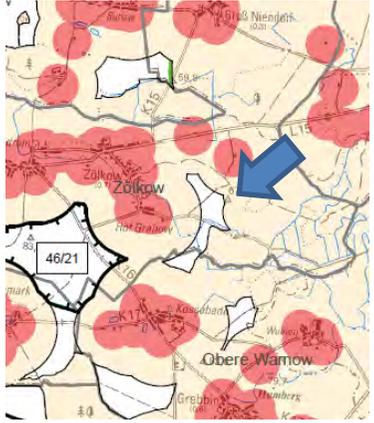
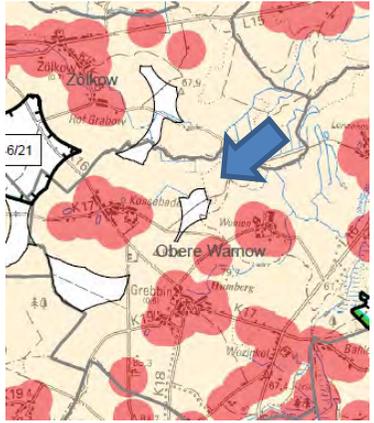
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
<p>Vietlütbe</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Klein Dammerow <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - 500 m Abstandspuffer zu NSG 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Klein Dammerow (ca. 200 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Klein Dammerow ist größer als PF Vietlütbe und somit höher zu gewichten als PF Vietlütbe - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Klein Dammerow aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
<p>Wendisch Priborn Nord</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Wendisch Priborn 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Wendisch Priborn (ca. 700 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Wendisch Priborn ist größer als PF Wendisch Priborn Nord und somit höher zu gewichten als PF Wendisch Priborn Nord - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Wendisch Priborn aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG

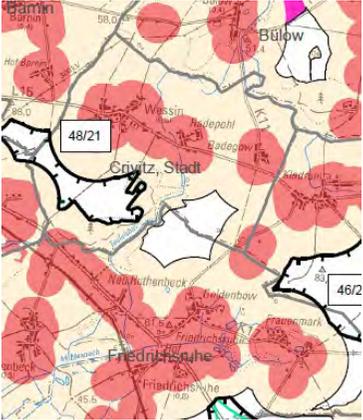
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
<p>Altenlinden</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zum flächenhaften Biotopkomplex Birkenbruch-Feuchtgebüsch und Moor (ca. 9 ha), so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriterium gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des u.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. zum Windpark Plauerhagen 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Barkow und Windpark Barkow 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		<ul style="list-style-type: none"> - Plauerhagen - Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der westlichen Grenze der Potenzialfläche (PF) Plauerhagen - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die PF Altinden in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG

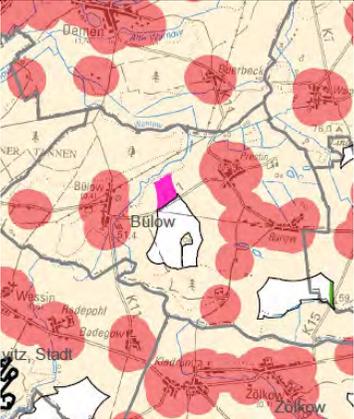
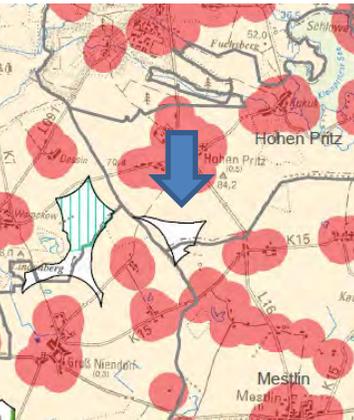
Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Karow 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. zum Windpark Plauerhagen 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Plauerhagen (ca. 1.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Plauerhagen ist größer als PF Karow - PF Plauerhagen ist mit Windpark Plauerhagen vorgeprägt und insgesamt höher zu gewichten als PF Karow - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Plauerhagen aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
Klein Wangelin 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu kompaktem Feuchtgebietskomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriterium gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des u.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Daschow 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Daschow (ca. 1.400 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Daschow ist größer als PF Klein Wangelin und somit höher zu gewichten als PF Klein Wangelin - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Daschow aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG

<p>Penzlin</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - da direkt an ein NSG mit einem geschütztem Zwischenmoorkomplex angrenzend und vollständig im 500m-NSG-Puffer, sind erhebliche Wirkungen zu erwarten - Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet 	<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des u.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	<ul style="list-style-type: none"> - 500 m Abstandspuffer zum NSG 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Daschow 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Daschow (ca. 550 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Daschow ist größer als PF Penzlin und somit höher zu gewichten als PF Penzlin - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Daschow aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
<p>Greven Nord</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Granzin 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Granzin (ca. 650 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Granzin ist größer als PF Greven Nord und somit höher zu gewichten als PF Greven Nord - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Granzin aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. Windpark Werder 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird

<p>Grebbin West</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. zum Windpark Kladrum 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Kladrum (ca. 300 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Kladrum ist größer als PF Grebbin West - PF Kladrum ist mit Windpark Kladrum vorgeprägt und insgesamt höher zu gewichten als PF Greven West - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Kladrum aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Severin 		<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Grebbin 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		

Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
<p>Kossebade Nord</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. zum Windpark Kladrum 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Kladrum (ca. 750 m Abstand) bzw. zu relevanten WEA des Windparks (ca. 450 m) ist nicht begründbar - PF Kladrum ist größer als PF Kossebade Nord - PF Kladrum ist mit Windpark Kladrum vorgeprägt und insgesamt höher zu gewichten als PF Kossebade Nord - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Kladrum aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
<p>Kossebade Ost</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. zum Windpark Kladrum 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Kladrum (ca. 2.250 m Abstand) bzw. zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks (ca. 2.000 m) ist nicht begründbar - PF Kladrum ist größer als PF Kossebade Ost - PF Kladrum ist mit Windpark Kladrum vorgeprägt und insgesamt höher zu gewichten als PF Kossebade Ost - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Kladrum aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG

Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Wessin Süd 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu einem naturnahen Bach, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des u.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Wessin 		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Wessin (ca. 250 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Wessin ist größer als PF Wessin Süd und somit höher zu gewichten als PF Wessin Süd - Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Wessin aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche bzw. zum Windpark Kladrup 		<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Umfassung 		
Bülow Ost	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu Biotopen > 5 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 m Abstandspuffer zu einem im als FND geschützten Biotopkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben - 200 m-Puffer zu einer südlich anschließenden Heckenstruktur, so dass die Anwendung des 	<ul style="list-style-type: none"> - kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des u.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird

Fläche	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
		Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	
	- Mindestabstand von 2,5 km zu 2 WEA südlich von Prestin		
	- Vermeidung von Umfassung		<p>Badegow</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der westlichen Grenze der Potenzialfläche (PF) Kladrum - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch die PF Bülow in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Hohen Pritz	- LSG	<ul style="list-style-type: none"> - Überlagerung im südlichen Bereich - es ist eine starke Überprägung des relativ kleinen LSG zu erwarten - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben 	- kein weiteres Prüferfordernis, da die gesamte Potenzialfläche bereits aufgrund der Anwendung des u.g. Restriktionskriteriums nicht zum WEG wird
	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Hohen Pritz		
	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Groß Niendorf		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Groß Niendorf (ca. 1.700 m) ist nicht begründbar - Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet - gesamte Potenzialfläche wird nicht zum WEG

